BAND XVII

Beilage

Revue internationale de la Croix-Rouge

1966

GENÈVE
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
FONDÉ EN 1863

INHALTSVERZEICHNIS

BAND XVII (1966)

ARTIKEL

Seite

R. Kiuchi und M. Testuz: In Japan: Flug- und Funkwesen im Dienste des Roten Kreuzes, *Februar* 12

Dr. J. Maystre: Die ärztliche Behandlungspflicht und das Recht auf Hilfe, *Juli* 105

J. Pictet: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts, *August* 119

J. Pictet: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (II), *November* 179

J. Pictet: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (III), *Dezember* 195

Schaffung des Henry-Dunant-Instituts (P. Boissier), *Februar* 18

Regelung über die Verwendung des Wahrzeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmondes und des roten Löwen mit der roten Sonne durch die nationalen Gesellschaften, *März* 28

Das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt, *April* 45

Zwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille, *Mai* . . . 67

Das Los der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, *Juni* 91

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Anerkennung des Roten Kreuzes von Niger (462. Rundschreiben) 1

FEBRUAR

Beim Internationalen Suchdienst 20

Seite

JULI

20 Jahre Internationaler Suchdienst 112

AUGUST

Zentraler Suchdienst 124
Information über das IKRK 125

SEPTEMBER

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Vietnamkonflikt 135

OKTOBER

Einige Tätigkeiten des IKRK im Jahre 1965 158

DEZEMBER

Memorandum — Einhaltung und Verbreitung der Genfer Abkommen 206
Anerkennung des Roten Kreuzes von Kenia (464. Rundschreiben) 211

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

Aktionsmöglichkeiten des Roten Kreuzes in Afrika, *Januar* . . . 3
Eine Veröffentlichung über Rotkreuzbriefmarken (C. Pilloud), *Januar* 9
Santo Domingo: Bericht von Dr. Luis F. Fernandez Martinez, geschrieben nach den Ereignissen, die sich in der Stadt Santo Domingo abwickelten, *Februar* 22
Die Kranken und die Kunstwerke, *März* 39
Die Rolle des Roten Kreuzes in den Entwicklungsländern, *Juli* 114
Regionalseminar der nationalen Gesellschaften Nordafrikas und des Mittleren Ostens, *August* 128

CHRONIK

Die Universalität der Genfer Abkommen, *August* 130

JANUAR 1966 Band XVII, Nr. 1

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Anerkennung des Roten Kreuzes von Niger (462. Rundschreiben)	1
Aktionsmöglichkeiten des Roten Kreuzes in Afrika	3
Eine Veröffentlichung über Rotkreuzbriefmarken	9

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

INTERNATIONALES KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung des Roten Kreuzes von Niger

GENF, den 2. Dezember 1965.

462. Rundschreiben
An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 2. Dezember 1965 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Niger ausgesprochen.

Die im Jahre 1963 gegründete neue Gesellschaft hatte mit Schreiben vom 30. August 1965 um ihre Anerkennung gebeten. Dem Antrag waren die Satzung der Gesellschaft, ein Tätigkeitsbericht sowie ein Erlass vom 7. September 1965 beigefügt, mit dem das Nigerische Rote Kreuz als Helfer der öffentlichen Stellen anerkannt wird.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 106 steigt.

Das Nigerische Rote Kreuz hat eine hervorragende Aufgabe erfüllt und unternimmt gegenwärtig grosse Anstrengungen zur Weiterentwicklung des von ihm in Angriff genommenen humanitären Werkes, u.a. auf dem Gebiet der Ersten Hilfe, des Hygieneunterrichts, der Betreuung der Hilfsbedürftigen und der Opfer von Naturkatastrophen. Bis zum heutigen Tage hat das Nigerische Rote Kreuz dreizehn Ortskomitees aufgestellt, die sehr gut eingeteilt sind, um den Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen.

Das Nigerische Rote Kreuz untersteht einem Verwaltungsrat. Seine Präsidentin ist Frau Helène Bassy; Generalsekretär ist Dr. Tahirou Bana. Der Sitz der Gesellschaft ist in Niamey.

Durch seine Fortdauererklärung vom 23. April 1964 ist Niger zum 106. Teilnehmerstaat der Genfer Abkommen von 1949 geworden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, die neue Gesellschaft in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und sie mit diesem Rundschreiben bei den anderen nationalen Gesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihr alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für ihr humanitäres Wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Samuel A. GONARD
Präsident

RICR - Beilage 1966 (XVII)

AKTIONSMÖGLICHKEITEN DES ROTEN KREUZES IN AFRIKA

In ihrer Juliausgabe 1965 veröffentlichte die Revue internationale *in der deutschen Beilage einen Artikel des Leiters der Informationsabteilung der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Marc Gazay. Nachdem er die Riesenprobleme geschildert hatte, mit denen sich die Leiter der kürzlich gebildeten nationalen Gesellschaften in einer gewissen Anzahl afrikanischer Länder auseinanderzusetzen haben, zeigte der Verfasser, dass jener Kontinent heute ein weites Tätigkeitsfeld für das Rote Kreuz bietet.*

In diesem Zusammenhang halten wir es für interessant, unsere Leser auf eine Studie des Generalsekretärs des Kongolesischen Roten Kreuzes, A. Mamboulou, aufmerksam zu machen, die anlässlich des Rotkreuzseminars in Abidjan, von dem Herr Gazay sprach, unter der Überschrift «Welches sind die Aktionsmöglichkeiten des Roten Kreuzes in Afrika?» in der Zeitschrift «Nouvelles de la Croix-Rouge du Congo» (Léopoldville, Mai 1965) veröffentlicht wurde. Wir bringen daraus die wesentlichsten Auszüge.

... Es obliegt jeder nationalen Gesellschaft, ein Aktionsprogramm aufzustellen, das dynamisch und elastisch genug ist, um den örtlichen Verhältnissen angepasst werden zu können. Dieses Programm wird stufenweise einzuführen sein, und zwar nach einer Prioritätsordnung, u.a. durch Missionen zur Kontaktaufnahme, die Suche nach freiwilligen aktiven Mitarbeitern und die Ausbildung technischen Personals.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

1. Wir stellen uns allerdings die Frage, ob die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes — *Humanität, Gleichheit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Universalität* — in Afrika ohne weiteres angenommen werden.

In dieser Hinsicht sind wir nach wiederholten Erfahrungen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass sie die Bevölkerung nicht kennt und nicht versteht. Nachdem die Afrikaner jedesmal die von Kind auf gelernte und von Generation zu Generation übertragene Ahnenregel der Vergeltung angewendet haben, lassen sie sich, wenn sie selbst schmerzliche Erfahrungen gemacht haben, schwerlich erweichen und sind häufig geneigt, das erlittene Böse zu vergelten. Es ist ein Gefühl der Selbstverteidigung gegen die sie umgebende Natur, die ihnen feindlich erscheint.

Dieser Sachverhalt muss tatkräftig bekämpft werden, damit die von unseren jeweiligen Staaten frei übernommenen Grundsätze ein für allemal siegen.

2. Prüfen wir nun die Hauptprobleme, die sich der Ausweitung des Rotkreuzgedankens unter der Bevölkerung entgegenstellen.

Wir müssen hier zugeben, dass die afrikanischen Leiter der Rotkreuzgesellschaften ebenso wie die Bevölkerung nicht auf die Rotkreuzarbeit vorbereitet waren.

Nach der Erlangung der Unabhängigkeit mehrerer Länder haben wir einerseits mehrere Katastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Bürgerkriege und Hungersnöte erlebt.

Zu dieser bereits langen Liste der Schwierigkeiten kommen andererseits hinzu :

— die politischen Erschütterungen der neuen Staaten ,
— gewisse Politiker verkennen das Rote Kreuz, weil sie sich zuvor nie dafür interessierten und Probleme zu bewältigen haben, die ihr Verständnis und ihr Auffassungsvermögen übersteigen ,
— die Bevölkerung ist nicht auf den freiwilligen ehrenamtlichen Dienst vorbereitet ,
— der niedrige Lebensstandard des Durchschnittsafrikaners ;
— die primitiven Wohnverhältnisse ,
— der Lebensmittelmangel aufgrund des Nichtvorhandenseins

RICR - Beilage 1966 (XVII)

einer Marktwirtschaft, was den Afrikaner veranlasst, nur für sich und seine Familie und selten für den Verkauf anzupflanzen,

— Verkehrsschwierigkeiten, die häufig auf die grossen Ausdehnungen des Landes, auf den Strassenzustand, den Mangel an Fahrzeugen und das Fehlen telegraphischer Verbindungen zurückzuführen sind. Hierdurch werden Interventionen und die Beförderung von Hilfsgütern zu diesen Kreisen erschwert,

— die Umwandlung der Infrastruktur der Länder, die gestatten würde, Millionen Menschen einen festen Arbeitsplatz und Einkommen für die Hebung des Lebensstandards zu sichern, ist unvollständig.

3. Der Übergang von dem gewohnten Leben zu einem ungewohnten oder städtischen Leben versetzt den ganzen afrikanischen Kontinent in einen Zustand der Umwandlung, zu der auch das Rote Kreuz gehört und die sich nicht von einem Tag zum andern vollziehen kann.

Die Familie im weiten Sinne des Wortes verleiht dem Menschen durch ihren Zusammenhalt und die in ihr herrschende Solidarität eine Stabilität und die Macht der Gewohnheit. In der Familie besteht eine Hierarchie, in der jeder seinen Platz hat. Diese Hierarchie stützt sich auf die Gleichheit der Mitglieder

Durch die wirtschaftlichen Umwandlungen und die Migrationen geriet dieser Einheits- und Stabilitätsbegriff von verschiedenen Seiten ins Wanken. Es muss also über das Rote Kreuz und seinen Geist versucht werden, für diesen Mangel an Stabilität, der Angst verursacht und die Gedanken an die bösen Geister und andere Hexenkünste wachruft, einen Ausgleich zu schaffen. Der afrikanische Mensch hat den Wunsch, in einer Gemeinschaft zu leben. Dieser Sippengemeinschaftsgeist muss also in einem Geist der Liebe zu allen Menschen neuerstehen. Das ist die Hauptverantwortung des Roten Kreuzes.

Für den Afrikaner ist und bleibt die Sippe seine Bildungsgrundlage. Dort lernt er jagen, fischen, sein Haus bauen usw. Kurz gesagt, die Sippe ist für ihn eine Lehr- und Ausbildungseinrichtung. Mehrere Sippen vereinigt, bilden ein Dorf, und die Gesamtheit

einer gewissen Anzahl Dörfer bildet einen Stamm. Die meisten grossen Arbeiten werden von den Sippenangehörigen ausgeführt, und wenn ein Mitglied in Not gerät, so hilft ihm die ganze Sippe.

Was wir kennen, ist das Leben der Sippe, des Stammes. Die gesellschaftlichen Tätigkeiten wickeln sich vor den gleichen Menschen ab, und die äusseren Kontakte waren und sind noch in vielen Fällen beschränkt und gelegentlich.

Die persönlichen Beziehungen sind die Grundlage jedes Gesellschaftslebens, im Stadtleben spielen die persönlichen Beziehungen eine weniger grosse Rolle, die nachbarlichen Beziehungen sind geringer. Damit will ich sagen, dass es uns leichter sein wird, das Rote Kreuz in den Dörfern einzuführen als in den Städten, denn dort werden die kollektiven Veranstaltungen vom Dorf für das Dorf ausgedeacht.

Da die Verbreitungsmittel im gewohnten Milieu anders sind, sind individuelle Kontakte, also menschliche Kontakte mit der Sippe notwendig.

Die Werber des Roten Kreuzes sowie jene, die sich mit der Entwicklung des Gemeinschaftslebens befassen, können diesen Geist der gegenseitigen Hilfe, der die Angehörigen einer Sippe beseelt, benutzen, um ihnen das Zusammengehörigkeitsgefühl einzuprägen, das alle Menschen für den Aufbau einer besseren Welt vereinen soll.

Nur allzu oft bleibt das Rote Kreuz im gewohnten Milieu ein abstrakter Begriff, eine Einrichtung, deren Name mit der Erinnerung an schwierige Zeiten verbunden ist und die viele aus diesem Grund in Friedenszeiten gerne vergessen, wenn ihre Daseinsberechtigung nicht mehr zu bestehen scheint. Daher haben die Leiter des Roten Kreuzes die zwingende Pflicht, das Werk, das auf den verschiedensten Gebieten von seinem technischen Personal und seinen unzähligen freiwilligen Helfern vollbracht wird, deren Tätigkeiten meistens unbekannt oder ungenügend bekannt sind, unablässig bekanntzumachen.

In den Kreisen ausserhalb des gewohnten Milieus bedarf es der Überredungsmittel wie der Werbung. Auch individuelle Mittel gestatten jedem Menschen, ihm die Richtung für seine Wahl zu weisen. Er wird versuchen, sich einer Gruppe anzuschliessen, um den Sinn der auf ihn einwirkenden Werbung zu begreifen,

RICR - Beilage 1966 (XVII)

woraus hier und da Rotkreuzkomitees entstanden sind. Diese Gruppen schliessen sich jedoch zuweilen von der Aussenwelt ab, und es ist schwer, Zutritt zu ihnen zu erlangen. Man betrachtet sie, ohne sie zu verstehen, und es entsteht ein Unterschied zwischen jenen, die eine kulturelle Tätigkeit bieten, und jenen, die sie verlangen.

Man kann nicht erwarten, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten, wenn sie nicht durch die heute zur Verfügung stehenden Werbemittel wie Presse, Rundfunk, Fernsehen, auf dem laufenden gehalten wird über das, was das eigentliche Leben dieser Bewegung ausmacht, für die man von ihm verlangt, einen Teil seiner Freizeit oder seines Geldes zu opfern. Ist die Öffentlichkeit besser unterrichtet, so wird sie sich mehr für die Errungenschaften des Roten Kreuzes interessieren und Verständnis für die Schwierigkeiten jeder Art aufbringen, mit denen es zu kämpfen hat, sowie für die Bedürfnisse, die leider viel grösser sind als die Mittel, über die es verfügt.

Wir können nicht oft genug wiederholen, dass die Tätigkeit des Roten Kreuzes, sei es auf internationaler oder nationaler Ebene oder ganz einfach in den Dörfern und Städten, nur dank den vereinten Bemühungen mehrerer Menschen möglich ist, die sich uneigennützig einsetzen, sowie dank den Geldern, die die Öffentlichkeit grosszügig zur Verfügung stellt.

Die Werber des Roten Kreuzes müssten sich also von der Lehre des Sozialsystems des Stammes leiten lassen, um in Friedenszeiten diesen Geist der Solidarität, der gegenseitigen Hilfeleistung und des Humanismus einzuführen, der jeden bei seinen Beziehungen zu seinem Nächsten leiten sollte.

4. In der heutigen Zeit müssen neue technische Mittel angewendet werden, und das Rote Kreuz ist verpflichtet, sich dieser modernen Mittel zu bedienen. Soll die Technik gut sein und eine segensreiche Veränderung in unsere Einrichtungen bringen, so muss sie den Bedürfnissen der Bevölkerung und dem Stand ihrer Entwicklung angepasst sein.

Neue Methoden, die sich auf rein afrikanische Auffassungen stützen, sollten gefunden werden, um das Werk des Roten Kreuzes zu verherrlichen und eine grössere Anzahl Afrikaner für seine Arbeit zu gewinnen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Folgendes ist notwendig.

— eine durchgreifende Informations- und Werbekampagne,

— Verstärkung des Unterrichts der Ersten Hilfe und der Ausbildung von Ersthelfern,

— das Interesse des afrikanischen Mädchens muss geweckt werden; Lehrgänge für Hauskrankenpflege und Pflege von Mutter und Kind müssen eingeführt werden, in denen das afrikanische Mädchen auf seine zukünftige Aufgabe als Mutter vorbereitet wird.

— Die sozialmedizinischen Tätigkeiten sind zu vermehren·

a) in den Dörfern (Gesundheitserziehung, Lehrgänge in den Dörfern mit praktischen Vorführungen),

b) im nichtgewohnten Milieu (Kindergarten, Milchausgabe, Verteilung von Geschenken an Kinder, warme Mahlzeiten für Kranke, Betreuung von Körperbehinderten, Altersheime, Flüchtlingsbetreuung, Blutransfusionsdienst, Zentrum der Kinderheilkunde usw.

Es ist also notwendig, dass die Leiter der nationalen Gesellschaften selbst besser auf diese verschiedenen Aufgaben vorbereitet werden. Auch wäre es sehr wünschenswert, über ständige Mitglieder verfügen zu können, die Aktionsprogramme ausarbeiten und für ihre Verwirklichung an Ort und Stelle sorgen würden.

Nur durch die Mitwirkung der Öffentlichkeit kann man nämlich hoffen, das angestrebte Ziel zu erreichen. Daher muss man alle Gelegenheiten wahrnehmen (Sippenzusammenkünfte oder andere Vereinigungen), um um den Beitritt und die Mitarbeit aller zu werben, damit die ganze Welt auf die eine oder andere Weise an diesem Werk, das die Hingabe jedes Einzelnen erfordert, mithilft. Um den Appellen der Komitees zu entsprechen, muss jeder seinen Beitrag leisten, so gering er auch sein mag...

RICR - Beilage 1966 (XVII)

EINE VERÖFFENTLICHUNG ÜBER ROTKREUZBRIEFMARKEN

Unter dem Titel *Catalogue général des timbres Croix-Rouge* veröffentlicht die Kommission für die Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes in der Schweiz, die bekanntlich von den drei Rotkreuzinstitutionen mit Sitz in der Schweiz gebildet wurde — dem IKRK, der Liga und dem Schweizerischen Roten Kreuz — ein schönes Werk von 296 Seiten, das reich bebildert ist [1].

Es stammt von Herrn Max-Marc Thomas, der seit langem Rotkreuzbriefmarken sammelt und eine systematische Dokumentation hierfür zusammengestellt hat. Da er mit den hauptsächlichsten Rotkreuzbriefmarkensammlern der ganzen Welt in Verbindung steht, liess er sich in Zweifelsfällen von ihnen beraten.

Der Katalog hat einen geschmackvollen Umschlag und ist auf Glanzpapier gedruckt. Er enthält nahezu tausend katalogisierte Briefmarkenreproduktionen, die wie folgt unterteilt sind

A. Postwertzeichen mit Bezug auf das Rote Kreuz in Aufdruck, Zeichnung oder am Rand, herausgegeben mit Einverständnis des Roten Kreuzes bzw. Roten Halbmondes;

B. Postwertzeichen ohne Rot-Kreuz-Aufdruck, deren Erlös jedoch dem Roten Kreuz zufliesst oder die für seinen Gebrauch bestimmt sind;

[1]) Es kann bei der Liga der Rotkreuzgesellschaften (Chemin des Crêts 17, Petit-Saconnex, Genf) zum Preis von 20.— Schweizer Franken bezogen werden.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

C. Briefmarken mit Erwähnung des Roten Kreuzes oder anekdotischem Hinweis auf dasselbe, bzw. seine Arbeit, die jedoch vom Roten Kreuz nicht anerkannt werden.

Herr Thomas hatte die glückliche Idee, für jedes Land das Gründungsdatum der nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes bzw. des Roten Löwen mit der Roten Sonne sowie das Datum des Beitritts des betreffenden Landes zu den Genfer Abkommen von 1949 anzugeben.

Der Katalog ist ergänzt durch eine Liste der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und der Diplomatischen Konferenzen, die die Genfer Abkommen ausgearbeitet haben, ferner durch eine Liste der Präsidenten des IKRK sowie der Direktoren und der Generalsekretäre der Liga, schliesslich eine Liste der Sitzungsperioden des Gouverneurrats der Liga und der interamerikanischen Regionalkonferenzen. Auch enthält er ein kurzes Schema über die Organisation des Internationalen Roten Kreuzes.

Er ist in französischer Sprache verfasst, ihm geht eine erläuternde Einführung in englischer, spanischer und deutscher Sprache voraus, so dass die Sammler, die eine dieser Sprachen verstehen, sich ohne Schwierigkeit des Katalogs bedienen können.

Es sind bereits mehrere Kataloge veröffentlicht worden, und die *Revue internationale* hatte Gelegenheit, auf sie hinzuweisen; zum ersten Mal erscheint jedoch ein so vollständiger Katalog. Er wird zweifellos den Sammlern die grössten Dienste erweisen und bei den Briefmarkenliebhabern den Wunsch anregen, Rotkreuzbriefmarken zu sammeln.

C. P.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
In Japan : Flug- und Funkwesen im Dienste des Roten Kreuzes	12
Schaffung des Henry-Dunant-Instituts	18
Beim Internationalen Suchdienst	20
Santo Domingo	22

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

In Japan

FLUG- UND FUNKWESEN

IM DIENSTE DES ROTEN KREUZES

Japan ist eine Gegend, in der sich die Natur als ziemlich wenig mild erweist und wo die Menschen häufig von der Gewalt der Elemente heimgesucht werden. Die Beschaffenheit des Landes und die Verteilung seiner Bevölkerung erhöhen noch die Schwierigkeiten.

Das langgestreckte Land besteht aus vier Hauptinseln und unzähligen kleineren und grösseren Nebeninseln. Es ist wegen seiner Vulkane und Erdbeben bekannt. Täglich kommen unbedeutende seismische Stösse vor, doch tauchen zuweilen plötzlich heftigere Phänomene auf und verursachen schlimme Katastrophen.

Auch das Meer ist gefährlich, nicht nur wegen seiner Stürme, sondern auch wegen seiner Strömungen, seiner Klippen und vor allem wegen seiner Sturmfluten, bei denen mehrere Meter hohe ungeheure Wassermassen ins Land eindringen und alles auf ihrem Wege zerstören. Täglich geraten Schiffe in Seenot und Badende in Gefahr.

Ferner gibt es im Sommer die Wirbelstürme, die von den tropischen Meeren aufsteigen und über riesige Flächen dahinbrausen : Bäume und Häuser werden weggefegt. Wo sie wüteten, ist die Ernte vernichtet. Mit dem Wind kommt der Regen, eine wahre Sintflut, durch die die Flüsse anschwellen und jeder Verkehr unterbrochen wird. Auch der Schnee fällt reichlich, besonders im Norden und Nordosten des Landes · zuweilen kommt er so überraschend,

RICR - Beilage 1966 (XVII)

dass die Kraftwagen und die Züge mitten auf der Strecke anhalten und warten müssen, bis sie freigeschaufelt werden.

Um der von den Naturkatastrophen heimgesuchten Bevölkerung so schnell wie möglich und in häufig weit entfernten und schwer zugänglichen Orten zu Hilfe zu kommen, hat das Japanische Rote Kreuz zwei Rettungsdienste eingerichtet, die einzig in ihrer Art sind : ein Fliegerkorps und eine Funkerorganisation.

* * *

Anfang 1963 bot eine private Zivilorganisation, der Fliegerverband Japans, dem Japanischen Roten Kreuz kostenlos seine freiwilligen Dienste an. Die nationale Gesellschaft nahm dieses grosszügige Angebot sofort an, und nachdem die Organisationsfragen in einigen Monaten geregelt worden waren, wurde am 3. November 1963 die « Rotkreuz-Fliegerei » eingeweiht.

Zu Beginn zählte dieser Dienst vierzehn ehrenamtliche Mitglieder; gegenwärtig sind es achtzehn. Es handelt sich dabei um zivile Flugzeugführer, die fast alle im Rahmen ihres Verbandes Flugunterricht erteilen. Laut Gesetz müssen sie jeden Monat eine gewisse Anzahl Flugstunden leisten. Anstatt aus diesem Anlass ziellos durch die Luft zu fliegen, wollten sie diese Übungen in den Dienst der Öffentlichkeit stellen und boten sie dem Roten Kreuz an. Ferner erklärten sie sich bereit, jedesmal, wenn das Rote Kreuz sie braucht, für es zu fliegen.

Zu diesem Zweck hält der Verband ständig drei oder vier seiner Maschinen startbereit. Es handelt sich um verschiedene Flugzeugtypen (Cessna, Piper-Pacer, Aeronca, Moram-Saulnier). Sobald die Flieger von der Zentralstelle des Japanischen Roten Kreuzes in Tokio alarmiert werden, genügt es, auf den Tragflächen und am Rumpf das Rotkreuzzeichen anzubringen, damit diese Privatflugzeuge Rotkreuzflugzeuge werden und dann Missionen humanitärer Art erfüllen.

Zu Anfang hatte die Rotkreuz-Fliegerei ihren Standort im Flughafen von Fujisawa, 50 km südwestlich von Tokio. Er wurde später nach dem Flughafen von Ryugasaki, 50 km nordöstlich von Tokio in der Präfektur Ibaraki, verlegt, wo er sich gegenwärtig befindet. Dank verschiedenen Verträgen, die während der Organi-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

sationsperiode geschlossen wurden, dürfen die Rotkreuzflugzeuge auf fast allen Flughäfen Japans landen.

Die Rotkreuzfliegerei wird hauptsächlich mit folgenden Missionen beauftragt: Transport von Kranken, die in grosser Entfernung wohnen oder keine andere Verbindungsmöglichkeit haben; Transport von Medikamenten und im besonderen von Blut für dringende Transfusionen; schliesslich Patrouillen über den Orten, in denen sich Menschen zum Beispiel bei Naturkatastrophen oder aus irgendeinem anderen Grund in Gefahr befinden.

Diese Patrouilleneinsätze sind sehr wichtig, denn oft kann die Zentralstelle des Japanischen Roten Kreuzes in Tokio aufgrund der Feststellungen der Flieger entscheiden, welcher Art die Hilfe für die geschädigten Gebiete sein muss.

Gegenwärtig wird die Möglichkeit erwogen, ganze Hilfstrupps (Ärzte, Krankenschwestern, Sekretärinnen) nach den Inseln oder den abgeschnittenen Ortschaften zu transportieren. Damit sind jedoch ziemlich grosse Schwierigkeiten verbunden, die noch nicht gelöst werden konnten.

Hier seien einige der Tätigkeitszweige der Rotkreuz-Fliegerei genannt:

Im Juni 1964 flogen bei einem heftigen Erdbeben, das Niigata zerstörte, die Verantwortlichen der Abteilung für Hilfsaktionen der Zentralstelle des Japanischen Roten Kreuzes in einem Rotkreuzflugzeug von Tokio zur Unglücksstätte. Sie stellten fest, dass die Bevölkerung am dringendsten Licht nötig hatte. Sofort wurden entsprechende Weisungen erteilt, und noch am gleichen Tage brachten weitere Flugzeuge eineinhalb Tonnen Kerzen nach Niigata, die mit Fallschirmen über der Rotkreuzzentrale der Präfektur Niigata abgeworfen wurden, die sie unverzüglich an die Geschädigten, die Krankenhäuser und das Rathaus verteilte. An den folgenden Tagen beförderten die Flugzeuge weitere Hilfsgüter wie Kleider, Lebensmittel usw. zum Katastrophengebiet.

Im Januar 1965 brach auf der Insel Oschima, die am Eingang der Bucht von Tokio, ungefähr 100 km südlich der Hauptstadt gelegen ist, eine Feuersbrunst aus. Ein Schwerverletzter, der nicht auf der Insel behandelt werden konnte, wurde bei dieser Gelegenheit mit einem Rotkreuzflugzeug nach Tokio überführt.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Im Juni 1965 brauchte man im Krankenhaus von Yonago (Präfektur Tottori im Japanischen Meer) für eine dringende Operation Blut von der rh-Gruppe. Da diese Blutgruppe sehr selten ist, war sie in dem Ort nicht aufzutreiben. Ein Flugzeug brachte das Blut von der Hauptblutbank des Japanischen Roten Kreuzes aus Tokio, d.h. aus einer Entfernung von nahezu 600 km.

In den Jahren 1964 und 1965 machten die Rotkreuzflugzeuge während der Badesaison (Juli und August) fast ständig Patrouillen über den stark besuchten Strandbädern am Meer in der Umgebung von Tokio. Ziemlich oft werden Schwimmer von den Meeresströmungen erfasst oder es kippen Segelboote um, ohne dass dies vom Ufer aus bemerkt wird. Im Sommer 1965 entdeckten die Rotkreuzflugzeuge achtzehn Menschen in Gefahr. Sie warfen ihnen im Tiefflug Rettungsringe zu, gaben ihnen durch Lautsprecher Anweisungen und ermutigten sie. Danach alarmierten sie, ebenfalls mit Lautsprechern, Rettungsboote oder Fischerboote in der Nähe und führten sie zum Gefahrenort. Alle konnten gerettet werden. Ferner unternahmen sie mehrmals Erkundungsflüge, um Petroliumschichten ausfindig zu machen, die von den Schiffen verursacht worden waren und die die Schwimmer in Gefahr hätten bringen können. Im letzten Sommer leisteten die Rotkreuzflieger zu diesem Zweck 250 Flugstunden.

Ab kommenden Sommer werden die Flugzeuge die gleichen Patrouillen über den Strandbädern anderer Landesteile durchführen, wo sie sich ebenfalls als notwendig erwiesen haben. Schon jetzt bereitet das Japanische Rote Kreuz diese neuen Pläne vor.

Das grosse Bestreben des japanischen Fliegerverbands geht gegenwärtig dahin, auch den Alpinisten und Skiläufern, die in Bergnot geraten, zu helfen, wie dies in der Schweiz geschieht. Doch fehlt es ihnen an Erfahrung auf diesem Gebiet, und sie wagen noch nicht, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen. Sie möchten einige ihrer Mitglieder zur Ausbildung in die Schweiz schicken, doch verfügen sie über keine Mittel hierfür.

Man kann den Opfergeist und den Mut dieser Piloten, die in einigen Monaten bei oft gefährlichen Einsätzen bereits mehrere Menschenleben gerettet haben und bereit sind, ihren Beitrag zur Sache des Roten Kreuzes und zur Rettung von Menschen in Gefahr noch zu erhöhen, nur bewundern.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Die Geschicklichkeit der Japaner und ihre Freude an der Herstellung von Geräten wie Telephonapparaten und Rundfunkgeräten ist bekannt. In Japan gibt es zahlreiche Menschen, die sich für den Rundfunk interessieren und ihr eigenes Sende- und Empfangsgerät besitzen. Seit langem haben sie sich zum « Japanischen Verband der Amateurfunker » zusammengeschlossen, der sich seit 1957 freiwillig in den Dienst des Japanischen Roten Kreuzes gestellt hat.

Er besitzt mehrere Sende- und Empfangsstationen: eine am Hauptsitz in Tokio und neun weitere in den Landesverbänden, zwei davon sind auf Kraftwagen montiert. Jede Station ist mit einem eigenen Stromerzeuger, der mit Benzin betrieben wird, ausgestattet. Die Verbandsmitglieder sorgen dafür, dass die Geräte ständig einsatzbereit sind.

Es gibt keinen ständigen Abhördienst. Im Notfall können die Verbandsmitglieder alarmiert werden, die so bald wie möglich erscheinen und ihren Dienst an den Geräten aufnehmen. In Tokio, das sich über weite Flächen erstreckt, rechnet man damit, dass es nicht mehr als einer Stunde nach dem Alarm bedarf, bis die Station am Hauptsitz des Roten Kreuzes einsatzbereit ist.

Dieses System ist sehr einfach. Es zwingt die Verbandsmitglieder neben ihrem Beruf nicht zu einem anstrengenden Dienst, und trotzdem funktioniert es sehr gut. Ein schönes Beispiel davon sah man 1964 bei dem Erdbeben von Niigata, von dem wir bereits sprachen.

Als diese Katastrophe gegen ein Uhr nachmittags ausbrach, spürte man die Erdstösse stark bis Tokio. Das Hauptquartier des Roten Kreuzes alarmierte sofort den Amateurfunkerverband, doch waren seine Mitglieder bereits unterwegs, um ihren Dienst anzutreten, so dass das Gerät innerhalb kürzester Zeit funktionieren konnte. In Niigata selbst, wo die Telefonverbindungen gestört waren, begaben sich die Verbandsmitglieder von sich aus zur Rotkreuzdienststelle. Sie brauchten einige Zeit dazu, denn die Strassen waren eingesunken (an einigen Stellen verschwanden die Kraftwagen in den Erdrissen) und die Brücken eingestürzt. Trotzdem konnten sie bereits am späten Nachmittag ihre ersten Funksprüche senden, und dies mehrere Stunden, bevor ähnliche Dienststellen der Zeitungen und der Regierung funktionieren

RICR - Beilage 1966 (XVII)

konnten. An jenem Tag kamen die Zeitungsredaktionen und die Regierungsstellen zum Roten Kreuz in Tokio, um ihre Nachrichten abzuholen.

Man stellte sich die Frage, ob es nicht notwendig wäre, einen ständigen Abhördienst einzurichten. Eine Tatsache psychologischer Art bewies, dass dies unnötig ist. Die Amateurfunker sind auf den Wellen sehr gesprächig. In Japan tauschen sie Tag und Nacht zu jeder Stunde Konversationen aus. Wenn sich irgend etwas in ihrer Gegend ereignet, eine Feuersbrunst, ein Erdbeben oder eine Zugentgleisung, so setzen sie sich unverzüglich, selbst mitten in der Nacht, an ihr Gerät und unterrichten ihre entfernten Korrespondenten davon. So verbreiten sich die Nachrichten mit Windeseile, und wenn sie in Tokio aufgefangen werden, gehen sie rasch an den Hauptsitz des Roten Kreuzes weiter, der das Notwendige veranlasst.

So funktioniert der freiwillige Dienst der Amateurfunker mit einer sehr einfachen Organisation dank der Hilfsbereitschaft seiner Mitglieder und ihrem Willen, ihren Mitmenschen zu dienen, ausserordentlich gut.

Risaburo KIUCHI
Stellvertretender Direktor
für Auswärtige Angelegenheiten
des Japanischen Roten Kreuzes

Michael TESTUZ
Delegierter des IKRK in Japan

RICR - Beilage 1966 (XVII)

SCHAFFUNG DES HENRY-DUNANT-INSTITUTS

Vor zwei Jahren feierte das Rote Kreuz sein hundertjähriges Bestehen. Ein Jahrhundert ständigen Wachstums, eine Bewegung, die die Welt für sich gewonnen hat, Millionen geretteter Menschenleben, das war wohl wert, einen Augenblick stillzustehen, um den zurückgelegten Weg zu überschauen und den grossen Vorgängern die verdiente Dankbarkeit zu bezeugen. Doch galt es auch, sich der Zukunft zuzuwenden. Das war der Anlass, um dem Gebäude des Roten Kreuzes einen Bestandteil hinzuzufügen, der ihm noch fehlte: ein Zentrum des Studiums und der Forschung, der Ausbildung und des Unterrichts in allen Tätigkeitszweigen des Roten Kreuzes.

Der Gedanke war nicht neu. Ein Mitglied des Internationalen Komitees, Dr. R. Olgiati, hatte diese Lücke bereits kurz nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges empfunden. Er wünschte die Schaffung eines Rotkreuz-Instituts, das er « Henry-Dunant-Institut » zu nennen vorschlug. Es sollte eine gewisse Selbständigkeit haben und somit etwas abseits der Arbeit der internationalen Rotkreuzorganisationen stehen. Seine Rolle sollte darin bestehen, der Ausstrahlung des geistigen Erbes der Gründer des Werkes zu dienen und zu helfen, die Ausbildung des Stammpersonals des Roten Kreuzes zu vervollkommnen.

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die ebenfalls vor einer grossen Unterrichtsaufgabe steht, hatte ihrerseits den Bedarf einer geeigneten Einrichtung empfunden.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Diesen Bestrebungen wollte die Hundertjahrfeierkommission entsprechen, als sie beschloss, in Genf, der Wiege des Roten Kreuzes, als greifbares und dauerhaftes Zeichen des Glaubens, der alle Teilnehmer der Veranstaltungen des Jahres 1963 beseelte, das Henry-Dunant-Institut zu schaffen. Eine Studienkommision, bestehend aus Vertretern des Internationalen Komitees, der Liga und des Schweizerischen Roten Kreuzes, nahm das Werk in Angriff. Am Vorabend der Wiener Konferenz hatte sie ihre Arbeiten beendet. Ihr Vorsitzender, Professor von Albertini, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, hatte somit Gelegenheit, dem Gouverneurrat und dann der XX. Internationalen Konferenz die bevorstehende Bildung des Instituts anzukündigen.

Sie liess in der Tat nicht lange auf sich warten. Am 5. November 1965 versammelten sich am Sitz des IKRK in Genf Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des Schweizerischen Roten Kreuzes, um die Gründungsurkunde des Henry-Dunant-Instituts zu unterzeichnen.

Dank einer Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird ganz nahe beim Internationalen Komitee ein neues Gebäude errichtet werden. In ihm sollen die Dienststellen des Zentralen Suchdienstes und das Henry-Dunant-Institut untergebracht werden, das über die beiden höheren Stockwerke verfügen wird. Es sei noch erwähnt, dass das Institut bereits grosszügige Zuwendungen von mehreren Spendern erhalten hat.

Die Feen sind unsichtbar; daher weiss man nicht, welche sich über die Wiege des Instituts geneigt haben. Wenn man aber später feststellt, dass alle jene, die von dem neuen Institut ausgebildet oder durch es bei ihren Forschungsarbeiten unterstützt worden sind, segensreicher wirken und festere Überzeugungen haben, so wird man wissen, dass die Wünsche seiner Gründer erhört wurden.

P. B.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

BEIM INTERNATIONALEN SUCHDIENST

Im Jahre 1965 feierte der ISD das 20. Jahr seines Bestehens. Diese Jahrfeier fiel mit einer anderen zusammen, die das Rote Kreuz direkt angeht: Seit zehn Jahren ist das IKRK in Arolsen gegenwärtig.

Wie die *Revue internationale* vor einiger Zeit in Erinnerung rief, wurde nämlich im Juni 1955 die Verwaltung dieser bedeutenden Einrichtung dem Internationalen Komitee anvertraut [1]. Als es sie übernahm, wurden dort bereits zahlreiche Aufgaben mit Hilfe wichtiger Archive und einer beachtlichen Dokumentation wahrgenommen, die mit viel Geduld seit Ende des Zweiten Weltkrieges zusammengestellt und geordnet worden waren. Die Zahl der in der Zeit von 1951 bis 1965 in Arolsen eingegangenen Anträge zeugen von einem fast ständigen Anstieg und von der Bedeutung der Dienste, die man von überall vom Internationalen Suchdienst verlangt. Bis Ende 1964 waren insgesamt 1.754.000 Anträge eingegangen, die sich wie folgt aufteilen lassen:

1951	52.000	1958.	155.000
1952	53.000	1959.	126.000
1953	67.000	1960.	115.000
1954	103.000	1961.	129.000
1955	138.000	1962.	155.000
1956	158.000	1963.	101.000
1957	204.000	1964.	198.000

[1] Siehe *Revue internationale*, Deutsche Beilage, August 1962.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Übrigens erscheinen im Jahresbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1965 nachstehende Zahlen, aus denen die Wirksamkeit der Arbeit hervorgeht, die weiterhin beim ISD geleistet wird:

Such- und Bescheinigungsanträge

1.	Einzel-Suchanträge	7.226
2.	Anträge für Fotokopien	7.351
3.	Anträge für Todesbescheinigungen	3.653
4.	Anträge für Bescheinigungen in Verbindung mit Wiedergutmachungsverfahren u. ä.	49.309
5.	Anträge für historische und statistische Angaben	214
	Insgesamt:	67.753

Am 30. Juni 1965 zählte der ISD 234 Mitarbeiter.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

SANTO DOMINGO

Dieser auf Antrag des IKRK verfasste Bericht ging vor kurzem in Genf ein. Es freut uns, das Wesentliche daraus als Beweis der vom Dominikanischen Roten Kreuz unter sehr schwierigen Umständen vollbrachten schönen Tätigkeit veröffentlichen zu können. Der Bericht wurde nach den Ereignissen, die sich in der Stadt Santo Domingo abwickelten, vom damaligen Präsidenten des Dominikanischen Roten Kreuzes, DR. LUIS F. FERNANDEZ MARTINEZ, *geschrieben.*

Man wird sich an die Interventionen des IKRK und seiner Delegierten erinnern, die mehrmals von der Revue internationale *geschildert wurden.*

Wir verfassen diesen Bericht, damit in der Geschichte der Dominikanischen Republik Zeugnis abgelegt werde von der humanitären Aufgabe, die das nationale Rote Kreuz und das IKRK vollbracht haben. Zunächst möchten wir die Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter der Institution sowie der freiwilligen Helfer hervorheben, die ein hohes Pflichtgefühl an den Tag legten und somit das Sinnbild des Roten Kreuzes veranschaulicht haben.

Am 24. April 1965 erfahren wir, dass soeben ein Staatsstreich in der Dominikanischen Republik erfolgt ist. Am Tage darauf brach ein bewaffneter Konflikt zwischen den konstitutionellen Streitkräften und jenen der Militärjunta aus, die später den Namen der Regierung für den nationalen Wiederaufbau annahm. In den ersten

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Tagen beschränkte sich die Schlacht auf die Vorstadtgebiete und den Zugang zur Duarte-Brücke.

Seit dem 25. abends griff sie jedoch weiter um sich. Die Zahl der Verwundeten und Toten, die über die ganze Stadt verteilt waren, wurde so gross, dass das Personal des Dominikanischen Roten Kreuzes, das bereits am Vortage eingesetzt worden war, eine rege Tätigkeit zu entfalten begann. Zehn Krankenwagen der Hauptstadt und vier weitere, die aus dem Landesinnern gekommen waren, beförderten zahlreiche Verwundete und Tote zu den Krankenhäusern, die sie auch mit dringend benötigtem Material versorgten.

Die Tätigkeit des Roten Kreuzes, besonders der Krankenwagen, wurde ständig durch das Feuer der schweren Waffen, der Mörser, Tanker und Kanonen sowie der Bazookas, Gewehre und Maschinengewehre aller Kaliber und durch die Luftangriffe unterbrochen. Die Kämpfe dauerten bis zum 30. April, 11.30 Uhr, an ; zu diesem Zeitpunkt trat eine Waffenruhe ein, die der Präsident des Dominikanischen Roten Kreuzes zusammen mit dem Apostolischen Nuntius erreicht hatte, nachdem es ihm gelungen war, eine Telephonverbindung mit den Streitkräften der beiden Sektoren herzustellen. So konnten Hunderte von Verwundeten und Toten, die in den Strassen der Stadt umherlagen, geborgen werden. Wegen der Seuchengefahr und der Unmöglichkeit, die Leichen einzeln zu beerdigen, sah sich das Rote Kreuz gezwungen, die Toten im Einvernehmen mit den Vertretern der Kirche in einem Massengrab zu bestatten. Ihre Zahl betrug etwa 350, und eine gewisse Anzahl davon musste eingeäschert werden.

Einige Tage später nahm man in Zusammenarbeit mit dem Departement für das Gesundheits- und Sozialwesen, unterstützt vom Personal der Weltgesundheitsorganisation, eine grossangelegte Impfaktion gegen Typhus und Paratyphus in Angriff.

Die Arbeit des Roten Kreuzes wurde behindert durch das Ausfallen des elektrischen Stroms, die Unterbrechung der Telephonverbindungen und den Wassermangel. Auch stellte man Missbräuche bei der Verwendung des Rotkreuzzeichens fest. Zahlreiche Privatwagen, die Ärzten gehörten und die wegen ihrer weissen Farbe mit den Krankenwagen verwechselt werden konnten, wurden nämlich benutzt, um Kriegsmaterial und kämpfende Soldaten zu befördern, die mehrmals aus dem Wageninnern heraus-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

schossen. Aufgrund dieser Tatsache wurden in der Folge mehrere Rotkreuzwagen beschossen und das sich darin befindende Personal verwundet...

Nach Ablauf der durch die Intervention des Roten Kreuzes erzielten Feuerpause gab es jeden Tag Tote und Verwundete. Die Waffenruhe, die nur von kurzer Dauer war, hatte dennoch dazu beigetragen, die Zahl der Toten zu verringern.

In den ersten Maitagen ging die Kampftätigkeit zurück. Vom Amerikanischen Roten Kreuz erhielten wir eine wertvolle Hilfe in Form von Medikamenten und Sanitätsmaterial.

Am 14. Mai wurde der Kampf im nordwestlichen Stadtgebiet, das sich in Händen der konstitutionellen Streitkräfte befand, verstärkt wieder aufgenommen. Die Kampfhandlungen dauerten zehn Tage an, während derer das Rote Kreuz vor allem die Verwundeten und Toten beförderte und die Krankenhäuser der verschiedenen Stadtviertel mit Material versorgte.

Pierre Jequier, Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, traf am 14. Mai in Santo Domingo ein. Er war von unserer Gesellschaft angefordert worden, um in Zusammenarbeit mit uns die Kriegsgefangenen und die politischen Häftlinge, die sich in den Gefängnissen der Hauptstadt befanden, zu betreuen.

In Begleitung von Herrn Jequier besuchten wir die Strafanstalt La Victoria, das Gefängnis des Palacio Nacional, das provisorische Gefängnis im Salomé-Ureña-Institut und jenes des Justizgebäudes. Die beiden letztgenannten Gefängnisse befanden sich auf dem von den konstitutionellen Streitkräften kontrollierten Gebiet. Diese Besuche waren sehr angebracht, denn so konnten wir unser Interesse für die Behandlung der Gefangenen und für ihren Gesundheitszustand bekunden und die für sie bestimmten Medikamente und Lebensmittel übergeben. Nach diesen Besuchen verfasste der IKRK-Delegierte einen Bericht, den er den beiden Regierungen aushändigte, damit die Internierungsbedingungen verbessert würden.

Am 19. Mai 1965 wurde der Kampf wiederaufgenommen, als die konstitutionellen Streitkräfte versuchten, den Palacio Nacional zu nehmen. Es gab Tote und Verwundete, und das Rote Kreuz sowie die Blutbank entfalteten damals eine starke Tätigkeit. Bis zu jenem Zeitpunkt hatten die lateinamerikanischen Republiken sowie die

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Vereinigten Staaten und einige europäische Länder bereits eine beachtliche Hilfe geleistet, besonders in Form von pharmazeutischen Produkten, Blut, Bettüchern und Lebensmitteln.

Angesichts der grossen Anzahl von Verwundeten und Toten, die sogar während der Kämpfe zu befördern waren, und wegen der grossen Gefahren, denen sich die Kraftfahrer und die freiwilligen Helfer der Krankenwagen aussetzten, verfasste das Dominikanische Rote Kreuz zusammen mit dem IKRK-Delegierten und dem Delegierten der Weltgesundheitsorganisation sowie dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ein Dokument der Feuerpause, das der Regierung für den nationalen Wiederaufbau und der konstitutionellen Regierung unterbreitet wurde. Nach einigen Abänderungen wurden am 20. Mai schliesslich zwei Dokumente vom Präsidenten Oberst Francisco Caamaño für die konstitutionellen Streitkräfte und von General Antonio Imbert, dem Präsidenten der Regierung für den nationalen Wiederaufbau, unterzeichnet. Die Feuerpause hat wahrscheinlich zahlreiche Menschenleben gerettet.

In dieser Zeit erfüllte das Dominikanische Rote Kreuz noch gar manche segensreiche Aufgabe. Eine der wichtigsten bestand darin, Blutspender ausfindig zu machen. Das Personal der Blutbank beteiligte sich weitgehend an dieser Kampagne, der sich zahlreiche Freiwillige anschlossen. Zur Pflege der Verwundeten brauchte man Blut, das in die Krankenhäuser gebracht werden musste. Das war inmitten der Kämpfe zuweilen unmöglich. Unsere Blutbank von San Francisco Macoris, über die wir ständig Blut aus jener Provinz erhielten, leistete uns dabei wertvolle Dienste. Auch andere Provinzstädte liessen uns das von ihnen gesammelte Blut zukommen.

Am 28. Mai 1965 traf ein zweiter Delegierte des IKRK, Serge Nessi, in Santo Domingo ein, der sich zusammen mit Herrn Jequier dem Dominikanischen Roten Kreuz auf allen Gebieten unserer Tätigkeit unermüdlich zur Verfügung stellte. Nach einer Gefechtspause flackerten am 15. Juni 1965 die Kämpfe wieder auf, und das Rote Kreuz musste seine Aktion abermals verstärken. Hauptsächlich folgende Länder unterstützten das Dominikanische Rote Kreuz und die Bevölkerung unserer Republik: die Vereinigten Staaten von Amerika — Mexiko — Kolumbien — Panama — Argentinien — Aruba — Puerto Rico — Brasilien — Guatemala —

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Peru — Chile — Curaçao — Spanien — Frankreich — Schweiz. Ferner leisteten zahlreiche Schwestergesellschaften dem Dominikanischen Roten Kreuz eine grosszügige Hilfe, für die es ihnen sehr dankbar ist.

Am 4. Juli 1965 reiste Herr Jequier und am 10. Juli Herr Nessi nach Genf ab, da ihre Anwesenheit ihrer Ansicht nach nicht mehr unbedingt erforderlich war. Sie versprachen jedoch dem Präsidenten des Dominikanischen Roten Kreuzes, im Notfall wiederzukommen.

Abschliessend möchten wir anhand der Erfahrungen, die das Dominikanische Rote Kreuz in den tragischen Tagen, die unser Land erlebte, sammelte, einige allgemeine Bemerkungen machen:

1) Den freiwilligen Helfern kommt eine grosse Bedeutung zu, und es ist erforderlich, sie in Friedenszeiten auszubilden.

2) Die Missbräuche des Rotkreuzzeichens verursachten Schwierigkeiten bei unserer Tätigkeit. Zweifellos hätten ohne sie tragische Vorfälle vermieden werden können.

3) Es wäre notwendig, unter dem freiwilligen Personal Menschen jeden Alters zu haben, wobei dem Jugendrotkreuz eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

4) Das Rote Kreuz konnte zweifellos dank der von ihm beachteten Neutralität seine Aufgabe entsprechend den Wünschen Henry Dunants erfüllen.

5) Die nationalen Schwestergesellschaften des Roten Kreuzes müssen ihre Beziehungen immer enger gestalten, und zwar durch regionale, panamerikanische und Weltkonferenzen.

6) Die Tätigkeiten des Roten Kreuzes müssen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch im Frieden stets frei von jeder politischen Anschauung bleiben.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Regelung über die Verwendung des Wahrzeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmondes und des roten Löwen mit der roten Sonne durch die nationalen Gesellschaften . . . 28

Die Kranken und die Kunstwerke 39

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

REGELUNG

ÜBER DIE VERWENDUNG DES WAHRZEICHENS DES ROTEN KREUZES, DES ROTEN HALBMONDES UND DES ROTEN LÖWEN MIT DER ROTEN SONNE DURCH DIE NATIONALEN GESELLSCHAFTEN [1]

angenommen von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien 1965 [2]

Präambel

In seiner Fassung von 1949 macht das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde in Artikel 44 zum ersten Mal einen Unterschied zwischen den beiden Verwendungsarten des Rotkreuzzeichens. Es unterscheidet einerseits zwischen dem Schutzzeichen als sichtbarer Kundgebung des Schutzes, den das Abkommen gewissen Personen und Sachen verleiht, d.h. im wesentlichen jenen, die dem Heeressanitätsdienst angehören oder diesem Dienst von der nationalen Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, und andererseits zwischen dem Kennzeichen, das darauf hinweist, dass eine Person oder eine Sache eine Bindung mit der nationalen Gesellschaft hat, ohne jedoch unter den Schutz des Abkommens gestellt zu sein. Artikel 44 setzt ferner in grossen Zügen die rechtmässige Verwendung des Wahrzeichens unter diesen beiden Bedeutungen fest.

Die vorliegende Regelung präzisiert die verschiedenen Modalitäten für die Verwendung des Zeichens durch die nationalen Gesellschaften und ihre Mitglieder im Lichte der völkerrechtlichen Bestimmungen und auch der Hauptvorschriften der Institution. Sie beginnt mit einigen allgemeinen Grundsätzen, die gestatten sollen, diejenigen Fälle zu lösen, die nicht ausdrücklich vorgesehen sein sollten.

---

[1] Übersetzung des offiziellen französischen Textes.

[2] In ihrer XXXII. Resolution bat die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz das IKRK, die Veröffentlichung und die Verbreitung des Wortlauts dieser Regelung vorzunehmen, die somit offiziell geworden ist. Diese Veröffentlichung erfolgt in Ausführung dieses Mandats.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

GRUNDSÄTZE

1. Die Zeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmondes und des roten Löwen mit der roten Sonne [1] auf weissem Grund sind hauptsächlich dazu bestimmt, in Konfliktszeiten die dem Militärsanitätsdienst unterstehenden Personen, Einrichtungen, Gebäude, Fahrzeuge und Materialien zu schützen. In diesem Fall sollen sie immer von so grosser Dimension wie möglich im Verhältnis zu dem zu deckenden Gegenstand sein, um vor allem von Flugzeugen gut gesehen werden zu können, und können auf einer Armbinde oder einem Dach erscheinen.

Die nationalen Gesellschaften als solche haben kein Recht auf das Schutzzeichen [2]. Grundsätzlich können nur diejenigen Personen, Gebäude, Fahrzeuge und das Material, die die nationale Gesellschaft dem Heeressanitätsdienst im Kriege zur Verfügung stellt, dieses Zeichen gemäss den von den Militärbehörden festgesetzten Modalitäten tragen.

2. Die nationalen Gesellschaften können im Frieden das Rotkreuzzeichen gemäss den nationalen Rechtsvorschriften frei verwenden. Im Kriege können sie es weiterhin verwenden, jedoch unter solchen Voraussetzungen, dass es nicht den Anschein erweckt, als ob die damit versehenen Personen oder Dinge vom Abkommen geschützt würden. Im besonderen soll das Zeichen verhältnismässig klein sein und darf nicht auf einer Armbinde oder einem Dach angebracht werden.

Damit die so verwendeten Zeichen nicht abgeändert werden müssen und um jedes Missverständnis zu vermeiden, ferner um die Rotkreuzmitglieder von Anfang an mit der richtigen Verwendung des Zeichens vertraut zu machen, werden die nationalen Gesellschaften aufgefordert, bei ihren Friedenstätigkeiten nur Zeichen zu verwenden, die bereits den im Krieg geforderten obigen Bedingungen entsprechen. Das Wahrzeichen wird also stets von kleinen Ausmassen im Verhältnis zu dem zu kennzeichnenden Gegenstand

[1] Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur das rote Kreuz erwähnt, doch versteht sich von selbst, dass alles Gesagte ebenfalls auf den roten Halbmond und den roten Löwen mit der roten Sonne Anwendung findet.

[2] Kraft Artikel 44 Absatz 3 sind die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr gehörig ausgewiesenes Personal berechtigt, « jederzeit » das Wahrzeichen zu führen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

sein. Es soll nicht auf einem Dach erscheinen. Vom Tragen der Armbinde mit einem roten Kreuz, das schliesslich ein « Schutz »-Zeichen ist, wird abgeraten.

3. Die Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften sollen nur dann unter dem Schutz des Wahrzeichens ausgeführt werden, wenn sie den von den « Internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten Grundsätzen » entsprechen. Diese Grundsätze verleihen der Institution ihre Ziele und ihre Daseinsberechtigung und sind die Grundlage ihrer spezifischen Aktion : freiwillige Betreuung der leidenden Menschen, der direkten oder indirekten Opfer der Konflikte, Naturkatastrophen und sozialen Misstände.

Die nationalen Gesellschaften werden also allgemein davon absehen, das Rotkreuzzeichen zu führen, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die nicht diesen Grundsätzen entsprechen und nur noch in entfernter Beziehung zu ihrem eigentlichen Charakter und ihrer Hauptmission stehen : Werke patriotischer Art, Veranstaltung von Vergnügungen für gewisse zivile oder militärische Personenkreise, Unterricht in Sport oder Hauswirtschaft, gewinnbringende Tätigkeiten usw.

4. Das « Schutz »-Zeichen soll immer seine reine Form wahren, d.h. es enthält keinen Zusatz. Man wird vorzugsweise das sogenannte griechische Kreuz verwenden, das heisst ein Kreuz mit vier gleichgrossen Armen, die aus einem senkrechten und einem waagrecht darüberliegenden Balken gebildet werden, die sich in der Mitte durchschneiden und den Rand der Fahne oder des Abzeichens nicht berühren ; die Länge und Breite der Balken werden nicht bestimmt. Der Ton der roten Farbe ist nicht festgesetzt ; der Grund soll dagegen immer weiss sein. Die Dimensionen, die Form und die Richtung des Halbmondes sind ebenfalls freigestellt.

5. Rund um das « Kenn »-Zeichen oder unter ihm sollen möglichst der Name oder die Anfangsbuchstaben der Gesellschaft erscheinen ; keinerlei Zeichnung, Emblem oder Inschrift erscheinen auf dem Kreuz oder dem Halbmond selbst. Die nationale Gesellschaft kann, falls sie es wünscht, die Ausmasse und Proportionen des in jedem Fall verwendeten Wahrzeichens bestimmen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

6. Die nationale Gesellschaft setzt die Bedingungen für die Verwendung ihres Wahrzeichens fest.

Niemand darf das Wahrzeichen der Gesellschaft, gleich in welcher Form, tragen, ohne einen entsprechenden Ausweis (Mitgliedskarte, Missionsauftrag usw.) bei sich zu führen, aus dem hervorgeht, dass er zum Tragen des Zeichens berechtigt ist.

Desgleichen soll die Gesellschaft, wenn sie das Wahrzeichen auf Gebäuden, in Räumen oder auf Fahrzeugen anbringen lässt, die ihr gehören oder die sie verwendet, den für die genannten Gebäude, Räume und Fahrzeuge verantwortlichen Personen ebenfalls einen Ausweis aushändigen.

REGELN

A. VERWENDUNG DES KENNZEICHENS

I. Die Personen

1. *Aktive Mitglieder*

Wenn die aktiven Mitglieder eine Uniform tragen, können sie das Wahrzeichen der Gesellschaft, das mit dem Namen oder den Anfangsbuchstaben dieser Gesellschaft versehen ist, führen, sei es auf dem Kragen, auf der Brust, am Arm oder auf der Schulter oder auch auf dem Häubchen.

In Zivilkleidung können die aktiven Mitglieder das Abzeichen der Gesellschaft in Form eines Knopfes, einer Brosche, auf der Brust oder der Krawatte tragen. Dieses Abzeichen enthält als Einrahmung des Wahrzeichens oder darunter den Namen der Gesellschaft.

2. *Passive Mitglieder*

Die passiven oder unterstützenden [1] Mitglieder können das Wahrzeichen der Gesellschaft in Form eines Knopfes, eines Abzeichens auf dem Kragen oder auf der Brust, als Brosche oder Krawattennadel mit dem Namen oder den Anfangsbuchstaben der Gesellschaft tragen. In der Regel wird sich dieses Abzeichen von jenem der aktiven Mitglieder unterscheiden und kleiner sein.

[1] Einige nationale Gesellschaften kennen diese Mitgliederkategorie nicht.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

3. *Mitglieder des Jugendrotkreuzes*

Wenn diese Mitglieder eine Uniform tragen, kann das Rotkreuzzeichen, umgeben von dem Wort « Jugendrotkreuz » oder den Anfangsbuchstaben JRK, auf dem Kragen, der Brust, dem Arm oder der Schulter oder auf dem Häubchen erscheinen. In Zivilkleidung können diese Mitglieder den Knopf oder die Brosche des Jugendrotkreuzes tragen.

4. *Von der nationalen Gesellschaft ausgebildete Ersthelfer*

Die von der nationalen Gesellschaft ausgebildeten Ersthelfer oder Retter oder solche, die von der Gesellschaft geleitete Prüfungen abgelegt haben, aber keine Mitglieder sind, können im Einvernehmen mit der Gesellschaft ein Abzeichen mit dem roten Kreuz als Brosche oder Knopf tragen, mit dem sie sich der Öffentlichkeit kenntlich machen. Die Gesellschaft wird allerdings die Kontrolle über das Tragen dieses Abzeichens ausüben, das zurückgezogen wird, wenn der Betreffende seinen jeweiligen Dienst einstellt oder die Wiederholungs- oder Ausbildungslehrgänge nicht regelmässig besucht.

5. *Mitglieder der angeschlossenen Gesellschaften*

Im Einvernehmen mit der Behörde kann die nationale Gesellschaft eine andere Gesellschaft, die die gleichen oder ähnliche Ziele wie sie verfolgt und die ihr angeschlossen ist, ermächtigen, ihren Mitgliedern bei der Ausübung ihrer humanitären Funktionen und wenn sie in Uniform sind das Recht zu verleihen, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Mitglieder der nationalen Gesellschaft, wie sie in Artikel 1 definiert sind, das Rotkreuzzeichen zu führen. Der Name oder die Anfangsbuchstaben der somit ermächtigten Gesellschaft müssen auf der Uniform erscheinen, ohne jedoch das Rotkreuzzeichen zu begleiten, das sich im allgemeinen vom Abzeichen der nationalen Gesellschaft unterscheiden soll. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die angeschlossene Gesellschaft voll und ganz unter der Kontrolle und der Autorität der nationalen Gesellschaft bleibt.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

II. Die Gebäude

6. *Völlig verwendete Gebäude*

Der Name und das Wahrzeichen der Gesellschaft können auf den von der Gesellschaft voll und ganz verwendeten Gebäuden erscheinen, gleich ob sie ihr gehören oder nicht. Das abnehmbare Wahrzeichen soll von verhältnismässig bescheidenen Ausmassen sein ; es kann auf einem Schild, einer Fahne, aber nicht auf dem Dach angebracht werden.

7. *Teilweise verwendete Gebäude*

Wird ein Gebäude nur teilweise von der nationalen Gesellschaft verwendet, so kann ihr Wahrzeichen nur auf den von ihr benutzten Räumen und unter den in vorstehendem Artikel festgesetzten Bedingungen erscheinen.

8. *Der Gesellschaft gehörende Gebäude, die jedoch nicht von ihr benutzt werden*

Eine nationale Gesellschaft kann ihren Namen, aber nicht ihr Wahrzeichen auf den Gebäuden oder Räumen anbringen, die ihr Eigentum sind und die sie an Dritte vermietet oder ausleiht.

III. Die Fahrzeuge

9. *Der Gesellschaft gehörende Fahrzeuge*

Die Fahrzeuge, im besonderen die Krankenwagen, deren Eigentümer oder Halter die nationale Gesellschaft ist und die von ihren Mitgliedern oder ihren Angestellten benutzt werden, können den Namen und das Wahrzeichen der Gesellschaft führen. Das Zeichen soll von kleinen Ausmassen sein und kann nicht auf einer Fahne erscheinen. Diese Genehmigung gilt ebenfalls für Kriegszeiten.

10. *Krankenwagen, die der Gesellschaft nicht gehören*

Gemäss den nationalen Rechtsvorschriften und kraft Artikel 44 Absatz 4 des I. Genfer Abkommens von 1949 können die nationalen

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Gesellschaften ihre Erlaubnis zur Verwendung des Wahrzeichens in Friedenszeiten erteilen, um Krankenwagen kenntlich zu machen, die Dritten, Privatpersonen, Gesellschaften oder Behörden gehören.

Diese Erlaubnis sollen sie nur gegen das Recht erteilen, eine regelmässige Kontrolle über die Verwendung des Wahrzeichens auszuüben.

IV. Rettungsstellen

11. *Rettungsstellen, die der Gesellschaft gehören und von ihr geleitet werden*

Name und Wahrzeichen der Gesellschaft können in Friedens- wie in Kriegszeiten auf den Rettungsstellen erscheinen, die der Gesellschaft gehören und von ihr geleitet werden.

In Kriegszeiten soll das Wahrzeichen von beschränkten Ausmassen sein und kann nicht auf einer Fahne erscheinen.

12. *Rettungsstellen, die der Gesellschaft nicht gehören*

Gemäss den nationalen Rechtsvorschriften und kraft Artikel 44 Absatz 4 des I. Genfer Abkommens von 1949 können die nationalen Gesellschaften ihre Erlaubnis zur Verwendung des Wahrzeichens in Friedenszeiten erteilen, um Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken vorbehalten sind.

Diese Erlaubnis erteilen sie nur gegen das Recht, eine regelmässige Kontrolle über die Verwendung des Wahrzeichens und die tatsächliche Unentgeltlichkeit der Pflege auszuüben.

V. Geldsammlungen

13. *Werbematerial*

Es steht den nationalen Gesellschaften frei, das Wahrzeichen zu verwenden, um ihre Geldsammlungen zu unterstützen, u.a. auf Anschlagzetteln, Plakaten, Werbezetteln usw., vorzugsweise begleitet vom Namen der Gesellschaft, einem Werbetext oder einer Werbezeichnung.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

14. *Verkaufte oder verschenkte Gegenstände*

Die von der Gesellschaft verkauften oder verschenkten Gegenstände oder Abzeichen können das Wahrzeichen tragen, das dann einen dekorativen Charakter haben soll; es soll vorzugsweise mit dem Namen der Gesellschaft versehen sein und möglichst geringe Ausmasse haben oder, falls nicht, von leicht verderblichem Material sein. Besonders die Abzeichen sollen so sein, dass sie die Zugehörigkeit des Trägers zum Roten Kreuz nicht vermuten lassen.

Allgemein soll das Wahrzeichen so verwendet werden, dass es später nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

Der Verkauf oder die Verteilung von Fahnen oder Fähnchen mit dem Wahrzeichen allein ist nicht gestattet.

VI. Verschiedene Verwendungsarten

15. *Zusammenarbeit mit anderen Organisationen*

Die nationalen Gesellschaften, die mit anderen nationalen Organisationen an einer humanitären Aktion mitarbeiten, können weder ihren Namen noch ihr Wahrzeichen mit ihnen teilen.

16. *Medaillen*

Das Wahrzeichen der Gesellschaft kann frei auf den Medaillen und anderen Beweisen der Anerkennung erscheinen, unter der Bedingung, dass es vom Namen der Gesellschaft und, falls möglich, einigen Worten, die auf die Bedeutung der Medaille hinweisen oder die Ehrenbezeugung präzisieren, begleitet ist.

17. *Dekoratives Wahrzeichen*

Die Verwendung des Wahrzeichens zu dekorativen und Schmuckzwecken, u.a. bei öffentlichen Festen oder Veranstaltungen oder auf Drucksachen oder Veröffentlichungen jeder Art, unterliegt keinerlei Einschränkung.

Die nationalen Gesellschaften wachen jedoch unter allen Umständen darüber, dass nichts die Würde des Wahrzeichens befleckt oder die ihm gebührende Achtung mindert.

18. *Hilfssendungen*

Die nationalen Gesellschaften können ihren Namen und ihr Wahrzeichen verwenden, um die Hilfsgüter zu kennzeichnen, die

per Bahn, auf dem Land- oder Seeweg oder per Flugzeug befördert werden und für die Opfer von bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen bestimmt sind. Die nationalen Gesellschaften sorgen dafür, dass jeder Missbrauch verhütet wird.

B. VERWENDUNG DES SCHUTZZEICHENS

I. Die Personen

19. *Mitglieder der Gesellschaft*

Die von der Gesellschaft für den Militärsanitätsdienst ausgebildeten Mitglieder haben nur dann das Recht, das Schutzzeichen, im besonderen die weisse Armbinde mit dem roten Kreuz, zu tragen, wenn sie tatsächlich diesem Dienst unterstellt sind. Mit dem Einverständnis des letzteren können sie ebenfalls das Abzeichen der Gesellschaft tragen.

20. *Nichtmitglieder*

Die übrigen von der Gesellschaft für Sanitätsaufgaben vorbereiteten Personen, die dem Militärsanitätsdienst zur Verfügung gestellt werden, haben das Recht, das Schutzzeichen, besonders die Armbinde, zu tragen, aber nicht das Abzeichen der Gesellschaft.

21. *Personal der Zivilkrankenhäuser*

In Konfliktszeiten haben die Mitglieder des Personals der Zivilkrankenhäuser in den besetzten Gebieten oder in den Kampfgebieten das Recht, das Schutzzeichen, besonders die Armbinde, zu tragen, und zwar das reguläre Personal, solange es im Dienst steht, und das zeitweilige Personal während der Ausübung seiner Funktionen.

Wenn sie Mitglieder oder Angestellte der nationalen Gesellschaft sind, können sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auch deren Abzeichen tragen.

II. Die Gebäude und das Material

22. *Gebäude*

Die Gebäude, die der Gesellschaft gehören oder von ihr verwaltet werden, können im Krieg durch das Schutzzeichen kenntlich gemacht werden, im besonderen auf dem Dach, wenn sie dem

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Militärsanitätsdienst zur Verfügung gestellt werden. Diese Kennzeichnung kann schon in Friedenszeiten genehmigt werden, wenn ihre militärische Verwendung bereits bestimmt worden und von endgültiger Natur ist.

Im Einvernehmen mit der Militärbehörde können Name und Wahrzeichen der Gesellschaft ebenfalls auf diesen Gebäuden erscheinen. Das Wahrzeichen soll jedoch von kleinen Ausmassen bleiben.

23. *Zivilkrankenhäuser*

Die Krankenhäuser, die einen ständigen Charakter haben und als solche von der Behörde anerkannt sind, können mit Genehmigung der letzteren schon in Friedenszeiten mit dem Schutzzeichen, u.a. auf dem Dach, kenntlich gemacht werden.

Wenn sie der nationalen Gesellschaft gehören oder von ihr verwaltet werden, können das Wahrzeichen und der Name der Gesellschaft ebenfalls unter den in vorstehendem Artikel festgesetzten Bedingungen darauf erscheinen.

24. *Material*

Das Sanitätsmaterial, das von den nationalen Gesellschaften vorbereitet wird, um dem Militärsanitätsdienst zur Verfügung gestellt zu werden und von ihm angenommen wird, kann sofort mit dem Schutzzeichen versehen werden.

Der Name und das Wahrzeichen der Gesellschaft können ebenfalls darauf erscheinen, wenn sie der Eigentümer oder der Spender des Materials ist.

III. Schiffe und Boote

25. *Lazarettschiffe und Rettungsboote*

Die den nationalen Gesellschaften gehörenden Lazarettschiffe und Rettungsboote können schon in Friedenszeiten auf die in Artikel 43 des II. Genfer Abkommens von 1949 vorgesehene Weise im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde gekennzeichnet werden, wenn sie von letzterer ein Dokument erhalten haben, aus

RICR - Beilage 1966 (XVII)

dem hervorgeht, dass sie während ihrer Indienststellung und bei ihrer Ausfahrt ihrer Kontrolle unterzogen worden sind.

Ebenfalls mit Genehmigung der Behörde können der Name und das Wahrzeichen der Gesellschaft auf diesen Schiffen und Booten erscheinen. Das Wahrzeichen soll allerdings von kleinen Ausmassen bleiben.

26. *Einrichtungen zu Lande*

Die der Gesellschaft gehörenden Landeinrichtungen für die Rettungsboote können mit dem Namen und dem Wahrzeichen der Gesellschaft gekennzeichnet werden.

In Kriegszeiten können sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausserdem das Schutzzeichen führen.

27. *Personal der Lazarettschiffe, der Rettungsboote und der Einrichtungen zu Lande*

In Konfliktszeiten haben die Mitglieder dieses Personals das Recht, das Schutzzeichen, im besonderen die Armbinde, zu tragen. Das Personal der Rettungsboote und ihrer Landeinrichtungen ist hierzu allerdings nur für die Dauer seines Dienstes berechtigt.

Die Mitglieder dieses Personals können jederzeit auch das Abzeichen der nationalen Gesellschaft tragen, wenn sie ihre Mitglieder sind oder die Gesellschaft beschliesst, es ihnen zu verleihen.

IV. Personen und Güter, die von einer Gesellschaft eines neutralen Landes zur Verfügung gestellt werden

28. Gemäss Artikel 27 des I. Genfer Abkommens von 1949 sollen das Personal, das Material, die Fahrzeuge oder die Boote, die einem Kriegführenden von der nationalen Gesellschaft eines neutralen Landes zur Verfügung gestellt werden, das Schutzzeichen gleich bei ihrer Ausreise mit Einwilligung der Behörden des neutralen Landes und jener des kriegführenden Landes führen. Unter den gleichen Bedingungen können der Name und das Wahrzeichen der Gesellschaft ebenfalls auf der Uniform der Personen und auf den Gegenständen erscheinen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

DIE KRANKEN UND DIE KUNSTWERKE

Die Revue internationale *hatte zu wiederholten Malen Gelegenheit, auf ein originelles humanitäres Werk hinzuweisen, das unseres Wissens auf Initiative des Britischen Roten Kreuzes eingeleitet wurde* [1]. *Es handelt sich um eine Wanderbibliothek von Gemälden in den Krankenhäusern, « Picture Library Scheme » genannt, die heute in mehreren Ländern verbreitet ist. Überall hat man festgestellt, welch heilsame Wirkung die Kunst auf den Zustand der Kranken ausübt.*

Die Monatszeitschrift des Britischen Roten Kreuzes New Review *(Band 9, Nr. 6) veröffentlicht einen Artikel, den wir hier auszugsweise wiederbringen. Darin erzählt die Verfasserin, Frau J. I. Hunter, wie sie mit Hilfe einiger Mitglieder des örtlichen Roten Kreuzes ihrerseits einen Dienst dieser Art auf den Fidschi-Inseln eingerichtet hat. Es ist ein schönes Beispiel dessen, was persönliche Initiative, angeregt vom Hauptideal des Roten Kreuzes, den Leidenden zu helfen, unter schwierigen Bedingungen mit äusserst bescheidenen Anfangsmitteln leisten kann.*

Als die Verantwortlichen des Rotkreuzverbandes der Fidschi-Inseln zum ersten Mal etwas von dem « Picture Library Scheme » hörten, das in verschiedenen Krankenhäusern des Vereinigten Königreichs besteht, dachten sie, es wäre eine ausgezeichnete Idee, eine solche Bilderbibliothek in ihrem Krankenhaus von Tamavua einzuführen.

[1] Siehe *Revue internationale*, Juli 1946 und Juli 1955

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Diese Einrichtung nimmt ausschliesslich Tuberkulosekranke auf, von denen die meisten sich längere Zeit zur Behandlung dort aufhalten. Das ziemlich alte Holzgebäude umfasst vier grosse Säle, neben denen sich kleine Einzelzimmer befinden, sowie eine Sonderabteilung für kleine Kinder. Drei Seiten eines jeden Saales sind von grossen Veranden umgeben, so dass die Kranken von ihrem Bett aus einen weiten Ausblick haben, während andere, die im mittleren Saal liegen, lediglich den Anblick ihrer Zimmerkameraden und der Wände geniessen. Diese mittleren Räume sind durch Holzwände unterteilt, die etwa sechs Teile bilden, und wir dachten, dass dies der geeignete Platz wäre, um unseren Gemäldeaustauschdienst einzuweihen.

Gegenüber einem Van-Gogh-Gemälde. — Mit Unterstützung des Rotkreuzverbandes von Suva wurde eine « Picture Library Group » gegründet. Unsere erste Sorge galt der Materialbeschaffung. Das Rote Kreuz spendete zunächst zwölf Rahmen, dann erhielten wir weitere zwölf von einer Gefängnisschreinerei. Die Öffentlichkeit antwortete grosszügig auf unseren über Presse und Rundfunk erlassenen Aufruf. So sammelten wir Rahmen, die die verschiedensten Formen und Grössen hatten, alte Bildkalender, eine gewisse Anzahl guter Reproduktionen und schöne Bilder aus Illustrierten. Da die Rahmen verschiedene Ausmasse hatten, beschlossen wir, eine Mindestzahl von sechs Reproduktionen auf der Rückseite jedes Rahmens unterzubringen, um das Auswechseln zu erleichtern. Die Mitglieder des « Fidschi Arts Club » halfen uns bei der Herrichtung der Rahmen und berieten uns bei ihrer Verwendung. Innerhalb eines Monats standen uns über sechzig Bilder zur Verfügung.

Das Krankenhauspersonal unterstützte uns weitgehend, und als wir uns in die Säle begaben, hatte die Oberschwester einen Schreiner kommen lassen, um die Haken anzubringen. Die Kranken bereiteten uns einen begeisterten Empfang, und wir wurden durch ihr Interesse und ihre Freude belohnt. Damals waren wir noch nicht in der Lage, ihnen eine grosse Auswahl zu bieten. Man hatte uns eine Reihe von Van-Gogh-Reproduktionen gespendet, die wir besonders ansprechend fanden. Allerdings waren wir überrascht, wie einer der Patienten auf den Anblick eines Selbstporträts des Künstlers reagierte: Unser Kranker bemerkte, dass der darge-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

stellte Mann einwandfrei wie ein Lungenkranker aussehe, und da er selbst von diesem Leiden befallen sei, hätte er durchaus keine Lust, einen Leidensgenossen unter den Augen zu haben! Wir kamen überein, dass die Kritik begründet war: daher verschwand das Gemälde sofort.

Für die Kinder. — Um dem Geschmack der Kinder gerecht zu werden, beschlossen wir, den Wänden entlang Behänge mit Figurenstreifen anzubringen, wie man sie oft in Kindergärten sieht. Reklamen in lustigen Farben, die aus den Illustrierten herausgeschnitten wurden, verwendeten wir, um eine belebte Szene auf einer breiten Strasse darzustellen. Andere Bilder behandelten u.a. die Themen « Kinderspiele », « Das Meer und die Schiffe », « Unsere Lieblingshaustiere », « Wilde Tiere ». Da die etwas älteren Mädchen die Blumen liebten, nahmen wir Kataloge für Sämereien zu Hilfe, um Wandbilder von leuchtenden Farben zusammenzustellen. Für die ganz Kleinen kauften wir ein oder zwei Kinderbücher, aus denen ein besonders begabtes Mitglied unserer Gruppe die Bilder herausschnitt, um einen breiten Wandbehang daraus zu machen. Unter jedes Bild wurde die Geschichte deutlich lesbar geschrieben, und wenn die Kinder den Text selbst nicht lesen können, wird er von den Krankenschwestern vorgelesen. Wir werden immer mit Freudengeschrei begrüsst, denn sie sind gespannt auf die Überraschung, die wir ihnen bereiten.

Zu Anfang beabsichtigten wir, unsere Aktion auf alle mittleren Säle und die Einzelzimmer zu beschränken. Als dieses Ziel erreicht war, baten uns die Kranken der Verandenzimmer, auch sie zu betreuen. Alle Patienten haben nun also neben ihrem Bett Bilder, die sie als ihr Eigentum betrachten. Bis jetzt haben wir etwa 260 Stück zusammengestellt. Das Auswechseln, das wir bei unseren Besuchen vornehmen, ist ein wichtiges Ereignis. Man bittet uns vor allem um Bilder religiösen Inhalts, ferner um bunte Blumenbilder oder um Darstellungen des modernen Lebens. Nur eine Minderheit interessiert sich für Werke, die das Leben aus früheren Zeiten schildern. Abstrakte Gemälde, auch wenn sie fröhlich und farbenprächtig sind, werden einfach abgelehnt. Wir stellen fest, dass die Kranken eine ausgeprägte Vorliebe oder Abneigung gegen

RICR - Beilage 1966 (XVII)

bestimmte Bilder haben, genau wie in ihrem Privatleben. Daher tun wir unser Möglichstes, um einen jeden zufriedenzustellen.

Unsere kleine « Picture Library Group » zählt einige Mitglieder, und wir rahmen die Bilder selbst ein und stellen die Wanddekorationen selbst zusammen. Obwohl das Auswechseln zuweilen wirklich ermüdend ist und der Anblick dieser langen Krankenbettenreihen, vor allem der Kinder, deprimiert, werden wir reichlich belohnt bei der Feststellung, wie sehr man sich über unseren Besuch freut und mit welch grosser Ungeduld einige Patienten darauf warten, mit einem Besucher sprechen zu können.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

APRIL 1966 Band XVII, Nr. 4

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt . . 45

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

DAS ROTE KREUZ, FAKTOR DES FRIEDENS IN DER WELT

Eine der wichtigsten Fragen, mit denen sich die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz befasste, war bekanntlich jene, die unter dem Titel « Das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt » auf ihrer Tagesordnung erschien. Dies ist gewiss ein traditionelles Thema, das seit langem die Aufmerksamkeit der Internationalen Konferenzen fesselt; doch ist es wegen der gegenwärtigen Verhältnisse aktueller denn je.

Das IKRK hatte der XX. Konferenz einen Bericht unterbreitet, der die Auffassung präzisierte und zusammenfasste, die sich das Rote Kreuz im Laufe des ersten Jahrhunderts seines Bestehens über seine Rolle hinsichtlich des Friedens zu eigen gemacht hat. Der Bericht endete mit einigen praktischen Anregungen, die darauf hinzielen, den Beitrag des Roten Kreuzes zur Verteidigung des Friedens und zur Völkerverständigung noch zu erhöhen. Wir denken, dass es unsere Leser interessiert, von diesem Dokument, das wir nachstehend abdrucken, Kenntnis zu nehmen.

Es sei hinzugefügt, dass der XX. Konferenz eine Reihe von Resolutionsentwürfen sehr unterschiedlicher Tendenzen über diese Frage unterbreitet wurde. Dank dem Verständnis, das sich in einem unter dem Vorsitz eines IKRK-Vertreters stehenden Sonderausschuss kundtat, der beauftragt war, diese auseinandergehenden Ansichten auf einen Nenner zu bringen, gelangte man zu einer gemeinsamen Resolution Nr. X. Die Konferenz billigte sie fast einstimmig, und wir rufen nachstehend ihren Wortlaut in Erinnerung:

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

nimmt mit Befriedigung von der Resolution Kenntnis, die der Delegiertenrat 1963 in Genf unter der Bezeichnung « Das Rote Kreuz — Faktor des Friedens in der Welt » angenommen hat,

erinnert an die vorangegangenen Resolutionen, die in diesem Fragenbereich, insbesondere von der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Neu-Delhi, 1957) angenommen wurden,

begrüsst die Bemühungen, die verschiedene Regierungen unternommen haben, um die Gefahr bewaffneter Konflikte auszuschliessen, und zwar auf dem Wege der Abrüstung und im besonderen durch den Abschluss der Vereinbarung von 1963 über das Verbot von Nuklearwaffenversuchen und die 1963 gefasste Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die die Stationierung von Massenvernichtungswaffen in der Stratosphäre untersagt,

drückt ihre tiefe Besorgnis über die Leiden der Bevölkerung in einer Reihe von Ländern aus, in denen bewaffnete Konflikte wüten,

drückt ferner ihre lebhafte Beunruhigung aus über den wiederholten Gebrauch von Gewalt, die die Unabhängigkeit oder das Selbstbestimmungsrecht der Völker bedroht und bedauert dies,

fordert dringend alle Regierungen auf, ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln im Geiste des Völkerrechts zu regeln,

appelliert an alle Regierungen, ihre Bemühungen, die auf den Abschluss eines Abkommens über das Verbot aller Atomwaffenversuche sowie auf ein Abkommen über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle hinzielen, fortzuführen, ebenso wie die Annahme geeigneter Teilmassnahmen vorzusehen, wie beispielsweise die Schaffung atomfreier Zonen und Vereinbarungen über die Nichtverbreitung nuklearer Waffen,

ermutigt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, in ständiger Verbindung mit der Organisation der Vereinten Nationen im Rahmen seiner humanitären Mission alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, zukünftigen bewaffneten Konflikten vorzubeugen oder sie beizulegen und sich im Einvernehmen mit den betreffenden Staaten an allen hierfür geeigneten Massnahmen zu beteiligen,

bittet das IKRK, die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die nationalen Gesellschaften und die Regierungen dringend, ihre Bemühungen zu verdoppeln, um zu einer allgemeinen und peinlich genauen Einhaltung der

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Genfer Abkommen bei allen bewaffneten Konflikten im Geiste der Menschlichkeit zu gelangen,

drückt ihre Anerkennung für die Bemühungen aus, die vom IKRK, der Liga, den nationalen Gesellschaften und den Regierungen unternommen wurden, um die Leiden zu lindern und ermuntert diese Organe, mit solchen Bemühungen in Zukunft fortzufahren.

Schliesslich sei betont, dass sich mehrere Delegationen im Laufe der Debatten über diese Frage sehr günstig hinsichtlich der im Bericht des IKRK enthaltenen praktischen Anregungen äusserten. Derartige Erklärungen können das Internationalen Komitee nur ermutigen, seine Anstrengungen in diesem Sinne fortzuführen.

I. EINLEITUNG

Dem Hundertjahrfeierkongress, der 1963 abgehalten wurde, unterbreitete das IKRK zu dem Thema « Das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt », einen ausführlichen Bericht über die Rolle, zu der es im Herbst 1962 in der Kubakrise berufen wurde [1]. Das IKRK nahm vorbehaltlich der Zustimmung aller beteiligten Staaten grundsätzlich eine günstige Haltung zu der Kontrollaufgabe ein, die man unter seine Verantwortung zu stellen wünschte. Dadurch trug es zur internationalen Entspannung und zur Aufrechterhaltung des Friedens bei.

Der vorliegende Bericht ist ganz anderer Art und von allgemeiner Tragweite. Er bezweckt, die Entwicklung der Doktrin des

---

[1] Bekanntlich nahm der im Jahre 1963 anlässlich der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes in Genf zusammengetretene Delegiertenrat bezüglich dieser Rolle folgende Resolution (Nr. XXIV) an.

Nachdem der Delegiertenrat Kenntnis genommen hat von den Bedingungen, unter denen das IKRK von den Vereinten Nationen im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Parteien aufgefordert worden war, in der Kubafrage zu intervenieren,

in Anbetracht, dass es wünschenswert ist, dass das Komitee dem an ihn von streitenden Staaten zugleich gerichteten Appell entspricht, um zwischen ihnen als Vermittler zu dienen oder an der guten Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen mitzuwirken und so zur Aufrechterhaltung des Friedens beizutragen,

heisst er die Aktion des IKRK in der Kubafrage gut und spricht ihm seine Anerkennung für die Erfüllung dieser Mission aus.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Roten Kreuzes und besonders jener des IKRK zu dem betreffenden Problem zu schildern und zu präzisieren, wie das Rote Kreuz zum Frieden in der Welt beiträgt.

Diese Prüfung, die kurz und synthetisch, ja sogar zuweilen schematisch sein wird, ist in mehrerer Hinsicht gerechtfertigt. Die zwanzigste Versammlung der höchsten beschliessenden Instanz des Roten Kreuzes bietet Gelegenheit, den auf diesem Gebiet zurückgelegten Weg zu überblicken. Ausserdem soll der Satz betreffend den Frieden, der in die 1961 im Entwurf angenommene Erklärung der Grundsätze des Roten Kreuzes aufgenommen wurde, ebenso wie die ganze Erklärung auf der Wiener Konferenz endgültig bestätigt werden. Schliesslich ist es für die neuen nationalen Gesellschaften und die neuen Leiter des Roten Kreuzes nicht uninteressant, daran zu erinnern, dass sich unsere grosse Bewegung seit langem mit dem Thema dieses Berichts befasst.

Nach dieser Prüfung wird das IKRK einen aufbauenden Vorschlag unterbreiten, der sich übrigens aus der in den folgenden Seiten vorgezeichneten Gedankenentwicklung ergibt.

Zunächst sei ein Punkt präzisiert. Zur Bezeichnung der hier vom Roten Kreuz geplanten Tätigkeit wurden bzw. werden mehrere Ausdrücke verwendet : neben dem Wort « Friedensfaktor » sprach man vom Beitrag des Roten Kreuzes zur « Annäherung der Völker » oder zur « Völkerverständigung ».

Das Wort « Frieden » hat mehrere Bedeutungen : es kann eine bestimmte Form der Organisation der Weltgemeinschaft bezeichnen und berührt somit das Gebiet der Politik, auf das sich das Rote Kreuz mit Rücksicht auf seine fundamentalen Grundsätze nicht begeben darf. Es kann auch das Nichtvorhandensein des Krieges im allgemeinen bedeuten und schliesslich eine Geisteshaltung, den Friedensgeist, charakterisieren. Im vorliegenden Bericht wird es im wesentlichen im letzteren Sinne gebraucht. Wie Präsident Max Huber nämlich sagte, « kann und will das Rote Kreuz nur auf die moralische Annäherung der Völker einen Einfluss ausüben ». Daher zogen die Rundtischgespräche, von denen wir später noch sprechen, den Ausdruck « gegenseitiges Verständnis » vor, da das Wort « Annäherung » allein den Gedanken an eine direkte Aktion des Roten Kreuzes einschliessen könnte, die Gefahr liefe, einen politischen Charakter anzunehmen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

II. DIE ENTWICKLUNG DER DOKTRIN BIS ZUM ZWEITEN WELTKRIEG

Wiederholt wurde betont, dass sich das auf dem Schlachtfeld geborene Rote Kreuz sehr lange Zeit einzig und allein mit den Opfern des Krieges, dann der Naturkatastrophen und der Krankheit befasst hat. Weder die Satzung des IKRK noch jene der Liga sieht eine Aktion für den Frieden vor, obwohl sich zahlreiche Beschlüsse der internationalen Konferenzen seit 1919 auf diese Aktion bezogen haben.

Es stimmt indessen, dass sich einige seit dem Ursprung des Werkes Gedanken über seine Beziehungen zum Frieden gemacht haben: Wäre es nicht vorzuziehen, alle Bemühungen auf den Kampf gegen den Krieg zu vereinen, anstatt die Opfer der Konflikte zu betreuen? Dieser Dialog, der das ganze Jahrhundert hindurch fortgesetzt wurde, war von Anfang an zwischen Dunant und der grossen Friedenskämpferin Bertha von Suttner eingeleitet worden. Es gelang Dunant, sie zu überzeugen, dass sich das Rote Kreuz, selbst wenn es sich dem Krieg zuwendet, keineswegs dem Aufbau des Friedens entgegenstellt. Durch seine Eigenart trägt es im Gegenteil dazu bei.

Diese Kontroverse, besonders die Beziehungen des Roten Kreuzes zum Frieden, standen indessen lange ausserhalb des Werkes selbst und seiner Entwicklung: das IKRK und die nationalen Gesellschaften waren anfangs zu sehr damit beschäftigt, die Grundsätze der Genfer Abkommen und die unterschiedslos zu gewährende Hilfe an die Konfliktsopfer im Praktischen und in den Ideen zu verankern. Nach und nach erschienen die Bande der Solidarität, die bei Erfüllung ihres Werkes zwischen den nationalen Gesellschaften entstanden, und der moralische Kredit, den diese Erfüllung dem Roten Kreuz einbrachte, gewissen Persönlichkeiten als günstige Tatbestände für das gegenseitige Verstehen und den Frieden.

Doch handelte es sich dabei nur um seltene Stimmen. Erst nach dem Ersten Weltkrieg nahm das Rote Kreuz, das die grosse Hoffnung der Völker auf einen dauerhaften Frieden teilte, Stellung hinsichtlich seines Beitrags zum Friedensgeist. Auf Antrag der X. Internationalen Konferenz richteten das IKRK und die Liga im Juli 1921 einen wichtigen Aufruf an alle Völker, in dem

sie betonten, dass das Rote Kreuz sich nicht damit zufrieden gibt, sich durch die gegenseitige Hilfeleistung in der Welt an der Beseitigung des Krieges zu beteiligen. « Es will nicht nur in Friedenszeiten, sondern auch für den Frieden arbeiten. » Seitdem fassten fast alle Internationalen Konferenzen Beschlüsse über das Thema : « Das Rote Kreuz, Faktor des Friedens .»

1) Die beiden Formen des Beitrags des Roten Kreuzes zum Friedensgeist

Bei Überprüfung aller dieser Beschlüsse und der Haltung des Internationalen Roten Kreuzes stellt man fest, dass dieser Beitrag letzten Endes in zwei Hauptformen besteht, die man gut voneinander unterscheiden muss :

a) *Der Beitrag zum Frieden als Resultante*

Um diese erste Auffassung zum Ausdruck zu bringen, sei hier als Beispiel ein Teil des Beschlusses über den Frieden zitiert, der von der XVII. Internationalen Konferenz (1948) angenommen wurde :

> ... Hauptaufgabe des Roten Kreuzes ist es, das menschliche Leiden ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Rasse, religiöser Überzeugungen oder politischer Anschauungen zu lindern. Bei Übernahme dieser Verantwortung, sei es an Ort und Stelle oder in der Ferne, bietet das Rote Kreuz allen Menschen Gelegenheit, segensreich zu handeln, um das menschliche Leiden zu lindern, und trägt gleichzeitig zu diesem besseren Verständnis der Völker untereinander bei, das ein wesentlicher Faktor zur Aufrechterhaltung des Friedens ist.

Wie man sieht, ist der Friedensbeitrag des Roten Kreuzes hier eine Folge seiner Aktion, die bestrebt ist, das menschliche Leiden und die Not zu lindern oder zu verhüten. Durch Ausübung einer solchen Aktion entsprechend den Grundsätzen unserer Bewegung, durch die Kundgebung einer internationalen Solidarität tragen die Rotkreuz-Organisationen zum Friedensgeist bei. Der Hauptzweck der Tätigkeit ist jedoch stets an das menschliche Leiden gebunden. Je mehr das Rote Kreuz diese Tätigkeit ausbaut, desto mehr wächst folglich sein Beitrag zum Friedensgeist.

Zwar wird dieser Beitrag als eine Folge aufgefasst, doch ist diese so unmittelbar an ihre Ursache gebunden, dass die beiden

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Faktoren ein Ganzes bilden. Daher ist die Bemerkung betreffend den Frieden in dem 1961 vom Delegiertenrat angenommenen Menschlichkeitsgrundsatz ein integrierender Bestandteil dieses Grundsatzes und nicht Gegenstand eines besonderen Grundsatzes[1].

b) *Der Beitrag zum Frieden als spezifische Tätigkeit*

Man kann auch die Auffassung vertreten, dass das Rote Kreuz durch eine Tätigkeit, die direkt und nicht indirekt auf dieses Ziel zustrebt, zum Friedensgeist beiträgt. In dieser Hinsicht sei u.a. ein Teil des Beschlusses der internationalen Konferenz von 1930 zitiert.

> das Rote Kreuz muss sich bemühen, alle Anhaltspunkte zu suchen, an denen es durch seine moralische Stärke und sein Prestige das Bestreben der Welt nach gegenseitigem Verständnis und Versöhnung, die ein wesentliches Unterpfand für den Frieden sind, unterstützen kann und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den Krieg zu kämpfen, wodurch es Leiden verhütet, deren Linderung Hauptzweck seiner Tätigkeit war.

Dieser Auffassung zufolge ist es klar, dass der Hauptzweck der Aktion nicht mehr darin besteht, das Leiden zu verhüten oder zu lindern, sondern das gegenseitige Verständnis zu fördern, wodurch Zusammenstösse zwischen Menschengemeinschaften, also Leiden, vermieden werden. Zu dieser spezifischen Tätigkeit gehören zum Beispiel die gegenseitigen Besuche der Junioren des Roten Kreuzes, die die nationalen Gesellschaften veranstalten.

Bezüglich dieser zweiten Form des Beitrags des Roten Kreuzes zum Frieden sei betont, dass die Beschlüsse der Internationalen Konferenzen ihn nie als einzige Tätigkeit einer nationalen Gesellschaft betrachtet haben. Diese Beschlüsse wie auch der obenerwähnte Menschlichkeitsgrundsatz zeigen, dass eine spezifische Tätigkeit im Hinblick auf die Förderung des Friedensgeistes die anderen Tätigkeiten des Roten Kreuzes im Zusammenhang mit dem Leiden oder der Not lediglich begleiten kann. Gerade wegen des

[1] Die Tätigkeit des IKRK im Santo-Domingo-Konflikt bietet ein Beispiel aus jüngster Zeit. Das IKRK setzte sich für eine Waffenruhe ein, um zu ermöglichen, dass die Verwundeten geborgen und die Toten bestattet wurden. Diese Waffenruhe führte zu einer längeren Einstellung der Feindseligkeiten.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Ansehens und des Kredits, den das Rote Kreuz bei seinem Wirken zugunsten der leidenden Menscheit oder der Erhaltung der Gesundheit erwirbt, kann es darüber hinaus planen, seine direkten Bemühungen zuweilen auf die Verwirklichung des Friedensgeistes auszurichten.

2) Die spezifische Tätigkeit im Hinblick auf das gegenseitige Verständnis

Was kann das Rote Kreuz in dieser zweiten Form praktisch für den Frieden tun? Zwar bestätigen mehrere Beschlüsse, dass das Rote Kreuz auch in dieser Richtung arbeiten muss, doch schweigen sie nahezu über die anzuwendenden Mittel. Es ist daher interessant, kurz einige konkrete Massnahmen aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen zu prüfen. Diese Prüfung wird zeigen, auf welche Schwierigkeiten jede praktische Aktion auf diesem Gebiet stösst. Die Massnahmen waren dreierlei Art die Einwirkung auf die Presse und die Rundtischgespräche des IKRK, der « Rotkreuzfrieden »; die Aktion des Jugendrotkreuzes für den Frieden.

a) *Die Einwirkung auf die Presse — die Rundtischgespräche des IKRK*

Der Internationalen Konferenz von 1930 ging eine bedeutende Botschaft des Präsidenten des Schwedischen Roten Kreuzes zu, des Prinzen Karl von Schweden, über « Das Rote Kreuz, Faktor zur Annäherung der Völker ». Er betonte darin im besonderen die Rolle der Presse in den internationalen Beziehungen und zeigte, dass die Presse in Zeiten der Spannung zuweilen einen sehr verhängnisvollen Einfluss ausübt, indem sie den Hass schürt, er fragte sich, inwieweit das Rote Kreuz gegen diese Sachlage ankämpfen könne.

Als Widerhall auf diese Botschaft hielt der Präsident des IKRK, Max Huber, einen hochgeistigen, sehr positiv gehaltenen Vortrag über das Gesamtproblem und unterbreitete der Konferenz den obenzitierten Beschluss, der angenommen wurde, d.h. dass das Rote Kreuz die Anhaltspunkte suchen müsse, an denen es die Welt bei ihrem Streben nach gegenseitiger Verständigung durch seine moralische Stärke unterstützen könne.

Als im Jahre 1933 anlässlich der Tagung des Welthilfsverbands eine grosse Anzahl von Vertretern nationaler Gesellschaften in

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Genf waren, lud das IKRK sie im Einvernehmen mit der Liga zu einem Gespräch am « runden Tisch » ein, um die Frage der Annäherung der Völker zu prüfen. Diese Zusammenkunft, die weder Formalitäten noch Entscheidungen kannte, sollte gestatten, durch einen einfachen Gedankenaustausch die praktischen Möglichkeiten besser zu erkennen, die sich den nationalen Gesellschaften sowie dem IKRK und der Liga bieten würden, um den in dem Beschluss von 1930 enthaltenen Wunsch in die Tat umzusetzen. Das Einladungsrundschreiben zeichnete bereits den Rahmen und die Grenzen der Diskussion vor. Es schloss die andernorts behandelten Fragen des « Rotkreuzfriedens » und der Aktion des Jugendrotkreuzes aus (sie werden auf den folgenden Seiten noch geprüft) und hob die Notwendigkeit hervor, bei der Diskussion sorgfältig zu vermeiden, politischen Boden zu betreten.

Unter diesen Umsänden wurden am 11. Juli und 21. September 1933 am Sitz des IKRK unter dem Vorsitz von Max Huber zwei Gespräche am « runden Tisch » abgehalten ; die Delegierten von etwa zwölf nationalen Gesellschaften nahmen daran teil. So überprüfte eine Tagung des Roten Kreuzes zum erstenmal systematisch die praktischen Möglichkeiten, einen grösseren Beitrag zum Friedensgeist zu leisten. Die Ergebnisse dieser Gedankenaustausche wurden der Internationalen Konferenz von 1934 in einem Sonderbericht des IKRK unterbreitet. Seine Hauptpunkte waren :

Angesichts der vorerwähnten Botschaft des Schwedischen Roten Kreuzes war die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Presse natürlich eines der Hauptdiskussionsthemen. Zu diesem Punkt sagt der Bericht

> ... Man erwog den Gedanken, man könne gegebenenfalls durch die Presse das Interesse der Öffentlichkeit für das Rote Kreuz und seine nationalen und internationalen Werke wachrufen. Wichtiger erschien die « negative » Aktion, die die nationalen Rotkreuzgesellschaften und ihre Verbände ausüben könnten, indem sie den Gefahren vorbeugen, die durch die Veröffentlichung von Sensationsmeldungen drohen, die Unstimmigkeiten unter den Völkern und ungerechtfertigte Paniken hervorrufen. Nach Ansicht der Mehrzahl jener, die sich hierzu äusserten, wäre eine derartige Aufgabe indessen zu schwer für die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die nicht darauf vorbereitet sind. Bei ihrer Übernahme liefen sie überdies Gefahr, Missverständnisse hervorzurufen und sich in den Augen ihrer Regierung und

RICR - Beilage 1966 (XVII)

von Kreisen, die wichtige politische Tendenzen vertreten, zu kompromittieren, usw.

Die Rundtischgespräche schlossen das Gebiet der « moralischen Abrüstung » aus. Da die Rotkreuzgesellschaften vor allem im Hinblick auf eine praktische Aktion geschaffen wurden, schien es nämlich schwierig, so fügt der Bericht hinzu, « ihnen eine geistige Arbeit zuzusprechen, für die sie nicht genügend ausgerüstet zu sein schienen und die ihnen offenbar nicht zufallen müsse».

Einige Teilnehmer spielten auf soziologische Studien betreffend die Gründung und die Modalitäten der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung an. Diese Studien könnten von den nationalen Gesellschaften selbst angeregt oder vorgenommen werden. « Zwar wird der segensreiche Einfluss, den derartige Studien ausüben könnten, anerkannt, doch vertrat man die Ansicht, der Gedanke sei den Rotkreuz-Tätigkeiten zu fremd und schwer durchführbar : « Man müsse sich davor hüten, die Kräfte und die Mittel des Roten Kreuzes einer Aktion zu opfern, die von seinen unmittelbaren Zielen so weit entfernt sei. » Schliesslich wurden am « runden Tisch » zwei Tätigkeitsfelder untersucht · die persönlichen Kontakte zwischen Mitgliedern der verschiedenen nationalen Gesellschaften (Kontakte, « deren Bedeutung nicht zu übertreiben wäre ») und vor allem die Hilfsaktionen. In dem Bericht heisst es · « die Zusammenarbeit am Hilfswerk in Friedenszeiten trägt nicht nur dazu bei, die Menschen guten Willens aller Völker einander näherzubringen, sondern sie veranlasst sie auch, sich gegenseitig besser zu achten».

Zurückkommend auf die Hilfsaktionen, wurden am « runden Tisch » die spezifischen Aktionen für den Friedensgeist nicht mehr wirklich ins Auge gefasst, sondern eher, wie wir darlegten, die Folgen der Rotkreuzaktion im Zusammenhang mit dem Leiden. Man muss also feststellen, dass diese Gespräche in Bezug auf die spezifischen Tätigkeiten nicht zu sehr positiven Ergebnissen gelangten. Dem Bericht zufolge « schienen die Diskussionen bewiesen zu haben, dass es kaum möglich wäre, schon jetzt konkrete Anregungen zu machen. » Dem Bericht des IKRK auf der Konferenz von 1934 folgte keine praktische Massnahme. Es handelte sich dennoch dabei um eine äusserst interessante erste Initiative.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

b) *Der « Rotkreuzfrieden »*

Die Teilnehmer der vorerwähnten Rundtischgespräche liessen wissentlich den « Rotkreuzfrieden » beiseite, der zur gleichen Zeit von einem Sonderausschuss des Internationalen Roten Kreuzes geprüft wurde. Welcher Art war dieser « Rotkreuzfrieden » ?

Nach dem Ersten Weltkrieg regte das Tschechoslowakische Rote Kreuz an, in seinem Lande alljährlich einen « Rotkreuzfrieden » von zwei bis drei Tagen zu halten, während derer die Zeitungen und andere Informationsmittel aktiv für das öffentliche Gesundheitswesen, das Hilfswerk und den Schutz des Kindes werben sollten. Es schlug vor, in diesen Tagen die hasserfüllten Polemiken in Zeitungen, Theatern und Lichtspielhäusern durch diese friedliche Werbung entsprechend dem Geist des Roten Kreuzes zu ersetzen.

Die XV. Internationale Konferenz von 1930 interessierte sich für diese Initiative und beauftragte einen Ausschuss von drei Mitgliedern (vom Amerikanischen, Belgischen und Italienischen Roten Kreuz), die Aspekte und die Ergebnisse dieses « Rotkreuzfriedens » an Ort und Stelle zu untersuchen. Nach mehreren Aufenthalten in Prag unterbreitete der Ausschuss der Internationalen Konferenz von 1934 einen ausführlichen Bericht über den « Rotkreuzfrieden ». Der Bericht betonte u.a. die für diesen « Rotkreuzfrieden » erforderliche sorgfältige Vorbereitung, die Einführung einer amtlichen Proklamation des « Rotkreuzfriedens » in Prag selbst, im Beisein der Behörden, die Veranstaltung von Festen und Feiern im ganzen Lande ; schliesslich die Übergabe von Werbematerial für den Frieden an die Presse.

Der Bericht sagte, dass es sich nicht darum handelte, bei der Öffentlichkeit eine vage abstrakte Gefühlsduselei hervorzurufen, und bestand im besonderen auf den beiden Grundaspekten dieser Initiative : Einstellung der Polemiken gegenüber anderen Ländern, was dem « Rotkreuzfrieden » seinen wahren Sinn verleiht (hier stimmt man mit der Besorgnis überein, die in der Botschaft des Schwedischen Roten Kreuzes enthalten war), Ausrichtung des Geistes der Öffentlichkeit auf aufbauende Themen an Stelle der negativen polemischen (die aufbauenden Themen sind von einem Jahr zum andern verschieden, wie zum Beispiel « Gesundheit und

Frieden », « Die Krankenschwestern », « Das Wohl der Kinder », « Ehrfurcht vor dem Alter », « Sauberkeit überall »).

Aufgrund dieses Berichts erkannte die Konferenz von 1934 in einem Beschluss an, dass der « Rotkreuzfrieden » ein wirksames Mittel im Dienste der internationalen Verständigung sei, und forderte die Rotkreuzgesellschaften auf, die Schlussfolgerungen des Auschusses sowie die Möglichkeit zu prüfen, sie in ihren Ländern in die Tat umzusetzen. Ausser dem Tschechoslowakischen Roten Kreuz, das diesen Weg weiterverfolgte und der Konferenz von 1938 noch einen Bericht unterbreitete, und dem Belgischen Roten Kreuz, das sich von dieser Idee leiten liess und im Jahre 1937 eine Woche der Güte veranstaltete, haben offenbar keine weiteren nationalen Gesellschaften einen « Rotkreuzfrieden » in ihren Ländern eingeführt, wenigstens nicht in der Form wie in der Tschechoslowakei (vielleicht wegen der sehr günstigen Umstände und des Ansehens, das das Rote Kreuz dieses Landes geniesst). Jedenfalls ist in den Beschlüssen der späteren Konferenzen keine Spur mehr davon zu finden.

So folgte dieser äusserst interessanten Initiative in ihrer ursprünglichen Form keine praktische Wirkung auf allgemeiner Ebene (selbst wenn sich in der Folge der « Weltrotkreuztag » indirekt davon leiten liess, wie wir später sehen werden).

c) *Friedensaktion des Jugendrotkreuzes*

Das Jugendrotkreuz wurde von der Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1930 zum ersten Mal gewissermassen offiziell anerkannt. Diese Konferenz legte in einem wichtigen Beschluss seine Stellung fest und ermutigte seine zukünftige Entwicklung. Darin wurde im besonderen der Beitrag zu einer herzlichen Annäherung der Jugend der verschiedenen Länder anerkannt.

Worin bestand dieser Beitrag zu den spezifischen Friedenstätigkeiten? Es handelte sich hauptsächlich um die Entwicklung, die der internationale Schülerschriftwechsel in Form von Alben erfahren hatte, die gewissen vom Ligasekretariat präzisierten Bedingungen entsprachen, sowie der Austausch von nationalen Zeitschriften der Jugendrotkreuzverbände.

Damit diese Tätigkeiten ihren vollen Wert als Faktor der internationalen Freundschaft behielten, war es indessen unerlässlich,

RICR - Beilage 1966 (XVII)

dass dabei die Grundsätze beachtet wurden, die die Liga und das IKRK gemeinsam allen nationalen Gesellschaften in dem bedeutenden Rundschreiben Nr. 14 vom Jahre 1931 über die Jugendrotkreuzverbände in Erinnerung brachten. Darin hiess es · « Indem die Junioren in dieser Korrespondenz jede Anspielung auf Fragen vermeiden, die die Geister trennen könnten, richten sie sich nach einem der Hauptanliegen des Roten Kreuzes : der Annäherung der Völker dienen... Andererseits müssen die Redakteure der Jugendrotkreuzzeitschriften streng den Grundsatz der politischen und konfessionellen Neutralität beachten. Sie könnten sonst ihre Hauptpflicht schwer verletzen, wenn sie nicht begriffen, dass es sich dabei um eine lebenswichtige Notwendigkeit für das gesamte Rote Kreuz handelt, um eine heilige Pflicht gegenüber seinem Ideal.»

Es muss zugegeben werden, dass beim Heranrücken des Zweiten Weltkrieges das Ergebnis insgesamt recht mager ausfiel in bezug auf die konkreten Folgen, die die Rotkreuzorganisationen den Beschlüssen der Konferenzen betreffend eine direkte Aktion für das gegenseitige Verständnis hatten geben können. So erklärt sich, dass sich IKRK-Präsident Max Huber in einer Studie « La Croix-Rouge et la prévention de la guerre » im September 1939, am Vorabend des Konflikts, im Hinblick auf die Möglichkeiten, für den Frieden zu handeln, pessimistischer zeigte als im Jahre 1930. Er betonte, dass die wichtigste und authentische Tätigkeit des Roten Kreuzes nach wie vor die Betreuung der Opfer sei und fügte hinzu « Der edle Wunsch, weiterzuschauen und grosszügiger zu planen, konstruktiver zu sein, ist in gewissen Fällen vielleicht eine Versuchung, der man widerstehen muss. » Diese Warnung ist in der Atmosphäre von 1939 verständlich , sie hat indessen nach wie vor den Wert einer Erfahrungslehre, die man berücksichtigen muss, selbst wenn man versucht, sie zu überflügeln.

III. DIE ENTWICKLUNG DER DOKTRIN NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG

Sobald es den internationalen Konferenzen möglich war, sich wieder zu versammeln, bestätigten sie wiederholt den Abscheu des Roten Kreuzes vor dem Krieg und seinen Wunsch, unablässig an

RICR - Beilage 1966 (XVII)

der Entwicklung der Völkerverständigung zu arbeiten. Keiner dieser Beschlüsse bringt jedoch im Vergleich zu den vor 1939 gefassten etwas grundlegend Neues. Man findet darin im besonderen die beiden Aspekte, die wir näher beleuchtet haben. Wir werden also weniger aus diesen Beschlüssen als aus anderen Texten die Hauptmerkmale der Entwicklung der Doktrin betreffend die Aktion des Roten Kreuzes für den Frieden herauskristallisieren. Da es sich um eine junge Vergangenheit handelt, können wir uns sehr kurz fassen.

a) *Die in der « Revue internationale de la Croix-Rouge (1951) erschienenen Studien*

Im Jahre 1951 veröffentlichte die vom IKRK herausgegebene *Revue internationale* Schlag auf Schlag zwei Studien über « Das Rote Kreuz und der Frieden », zweifellos die wichtigsten, die über dieses Thema vorhanden sind [1]. Sie griffen die Überlegungen Max Hubers auf und entwickelten sie im Lichte der jüngsten Erfahrungen. Die erste von Dr. J. Pictet, Direktor für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK, zeigte aufs neue, wieso die Bemühungen um den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte jeder Art niemals bedeuteten, dass man den Krieg gutheisse, und sie auch kein Hindernis für die Entwicklung des Friedensgeistes gebildet haben.

Die zweite Studie von Dr. J.-G. Lossier, Chefredakteur der *Revue internationale*, brachte auf die bange Frage, die sich Max Huber am Vorabend des Krieges gestellt hatte, eine diesmal positivere Antwort, wobei er vor allem der Entwicklung Rechnung trug, deren Ausmasse der ehemalige Präsident des IKRK im Jahre 1939 nicht ahnen konnte, d.h. der Entwicklung der Massenzerstörungswaffen. Der Einsatz dieser Waffen könnte unter gewissen Umständen zu derartigen Zerstörungen führen, dass sie die « traditionelle » Aufgabe des Roten Kreuzes fast unmöglich gestalten würden. Diese neue Lage entbindet das Rote Kreuz keineswegs seiner Pflicht, sich vorzubereiten, die Opfer bewaffneter Konflikte jeder Art, die leider weiterhin in der ganzen Welt immer noch vorkommen, zu betreuen, sondern sie erlegt ihm auch eine grössere

[1] Siehe *Revue internationale*, deutsche Beilage, Februar, Juli, August und September 1951.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Verantwortung auf dem Gebiet der Kriegsverhütung auf. Das sind im wesentlichen die Schlussfolgerungen J. Lossiers, der schrieb: « Das sind in gewissem Masse die schrecklichen neuen Faktoren, die das Rote Kreuz zwangen, eine andere Haltung einzunehmen und dem Problem von Krieg und Frieden fester entgegenzutreten ». Diese Worte künden gewissermassen die Haltung an, die das IKRK zwölf Jahre später, 1962, in der Kubakrise einnehmen sollte.

Zwar warfen diese Studien deutlich das Problem der Verantwortlichkeit des Roten Kreuzes für den Frieden auf, doch hoben sie (vor allem die Studie Lossiers) eher den moralischen und soziologischen Gesichtspunkt, den friedlichen Wert der mit dem menschlichen Leiden verbundenen Rotkreuztätigkeit hervor und befassten sich nicht besonders mit der Definition der Gebiete, auf denen das Rote Kreuz praktisch eine spezifische Tätigkeit für den Friedensgeist ausüben könnte.

b) *Die Formulierung der Rotkreuzgrundsätze*

Diese Doktrinbewegung fand natürlicherweise ihren Platz in dem 1961 vom Delegiertenrat in Prag angenommenen Entwurf der Erklärung der Rotkreuzgrundsätze. Bekanntlich schloss der « Grundsatz der Menschlichkeit » nach den Debatten mit einem Satz bezüglich des Beitrags des Roten Kreuzes zum Frieden. Dieser Grundsatz, der der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz zugleich mit den anderen unterbreitet wird, lautet:

> Entstanden aus dem Wunsch, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz unter seinem nationalen und internationalen Aspekt, die Leiden der Menschen unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor der menschlichen Person hochzuhalten. Es fördert das gegenseitige Verständnis, die Freundschaft, die Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Die Diskussion über diesen Punkt liegt erst zu kurze Zeit zurück, als dass es notwendig wäre, sich damit aufzuhalten. Es sei lediglich hervorgehoben, dass einige Delegationen zu einem gegebenen Zeitpunkt zwar beabsichtigten, aus dem Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden einen unterschiedlichen Grundsatz zu machen, schliesslich jedoch darauf verzichteten. Obenstehendem Wortlaut

zufolge ist dieser Beitrag somit allgemein eng mit dem Schutz der menschlichen Person verbunden.

c) *Der Wahlspruch der Liga der Rotkreuzgesellschaften*

Als letzte Kundgebung ist zu erwähnen: Im Jahre 1961 nahm der Gouverneurrat auf Vorschlag des Schweizerischen Roten Kreuzes einen der Liga eigenen Wahlspruch an, der auf den Frieden anspielt, denn es handelt sich um den lateinischen Ausspruch « Per humanitatem ad pacem ».

Der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, der diesen Vorschlag machte, betonte, dass diese Devise nicht jener des IKRK « Inter arma caritas » entgegenstehe [1], sondern sie vielmehr ergänze, um die Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften, die nicht im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten stehen, zu decken, und kommentierte ihn mit folgenden Worten, die den Sinn, den er dem Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden gibt, erläutern.

> Der lateinische Wahlspruch « Per humanitatem ad pacem » drückt die Überzeugung aus, dass das Rote Kreuz unserer Tage berufen ist, seine Bemühungen auf die Verwirklichung und die Aufrechterhaltung des Friedens im wahrsten Sinne des Wortes auszudehnen. Es präzisiert, dass seine Bemühungen auf dem Gebiet der Menschlichkeit erfolgen und durch Werke der Menschlichkeit zum Ausdruck gebracht werden müssen. Keine andere Grundlage könnte zugelassen werden. Das Rote Kreuz könnte sich nie in politische oder ideologische Kontroversen einmischen, es handelt vielmehr für die Herstellung des Friedens, indem es versucht, das Leiden der Menschen zu lindern, ohne Rücksicht auf ihre Rasse, ihre Staatsangehörigkeit, ihre Religion oder ihre Ideologie.

Die spezifische Tätigkeit für den Frieden

Worin bestand angesichts dieser Entwicklung der Doktrin seit dem Zweiten Weltkrieg der praktische Beitrag des Roten Kreuzes zum Friedensgeist? Wenn es sich um den Beitrag als Resultante der mit dem Leiden oder der Gesundheit in Zusammenhang stehenden Tätigkeit handelt, u.a. um die internationale Aktion, so ist nicht zu leugnen, dass sie mit der ständigen Entwicklung des Roten Kreuzes gewachsen ist, und zwar ebenso durch die Vielfalt seiner Tätigkeiten wie auch durch die Zahl seiner Mitglieder.

[1] Mehrere nationale Gesellschaften nahmen ebenfalls diese Devise an.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Diesen Beitrag im einzelnen darlegen, käme letzten Endes der Schilderung des gesamten Rotkreuzwerkes gleich.

Wie steht es dagegen mit dem Beitrag zum Friedensgeist als spezifischer Tätigkeit? Hier sieht die Bilanz anders aus.

Kann man den *Weltrotkreuztag* als eine Tätigkeit dieser Art betrachten? Bekanntlich ermutigte der Gouverneurrat, angeregt durch den « Rotkreuzfrieden » des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes, im Jahre 1946 seine Mitglieder, die Möglichkeit zu prüfen, einen « Rotkreuztag » anzunehmen, der an einem gemeinsamen Datum abgehalten werden sollte. Diese Studien ergaben die Einführung des « Welttages vom 8. Mai », der seitdem regelmässig von den meisten nationalen Gesellschaften gefeiert wird.

Es ist im wesentlichen ein Tag der Werbung, der dem Roten Kreuz gestattet, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf seine Errungenschaften auf nationaler und internationaler Ebene zu lenken.

Das Thema des Tages vom Jahre 1964 rückte gerade den Beitrag zur gegenseitigen Verständigung ins Licht, den die Solidarität und die gegenseitige Hilfeleistung im Rahmen des Roten Kreuzes darstellen.

So interessant und segensreich die Einführung des Welttages auch sein mag, hat er doch nicht den charakteristischen Aspekt des « Rotkreuzfriedens » in dem Sinne angenommen, wie ihn seine Urheber beabsichtigten. die Einstellung der Polemiken und die Schaffung eines Friedensgeistes für die Dauer von einem oder zwei Tagen, wobei die Mitwirkung der Presse und der anderen Informationsmittel (die zuweilen « mass media » genannt werden), angestrebt wurde. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge kann einer Fernsehsendung, die zum Beispiel anlässlich des 8. Mai dem Roten Kreuz gewidmet ist und die schon als solche ein aufbauendes Friedenselement darstellt, eine Sendung vorausgehen oder folgen, die die Gefühle der Gewalttätigkeit oder der Feindseligkeit steigert, deren leider besonders starker Einfluss laut den Untersuchungen der Soziologen somit die Tragweite der Rotkreuzsendung teilweise zunichte machen kann. Eine ähnliche Feststellung könnte für die übrigen Informationsmittel gemacht werden. Es ist also schwierig, den Welttag, so segensreich er auch sein mag, ganz einer spezifischen Tätigkeit für die gegenseitige Verständigung gleichzusetzen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Ganz zu Anfang dieses Berichts haben wir erwähnt, welche Rolle das IKRK im Herbst 1962 in der Kubakrise spielte. Wie wir betonten, konnte es damals zur internationalen Entspannung und zum Frieden beitragen. So wichtig diese Rolle auch gewesen sein mag, hatte sie doch nach Ansicht des IKRK selbst einen zu starken Ausnahmecharakter, als dass man sie auf die gleiche Stufe wie die regulären organischen Tätigkeiten für den Frieden setzen könnte. Dies umso weniger, als diese Rolle auf einem anderen Gebiet als jenem der gegenseitigen Verständigung, die uns hier besonders interessiert, ausgeübt wurde.

Um Beispiele für derartige spezifische Tätigkeiten zu finden, müssen wir uns also letzten Endes wieder zum Jugendrotkreuz wenden. Dieses hat sich seit 1946 bemüht, Punkt 3 des Programms der Junioren auszugestalten « Die internationale Freundschaft und Verständigung. » Der Austausch von Alben der Schülerkorrespondenz ist scheinbar etwas zurückgegangen. Dagegen wurde die Betonung eher auf den internationalen Besucheraustausch von Juniorengruppen sowie auf die Veranstaltung internationaler Ausstellungen und internationaler Studienzentren gelegt.

Die Beschlüsse des Hundertjahrfeierkongresses betreffend das Jugendrotkreuz verlangen sogar wichtige konkrete Massnahmen seitens der nationalen Gesellschaften · den Schulbehörden die vom Programm des Jugendrotkreuzes (Entschliessung XX,C) gebotenen Möglichkeiten zur Kenntnis bringen, die Freundschaft unter den Völkern zu pflegen und praktische Massnahmen im Hinblick auf die Verbreitung der Ideale des Friedens und der gegenseitigen Achtung unter der Jugend verbreiten, was, wie die Entschliessung Nr. XXII hinzufügt, eine natürliche Aufgabe des Roten Kreuzes ist.

Es wird sehr interessant sein, zur gegebenen Zeit die Errungenschaften der nationalen Gesellschaften auf diesem wichtigen Gebiet kennenzulernen.

IV SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der als Resultante seiner Aktion für die leidende Menschheit aufgefasste Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden ist nur ge-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

wachsen, indem diese Aktion sich entfaltete. Dagegen ist sein Beitrag zum Frieden durch eine spezifische Tätigkeit — mit Ausnahme des Jugendrotkreuzes — noch im Stadium eines Wunsches, der häufig zum Ausdruck gebracht wurde, aber schwer in die Tat umzusetzen ist.

Das Rote Kreuz hat durch sein humanitäres Werk so viel moralischen Kredit und Ansehen erworben, dass es natürlich ist, dass sich innerhalb oder ausserhalb der Bewegung periodisch Stimmen erheben, um anzuregen, diese beachtlichen moralischen Schätze direkt in den Dienst des Friedensgeistes zu stellen.

So fragte sich auf der Internationalen Konferenz von Neu-Delhi im Jahre 1957 der indische Premierminister Pandit Nehru, was das Rote Kreuz ebenfalls tun könne, nicht nur um die durch die bewaffneten Konflikte verursachten Leiden zu lindern, sondern auch um den Krieg da zu verhüten, wo er beginnt, das heisst im Geiste der Menschen. «Aus diesem müssten die Kriegsgedanken ausgerottet werden, ebenso wie Hass und Angst, die zum Kriege führen.» Er schloss mit folgenden Worten: «Mehr als jede andere Tagung bedeutet diese Versammlung die heilende Hand, jene, die das Leiden lindert. Darüber hinaus braucht aber die heutige Welt nicht nur das, was den Leib heilt, sondern auch das, was die Qual des Menschengeistes besänftigt.»

Daher erklärte der Vertreter des IKRK, als er dieser Konferenz die Entschliessung über den Frieden unterbreitete, u.a.: «Das IKRK hat die Sachverständigen des Roten Kreuzes versammelt, um die durch den Krieg verursachten Übel zu begrenzen. Warum sollten das Komitee und die Liga nicht das gleiche tun, um zu prüfen, ob das Rote Kreuz durch konkrete praktische Mittel noch mehr zum Frieden beitragen kann? Jeder Gedanke betreffend die Entwicklung unserer Bewegung muss sorgfältig geprüft werden, und noch mehr, wenn er vom Premierminister des grossen Landes ausgeht, das uns so prächtig empfangen hat.»

Ja, warum sollte nicht abermals eine derartige Prüfung in Angriff genommen werden, wie sie von den Rundtischgesprächen im Jahre 1933 vorgenommen wurde? Dieser erste Versuch ist bereits alt, und ein neuer ist angesichts der in den Geistern und den Tatsachen erfolgten Entwicklung voll und ganz gerechtfertigt. Gewiss müsste eine solche Prüfung sorgfältig vorbereitet werden;

RICR - Beilage 1966 (XVII)

sie müsste der absoluten Notwendigkeit Rechnung tragen, keinen politischen Boden zu betreten und die Tätigkeiten der gegenseitigen Hilfe, die immer den Vorzug haben wird, in keiner Weise zu stören. Auch müsste sie vermeiden, auf Gebiete überzugreifen, die nun in die Zuständigkeit der UNESCO fallen, die ebenfalls auf die Völkerverständigung bedacht ist, oder anderer internationaler Organisationen, die sich mit dieser Frage befassen. Selbst innerhalb dieser Grenzen scheint das Tätigkeitsfeld jedoch weit genug, um Gegenstand einer Planung zu sein.

Auch könnte geprüft werden, in welchem Masse gewisse konkrete Verwirklichungen des Jugendrotkreuzes sich auf das gesamte Rote Kreuz erstrecken könnten.

Das IKRK ist seinerseits bereit, falls die Konferenz die Idee billigt, im Einvernehmen mit der Liga die Möglichkeit zu prüfen, bei einer günstigen Gelegenheit ein oder mehrere Rundtischgespräche mit Mitgliedern des Roten Kreuzes und auch einigen anderen Persönlichkeiten zu veranstalten, die beauftragt wären, einen eingehenden Gedankenaustausch über die Verstärkung des etwaigen Beitrags unserer Bewegung zum Friedensgeist durchzuführen.

Indem das IKRK diese Schlussfolgerungen vorbringt, lädt es die nationalen Gesellschaften ein, angesichts der Bedeutung des Problems eine gründliche Studie vorzunehmen und der Wiener Konferenz die Anregungen zu unterbreiten, die sie ihrerseits in dieser Hinsicht zu machen hätten.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

MAI 1966 Band XVII, Nr. 5

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Zwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . 67

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

ZWANZIGSTE VERLEIHUNG

der

FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

Der 8. Mai, an dem die Welt des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne alljährlich Henry Dunants gedenkt, wurde im Jahre 1966 gewählt, um die nationalen Gesellschaften unter einem gemeinsamen Thema der weltweiten Institution zu vereinen.

Diese Universalität tut sich kund, wenn wir eine Umschau auf die Herkunftsländer der siebenundzwanzig Krankenschwestern halten, die im Jahre 1965 die Florence-Nightingale-Medaille erhielten. Bekanntlich werden mit dieser Auszeichnung, die das IKRK auf Vorschlag der nationalen Gesellschaften alle zwei Jahre verleiht, die Krankenschwestern geehrt, die sich durch ihren selbstlosen Einsatz und ihre Hilfsbereitschaft, die zuweilen bis zum Heldentum geht, auf humanitärem Gebiet grosse Verdienste erworben haben. So gehören die Empfängerinnen fast allen Kontinenten an, und eine jede von ihnen hat unabhängig von den ihrem Lande eigenen Kultur- und Zivilisationsbedingungen, vom gleichen Ideal beseelt, in gleicher Weise gehandelt: alle traten in die Fusstapfen ihrer grossen Vorgängerin Florence Nightingale und folgten ihrem Beispiel.

Man kann sich vorstellen, dass sie diesen Weg wählten, weil er einer gewissen Lebensauffassung entspricht, der Auffassung einer bescheidenen Grösse. Sie folgten einem Ruf, häufig schon in ihrer frühesten Jugend, und handelten, ihrem Schwur getreu, dem sie ihr ganzes Leben geweiht haben.

Es gibt Schwestern, die ihr Leben auf dem Schlachtfeld einsetzen, und solche, die ihre Pflicht bei Naturkatastrophen erfüllen, ohne an ihre persönliche Sicherheit zu denken. Auch gibt es solche, die Tag für Tag und Stunde für Stunde ohne Aufsehen eine zuweilen undankbare Arbeit leisten, um körperliche und seelische Leiden zu lindern. Auch dank ihrem Einsatz ist das Rote Kreuz zum Sinnbild einer tätigen Solidarität geworden.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Dem Wunsch des IKRK entsprechend, haben zahlreiche nationale Gesellschaften der Medaillenverleihung einen festlichen Charakter verliehen, der durch die Gegenwart hoher Persönlichkeiten der Regierungen und des Roten Kreuzes noch erhöht wurde. Die Revue internationale *dankt allen, die ihr die erforderlichen Unterlagen für die Verfassung und Bebilderung dieses Artikels zur Verfügung gestellt haben. Leider ist es uns nicht möglich, unseren Lesern einen vollständigen Bericht über die Feiern zu geben, da einige auf später verlegt werden mussten. Die uns noch zugehenden Informationen werden wir später veröffentlichen.*

AUSTRALIEN

Das IKRK hat die aussergewöhnlichen Verdienste der beiden vom Australischen Roten Kreuz vorgeschlagenen Krankenschwestern anerkannt. Es handelt sich um *Matron Lucy Wise MacIntoch*, Home Sister-in Charge in Duntrin, Sydney Hospital Nurses' Home, und *Matron Mary Dorothy Edis*, M.B.E., Registered Nurse, Home of Peace, Perth, Westaustralien.

Matron MacIntoch nahm die Florence-Nightingale-Medaille am 17. August 1965 auf einer offiziellen Feier im Bluttransfusionszentrum der nationalen Gesellschaft in Sydney aus den Händen des Vorsitzenden des Verbands in Empfang. Am 3. August 1965 fand eine ähnliche Feier zu Ehren von Matron Edis in Perth statt, auf der die Präsidiumsmitglieder unter dem Vorsitz der Präsidentin des Verbands von Perth, die die Medaille persönlich überreichte, versammelt waren.

Schwester MacIntoch arbeitete von 1904 bis 1915 in verschiedenen Krankenhäusern. Im April 1915 ging sie mit dem Heeressanitätsdienst nach England und wurde anschliessend auf den Kriegsschauplatz nach Nordfrankreich versetzt. 1919 kehrte sie nach Australien zurück und wurde zur « Matron » im « Liverpool State Hospital and Home » in Sydney ernannt. Ferner übte sie zehn Jahre lang das Amt eines « Hon. Treasurer District Branch » der Gesellschaft aus. Dank ihren Bemühungen konnte ein beachtlicher Betrag für den Kriegsgefangenenfonds gesammelt werden. Nach 27 jähriger Dienstzeit trat sie 1948 aus dem Krankenhaus aus.

In ihrer Eigenschaft als Matron gewann sie die Hochachtung und Zuneigung ihres Personals.

Als Krankenschwester des Bezirkskrankenhauses von Kalgoorlie (Westaustralien), wo sie ihre Ausbildung erhielt, war Mary Dorothy Edis eine der ersten, die sich im Ersten Weltkrieg für den Militärsanitätsdienst meldeten. Sie war beauftragt, die Militärkrankenhäuser in Australien zu besuchen und Krankenschwestern für den überseeischen austra-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

lischen Militärsanitätsdienst anzuwerben. Anschliessend begleitete sie die australischen Truppen zunächst nach Ägypten, dann nach Nordfrankreich und folgte stets den Truppenbewegungen. 1918 arbeitete sie im Hauptlazarett von Rouen und verliess das Heer im Grade eines Oberstleutnants.

In ihre Heimat zurückgekehrt, war sie einige Zeit lang « Senior repatriation sister », dann widmete sie sich voll und ganz ihrem Beruf, zunächst im King-Edward-Memorial-Krankenhaus, und trat 1948 als « Matron » in das « Home of Peace » in Subiaco, Westaustralien, ein. In diesem Krankenhaus für unheilbare Kranke verstand sie es, unermüdlich Hoffnung zu erwecken, und konnte ihre Begeisterung auf alle jene, die mit ihr arbeiteten, übertragen. Aus dieser Einrichtung machte sie ein Musterkrankenhaus, und gegenwärtig befasst sie sich mit der Errichtung eines gleichartigen Krankenhauses in einem anderen Vorort von Perth. Sie ist ferner « Fellow of the College of Nursing », wo sie mit der Ausbildung von Hunderten junger Krankenschwestern beauftragt ist.

Presse, Rundfunk und Fernsehen von Sydney und von Perth berichteten ausführlich über diese Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Das IKRK wählte 1965 zwei von den vom Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen diplomierten Krankenschwestern für die Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille aus: *Frau Oberin Gertrud Baltzer* und *Schwester Irene von Scheel.*

Erstere widmet sich seit über vierzig Jahren ihrer humanitären Aufgabe. 1923 erwarb sie ihr Krankenpflegediplom und war zunächst Stationsschwester des Märkischen Hauses für Krankenpflege in Berlin. Von 1933 bis 1934 besuchte sie die Werner-Schule vom Roten Kreuz, anschliessend war sie bis 1939 Oberschwester in der Charité in Berlin, wo sie sich, wie in ihrer ganzen Laufbahn, durch ihre Einsatzbereitschaft und ihre starke Persönlichkeit auszeichnete. Von Beginn des Zweiten Weltkrieges an war sie bis 1941 als Feldoberin im Sanitätsdienst der deutschen Wehrmacht tätig. Anschliessend wurde sie Oberin der DRK-Schwesternschaft Maingau und gleichzeitig Oberin des dazugehörigen Rotkreuz-Krankenhauses in Frankfurt, das sie heute noch leitet. Nicht nur während des Krieges, sondern auch beim Wiederaufbau des zerstörten Krankenhauses, das heute 270 Betten zählt, setzte sie sich mit unermüdlicher Schaffenskraft ein. In der staatlich anerkannten Krankenpflegeschule des Hauses erhalten junge Schwestern unter Oberin Baltzers Leitung ihre Ausbildung.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Die Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille erfolgte am 14. Mai 1965 in einer Feierstunde anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Schwesternschaft Maingau vom Roten Kreuz in Frankfurt.

Ein grosser Kreis von Schwestern hatte sich mit den Mitgliedern des Vorstandes und den Ärzten des Hauses sowie weiteren Gästen eingefunden. Die Präsidentin des Verbandes Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz, Generaloberin Ilse v. Troschke, überreichte Frau Oberin Gertrud Baltzer die Medaille und das Diplom.

Schwester Irene von Scheel erhielt ihre Ausbildung als Säuglingsschwester im Frauenverein des Roten Kreuzes in Berlin-Wilmersdorf und in der DRK-Schwesternschaft Cäcilienhaus in Berlin-Charlottenburg. Anfang 1937 legte sie an der staatlich anerkannten Schule der Kinderheilanstalt Augsburg die Prüfung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin ab und Ende des gleichen Jahres die staatliche Prüfung für grosse Krankenpflege am Städtischen Krankenhaus in Augsburg. Anschliessend arbeitete sie bis 1939 in der Krankenpflege. 1939 trat sie als Hilfsschwester des DRK ins Rittberghaus in Berlin ein und kam von dort aus in den Kriegseinsatz, wo sie Verwundete und Kranke im Ausland pflegte. Im Januar 1945 wurde sie bei Verlegung eines Lazaretts durch einen Fliegerangriff schwer verwundet. Ohne zu warten, bis ihre Gesundheit wiederhergestellt war, machte sie ihren Dienst weiter und kam in Meersburg in Kriegsgefangenschaft, wo sie ebenfalls Kranke pflegte. Aus dem Krieg zurück, war sie nicht mehr arbeitsfähig. Trotzdem hat Schwester Irene von Scheel sich 12 Jahre lang weiterhin dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt und als Kursleiterin die Bevölkerung in Häuslicher Krankenpflege und als Lehrschwester Schwesternhelferinnen ausgebildet.

In Anwesenheit der höchsten Repräsentanten des Bayerischen Roten Kreuzes — der Mitglieder des Landesvorstandes und des gesamten Landeskomitees — überreichte am 10. Juli 1965 der Präsident des DRK-Landesverbandes Bayern, Ministerpräsident a.D. Staatsminister Dr.Hans Ehard, die Florence-Nightingale-Medaille an Schwester Irene von Scheel. Dem Charakter der Einmaligkeit einer solchen Auszeichnung entsprechend, war der Saal des Künstlerhauses in München mit Blumen und der Rotkreuzflagge festlich geschmückt.

Die Ansprache Dr. Ehards begann mit einer Erklärung über die Bedeutung und den hohen Wert dieser vom IKRK verliehenen Auszeichnung. Sie kann als Krönung eines Lebens aufopfernder Tätigkeit betrachtet werden, bei der man sein eigenes Leid vergisst, um nur noch an das der Mitmenschen zu denken.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

CHILE

Am 2. Oktober 1965 fand im Kunsthaus der Stadt Puerto Montt eine eindrucksvolle Feier zu Ehren der Empfängerin der Florence-Nightingale-Medaille, *Frau Ines Yuraszeck de Schmidt*, freiwillige Krankenschwester, Präsidentin des Roten Kreuzes von Puerto Montt, statt. Den Vorsitz der von zahlreichen Gästen besuchten Veranstaltung führte der Vizepräsident des Chilenischen Roten Kreuzes, ferner waren hohe Persönlichkeiten des Roten Kreuzes, des Heeres, der Marine, der Fliegerei, der Landesobrigkeit, der Militärverwaltung, der öffentlichen und privaten Stellen sowie Delegierte der Landesverbände der nationalen Gesellschaft zugegen.

Mehrere Reden wurden gehalten, unter anderem vom Vizepräsidenten des Chilenischen Roten Kreuzes, und alle hoben die Verdienste derjenigen hervor, deren Opferbereitschaft zuweilen an Heldentum grenzte.

Frau Ines Yuraszeck de Schmidt trat im Jahre 1955 als Ersthelferin in das Rote Kreuz ein. Vier Jahre später wurde sie freiwillige Rotkreuzschwester und 1962 Vizepräsidentin und Lehrgangsleiterin. 1963 organisierte sie zusammen mit dem nationalen Gesundheitswesen die Kinderfürsorge.

Aussergewöhnlichen Mut bewies sie 1960 bei der Sturmflut und dem Erdbeben, das zahlreiche Tote forderte, Städte und Dörfer zerstörte und über 200.000 Menschen jener Gegend ins Elend stürzte.

Als Vizepräsidentin des Ortsverbands von Puerto Montt war sie mit der Verwaltung eines der vier in dem Notstandsgebiet geschaffenen Warenlager beauftragt und leitete unter schwierigen Umständen die Verteilung von über 10.000 Tonnen Hilfsmaterial. Dabei legte sie Strecken auf zerstörten Wegen zurück, um in die verlorensten Dörfer der Kordilleren zu gelangen, fuhr in leichten Booten und offenen Kanus bei Regen und Schneestürmen zu den zahlreichen Inseln oder startete und landete mit dem Flugzeug oder einem Hubschrauber auf Notlandepisten. Diese schwere Zeit dauerte 18 Monate lang, während derer sie unter Einsatz ihres Lebens ununterbrochen rettende Hilfe brachte und Kranke pflegte. Damit erwarb sie sich die tiefe Anerkennung des Chilenischen Roten Kreuzes.

FRANKREICH

Unter den vom Französischen Roten Kreuz eingereichten Anträgen wählte das IKRK *Frau Lilia de Vendeuvre*, Leiterin des « Service des Infirmières Pilotes Secouristes de l'Air (I.P.S.A.) », aus.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Am 22. Juni 1965 nahm das verdiente Rotkreuzmitglied im grossen Verwaltungssaal des Hauptsitzes des Französischen Roten Kreuzes in Paris die Florence-Nightingale-Medaille aus den Händen des Präsidenten dieser nationalen Gesellschaft, Botschafter A.D. A. François-Poncet, entgegen. Die Feier wickelte sich in Gegenwart von Persönlichkeiten des Roten Kreuzes, Abordnungen des Flugpersonals der Gesellschaft und denjenigen Krankenschwestern ab, die bereits im Besitz dieser hohen Auszeichnung sind.

Der Präsident der Gesellschaft lobte die Empfängerin und rief ihre Verdienste als Krankenschwester während der beiden Weltkriege und in Indochina in Erinnerung, vor allem als Gründerin des « Corps des Infirmières Pilotes Secouristes de l'Air », das sie ständig förderte. « Sie ist für das Französische Rote Kreuz eine Gestalt, die weit über den Durchschnitt ragt, denn sie verstand es, eine neue Form der Hingabe an das Rotkreuzideal, mit dem ihr Name für alle Zeiten verbunden sein wird, ins Leben zu rufen. »

Lilia de Vendeuvre besitzt ein « diplôme supérieur » (1916) und ein Staatsdiplom. Bei ihr lassen sich zwei Berufungen erkennen, die beide ihrer humanitären Begeisterung entspringen: jene, unter Einsatz des eigenen Lebens anderen zu helfen, und jene, neue Wege zu bahnen und Brücken für die Zukunft zu schlagen. Die erste Berufung fand 1944 bei den Kämpfen in der Normandie und in Paris, später in Indochina ihre praktische Verwirklichung; die zweite bei gar manchen Gelegenheiten, so bei der Gründung des ersten Teams der « infirmières pilotes à l'Union des Femmes de France » (1933), bei der Einführung eines spezialisierten sozial-medizinischen Unterrichts im Aéro-Club von Frankreich, der für die Krankenschwestern der Luft bestimmt ist (1934), bei der Gründung des I.P.S.A. (1937) sowie der Krankenschwesternschule des Scherifischen Staates (1940), ferner bei der Regionalleitung der Rotkreuzdienststellen verschiedener französischer Departemente (1945).

1947 wurde sie schliesslich technische Beraterin des Roten Kreuzes für das Flugwesen. Diesen Posten bekleidet sie heute noch, ebenso wie jenen der Vorsitzenden des Verbands I.P.S.A., dessen ständige Entwicklung dem Roten Kreuz gestattete, sein Wirkungsfeld zu erweitern.

GROSSBRITANNIEN

Mary Folke meldete sich 1957 als freiwillige Helferin und erhielt später vom Britischen Roten Kreuz eine Ausbildung als « Headquarters Field Officer ». Bald darauf wurde sie zum Mitglied des Britischen Rotkreuzverbandes von Zypern ernannt. Sie kam auf die Insel, als dort politische Unruhen herrschten.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Das Britische Rote Kreuz wurde vom Medizinischen Departement der Regierung des Landes aufgefordert, einige Tätigkeiten zu übernehmen, die normalerweise von diesem Departement ausgeübt wurden. Es wurde berufen, verschiedene Dienststellen des Gesundheitswesens zu errichten. Schwester Mary trug die Verantwortung dafür und stellte die Verbindung zwischen den Rotkreuzteams und dem medizinischen Hauptquartier der Regierung sicher. Ferner organisierte sie ein Rotkreuzheim für kranke Kinder in Kyrene. Für ihre der zyprischen Bevölkerung geleisteten Dienste erhielt sie 1962 den Titel einer M.B.E.

Zwei Jahre später kehrte sie mit dem Grad eines « Deputy Commissioner in charge » nach Zypern zurück, wo sie an der Aktion der « Joint Red Cross and St. John Relief Commission » mitwirkte, um zusammen mit dem IKRK die Verteilung von Lebensmitteln und Medikamenten sowie die Nachforschung nach Vermissten zu organisieren. Die Kommission arbeitete unter sehr schwierigen Bedingungen im griechischen und im türkischen Sektor. Inmitten der Wirren zeichnete sich Schwester Mary durch aussergewöhnlichen Mut und Hingabe aus. Im besetzten Teil der Stadt stand sie an der Spitze der « R.A.F. Medical Unit » und pflegte unter dem Feuer der Gegner die Verwundeten oder sorgte für ihre Überführung aus dem Kampfgebiet, wobei sie stets die grösste Unparteilichkeit gegenüber den Opfern der Ereignisse bewies und einen segensreichen Einfluss auf ihre Umgebung ausübte.

Mary Folke blieb noch einige Zeit auf Zypern, dann liess sie sich in Schweden nieder. Das Britische Rote Kreuz hat das IKRK verständigt, dass ihr die Florence-Nightingale-Medaille voraussichtlich im Juli 1966 anlässlich der Versammlung des Rates der nationalen Gesellschaft übergeben wird.

INDIEN

Im Jahre 1965 verlieh das IKRK einer indischen diplomierten Krankenschwester und Hebamme, gegenwärtig « Principal Matron », Oberstleutnant, die Florence-Nightingale-Medaille.

Florence St. Claire Watkins schloss sich im August 1940 dem « Military Nursing Service » an. Im Dezember des gleichen Jahres wurde sie dem M E.L.F. zugeteilt und verbrachte fünf Jahre in Übersee. Nach Indien zurückgekehrt, arbeitete sie in verschiedenen Städten wie in Sialkot, Kalkutta und andernorts. Im Juli 1953 ist sie beim Hauptquartier der Armee, 1960 in Jubbulpore und seit 1961 bekleidet sie den Posten der « Principal Matron » in einem Militärkrankenhaus in Shillong.

Ihr Wahlspruch war stets, anderen zu dienen, bevor sie an sich selbst dachte. In diesem Sinne übte sie vor allem im Oktober und November

RICR - Beilage 1966 (XVII)

1962 ihre Krankenschwesternaufgabe aus. Während der Kämpfe, die zu jener Zeit ausgetragen wurden, kamen etwa zweihundert Verwundete in das Krankenhaus, in dem sie arbeitete. Zu jeder Stunde, sei es tags oder nachts, war Schwester Watkins auf den Beinen, um die Verwundeten aufzunehmen, und sie verliess sie nie, bevor sie ihnen nicht Beistand und Trost gespendet hatte.

Ihre Verdienste beschränken sich übrigens nicht auf diese aufopfernde Tätigkeit, die ihr die Anerkennung zahlreicher Verwundeter und Kranker einbrachte. Dank ihren persönlichen Bemühungen und ihrem selbstlosen Einsatz werden die Kranken in dem Krankenhaus, in dem sie eine so wichtige Stellung einnimmt, besonders hingebunsvoll gepflegt.

Das Indische Rote Kreuz teilte dem Internationalen Komitee mit, dass die Medaille der Genannten demnächst überreicht wird, sobald sich ein diesem Ereignis würdiger Anlass bietet.

JAPAN

1965 erhielten drei vom Japanischen Roten Kreuz vorgeschlagene Krankenschwestern die Florence-Nightingale-Medaille: *Kikuyo Uchiyama*, *Kiyo Ushioda* und *Kise Makita*.

Im Beisein Ihrer Majestät der Kaiserin, Ehrenpräsidentin des Japanischen Roten Kreuzes, der Erbprinzessin Michiko, der drei kaiserlichen Hoheiten, alle vier Vizepräsidentinnen, fand am 26. Juni 1965 im Auditorium des Hauptsitzes der nationalen Gesellschaft in Tokio die Feier statt. Ferner waren der Sprecher der Abgeordnetenkammer, der Gesundheitsminister, der IKRK-Delegierte in Japan und Vertreter des Amerikanischen Roten Kreuzes in Japan zugegen.

Der Präsident der Gesellschaft, Herr Kawanishi, eröffnete die Sitzung; die Kaiserin überreichte den drei Krankenschwestern die Medaille und hielt eine Ansprache. Sie legte die Betonung auf die grosse Ehre, die diese Auszeichnung nicht nur für die Empfängerinnen, sondern auch für das ganze Land bedeutet, « denn in der Welt der Krankenschwestern ist diese Medaille ein Zeichen ihres grossen Verdienstes ». Danach brachte sie den Wunsch zum Ausdruck, die drei Empfängerinnen möchten ihre Aufgabe zum Wohl der jungen Krankenschwestern, die ihre Nachfolge antreten sollen, fortsetzen.

Mehrere Anwesende brachten ihre Glückwünsche vor. Daraufhin ergriff Schwester Uchiyama im Namen ihrer Kameradinnen das Wort, und der Schwesternschülerinnenchor sang. Später gaben die vier Prinzessinnen einen Empfang zu Ehren der Medaillenempfängerinnen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Seite 39 Jahren arbeitet Schwester Kikuyo Uchiyama im Dienste unseres gemeinsamen Zeichens. Als diplomierte Krankenschwester des Japanischen Roten Kreuzes und Hebamme wurde sie 1934 « infirmière major ». Während des chinesisch-japanischen Konflikts wurde sie zunächst auf einem Lazarettschiff eingesetzt und arbeitete danach im Militärkrankenhaus von Tokio. Im Zweiten Weltkrieg pflegte sie die Kranken in einem Landkrankenhaus in China, und zwar, ohne je einen Unterschied der Staatsangehörigkeit zu machen. Aufgrund ihres Verantwortungsbewusstseins und ihrer Fähigkeiten auf dem Gebiet der Verwaltung und der Erziehung wurde sie 1947 zur Oberin des Rotkreuzkrankenhauses von Okoyama ernannt; dieses Amt bekleidet sie noch heute.

Wie den beiden anderen Medaillenempfängerinnen, wurden ihr zahlreiche Ehrungen erwiesen.

Fräulein Kiyo Ushioda steht seit 50 Jahren im Dienste des Japanischen Roten Kreuzes. Nachdem sie ihr Krankenpflegediplom erworben hatte, wurde sie 1923 zur « infirmière-major » ernannt und 1940 zur stellvertretenden Leiterin des Rotkreuzkrankenhauses von Mito, dessen Oberin sie im Jahre 1950 wurde; dieses Amt bekleidet sie heute noch. Von 1915 bis 1923 war sie Hauskrankenschwester und diente im chinesisch-japanischen Krieg an Bord eines Lazarettschiffes. 1940 kehrte sie zurück und nahm ihre Funktionen im Krankenhaus wieder auf. Bei einer durch einen Luftangriff verursachten Feuersbrunst, die das Krankenhaus völlig zerstörte, zeichnete sie sich durch ihren Mut und ihre Kaltblütigkeit aus. Das Krankenhaus wurde später wieder aufgebaut, und sie trug weitgehend dazu bei, dass es wieder betriebsfähig wurde. Heute widmet sie sich der Ausbildung junger Krankenschwestern, und ihre Fähigkeiten sowie ihre Opferbereitschaft werden höchst geschätzt.

Schwester Kise Makita erhielt 1915 ihr Krankenpflegediplom und arbeitete anschliessend im Hauptkrankenhaus des Japanischen Roten Kreuzes. Danach übte sie ihren Beruf im Krankenhaus von Los Angeles in den Vereinigten Staaten aus (1915-1934). Dort widmete sie sich im besonderen etwa dreihundert Kranken während einer spanischen Grippeepidemie. Von 1934 bis 1945 war sie Oberschwester in einem der Militärkrankenhäuser von Schanghai, danach in einem Landkrankenhaus in China und im Militärkrankenhaus von Shin-hsiang; hier pflegte sie nicht nur die Verwundeten, sondern auch die Cholerakranken und überwachte die Durchführung der zur Bekämpfung der Epidemie vorgeschriebenen sanitären Massnahmen. Während des Zweiten Weltkrieges diente sie an Bord eines Lazarettschiffes und später im Marinekrankenhaus von Yokosuka.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Nach Beendigung des Krieges setzte sie sich dafür ein, dass die Krankenschwestern eine bessere Ausbildung erhielten und ihr Lebensstandard gehoben wurde. Sie war nämlich Mitglied der Prüfungskommission und Lehrgangsleiterin der Krankenschwesternschule des Krankenhauses von Takayama sowie Vorsitzende des Japanischen Schwesternverbands. 1949 wurde sie Oberin des Hauptkrankenhauses von Toyama.

NEUSEELAND

Bei der XX. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille zeichnete das IKRK eine Krankenschwester des Neuseeländischen Roten Kreuzes aus. Es handelt sich um Schwester *Muriel Jessie Jackson*, die zur Zeit als « Advisor Director » am Hauptsitz des Roten Kreuzes von Auckland arbeitet.

Sie ist Inhaberin des staatlichen Krankenpflege- und des Hebammendiploms sowie des Diploms für Säuglingspflege der Victoria-Universität in Wellington. Zur Fortbildung hielt sie sich drei Monate im « Royal College of Nursing » in London auf. Von 1940 bis 1946, d.h. während des Zweiten Weltkrieges, wurde sie den Expeditionsstreitkräften für den Mittleren Osten zugeteilt; 1943 war sie mit einer beweglichen Sanitätseinheit in Italien. Dieser Einheit war ein chirurgischer Vorposten angegliedert, der die Verwundeten direkt von der Front erhielt. Schwester Muriel verstand es, die Moral ihrer Einheit hochzuhalten. Bei den Expeditionsstreitkräften an der Front wie auch im Hauptkrankenhaus der genannten Streitkräfte, wo sie den Rang einer « Matron » erwarb, wirkte sie mit aussergewöhnlicher Hingabe.

Nach Neuseeland zurückgekehrt, setzte sie ihre Aufgabe fort, der sie sich noch heute selbstlos widmet. Ferner sei ihre Tätigkeit für die Flüchtlinge und auf dem Gebiet des Unterrichts genannt. Ausserdem übt sie verschiedene Ämter im Schwesternverband und in Organisationen aus, die unter dem Patronat der Regierung stehen.

Vor einiger Zeit fand im Rotkreuzhaus in Auckland eine Feier statt, an der zahlreiche Krankenschwestern und Rotkreuzmitglieder teilnahmen. Der « Dominion President » des Neuseeländischen Roten Kreuzes, Herr Eardley Button, überreichte Schwester Jackson im Namen des Internationalen Komitees die Florence-Nightingale-Medaille.

PHILIPPINEN

Das IKRK hat die aussergewöhnlichen Verdienste, die sich die vom Philippinischen Roten Kreuz vorgeschlagenen drei Krankenschwestern, vor allem während des Zweiten Weltkrieges, erworben haben, anerkannt:

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Major Honorata P. Seraspi, Schwester Basilia Hernando und *Schwester Maria Meñez Concepcion.*

Die Medaillenverleihung erfolgte am 5. Dezember 1965 auf einer anlässlich der Hauptversammlung der nationalen Gesellschaft veranstalteten eindrucksvollen Feier in einem grossen Hotel von Manila. Unter den zahlreichen Anwesenden bemerkte man u.a. offizielle Persönlichkeiten des Landes, an erster Stelle den Präsidenten der Philippinen mit seiner Gattin, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Präsidialrats der nationalen Gesellschaft sowie den IKRK-Delegierten Calderara. Der Präsident der Philippinen erinnerte an die Verdienste der Medaillenempfängerinnen, an ihr hohes Pflichtgefühl und ihren selbstlosen Einsatz in der schweren Zeit, die ihr Land durchmachen musste. Dies war, so sagte er, der echte Rotkreuzgeist, besonders als es sich darum handelte, bei den Kriegsgefangenen ihre Pflicht als Krankenschwester zu erfüllen.

Schwester Maria Meñez Concepcion erwarb 1938 in der Krankenpflegeschule des Krankenhauses San Juan de Dios in Manila ihr Diplom. Sie wurde sofort beim Gesundheitsamt von Manila zur Krankenschwester für das öffentliche Gesundheitswesen in den Schulen ernannt.

Bei Ausbruch des Krieges wurde sie berufen, im Sanitätswesen des südlichen Bezirks der Hauptstadt zu arbeiten, wo sie sich bis 1945 mit Hingabe und Opferbereitschaft einsetzte. Besonders verdient machte sie sich beim Rückzug des Feindes, als allgemeine Verwirrung herrschte. Die Sanitätsstelle wurde bombardiert, und Schwester Maria schaufelte mit einigen ihrer Kameradinnen einen Luftschutzgraben im Hofe und brachte dort etwa dreissig Verwundete unter. Mit ihren Sanitätstaschen versehen, gingen sie täglich mitten in das Kampfgebiet, um die Opfer der Bombenangriffe aufzusuchen und die Militär-und Zivilverwundeten zu pflegen. Dabei wurde sie verwundet, während ihre Gefährtinnen den Tod fanden. Sie wurde zum Sanitätsposten und dann ins Krankenhaus gebracht, wo sie zwei Monate später, von ihren Verwundungen genesen, entlassen wurde und wieder ihren Posten als Krankenschwester im Gesundheitsamt von Manila aufnahm, wo sie gegenwärtig noch arbeitet.

Schwester Honorata P. Seraspi ist Major der philippinischen Streitkräfte und diplomierte Krankenschwester der Krankenpflegeschule des St.-Pail-Krankenhauses in Manila. Der Zweite Weltkrieg gab ihr Gelegenheit, ihre hervorragenden Eigenschaften zu beweisen. Als Rotkreuzschwester beteiligte sie sich mitten im Kampf tatkräftig an der Evakuierung der Kriegsgefangenen. Unter Einsatz ihres Lebens erfüllte sie diese Mission, ungeachtet der drohenden Gefahren, mit völliger Hingabe. 1942 zwangen sie die Wechselfälle der Kämpfe, den Ort zu verlassen, um ein Kriegsgefangenenlager in Cabanatuan zu besichtigen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Mit einigen Gefährtinnen gelang es ihr, das Lager zu betreten, und sie stellte fest, dass der Gesundheitszustand der Gefangenen höchst bedenklich war und sie dringend einer Hilfe bedurften. Nach Überwindung grosser Schwierigkeiten konnte sie Medikamente in das Lager bringen. Als dort eine Diphterieepidemie ausbrach, meldete sie sich sofort freiwillig, um unter gefährlichen Umständen die erforderlichen Medikamente zur Bekämpfung der Epidemie zu beschaffen. Ausserdem spendete sie den Gefangenen Trost, indem sie ihnen Nachrichten von ihren Familienangehörigen übermittelte. Nach Beendigung ihrer Mission in Cabanatuan befasste sie sich bis 1945 mit der Evakuierung von Tausenden kranker Gefangener.

Schwester Basilia Hernando erhielt 1922 ihr Krankenpflegediplom an der Schule des Hauptkrankenhauses der Philippinen. Danach arbeitete sie unter der Leitung des « Public Welfare Commissioner ». 1929 ging sie nach den Vereinigten Staaten und arbeitete mehrere Jahre in verschiedenen Krankenhäusern. In ihr Land zurückgekehrt, wurde sie in verschiedenen Ortskomitees des Philippinschen Roten Kreuzes zur « Representative and Supervisor » ernannt und hatte die Aufgabe, Schulschwestern für Häusliche Krankenpflege auszubilden. Auch bei Naturkatastrophen entfaltete sie eine Hilfstätigkeit.

Bei Kriegsausbruch wurde sie nach Manila zurückgerufen, um die Verantwortung für die Erste Hilfe im Hafen der Hauptstadt zu übernehmen. Da die Bombenangriffe jede Hilfstätigkeit unmöglich gemacht hatten, konnte sie eine Zeit lang in einem feindlichen Konzentrationslager helfend wirken. Damals gestatteten ihr unvorhergesehene Umstände, als Krankenschwester auf einem Lazarettschiff des Roten Kreuzes, das die Verwundeten aufnahm, die von freiwilligen Helfern in der Umgebung der Bucht geborgen wurden, zu wirken. Sie gehörte zu den Ersten, die sich diesen Helfern anschlossen. Das Schiff war überbelegt und wurde ständig von Bombenangriffen bedroht. Trotzdem setzte Schwester Basilia ihre schwere Aufgabe als « senior nurse » fort und pflegte die Verwundeten. Sie betreute sie mit beispielhaftem Mut und Hingabe, bis das Schiff nach mehreren Zwischenlandungen in Australien in den Vereinigten Staaten ankam. Später kehrte sie in die Philippinen zurück, wo sie heute in der Sanitätsverwaltung ein wichtiges Amt bekleidet.

POLEN

Anlässlich der XX. Verleihung erhielten zwei Krankenschwestern des Polnischen Roten Kreuzes, Schwester *Wladislawa Steffen* und Schwester *Luba Blum-Bielicka*, die Florence-Nightingale-Medaille.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Schwester Wladislawa Steffen erhielt 1939 das Staatsdiplom und im gleichen Jahr das Diplom der Höheren Schwesternschule des Polnischen Roten Kreuzes in Posen. Sie arbeitete zunächst als Angehörige des Rotkreuzpersonals im Posener Militärkrankenhaus. Bei Ausbruch des Krieges wurde sie dem Militärsanitätsdienst und danach einem Lazarettzug des Heeres zugeteilt (September 1939), bis dieser bei der Schlacht von Kutno durch Fliegerangriff zerstört wurde. Damit beginnt für sie ein Leben des Leidens, das jedoch überstrahlt wird von ihrem opferbereiten Einsatz für ihre Mitmenschen. Gewiss blieb ihr nichts erspart: blutige Schlachten, in denen sie ihre Schwesternaufgabe trotz allem fortsetzte; während eines Kampfes wurde sie verwundet, dann geriet sie in Gefangenschaft und konnte schliesslich entfliehen. All dies erduldete sie, ihrem humanitären Ideal getreu. Sie nahm alle Gefahren auf sich, um bedrohte Menschenleben, sei es unter dem Feuer des Feindes, sei es in den Lagern, zu retten. Dieses Ideal verlieh ihr bei den schwersten Prüfungen Kraft, und somit legt sie Zeugnis ab von den Berufungen, die das Rote Kreuz erweckt.

1945 nahm sie ihre Schwesternarbeit im Krankenhaus von Pruskov bei Warschau wieder auf und beteiligte sich an seinem Aufbau; sie ist heute noch dort tätig.

Schwester Luba Blum-Bielicka ist staatlich geprüfte Krankenschwester der Schwesternschule des jüdischen Krankenhauses in Warschau. Von 1926 bis 1928 bekleidete sie das Amt einer Stationsschwester und einer Schulschwester an der Krankenpflegeschule, die Sozialfürsorgerinnen ausbildet. Nach einem Auslandsaufenthalt kehrte sie in ihre Heimat zurück. 1938-1939 wurde sie zur stellvertretenden Leiterin und dann zur Leiterin der Schwesternschule des jüdischen Krankenhauses in Warschau ernannt. Bei Ausbruch des Krieges hatte sie diesenPosten inne.

Während der Belagerung von Warschau pflegte sie zusammen mit ihren Schülerinnen die verwundeten und kranken Soldaten. Die Schwesternschule wurde durch Bombenangriff zerstört, und sobald die Kämpfe eingestellt wurden, befasste sie sich mit ihrem Wiederaufbau. 1940 befand sich die Schule mit ihren Schülerinnen und ihrem Personal auf dem Gebiet des Warschauer Gettos, und sie kämpfte mit Mut und Beharrlichkeit für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes. Trotz Lebensgefahr gelang es ihr, das Getto mehrmals zu verlassen, um die für ihre Schule erforderliche materielle Hilfe von aussen zu erhalten. Im August 1942 konnte sie zusammen mit zwanzig Schülerinnen dank ihrem Mut und ihrer Ausdauer dem Tod entgehen. Als das Gettokrankenhaus, in dem sie arbeitete, zerstört wurde und die Kranken ums Leben kamen,

RICR - Beilage 1966 (XVII)

widmete sie sich den ihrer Obhut anvertrauten jüdischen Kindern. Sie sorgte dafür, dass fünf Kinder das Getto verlassen konnten und versteckte sie. Sie selbst konnte mit knapper Not vor der völligen Zerstörung des Gettos entrinnen und wurde bei der Befreiung Warschaus zur Leiterin des Kinderheims in Otwock ernannt (1944-1949). Seitdem ist sie Leiterin einer Warschauer Krankenpflegeschule.

Die Präsidentin des Polnischen Roten Kreuzes, Frau Dr. Domanska, überreichte den beiden Schwestern im September 1965 in Warschau in einer Feierstunde die Florence-Nightingale-Medaille und das dazugehörige Diplom. Zahlreiche offizielle Persönlichkeiten waren zugegen, u.a. der Minister für Gesundheits- und Sozialwesen, der Leiter der Sanitätsabteilung des Ministeriums für Verbindungswesen, die Vizepräsidentin des Arbeitersyndikats des Gesundheitsdienstes und Präsidiumsmitglieder des Polnischen Roten Kreuzes.

In ihrer Ansprache hob Frau Dr. Domanska die hohe Bedeutung dieser Medaille hervor, während der Gesundheitsminister, der das Thema näher ausführte, die Schwesternschaft ehrte und den Wert ihrer Tätigkeit im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens hervorhob.

Im Namen ihrer Kollegin brachte Schwester Luba in bewegten Worten ihren Dank zum Ausdruck. Sie sagte u.a.: « In den schrecklichen Kriegsjahren, den Jahren der Erniedrigung der Menschenwürde, habe ich durch meine Schwesterntätigkeit den Glauben an die Menschheit wiedergefunden. »

Dank der Presse wurde die Verleihung dieser Auszeichnung an zwei aussergewöhnlich verdiente Krankenschwestern zu einem bedeutenden Ereignis. Zahlreiche Warschauer und Provinzzeitungen brachten teils sehr ausführliche bebilderte Artikel über das Leben der beiden Medaillenempfängerinnen und über die Freude und Bewegung, die auf der Feier herrschten.

REPUBLIK KOREA

Am 10. Jahrestag der Gründung des Koreanischen Roten Kreuzes, am 27. Oktober 1965, wurde die Florence-Nightingale-Medaille an die Krankenschwestern *Chung-Sun Kim* und *Bo-Shin Lo* verliehen. Die Feier wickelte sich im Beisein der Gattin des Präsidenten der Republik, des Premierministers, des Sprechers des «National House», ferner von Mitgliedern der diplomatischen Vertretungen und etwa siebenhundert Gästen im Theater von Söul ab.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Der Premierminister verlas die Ansprache des von Söul abwesenden Präsidenten der Republik, dessen Gattin die Medaille den Geehrten persönlich überreichte.

Als Frau Chung-Sun Kim sich für den Schwesternberuf entschloss, folgte sie einem Ruf, den sie bereits in ihrer frühen Jugend vernommen hatte. Im April 1927 erwarb sie das Diplom des Nurses' Institute Severence Hospital, Söul, und begab sich 1935 zur Vervollständigung ihrer Kenntnisse nach Japan; von 1950 bis 1953 lebte sie in New York, um an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.

Zu Beginn ihrer Laufbahn und im Zweiten Weltkrieg, in dem sie allen ihren Mut aufbrachte, um die schwierigsten Situationen zu meistern, war sie bis 1948 Oberschwester im Presbyterian Hospital von Taegu. Als sie 1953 aus Amerika zurückkehrte, wurde sie « superintendent » dieser Einrichtung. Diesen Posten bekleidet sie heute noch. Sie widmete sich den unbemittelten Kranken, den Flüchtlingen des Koreakrieges, die sie auch pflegte; dank ihren Anstrengungen konnte sie Hilfsgüter sammeln und sie an die Notleidenden verteilen, denen sie zugleich Hygieneunterricht erteilte. 1963 zeichnete sie sich bei einer Choleraepidemie besonders aus. Durch ihren selbstlosen Einsatz ging sie den Krankenschwestern ihres Landes als leuchtendes Beispiel voran.

Bei Schwester Bo-Shin Lo zeigte sich schon in jungen Jahren ein ausgesprochener Sinn für Gerechtigkeit und Menschlichkeit. Für sie gab es keine edlere Tat als die Hilfe für den Nächsten, gleich wer und wo er sei. Ihr Traum erfüllte sich, als sie 1934 im Sanatorium von Schanghai ihre Schwesternausbildung abschloss; 1953 erwarb sie ihr Krankenpflegediplom vom Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen, 1955 wurde sie vom Koreanischen Schwesternverband nach dem Leahi T.B. Hospital von Hawai entsandt, um ihre Kenntnisse zu vervollkommnen. Bei ihrer Rückkehr wurde sie zur « Chief nurse » im « Pusan Sanatorium and Hospital » ernannt, wo sie sich heute befindet.

Dies sind einige Daten ihrer Berufslaufbahn, doch seien noch einige Tatsachen genannt, die von ihrem unermüdlichen Mut zeugen. 1931, als sie noch in der Ausbildung stand, pflegte sie die Verwundeten, die in Massen vom Schlachtfeld der Mandschurei herbeiströmten. Im Koreakrieg nahm sie Tausende von Flüchtlingen, vor allem Waisenkinder, unter ihre Obhut, weshalb man sie « Mutter der Waisen » nannte. So diente Schwester Bo-Shin Lo im Frieden wie im Krieg den Verwundeten und den Kranken.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

SÜDAFRIKA

Am 13. August 1965 drängte sich in der reich mit Blumen geschmückten Halle des « Sharley Cribb Nursing College » von Port-Elizabeth eine beachtliche Menge von Krankenschwestern und Gästen, die zum Teil von sehr weither gekommen waren, um an der Feier der Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille teilzunehmen. In diesem Jahr wurde die Medaille an *Matron V. M. Freeman*, R.R.C., verliehen, die vom Südafrikanischen Roten Kreuz vorgeschlagen worden war.

Der Präsident der Republik, Herr Swart, Ehrenpräsident des Südafrikanischen Roten Kreuzes, wohnte der Feier in Begleitung seiner Gattin bei. Nachdem er von dem Präsidenten der nationalen Gesellschaft, Dr. L. B. B. Birt, eingeführt worden war, überreichte er die Medaille unter dem Beifall der Anwesenden an die Empfängerin.

Das Ereignis fand starken Widerhall in der Presse; zahlreiche Zeitschriften und das amtliche Organ des Roten Kreuzes widmeten ihm mehrere bebilderte Spalten, in denen ausführlich über den Werdegang der Preisträgerin und den Ablauf der Feier berichtet wurde.

V. M. Freeman ist « registered general nurse » und « registered midwife ». Sie besitzt das Krankenschwesternzeugnis für Medizin und Chirurgie sowie das Hebammenzeugnis. Ihre Laufbahn begann sie als Krankenschwester in East London (Südafrika), dann war sie « Matron » im Provincial Hospital (1925-1938) und später im Frère Hospital (1938-1940). Im Zweiten Weltkrieg arbeitete sie im Militärsanitätsdienst in Ostafrika, Ägypten, Libyien, Italien und Südafrika (1940-1945). Nach Beendigung des Krieges nahm sie ihr Amt mit dem Grad eines Oberstleutnants (Principal Matron) im Provincial Hospital wieder auf; 1956 zog sie sich wegen Erreichens der Altersgrenze zurück, interessierte sich jedoch weiterhin als Mitglied des « Nursing Council » aktiv für die Ausbildung der Krankenschwestern. Unter ihrer Mitwirkung ist der Militärsanitätsdienst von Südafrika zu einer Einrichtung geworden, auf die ihr Land stolz sein kann. Während ihrer ganzen Laufbahn hat sich Matron Freeman der Sache der leidenden Menschheit gewidmet; sie tat dies, ohne Unterschiede zu machen zwischen Rasse, Religion oder Weltanschauung.

TSCHECHOSLOWAKEI

Auf der Vollversammlung des Zentralkomitees des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes vom 6. Juni 1965 herrschte eine besonders freudige und feierliche Stimmung. Aus diesem Anlass erhielt nämlich *Schwester Anna Knapčoková* die Florence-Nightingale-Medaille und das

RICR - Beilage 1966 (XVII)

dazugehörige Diplom. Im Beisein zahlreicher Gäste verschiedener Ministerien überreichte der Präsident der nationalen Gesellschaft ihr diese Auszeichnung.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Monatszeitschrift des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes und das Mitteilungsblatt des Gesundheitsministeriums über dieses Ereignis unterrichtet. Auch die Tschechoslowakische Presseagentur verkündete diese Nachricht, und der Rundfunk widmete der Vollversammlung des Zentralkomitees und der feierlichen Medaillenübergabe eine Sendung.

Seit ihrer Jugend war Anna Knapćoková freiwillige Rotkreuzschwester. 1965, d.h. nachdem sie bereits viele Jahre ihres Lebens dem Dienste am Nächsten gewidmet hatte, erwarb sie das Krankenpflegediplom.

Bereits im Ersten Weltkrieg arbeitete sie in verschiedenen Krankenhäusern, wo sie verwundete Soldaten pflegte. Später setzte sie sich in der Ersten Hilfe weiterhin ein. Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, zum Zeitpunkt des slowakischen Aufstandes, befand sie sich an der Spitze der freiwilligen Rotkreuzschwestern im Militärkrankenhaus von Tisovec, wo sie sich unermüdlich ihrer Aufgabe widmete.

Sie gehört zu den verdienstvollen Mitgliedern, die 1919 das Tschechoslowakische Rote Kreuz gründeten.

Gegenwärtig widmet sie sich der Sozialfürsorge und der Ersten Hilfe; sie hat sich auf diesen Gebieten unter den Einwohnern der Gegend, in der sie unter dem Rotkreuzzeichen eine vorbildliche Aufgabe erfüllt, viel Anerkennung erworben. Zum Jahrestag der Befreiung ihres Landes erhielt Frau Knapčoková ausserdem vom Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik die Gedenkmedaille.

UNGARN

Mit Freude erfuhr das Ungarische Rote Kreuz, dass das IKRK beschlossen hatte, der von ihm vorgeschlagenen Krankenschwester *Irene Komarik* die Florence-Nightingale-Medaille zu verleihen.

Am 1. Juli 1965 überreichte Gesundheitsminister Dr. Zoltan Szabó ihr im Beisein von führenden Persönlichkeiten der nationalen Gesellschaft und zahlreichen hohen Vertretern des Gesundheitswesens in Ungarn die Medaille, das Diplom und das Portrait von Florence Nightingale. Die Feier fand anlässlich einer Gedenkstunde zu Ehren des grossen ungarischen Arztes Ignaz Semmelweis statt.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Irene Komarik ist Inhaberin des Diploms für Säuglingspflege, das ihr 1931 vom « Weissen Kreuz » verliehen wurde. Von 1931 bis 1951 war sie Oberschwester in den Kinderabteilungen verschiedener Krankenhäuser und Kliniken in Ungarn, ebenso in Korea, wo sie während des Krieges als freiwillige Schwester in dem dortigen ungarischen Krankenhaus diente. Auch dort pflegte sie unter gefahrvollen Bedingungen mit grösster Hingabe die Kinder und entriss sie häufig dem Tode.

Nach Ungarn zurückgekehrt, nahm sie ihr Amt in einem Budapester Krankenhaus wieder auf, wo sie von 1953 bis 1964 wirkte. Zu jener Zeit rettete sie mit ihren Kolleginnen unter sehr schwierigen Umständen die Kinder des « Heim Pal »-Krankenhauses. 1957 wurde sie zur Leiterin des Säuglingsheims von Zalaegerszeg ernannt, ferner zur Leiterin der Krankenpflegeschule jener Stadt. Dieses Amt übt sie heute noch aus.

Neben ihren Fähigkeiten als Krankenschwester ist sie organisatorisch und pädagogisch sehr begabt. Überall bewies sie hohes Pflichtgefühl und mütterliche Liebe für die ihr anvertrauten Kinder. Durch ihre Einfachheit, ihre Bescheidenheit und ihren Mut, den sie unter aussergewöhnlichen Umständen bewies, ist sie seit dreiundreissig Jahren ein leuchtendes Beispiel für alle.

Aus dem Dankschreiben, das Schwester Komarik dem IKRK schickte, gehen diese Bescheidenheit und ihr Berufsethos deutlich hervor: « Ich glaube », schreibt sie, « nie mehr getan zu haben, als mir mein Berufseid und meine Menschenpflicht vorschrieben. Ziel meines Lebens ist stets, Leiden zu lindern und neue Schwesterngenerationen im Geiste der Hingabe zu erziehen ».

UdSSR

Auf Vorschlag der Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR verlieh das IKRK die Florence-Nightingale-Medaille an folgende fünf Krankenschwestern: *Maria Saweliewna Schkarletowa, Maria Dmitriewna Serdjuk, Agnia Iwanowna Chablowa, Faina Chussainowna Tschanyschewa* und *Sinaida Michailowna Tussnolobowa-Martschenko.*

Maria Saweliewna Schkarletowa, diplomierte Krankenschwester der Medizinischen Schule von Kupjansk, arbeitete zunächst als freiwillige Helferin an der vordersten Front (1943-1945). Mit aussergewöhnlichem Mut leistete sie den Verwundeten inmitten der Kämpfe Erste Hilfe und brachte sie dann in Sicherheit. Dadurch konnte sie unter Einsatz ihres Lebens über hundert Verwundete retten.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Seit 1950 ist sie Krankenschwester im Krankenhaus von Kupjansk. Sie beteiligt sich tatkräftig an der Gesundheitserziehung in den Schulen und den Fabriken, ferner am Unterricht und an der Ausgestaltung der Häuslichen Krankenpflege. Ausserdem arbeitet sie mit dem Ortskomitee des Roten Kreuzes von Kupjansk erfolgreich an der Werbung für Blutspender mit.

Maria Dmitriewna Serdjuk ist diplomierte Krankenschwester des Roten Kreuzes und gehörte im Zweiten Weltkrieg zum Hilfspersonal des Sanitätsdienstes. In dieser Eigenschaft war sie von 1942 bis 1945 Sanitätsinstruktorin beim sowjetischen Heer. Sie pflegte Verwundete und brachte sie unter dem feindlichen Feuer in Sicherheit; auch pflegte sie Zivilisten in den Kampfzonen. Dank ihrer Unerschrockenheit konnte sie über 150 Verwundete retten. Sie betreute sieben Schwerverwundete und brachte sie bei Einbruch der Nacht zum nächsten Sanitätsposten; dabei wurde sie selbst verwundet.

Nach Beendigung des Krieges widmete sie sich den Angehörigen der gefallenen Soldaten und den Kriegsversehrten. 1957 beendete sie die Rotkreuzlehrgänge. Gegenwärtig ist sie Vorsitzende des Ortskomitees des Roten Kreuzes von Lugansk, das mit den Stellen des öffentlichen Gesundheitswesens bei der Ausbildung des Sanitätskorps in der medizinischen Betreuung der Bevölkerung zusammenarbeitet.

Die diplomierte Rotkreuzschwester Agnia Iwanowna Chablowa ist gegenwärtig Vorsitzende der Ersthelfer des Roten Kreuzes in dem Werk « Elektrokraft » von Leningrad.

Von 1938 bis 1941 half sie dem Rotkreuzkomitee jener Stadt bei der medizinischen und sozialen Hilfsaktion für Betagte. Bei Ausbruch des Krieges meldete sie sich freiwillig als Ausbilderin für Sanitäter. Während der Kämpfe leistete sie den Verwundeten Erste Hilfe und brachte sie in Sicherheit, wobei sie unter dem feindlichen Feuer beachtlichen Mut bewies. Sie wurde selbst zweimal verwundet, das zweite Mal schwer, und nahm nach ihrer Genesung ihre Tätigkeit wieder auf.

Nach Beendigung des Krieges arbeitete sie zunächst (1945 bis 1959) in einem Kinderheim, dann in dem Werk « Elektrokraft » von Leningrad. Dank ihren hervorragenden Eigenschaften gehört die Rotkreuzorganisation dieses Werks zu einer der besten der Stadt. Das Sanitätspersonal erhält dort die erforderliche Ausbildung, um die Belegschaft zu betreuen. Ausserdem rief sie den Blutspendedienst dort ins Leben und ging dabei häufig mit gutem Beispiel voran, indem sie ihr eigenes Blut spendete.

Faina Chussainowna Tschanyschewa besitzt das staatliche Schwesterndiplom und ist gegenwärtig Oberschwester an der Mittelschule von Kasan.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Sie arbeitete zunächst in dieser Stadt im Zweiten Krankenhaus für ansteckende Krankheiten (1939-1941). Durch den Krieg musste sie diese Tätigkeit aufgeben und setzte sich an der vordersten Front hingebungsvoll und mutig ein. Sie gehörte zu einer chirurgischen Feldambulanz und verband unter dem feindlichen Feuer die Verwundeten, desinfizierte ihre Uniformen und spendete mehrmals Blut für dringende Bluttransfusionen; mit allen Mitteln setzte sie sich dafür ein, das Los der Opfer zu lindern. Sie war in ihrem Lande und sogar in Ostpreussen auf den Schlachtfeldern tätig, wo es ihr dank ihrem Pflichteifer und ihrer Tapferkeit gelang, Hunderte von Soldaten und Offizieren zu retten.

Nach Beendigung des Krieges widmete sie sich in der ihr eigenen humanitären Einstellung anderen Kriegsopfern. Als Oberschwester nahm sie nämlich eine grosse Aufgabe in Angriff: sie kümmerte sich um die Kinder der im Krieg gefallenen Soldaten und um den sanitären Schutz der aufsteigenden Generationen.

Sinaida Michailowna Tussnolobowa-Martschenko ist diplomierte Krankenschwester der Rotkreuz-Kurzlehrgänge. Sie setzte sich acht Monate lang unter Lebensgefahr an der vordersten Front als Krankenschwester ein und war, wie ihre Kameradinnen, vom gleichen Wunsch beseelt: um jeden Preis Menschenleben zu retten. Seit Ausbruch des Krieges war sie auf dem Schlachtfeld und pflegte und evakuierte 128 verwundete Soldaten und Offiziere. Als sie erfuhr, dass der Chef ihrer Kompanie verwundet worden war, machte sie sich ungeachtet der Gefahr sofort auf, um ihm zu helfen; sie wurde dabei an beiden Beinen verwundet. Trotz des Schmerzes kroch sie auf den Händen bis zu dem Kompaniechef vor und fand ihn tot. Sie nahm seine Dokumente an sich und kroch zurück, ohne zu wissen, ob sie wieder zu den Ihren gelangen könnte. Erst zwei Tage später fand man sie unter den gefallenen Soldaten. Sie wurde zum Krankenhaus gebracht und musste acht Operationen und eine Reihe von Amputationen über sich ergehen lassen, so dass sie mit 23 Jahren ihre unteren und oberen Glieder verlor. Sie wurde in der Orthopädischen Klinik von Moskau behandelt; gegenwärtig bedient sie sich ihrer linken Hand, um mit Hilfe von zwei von den Chirurgen wiederhergestellten Fingern die Gegenstände zu fassen; mit der rechten Hand kann sie schreiben.

Die Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sandte uns zahlreiche Presseausschnitte über die Verleihung der Medaille an die fünf Krankenschwestern, die besonders in den Städten, in denen die Genannten wohnen, breites Echo fand. Vier der Feiern wurden geschildert, von denen wir das Wesentliche wiedergeben.

Am 27. Oktober 1965 überreichte der Präsident des Roten Kreuzes

RICR - Beilage 1966 (XVII)

von Lugansk im Hause der Technik die Medaille an Schwester M. D. Serdjuk. Aktive Mitglieder dieses Komitees waren auf der Feier zugegen, in deren Verlauf der Leiter des Sanitätsdienstes jenes Gebiets sowie der Direktor des Krankenhauses für Kriegsversehrte die Empfängerin beglückwünschten.

Schwester F. Ch. Tschanyscheva erhielt am 6. November 1965 die Florence-Nightingale-Medaille und das dazugehörige Diplom in Kasan aus den Händen der Vizepräsidentin des Ministerrats der Tartarischen Autonomen Sowjetrepublik. Die Mitglieder des Zentralkomitees des Roten Kreuzes sowie offizielle Vertreter des Ministeriums für Hygiene und für öffentliche Angelegenheiten waren zugegen.

Am 21. September 1965 tagte in Leningrad die Konferenz der Blutspender und des Sanitätspersonals der Stadt und des Bezirks. Aus diesem Anlass erhielt Schwester A. I. Chablowa die Medaille, und die Empfängerin ergriff das Wort vor den Anwesenden. Die Feier wurde über Rundfunk und Fernsehen übertragen.

Schliesslich versammelten sich am 31. August 1965 in Polozk hohe Persönlichkeiten zu einer Feierstunde, in der ein Mitglied des Präsidiums des Exekutivkomitees der Allianz Schwester S. M. Tussnolobowa-Martschenko, deren Taten Dichter und Komponisten inspiriert haben, die vom IKRK verliehene hohe Auszeichnung überreichte.

Die Monatszeitschrift « Frau von heute » beschrieb die Feier und die Anwesenden: « All diese Menschen verschiedenen Alters und verschiedener Berufe waren bewegt und bekundeten ihre Freundschaft, ihre Sympathie und ihre grosse Hochachtung für eine Frau, die in der ganzen Stadt bekannt ist. Die feierliche Versammlung der Arbeiter der Stadt Polozk wurde veranstaltet, um ihrer Landsmännin Sinaida Tussnolobowa-Martschenko, Heldin der Sowjetunion, die Florence-Nightingale-Medaille, die höchste Auszeichnung des IKRK, zu überreichen... Mehrere Redner hielten Ansprachen. Die Pioniere schwenkten eine Fahne und marschierten mit Blumensträussen in der Hand in engen Reihen in den hellen Saal ein. Junge Mädchen, Rotkreuzmitglieder der Betriebe der Stadt kommen, um Tussnolobowa zu begrüssen. »

RICR - Beilage 1966 (XVII)

JUNI 1966 Band XVII, Nr. 6

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Das Los der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten 91

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

DAS LOS DER ZIVILBEVÖLKERUNG

IN KRIEGSZEITEN

Im vergangenen Jahr nahm die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz die in der Revue internationale veröffentlichten Resolutionen an. [1] *Eine von ihnen (Nr. XXVIII) ist von grosser Bedeutung, und wir werden gewiss noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Sie lautet:*

Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges:

In ihren Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung bestätigt die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz die XVIII. Resolution der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von Toronto (1952), worin unter Bezugnahme auf die XXIV. Resolution der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von Stockholm (1948) die Regierungen ersucht wurden, sich im Rahmen der allgemeinen Abrüstung über einen Plan internationaler Kontrolle der Atomenergie zu verständigen, der das Verbot der atomaren Waffen und die ausschliesslich friedliche Verwendung der Atomenergie sicherstellt,

dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Initiative und für seine sehr umfassende Arbeit, die es unternommen hat, um das humanitäre Völkerrecht auf diesem Gebiet zu präzisieren und zu entwickeln,

stellt sie fest, dass der unterschiedslos geführte Krieg eine Gefahr für die Zivilbevölkerung und für die Zukunft der Kultur darstellt,

erklärt sie feierlich, dass alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, zumindest folgende Prinzipien beachten müssen.

- *die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden,*
- *es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten,*
- *ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivil-*

[1] Siehe *Revue internationale*, deutsche Beilage, Dezember 1965

RICR - Beilage 1966 (XVII)

bevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere soweit wie möglich verschont bleibt;

— *die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung;*

fordert sie ausdrücklich alle Regierungen, die es noch nicht getan haben, auf, dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten, das die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen und von allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten sowie den Einsatz bakteriologischer Kampfmittel untersagt,

bittet sie inständig das IKRK, seine Bemühungen, das humanitäre Völkerrecht zu entwickeln, fortzuführen, und zwar in Übereinstimmung mit der XIII. Resolution der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, im besonderen insoweit die Notwendigkeit des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Leiden des unterschiedslos geführten Krieges in Betracht kommt,

beauftragt sie das IKRK, alle Möglichkeiten zu erwägen und alle geeigneten Wege einzuschlagen, einschliesslich der Schaffung eines Sachverständigenausschusses, um rasch zu einer praktischen Lösung des Problems zu gelangen,

bittet sie die nationalen Gesellschaften, bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, um ihre Mitarbeit für eine rasche Lösung dieser Frage zu erreichen, und lädt dringend alle Regierungen ein, die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes auf diesem Gebiet zu unterstützen,

bittet sie alle nationalen Gesellschaften, soweit wie möglich auf ihre Regierungen einzuwirken, um zu fruchtbaren Vereinbarungen auf dem Gebiet der allgemeinen Abrüstung zu gelangen.

Beim Lesen dieses Textes stellt man fest, dass die Internationale Konferenz weitgehend den Wünschen entsprochen hat, die in dem Bericht « Rechtsschutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges » enthalten sind, den das IKRK der Konferenz unterbreitet hatte. Unter diesen Bedingungen erschien es uns von Interesse, unsere Leser mit diesem Bericht bekanntzumachen, den wir nachstehend wiedergeben ·

I. — Die Resolution der XIX. Internationalen Konferenz und ihre Durchführung

Der im Herbst 1957 in Neu-Delhi versammelten XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz war ein « Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist », vom IKRK vorgelegt worden. Dieser Text hatte zu einer wichtigen Debatte im Laufe der XIX. Internationalen

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Konferenz Anlass gegeben, die einstimmig folgende Resolution annahm:

Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz,

in der Gewissheit, sich zum Sprecher des allgemeinen Verlangens nach wirksamen Massnahmen zu machen, um die Völker von dem lastenden Schreckgespenst der Kriegsgefahr zu befreien,

nach Kenntnisnahme des Entwurfs von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, auf Ersuchen des Gouverneurrats der Liga anlässlich dessen Tagung in Oslo im Jahre 1954, ausgearbeitet wurde,

ist der Ansicht, dass die Festsetzung von Bestimmungen, die die bereits bestehenden Regeln überprüfen und ergänzen, auf diesem Gebiet äusserst wünschenswert ist, um die Zivilbevölkerung zu schützen, sollte es jemals zu einem bewaffneten Konflikt kommen,

erklärt, dass die Ziele des ihr vorgelegten Entwurfs von Regeln mit den Bestrebungen des Roten Kreuzes und den Geboten der Menschlichkeit vereinbar sind,

ersucht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dringend, seine Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Schrecken des Krieges fortzusetzen,

und bittet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Namen der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, den Entwurf von Regeln, das Protokoll der Konferenzberatungen wie auch den Wortlaut der eingebrachten Vorschläge und Abänderungen an die Regierungen zur Prüfung weiterzuleiten.

Dieser Resolution entsprechend hat das IKRK im Frühjahr 1958 das vollständige Protokoll der Konferenzberatungen über den Entwurf von Regeln nebst allen eingebrachten Abänderungsanträgen an die Regierungen weitergeleitet. Es hat diese Unterlage ferner allen nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Kenntnisnahme übergeben. Dieser Sendung hatte das IKRK ein Memorandum vom 12. Mai 1958 beigefügt, in dem es sich wie folgt ausdrückte:

Die Aufstellung der von der Konferenz in Neu-Delhi gewünschten Regelung obliegt nun den Regierungen. Doch hat die Konferenz das Internationale Komitee durch die genannte Resolution dringend aufgefordert, seine Bemühungen auf diesem Gebiet fortzusetzen. So hat dieser Aufruf das Komitee in seiner Absicht bestärkt, im Lichte der aus den Erörterungen der Konferenz gewonnenen Erfahrung Mittel zur

Fortführung dieser juristischen Arbeiten in dem humanitären Geiste, der sie bisher ausgezeichnet hat, zu suchen, im Streben nach einem internationalen Übereinkommen, das das naturgemässe Ziel solcher Bemühungen wäre.

Nach Abschluss dieser Untersuchung und nach Einholung der eventuell dazu notwendigen Gutachten wird das Internationale Komitee zu einem Zeitpunkt, da die Empfänger der vorliegenden Schriftstücke diese geprüft haben werden, und vorausgesetzt, dass die Ergebnisse der Untersuchung ein solches Vorgehen berechtigen, sich beehren, den zuständigen Behörden konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Zahlreiche Regierungen antworteten auf diese Mitteilung, und die meisten von ihnen gaben an, sie würden die Unterlagen gründlich prüfen. Allerdings gaben nur fünf von ihnen die Ergebnisse ihrer Untersuchung bekannt, und unter ihnen war keine einzige Grossmacht. Die eingegangenen fünf Antworten lassen sich wie folgt zusammenfassen :

Eine Regierung gab nach ihrer Prüfung an, dass sie den Entwurf insgesamt billigen würde.

Eine andere regte in einer mündlich erteilten Antwort an, das IKRK möge vorzugsweise eine Erklärung von Grundsätzen aufstellen, die, ohne verpflichtend zu sein, für das Verhalten der Staaten richtungweisend sein könnte.

Eine Regierung bat, Artikel 14 des Entwurfs möge durch eine Bestimmung ergänzt werden, die die Verwendung von nuklearen und thermonuklearen Waffen klipp und klar verbietet. Sie schlug ferner vor, eine Konferenz von Bevollmächtigten möge zusammentreten, um über ein neues Abkommen, gestützt auf den Entwurf von Regeln, zu verhandeln und es abzuschliessen.

Eine weitere Regierungsantwort empfahl die Schaffung einer Sonderimmunität für die Einheiten des Zivilschutzes, und zwar durch ein besonderes Kennzeichen.

Schliesslich betonte eine ausführlichere Regierungsantwort, die zwar den Entwurf von Regeln unterstützte, dass es schwierig wäre, von allen beteiligten Ländern eine vorbehaltlose Billigung zu erhalten ; sie regte also an, den Entwurf von Regeln in mehrere Urkunden zu unterteilen, damit die Regierungen, falls sie es wünschen, sich nur einem Teil der Regeln anschliessen können. Alles, was sich auf die Definition der militärischen Objekte bezieht, könnte somit Gegenstand einer getrennten Urkunde sein. Dieselbe

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Regierung hob auch die Bedeutung der passiven Vorsichtsmassnahmen sowie des Schutzes, der den Zivilschutzorganisationen zu gewähren ist, hervor. Der Status dieser Schutzorganisationen könnte nach Ansicht dieser Regierung Gegenstand einer besonderen Regelung sein.

Wie man sieht, ist der Inhalt dieser Antworten kaum einmütig. Allerdings äusserten sich zwei Regierungen zugunsten der Schaffung von Garantien für die Zivilschutzorganisationen. Der Status des Zivilschutzpersonals stand übrigens auf der Tagesordnung der XX. Konferenz, und das IKRK machte in einem besonderen Bericht über dieses Thema Anregungen, die später zur Ausarbeitung einer internationalen Regelung dienen könnten.

Dagegen musste das IKRK wenigsten zu den Hauptpunkten feststellen, dass der Entwurf von Regeln wegen des Fehlens günstiger Reaktionen seitens der Regierungen kaum noch als Grundlage für seine zukünftigen Arbeiten dienen könnte. Ausserdem zeigen die wenigen eingegangenen Antworten keine genügend grosse Einstimmigkeit, um diesen Arbeiten eine genaue Richtung zu weisen.

Unter diesen Umständen wurde das IKRK aufgefordert, Gutachten von Aussenstehenden einzuholen. Hierüber berichtet das folgende Kapitel.

II. — Neue Studien des IKRK

Die 1957 von der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz gefasste Resolution forderte das IKRK unter anderem auf, seine Bemühungen um den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Schrecken des Krieges fortzusetzen. Diese Aufforderung entsprach übrigens den Absichten des IKRK, das sich seit vielen Jahren eingehend für diese Fragen interessiert.

Ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, kann man hervorheben, dass das IKRK schon im Jahre 1917 einen Appell gegen den Gaskrieg erliess und sich 1920 wegen « der Beschränkung des Luftkrieges auf ausschliesslich militärische Ziele » an den Völkerbund wandte. So war das IKRK zwischen den beiden Weltkriegen der Förderer von Massnahmen zur passiven Verteidigung im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung. Es befürwortete

RICR - Beilage 1966 (XVII)

ebenfalls die Schaffung von Sicherheitszonen, in denen die Zivilbevölkerung Zuflucht finden könnte. Diese Anregung wurde teilweise im Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten verwirklicht.

Ferner können die Aufrufe des IKRK während des Zweiten Weltkrieges erwähnt werden, in denen gefordert wurde, bei Luftangriffen eine eindeutige Unterscheidung zu beachten, desgleichen sein Rundschreiben vom September 1945 betreffend die Atomwaffen und sein Appell von 1950 an die hohen vertragschliessenden Parteien der Genfer Abkommen betreffend dasselbe Thema.

Überdies hat die Welt des Roten Kreuzes das IKRK immer auf diesem Gebiet ermutigt, wovon die zahlreichen von den Internationalen Konferenzen gefassten Resolutionen zeugen.

Angesichts der zögernden Aufnahme des Entwurfs von Regeln durch die Regierungen vertritt das IKRK die Ansicht, es müsse entscheiden, in welcher Richtung seine Arbeiten in Zukunft durchzuführen seien. Es beschloss also, eine gewisse Anzahl von Persönlichkeiten zu befragen, die aufgrund ihrer Kenntnis der öffentlichen Meinung und der wissenschaftlichen, militärischen und politischen Entwicklung massgebende Gutachten erteilen könnten.

Diese Persönlichkeiten wurden zum Teil mit Hilfe der in Frage kommenden nationalen Gesellschaft ausgewählt, so dass sie die in der Welt bestehenden hauptsächlichen Anschauungen vertraten.

Einige von ihnen versammelten sich um einen « runden Tisch », während die anderen einzeln angesprochen wurden. Um diese Untersuchung zu erleichtern, hatte das IKRK einen Fragebogen aufgestellt, den es jeder einzelnen Persönlichkeit übergab und in dem die Hauptfragen aufgeführt waren, über die das IKRK unterrichtet zu werden wünschte.

Die eingegangenen Antworten werden nachstehend kurz analysiert ; der Einfachheit halber werden die Fragen in der Reihenfolge des Fragebogens behandelt.

Möglichkeiten und Zweckmässigkeit der Beschränkung der Kriegsleiden in der heutigen Welt

Das IKRK hatte sich gefragt, ob es auf diesem Gebiet noch möglich wäre, mit völkerrechtlichen Massnahmen vorzugehen. Die befragten Personen vertraten die Meinung, dass das IKRK selbst

RICR - Beilage 1966 (XVII)

angesichts der Drohung und der Möglichkeit eines Nuklearkrieges seine Anstrengungen fortsetzen sollte. Für einige handelte es sich um Massnahmen, die im voraus zu ergreifen wären, wie zum Beispiel die Formulierung gewisser Grundsätze, während andere eher Schritte im Augenblick einer bestimmten Drohung und eventuell sogar nach Ausbruch eines Konflikts ins Auge fassten. Wieder andere dachten, das Rote Kreuz solle sich vor allem darauf vorbereiten, den Opfern aller Konflikte eine wirksame Hilfe zu leisten.

Der zweite Aspekt des Problems berührte die Vertrauenskrise, die die Grossmächte trennt. Über diesen Punkt waren die befragten Persönlichkeiten fast einmütig. Es schien ihnen ausgeschlossen, dass sich die Grossmächte in diesem Augenblick über eine Gesamtregelung wie den « Entwurf von Regeln » einigen würden, das heisst über genaue ausführliche Bestimmungen über die Führung der Feindseligkeiten, die schon im Frieden angenommen würden.

Jedoch scheinen Abkommen über besondere und begrenzte Fragen, die die lebenswichtigen Interessen der Staaten nicht berühren und sich nicht auf die Kriegsmittel beziehen, möglich; eine Regelung betreffend z.B. den Zivilschutz oder die Evakuierung der Bevölkerung könnte zweifellos eine weitgehende Zustimmung finden.

Eine der befragten Persönlichkeiten erinnerte ebenfalls an die Möglichkeit regionaler Vereinbarungen, die gewisse Staatengruppen binden würden. Diese Lösung schien indessen anderen Sachverständigen wenig angebracht, die darin die Gefahr sahen, « das Völkerrecht zu regionalisieren » und zwei Arten von Regeln zu haben, die eine für die Grossmächte, die andere für die weniger grossen Länder, was der Universalität, dem Grundsatz des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen, entgegenstünde.

Die Verhandlungen betreffend die Abrüstung und die unternommenen Anstrengungen zur Herstellung eines dauerhaften Friedens dürfen nach Ansicht der befragten Persönlichkeiten für die Bemühungen des Roten Kreuzes kein Hindernis bilden.

Die Abrüstung ist ein Werk auf lange Sicht, und solange es nationale oder internationale Streitkräfte geben wird, selbst mit Einschränkungen, wird es notwendig sein, Grundsätze und Regeln vorzusehen, die auf die Führung der Feindseligkeiten anwendbar sind.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Eine der Persönlichkeiten erinnerte sogar daran, dass die Kommission der Achtzehn, die von den Vereinten Nationen bezeichnet wurde, um die Abrüstung zu prüfen, selbst die Nützlichkeit von Nebenmassnahmen zur Abrüstung anerkannt hat, die geeignet wären, ein Klima des Vertrauens zu schaffen.

Der Begriff der Zivilbevölkerung und ihr Schutz

Das IKRK hatte die Frage aufgeworfen, ob die der Zivilbevölkerung vom traditionellen Recht verliehene Immunität heutzutage noch zulässig wäre.

Allgemein erkannte man an, dass die Zivilisten, selbst wenn sie an den Kriegsanstrengungen teilnehmen, indem sie in Fabriken arbeiten, die direkt den militärischen Interessen dienen, dadurch nicht zu Kämpfern werden. Gewiss sind die Gebäude, in denen sie arbeiten, die Maschinen, die sie bedienen, Objekte, die man rechtmässig angreifen und zerstören kann, doch sind diese Menschen selbst keine militärischen Objekte. Hierbei wurde betont, dass die Beteiligung der Zivilisten an den Kriegsanstrengungen an Bedeutung zu verlieren schiene, denn die Arbeit der Zivilisten hat keine unmittelbare Wirkung auf die Führung der Feindseligkeiten.

Was die allgemeine Verpflichtung betrifft, die Zivilbevölkerung nicht in die Feindseligkeiten mit einzubeziehen, so wurde sie von den befragten Persönlichkeiten allgemein bestätigt. Gewiss trachten die Kriege in zahlreichen Fällen nach der völligen Unterwerfung des feindlichen Landes und seiner Bevölkerung. Doch selbst unter dieser äussersten Hypothese müssen die Kriegführenden bedenken, dass nach dem Krieg mit der Bevölkerung des feindlichen Landes wieder freundschaftliche Beziehungen herzustellen sind und es daher wesentlich ist, ihr nach Massgabe des Möglichen überflüssige Leiden zu ersparen.

Mehrere der befragten Persönlichkeiten betonten, dass die Zivilbevölkerung ausser den durch die Luftangriffe hervorgerufenen Gefahren häufig einem sehr starken Druck unterworfen wird, besonders wenn Partisanengruppen den Kampf führen. Vielleicht sind auch auf diesem Gebiet Schutzmassnahmen für die Zivilbevölkerung zu suchen.

Schliesslich gaben die befragten Persönlichkeiten dem IKRK

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Auskünfte über die Art und Weise, in der die hauptsächlichen Grossmächte das Los der Zivilbevölkerung im Falle eines Konflikts ins Auge fassen. Sie bemerkten, dass das Problem der Vergeltungsmassnahmen wegen der Macht der zur Verfügung stehenden Waffen eine ausserordentliche Bedeutung annimmt und von keiner bestimmten Abkommensvorschrift behandelt wird.

Juristische und praktische Massnahmen zur Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerung

Nachdem allgemein davon abgeraten wurde, eine Regelung aufzustellen, um die Regierungen schon im Frieden zu binden, brachten die meisten der befragten Persönlichkeiten den Gedanken vor, eine Erklärung aufzustellen, die einige wesentliche Grundsätze enthalten und neu bestätigen würde. Sie könnte entweder von einer Internationalen Rotkreuzkonferenz oder vom IKRK selbst ausgehen. Man betonte, dass eine solche Erklärung alles in allem nur die im Gewohnheits- und im Vertragsrecht bereits bestehenden Grundsätze wiederholen würde ; sie liefe auch Gefahr, das Rote Kreuz in die Kontroverse der Grossmächte miteinzubeziehen, doch würde man eine solche Gefahr wahrscheinlich vermeiden, wenn man die Erklärung auf das rein humanitäre Gebiet beschränkte.

Was den Inhalt der Erklärung betrifft, so empfahl man, die von den Regierungen kraft des vertraglichen Völkerrechts und des Gewohnheitsrechts bereits angenommenen Hauptverpflichtungen in sie aufzunehmen. Sie dürfte nicht das Verbot bestimmter Waffen enthalten.

Eine der Persönlichkeiten regte an, die Erklärung solle die im Falle von Vergeltungsmassnahmen zu beachtende Proportionalität behandeln. Sie schlug ferner vor, die Erklärung sollte an die bei der Führung der Feindseligkeiten zu beachtende Unterscheidung zwischen militärischen Objekten und den Nichtkämpfern erinnern. Desgleichen wäre der Grundsatz aufzuführen, demzufolge die Führung der Feindseligkeiten bis zum Ende unter der Kontrolle des Menschen und seines Gewissens stehen muss.

Mehrere Persönlichkeiten empfahlen, der Erklärung eine Präambel vorausgehen zu lassen, in der die Gründe dargelegt

RICR - Beilage 1966 (XVII)

werden, die heute noch gebieten, die Unterscheidung zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern beizubehalten, u.a. um die Rückkehr zum Frieden zu erleichtern.

Eine der Persönlichkeiten schloss nicht aus, dass eine solche Grundsatzerklärung später als Grundlage für ein oder mehrere internationale Abkommen dienen könnte. Sie würde für die Staaten den Ausdruck der öffentlichen Weltmeinung darstellen (standard of achievements).

Schliesslich brachte eine der befragten Persönlichkeiten eine neue interessante Idee vor. Ihrzufolge könnte die Erklärung so abgefasst werden, dass sie später den Regierungen zum Beitritt unterbreitet werden könnte ; diese würden somit öffentlich erklären, ihre Grundsätze zu billigen und sie beachten zu wollen.

Mehrere an der Befragung teilnehmende Persönlichkeiten betonten die Notwendigkeit, die humanitären Grundsätze, die von der geplanten Erklärung neu bestätigt würden, sowie die bereits in den Genfer Abkommen enthaltenen Grundsätze soweit wie möglich bei der Öffentlichkeit zu verbreiten. Auf diese Weise könnte man sie « in das Gewissen der Völker » einprägen.

Was die praktischen Massnahmen betrifft, die das Rote Kreuz ergreifen könnte, so regten mehrere der befragten Persönlichkeiten an, das IKRK solle im Konfliktsfall einen feierlichen Aufruf an die Kriegführenden richten. Er müsste in dem Augenblick erfolgen, in dem man befürchten könnte, dass ein bewaffneter Konflikt in einen totalen Atomkrieg ausartet.

Nach Ansicht einer anderen befragten Persönlichkeit, die diese Anregung billigte, müsste dieser Aufruf einige einfache Regeln enthalten, deren Annahme durch die Kriegführenden deren Wunsch kundtäte, dem Konflikt einen beschränkten Charakter zu wahren.

Was die praktischen Massnahmen betrifft, die eventuell durch internationale Urkunden festzusetzen wären, so plante man die Evakuierung der Bevölkerung. Allgemein waren die Ansichten über die Möglichkeiten einer Massenverschiebung der Bevölkerung jedoch eher skeptisch. Es wären vielmehr beschränkte Evakuationen zu planen, vor allem von den grossen Stadtzentren nach weniger bevölkerten Gegenden des Gebiets. Die Möglichkeit, Sicherheitszonen zu schaffen, behält ihren Wert, obwohl sie bisher kaum zu Massnahmen geführt hat, die schon im Frieden vorgesehen waren.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Mehrere der befragten Persönlichkeiten betonten die Notwendigkeit, Personal und Material vorzubereiten, um die zivilen Opfer der Konflikte zu betreuen. Gewiss handelt es sich dabei um eine Aufgabe, die wahrscheinlich die Kräfte des Roten Kreuzes übersteigt, doch kann dieses dazu beitragen. Auch könnte man an die Bildung von Hilfsmateriallagern denken.

Dies sind die Ergebnisse aus den vom IKRK angestellten Befragungen der Persönlichkeiten, denen es aufrichtig für die ihm geleistete Hilfe dankt. Das Internationale Komitee ist zu der Hauptschlussfolgerung gekommen, dass es seine Bemühungen auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Kriegsgefahren fortsetzen soll, und über diesen Punkt waren sich alle befragten Sachverständigen einig.

III. — Schlussfolgerungen

Bezieht man sich auf die Resolution von Neu-Delhi und ohne den Wert der bei anderen Organisationen laufenden Studien zu verkennen, so scheint es, dass nicht mit einer raschen Lösung des Problems der Schonung der Zivilbevölkerung im Falle eines bewaffneten Konflikts zu rechnen ist. Gleichwohl beschäftigt es weiterhin ernstlich die Staatsmänner und die Völker. Das IKRK hat also durchaus nicht die Absicht, sich von diesem Problem abzuwenden, zumal es aufgrund seiner Satzung verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die zivilen Opfer der bewaffneten Konflikte Schutz und Beistand erhalten, es wird also jede Gelegenheit wahrnehmen, sich für eine grössere Schonung der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten einzusetzen.

Die gebieterischen Gründe, die das IKRK und die XIX. Konferenz bewogen, eine einschränkende Regelung zu fördern, sind nämlich leider immer noch ebenso zwingend, das Los der Zivilbevölkerung im Falle eines Konflikts ist nach wie vor eines der beängstigendsten Probleme unserer Zeit, und seit 1957 rufen die Entwicklung und Verbreitung der Massenvernichtungswaffen, die Hindernisse, auf die die Abrüstungsgespräche stossen, in der öffentlichen Meinung wachsende Besorgnis hervor. Es ist sogar zu befürchten, dass die unterschiedslos geführten Luftangriffe in gewissen Konflikten die Anwendung der Grundsätze der Genfer Abkommen schwierig gestalten.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts kann das Rote Kreuz nur Abkommen vorschlagen und versuchen, die Regierungen zu überzeugen, sie abzuschliessen. Es hat keinerlei Befugnis, sie dazu zu zwingen. Den Regierungen allein obliegt die letzte Verantwortung. Was kann das Rote Kreuz noch tun?

Mehrere der vom IKRK befragten Persönlichkeiten regten an, die Internationale Konferenz möge in einer feierlichen Erklärung einige der Hauptgrundsätze, deren Einhaltung das Rote Kreuz in jedem bewaffneten Konflikt verlangt, erneut bestätigen. Unter diesen Grundsätzen sollten vor allem die Verpflichtung erscheinen, einen deutlichen Unterschied zwischen der Zivilbevölkerung und den militärischen Objekten zu machen, das Verbot, die Zivilbevölkerung als solche anzugreifen und die Verpflichtung, beim Angriff auf militärische Objekte alle Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung nicht zu treffen.

Nach Ansicht des IKRK verdient die obenerwähnte Anregung, von der XX. Konferenz geprüft zu werden. Die geplante Erklärung wäre, ohne einen Rechtscharakter zu haben, von nicht weniger grosser Tragweite. Sie könnte unter anderem zur Bekräftigung jener dienen, die die Ansicht vertreten, dass die Waffen nicht unterschiedslos verwendet werden dürfen, und würde vielleicht den späteren Abschluss eines Abkommens zwischen den Regierungen erleichtern.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

JULI 1966 Band XVII, Nr. 7

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Die ärztliche Behandlungspflicht und das Recht auf Hilfe . . 105

20 Jahre Internationaler Suchdienst 112

Die Rolle des Roten Kreuzes in den Entwicklungsländern . . 114

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Die ärztliche Behandlungspflicht und das Recht auf Hilfe

Im Dezember 1965 fanden in Lüttich im Rahmen der « Studientage für Internationales Ärzterecht » zwei Veranstaltungen statt: Ein Gespräch, an dem die Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazeutik und des Weltärztebunds sowie als Beobachter die Vertreter der Weltgesundheitsorganisation und der Liga der Rotkreuzgesellschaften teilnahmen, und eine gemeinsame Versammlung der Medizinisch-juristischen Kommission der « International Law Association » und des Lütticher Studienzentrums für Internationales Ärzterecht.

Das IKRK hatte zu diesen Veranstaltungen Herrn Dr. J Pictet, den Direktor für Allgemeine Angelegenheiten, entsandt, der die Resolution Nr. XXV der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz zur Kenntnis brachte. Diese Resolution stellt einen Fortschritt in der Anwendung der Genfer Abkommen durch die Streitkräfte der Vereinten Nationen dar. Der Hauptpunkt der Tagesordnung befasste sich mit dem Schutz des zivilen Ärzte- und Pflegepersonals, und die Gesprächsteilnehmer nahmen die prinzipielle Zustimmung, die die XX. Konferenz in Wien dem von der Lütticher Arbeitsgruppe erstellten Entwurf für die Bestimmungen erteilt hatte, sowie eine ergänzende Studie zu Protokoll, die man hinsichtlich des Schutzzeichens für erforderlich gehalten hatte.

Anschliessend brachte der Weltärztebund einige Vorbemerkungen zu Gehör, die Dr Maystre unter dem Titel « Die ärztliche Behand-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

lungspflicht und das Recht auf Hilfe» darlegte. Die «Revue internationale» freut sich, den Beitrag von Dr Maystre nachstehend veröffentlichen zu können.

Weitere Themen, die angeschnitten wurden, behandelten die Probleme des Sanitätsflugwesens und der Ausbildungskurse für junge Militärärzte. Diese Lehrgänge, von denen der letzte 1965 in Madrid stattfand, verzeichnen erfreuliche Fortschritte. Es ist geplant, dass das IKRK und die Liga anlässlich der nächsten Sitzungsperiode einen vierstündigen Kursus abhalten. Der Kursus des IKRK wird sich mit den Genfer Abkommen und den Grundsätzen des Roten Kreuzes befassen, während derjenige der Liga die Organisation der Hilfeleistung bei grossen Naturkatastrophen zum Gegenstand haben wird.

Schliesslich sei erwähnt, dass bei der anschliessenden gemeinsamen Versammlung eine wichtige Frage auf der Tagesordnung stand, nämlich die Anwendung der Genfer Abkommen in Kriegen nicht internationalen Charakters. (Red.)

I. Die ärztliche Behandlungspflicht in Friedenszeiten

Das Internationale Komitee für Militärmedizin und -pharmazeutik hat in seiner einleitenden Note von 1964 zu Recht hervorgehoben, dass die Gesetzgebung in vielen Ländern jeden unter Androhung von Strafmassnahmen verpflichtet, sofort und freiwillig einzugreifen, wenn er Zeuge einer schweren, Menschenleben bedrohenden Gefahr wird.

In den meisten Ländern ist die ärztliche Behandlungspflicht für alle ohne Unterschied gesetzlich verankert, in anderen Ländern gilt sie bei schwerer Gefahr lediglich für die direkten, nicht jedoch für die indirekten Zeugen, vor allem die Ärzte.

Das französische Strafgesetzbuch zum Beispiel lässt keinen Unterschied zwischen direkten und indirekten Zeugen gelten (Art. 63, §§ 1 und 2). Danach ist eine strafbare Unterlassung dann gegeben, wenn ein fernmündlich zur Hilfeleistung aufgeforderter Arzt, der von einer Gefahr in Kenntnis gesetzt worden ist, deren Schwere er allein beurteilen kann, seine Unterstützung verweigert, ohne sich vorher vergewissert zu haben, dass diese Gefahr nicht

RICR - Beilage 1966 (XVII)

sein sofortiges Eingreifen erforderte (Entscheidung des Kassationsgerichtes vom 21. Januar 1954).

Die nationale Gesetzgebung in anderen Ländern, namentlich in Deutschland, Belgien und Italien, sieht Abstufungen vor und lässt eine nicht strafbare Unterlassung des Arztes unter einigen Vorbehalten und gewissen Bedingungen zu. In diesen Ländern wird dem Arzt zum Beispiel das Recht zugestanden, Dringlichkeitsstufen festzusetzen, und es wird auf nicht strafbare Unterlassung des Arztes erkannt, wenn dieser durch eine dringendere Berufspflicht verhindert ist.

Sämtliche Ordnungen der ärztlichen Deontologie verpflichten den Arzt zur Hilfeleistung bei schwerer Gefahr und in Notfällen, Gegenteiliges über diese Bestimmung, die vom Ärztestand schon immer als eine grundlegende Verpflichtung angesehen wurde, ist in keiner Ordnung enthalten.

Es sei hier als Beispiel auf die Vorschriften der französischen Deontologie von 1955 hingewiesen:

Artikel 5: « Der Arzt muss einem Kranken, der sich in unmittelbarer Gefahr befindet, sofortige Hilfe leisten, wenn nicht dafür gesorgt werden kann, dass ihm eine andere ärztliche Behandlung zuteil wird. »

Artikel 35: « Der Arzt darf eine Behandlung in Notfällen oder in Fällen, in denen er bei Unterlassung seine humanitären Pflichten verletzen würde, nicht verweigern. »

Ähnliche Bestimmungen sind in den meisten nationalen Deontologien und auf internationaler Ebene in dem Genfer Eid und in dem internationalen Kodex der ärztlichen Berufsethik enthalten, die beide vom Weltärztebund und seinen 60 nationalen Mitgliedsverbänden angenommen worden sind. Die Bestimmungen des internationalen Kodex der ärztlichen Berufsethik für Notfälle haben folgenden Wortlaut: Pflichten der Ärzte gegenüber ihren Kranken (Paragraph 4) « Der Arzt ist in Notfällen zu der erforderlichen Behandlung aus humanitären Gründen verpflichtet. Er darf sich erst entfernen, nachdem er sich überzeugt hat, dass die Behandlung seitens einer anderen qualifizierten Person sichergestellt ist. »

Die medizinische Praxis der Gegenwart verlangt, dass ganz besonders in äussersten Notfällen und bei schwerer Gefahr eine

RICR - Beilage 1966 (XVII)

umfangreiche technische Ausrüstung für die Behandlung der Kranken und Verwundeten zur Verfügung steht.

Diese Ausrüstung sowie das zu seiner Bedienung erforderliche Fachpersonal sind gewöhnlich in Anstalten für allgemeine und für Fachbehandlungen konzentriert.

Die Wirksamkeit der ärztlichen Hilfeleistung ist von der Zeit abhängig, das heisst von der Schnelligkeit des Transports sowie von dem in den Behandlungseinrichtungen zur Verfügung stehenden Personal und Material. Der Zeitfaktor spielt eine Rolle erster Ordnung und kann die Haltung des Arztes direkt beeinflussen.

An vielen Orten wurden ärztliche Nothilfsdienste eingerichtet; diese « spezialisierten Dienste » unterscheiden sich zwar untereinander vielfach, verfolgen jedoch alle gemeinsam das Ziel, den Kranken und den Verwundeten aufs wirksamste zu helfen.

II. Die ärztliche Behandlungspflicht in Zeiten bewaffneter Konflikte

Hier müssen an erster Stelle die Genfer Abkommen von 1949 angeführt werden, die für sehr viele Signatarstaaten verbindlich sind und wertvolle Urbegriffe des positiven Rechts in Zeiten von Konflikten internationalen oder nicht internationalen Charakters enthalten.

Artikel 3 des Ersten Abkommens (Verwundete und Kranke) ist im gleichen Wortlaut in das Vierte Abkommen (Schutz von Zivilpersonen) aufgenommen worden. Artikel 3 behandelt die Konflikte nicht internationalen Charakters und bestimmt im einzelnen, dass « die Verwundeten und Kranken geborgen und gepflegt werden sollen. »

In Artikel 12 des Ersten Abkommens ist festgelegt, dass « nur dringliche medizinische Gründe eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung rechtfertigen. »

Und Artikel 18 bestimmt, dass
« niemand jemals wegen der Pflege von Verwundeten oder Kranken behelligt oder verurteilt werden darf. »

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Ausserdem haben das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Internationale Komitee für Militärmedizin und -pharmazeutik und der Weltärztebund gemeinsam zwei Resolutionen ausgearbeitet, die die Hilfeleistung und Behandlung für Verwundete und Kranke vor allem in Zeiten eines bewaffneten Konflikts auf noch vollkommenere Weise sicherstellen sollen.

Die erste Resolution trägt den Titel « Ärztliche Deontologie in Konfliktszeiten » und stellt insbesondere folgendes fest :

Paragraph 1 : « Die ärztliche Deontologie in Konfliktszeiten ist mit derjenigen für Friedenszeiten identisch ; sie ist im Kodex der Berufsethik des Weltärztebunds niedergelegt. »

Paragraph 5 : « In Notfällen muss der Arzt jederzeit die unmittelbar erforderliche Behandlung unparteiisch und ohne jede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Anschauungen oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde vornehmen. Der Arzt fährt in seiner Hilfeleistung solange fort, wie seine Anwesenheit bei dem Kranken oder dem Verwundeten erforderlich ist. »

Die zweite Resolution trägt den Titel « Regeln zur Sicherung der Hilfeleistung und Behandlung der Verwundeten und der Kranken, besonders in Zeiten eines bewaffneten Konflikts ». In ihr heisst es u.a. :

Artikel II, 1 : « In Notfällen sind die Ärzte und das ärztliche Personal aller Kategorien gehalten, die Pflege ohne Verzug und nach bestem Gewissen, freiwillig oder auf Aufforderung aufzunehmen ; eine unterschiedliche Behandlung der Patienten ist nur zulässig, wenn die medizinische Dringlichkeit dies verlangt. Die Verpflichtung zur Pflege entfällt, wenn diese schon von anderen sichergestellt ist. »

Diese beiden Resolutionen sind von den drei obengenannten Organisationen angenommen und besonders 1965 anlässlich der Tagung der Weltgesundheitsorganisation und der Internationalen Rotkreuzkonferenz den Regierungen zur Kenntnis gebracht worden.

Andere internationale Ärzte-Organisationen, wie das Medizinisch-juristische Komitee von Monaco und das Internationale

Komitee für die Neutralität der Medizin, haben ähnliche Resolutionen verfasst.

III. Die ärztliche Behandlungspflicht unter allen Umständen

Die Gesundheits- oder Sozialgesetzgebung einiger Länder verpflichtet den Arzt zur Hilfeleistung unter allen Umständen, einschliesslich Notfällen. Derartige die Behandlung von Kranken und Verwundeten betreffende Bestimmungen beeinträchtigen die unerlässliche Unabhängigkeit des Ärzteberufs schwer; sie können für den einzelnen Arzt die dauernde Verpflichtung zur Behandlung und Hilfeleistung bei jedem Anruf und für die Gesamtheit die Einrichtung eines staatlichen Gesundheitsdienstes zur Folge haben.

* * *

Die Ärzteschaft möchte abschliessend der Meinung Ausdruck verleihen, dass sie die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei schwerer Gefahr und in Notfällen als ein fundamentales Prinzip ihrer Deontologie betrachtet.

Sie definiert jedoch die Bedeutung des Wortes « Dringlichkeit » unter Gesichtspunkten und in Begriffen, die ihr eigen sind und nicht immer vom Gesetzgeber anerkannt werden.

Dieser weiten Auslegung muss mit schwerwiegenden Vorbehalten begegnet werden; es erscheint nämlich unklug, von der Gesamtheit der Praktiker eine dauernde Bereitschaft zu verlangen, deren ernste Folgen sicher nicht auf sich warten liessen.

Das vom Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazeutik aufgeworfene Problem findet sehr lebhaftes Interesse im Weltärztebund, der beschlossen hat, die Untersuchung fortzuführen.

Gegenwärtig ist die Stellungnahme des Weltärztebunds hinsichtlich der Behandlung in Notfällen im internationalen Kodex der ärztlichen Berufsethik sowie in der ärztlichen Deontologie in Konfliktszeiten definiert. Sie wird nach Abschluss der Umfrage, die der Weltärztebund bei seinen Mitgliedern durchführt, noch besser

RICR - Beilage 1966 (XVII)

umrissen werden können. Es ist nämlich von Bedeutung, mit grösster Sorgfalt den Einfluss zu untersuchen, den gesetzliche Bestimmungen über die Behandlung in Notfällen auf einige Grundsätze der ärztlichen Deontologie haben könnten.

Dr. Jean MAYSTRE

Präsident des internationalen
Verbindungskomitees des Weltärztebunds

RICR - Beilage 1966 (XVII)

20 JAHRE INTERNATIONALER SUCHDIENST

Der Internationale Suchdienst (ISD), der gleich nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen wurde, um die Nachforschungen nach den Verschleppten und Vermissten zu koordinieren und der seit Juni 1955 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz geleitet und verwaltet wird, blickt in diesem Jahr auf eine zwanzigjährige Tätigkeit zurück. Aus diesem Anlass veröffentlichte er eine Schrift über sein Wirken.

Diese bedeutende Einrichtung in Arolsen, 40 km westlich von Kassel in der Bundesrepublik Deutschland gelegen, besitzt über zwanzig Millionen Karteikarten betreffend sechs bis sieben Millionen Menschen und beantwortet jedes Jahr durchschnittlich 135.000 Bitten um Auskünfte, die es seinem umfassenden Unterlagenmaterial entnimmt.

Das Archiv des ISD ist thematisch in drei Abteilungen unterteilt:

1) Die Konzentrationslager-Dokumente betreffen listenmässige Aufstellungen und Einzelakten von Häftlingen der Konzentrationslager (KL), die von 1939 bis 1945 im ehemaligen Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten bestanden.
2) Die Kriegszeitdokumente betreffen Ausländer, die sich von 1939 bis 1945 ausserhalb der KL und der Kriegsgefangenenlager hauptsächlich auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Deutschland aufhielten. Es sind dies auf Befehl der Besatzungsmächte durch die deutschen Behörden angefertigte Auszüge aus Akten der Kriegszeit.

3) Die Nachkriegszeitdokumente betreffen DP, die sich von 1945 bis 1951 in Deutschland oder Österreich aufhielten.

Im Kindersucharchiv sind die Akten von DP-Kindern vereinigt. Sie enthalten eingehende Untersuchungen über das Kriegszeitschicksal nicht nur der Kinder selbst, sondern auch ihrer Familienangehörigen.

Die drei Archivabteilungen enthalten rund 2,5 Millionen Listenseiten und über 8 Millionen Einzeldokumente. Das Ganze ist in einer Hauptkartei erfasst, die ein unerlässliches Hilfsmittel für den ISD darstellt.

Die Arbeit dieser Abteilungen besteht vorwiegend in der Beantwortung der Suchanträge und der Anfertigung von Dokumentenauszügen betreffend Entschädigungsansprüche wegen nationalsozialistischer Verfolgung oder wegen Gesundheitsschäden, Rückerstattungs- und Lastenausgleichsansprüche, Beschäftigungs- und Versicherungsnachweise, Todesnachweise sowie Auswanderung und Einbürgerung ehemaliger DP usw.

Die in Arolsen erfassten Dokumente sind von geschichtlichem Interesse, dienen aber vor allem humanitären Zwecken. Die Archive des ISD werden durch die Entdeckung zerstört geglaubter Schriftstücke noch ergänzt. Der Internationale Suchdienst in Arolsen arbeitet eng mit dem Zentralen Suchdienst des IKRK zusammen und wird zweifellos noch lange eine unerlässliche Auskunftsquelle für die zahlreichen Opfer des Zweiten Weltkrieges sein.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

DIE ROLLE DES ROTEN KREUZES IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften hat im Rahmen der für den Welttag des Roten Kreuzes 1966 vorbereiteten Dokumentation eine aufschlussreiche Studie von Herrn Kai J Warras vorgelegt. Herr Warras ist Exekutivpräsident der Beratenden Gruppe für das Rotkreuz-Entwicklungsprogramm der Liga sowie Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes. Er erläutert in seiner Studie eines der wichtigsten Probleme, denen die Rotkreuzbewegung gegenwärtig gegenübersteht, da sie sich erheblich ausweitet und neugegründete Gesellschaften ihren Aufgaben unter oft schwierigen Bedingungen nachgehen. Wir halten es daher für angebracht, die Studie von Herrn Warras zu veröffentlichen und dadurch die Aufmerksamkeit auf Probleme zu lenken, deren Lösung lediglich durch die Verwirklichung eines weitreichenden Entwicklungsprogramms unter unserem gemeinsamen Zeichen möglich ist.

Das fortschreitende Wachstum von Gemeinschaften, die sich von anfangs kleinen Familienzellen über grössere Sippenverbände zu Stämmen und schliesslich zu Nationen entwickelt haben, wird von einer umfassenderen Sicht der Welt und einer Erweiterung des Verantwortungsbewusstseins begleitet. Das gleiche Gefühl der Solidarität und gemeinsamer Verantwortung, das ehedem die Einheit von Familie und Stamm gewährleistete, hat sich allmählich weiterentwickelt, indem es immer mehr Menschen, ja sogar eine ganze Nation, untereinander verband. Die Völker haben gelernt, sich der

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Gesetze zu bedienen, um Gegensätze aus der Welt zu schaffen, deren einzig mögliche Lösung man früher in Krieg und Blutvergiessen sah.

Die zwischen den Völkern geknüpften Bande haben jedoch nicht überall ein derart fortschrittliches Entwicklungsstadium erreicht. Blut fliesst leider immer noch — unsägliche Leiden müssen weiterhin erduldet werden. Doch vermehrt sich in der ganzen Welt rasch die Zahl aufgeklärter Menschen, die sich schon jetzt fragen, wie verwundert wohl eines Tages die kommenden Generationen die Berichte über die Kriege unserer Zeit und deren Ursachen zur Kenntnis nehmen werden, so wie wir staunend vor den Stammesfehden oder Religionskriegen des Mittelalters stehen.

Mit jedem Tag dringt die Erkenntnis tiefer in unser Bewusstsein ein, dass wir alle der gleichen menschlichen Rasse angehören, dass das Ziel des Fortschritts die Annäherung sein muss, und dass jeder Mensch seinesgleichen gegenüber eine unleugbare Verantwortung zu übernehmen hat.

Das ist das Ziel, das sich das Rote Kreuz seit mehr als einem Jahrhundert gesteckt hat, und das ist auch gerade einer der Gründe, aus denen das Rote Kreuz heute seine ganz besondere Aufmerksamkeit den jungen Nationen und Staaten zuwendet. Während der Übergangsperiode, die diese aufgrund der neu erworbenen Unabhängigkeit bis zur Stabilisierung der an der Macht befindlichen Kräfte durchmachen, können sie häufig nur schwer verstehen, dass auch Gegener einander bedürfen und alle Völker durch eine allgemeine Interdependenz miteinander verbunden sind. Das Rote Kreuz bemüht sich, weiter vorauszuschauen, die Zukunft einzubeziehen und die Zeit unnötiger Leiden abzukürzen.

Die Erinnerung an die Demütigungen der Unterwerfung, Furcht und Hass sind in vielen Ländern noch lebendig. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben des Roten Kreuzes, neue Bande des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zu schaffen und das Bewusstsein einer gemeinsamen Verantwortlichkeit unter freien Völkern und unter den diesen angehörenden freien Männern und Frauen zu wecken.

Diese Ideologie stützt sich auf streng realistische Gegebenheiten. Die Dimensionen der ehedem so weiten Welt scheinen zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit beträchtlich geschrumpft

RICR - Beilage 1966 (XVII)

zu sein. Die harte Wirklichkeit zwingt uns — ob wir es wollen oder nicht —, die Probleme der gesamten Menschheit nie aus dem Auge zu verlieren.

Eine Gemeinschaft, in der es zwei Dritteln am Nötigsten mangelt, während sich das restliche Drittel eines Überflusses erfreut, mit dem es nicht einmal etwas anzufangen weiss — so sieht nämlich unsere Welt heute aus — ist krank. Wenn eine derartige Ungleichheit in irgendeinem Staat entstünde, käme es in kürzester Zeit zu Katastrophen, deren Folgen nicht wieder gutzumachen wären. Eine kluge Regierung bemüht sich, einer derart gefährlichen Entwicklung vorzubeugen, indem sie den Entwicklungsgebieten zu Hilfe kommt und die Güter dank einer besseren Organisation der Arbeit richtig zu verteilen sucht. Das ist nämlich die einzige Möglichkeit, eine zugleich gesunde und widerstandsfähige Gemeinschaft zu schaffen.

Die Menschheit kann sich nicht der Pflicht entziehen, eine Lösung für ihre Probleme zu finden, bevor sie in eine Lage gerät, aus der es keinen Ausweg mehr gibt. Durch die selbstlose humanitäre Arbeit, die nach einer Sicherstellung der grundlegenden Bedürfnisse des Menschen trachtet, fällt dem Roten Kreuz in dieser Hinsicht eine Pionieraufgabe zu.

Das ist auch das praktische Ziel des von der Liga der Rotkreuzgesellschaften geförderten Entwicklungsprogramms, das in grossem Masse die Zukunft berücksichtigt, in der die Weltprobleme noch unlösbarer miteinander verbunden sein werden als heute.

Dieses Entwicklungsprogramm hat sich auf lange Sicht zum Ziel gesetzt, die Gründung nationaler Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes in all den Ländern zu unterstützen, die erst kürzlich ihre Unabhängigkeit erworben haben, sowie ihre Organisation und ihre Tätigkeit auf feste Grundlagen stellen. Ausserdem sollen auch ältere Gesellschaften gefördert werden, deren Entwicklung aus irgendeinem Grunde mit den anderen nicht Schritt gehalten hat. Gemäss dem Grundsatz der Universalität des Roten Kreuzes, nach dem die nationalen Gesellschaften zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet sind, unternimmt es das Entwicklungsprogramm, sämtliche lebendigen Kräfte des Roten Kreuzes auf eine konstruktive Zusammenarbeit auszurichten. Dadurch soll eine Ausweitung der Tätigkeit der etwa 70 bis 80

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Gesellschaften, die in Entwicklungsgebieten — in Afrika, Asien sowie in Mittel- und Südamerika — gegründet wurden oder sich im Gründungsstadium befinden, ermöglicht werden. Zu diesem Zweck gewährt ihnen die Liga neben einer technischen Unterstützung auch materielle Hilfe: Regionaltreffen sowie andere Veranstaltungen, die sich mit der Ausbildung befassen, und individuelle Besuche zu Studienzwecken; Entsendung von Delegierten und Fachkräften, die den in der Entwicklung befindlichen nationalen Gesellschaften mit Rat und Tat zur Seite stehen; Bereitstellung von Dokumentationen und Material für die allgemeine Information und die Ausbildung in technischen Bereichen; Inangriffnahme von Sonderprojekten in engem Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Gesellschaften.

Das Rotkreuz-Entwicklungsprogramm in sich beweist — und das bezeugt die am Anfang dieses Artikels genannte Zielsetzung — wie wichtig die Aufgabe ist, die das Rote Kreuz in den betreffenden Erdteilen zu übernehmen hat. Wenn es daher — in der Zuknft wie in der Gegenwart — seiner Rolle treu bleiben will, d.h. die Leiden der Menschheit lindern, muss künftig als unverrückbare Tatsache feststehen, dass das Entwicklungsprogramm im Rahmen der weltweiten Tätigkeit des Roten Kreuzes neben den Hilfsaktionen einen Platz von allerhöchster Bedeutung einnimmt.

Das Rote Kreuz ist vor allem eine Hilfsorganisation, und aus den Statistiken geht hervor, dass sich die Katastrophen, die eine Hilfe internationalen Umfangs erforderlich machten, bisher zum grössten Teil in den beiderseits des Äquators gelegenen Weltgegenden ereignet haben, d.h. genau dort, wo die meisten Entwicklungsländer liegen. Daraus leitet sich für uns die unleugbare Verpflichtung ab, in diesen Gebieten ein wirksames Interventionssystem für Katastrophenfälle einzurichten. Und das einzige Mittel dafür besteht darin, Organisation und Tätigkeit der in diesen Ländern bestehenden nationalen Gesellschaften zu verstärken und die Massnahmen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen eventueller Notstände ergriffen werden müssen, zu einem integrierenden Bestandteil der täglichen Arbeit des Roten Kreuzes zu machen. Eine abstrakte Vorbereitung ist nämlich sinnlos, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass in einer Organisation wie dem Roten Kreuz, das auf der Freiwilligkeit aufbaut, die Ausbildung des

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Personals und dessen Vorbereitung auf « ein eventuelles Eingreifen bei Notständen » nicht ausreicht, die Begeisterung der Mitglieder, und seien sie auch noch so aktiv, aufrechtzuerhalten.

Die Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes müssen als freiwillige Organisationen zur Unterstützung der öffentlichen Einrichtungen der betreffenden Länder handeln. Diese Bestimmung ist in den Satzungen sämtlicher Gesellschaften enthalten; ursprünglich entsprach sie der Notwendigkeit, den Sanitätsdiensten der Streitkräfte zu helfen, die Leiden der verwundeten oder kranken Soldaten zu mildern. In Friedenszeiten ist es daher selbstverständlich, dass die Rotkreuz-Gesellschaften die nationalen Stellen für die öffentliche Gesundheit und das Sozialwesen unterstützen. Wird die Rolle des Roten Kreuzes so verstanden, eröffnen sich in den Entwicklungsländern unabsehbare Möglichkeiten der Betätigung. An Aufgaben, die zu erfüllen sind, wird es nicht fehlen; das Problem besteht eher in der Dringlichkeit und in der Verfügbarkeit — von Personal, von Material, und selbstverständlich auch von Geldmitteln. Gerade diese Voraussetzungen sollen durch das Rotkreuz-Entwicklungsprogramm der Liga verbessert werden. Man vertraut dabei auf die Grosszügigkeit der älteren Gesellschaften und auf das Verantwortungsgefühl der jüngeren Gesellschaften sowie auf ihr Bestreben, möglichst schnell autonom zu werden.

Es ist meines Erachtens möglich, die Hilfsquellen der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes in den Entwicklungsländern rasch zu verbessern, so dass sie nach und nach verschiedene Aufgaben übernehmen können, die sich vollkommen harmonisch in das Werk einfügen, das auf Weltebene auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und des Sozialwesens bereits vollbracht wurde. Durch freizügige Hilfe für Kinder und Betagte, für Kranke und Körperbehinderte, durch Förderung der Gesundheitserziehung und der Ersten Hilfe wird das Rote Kreuz seine wichtige Aufgabe erfüllen, die ihm in den Entwicklungsländern zufällt.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

AUGUST 1966 Band XVII, Nr. 8

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
J. Pictet: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts	119
Zentraler Suchdienst	124
Regionalseminar der nationalen Gesellschaften Nordafrikas und des Mittleren Ostens	128
Die Universalität der Genfer Abkommen	130

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

DIE GRUNDSÄTZE

des

HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

In ihrer französischen und englischen Ausgabe beginnt die Revue internationale *demnächst mit der Veröffentlichung einer Artikelreihe von* Dr Jean PICTET, *Direktor für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK, Lehrbeauftragter an der Universität Genf. Nachstehend bringen wir die ersten Seiten davon, in denen das humanitäre Völkerrecht, das das sogenannte Rotkreuzrecht umfasst, definiert wird.* (Red.)

Vivos voco, mortuos plango,
fulgura frango.
F. v. Schiller — Die Glocke

I. WAS IST DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT?

Seit einigen Jahrfünften hat man die Gewohnheit angenommen, jenen beachtlichen Teil des Völkerrechts, der sich vom Menschlichkeitsgefühl leiten lässt und seinen Schwerpunkt auf den Schutz des Menschen verlagert, « humanitäres Recht » zu nennen. Dieser Ausdruck humanitäres Recht scheint zwei unterschiedliche Begriffe, den einen juristischer, den anderen sittlicher Art, zu vereinen. Die Bestimmungen, die den Gegenstand unseres Studiums bilden, sind, wie wir später sehen werden, eine Übertragung sittlicher, genauer gesagt, humanitärer Besorgnisse auf das Völkerrecht. Die Bezeichnung scheint also angebracht zu sein.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

In den Jahren von 1948 bis 1950 hat das humanitäre Recht einen ausserordentlichen Aufschwung genommen. Diese drei denkwürdigen Jahre kennzeichnen mit Gewissheit eine entscheidende Etappe im Kampf um die Verteidigung der menschlichen Person. 1949 war es der Abschluss der vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer, die revidiert und ergänzt worden waren. Gleichlaufend wurden auf dem Gebiet der Menschenrechte 1948 die allgemeine Erklärung, und 1950 die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verkündet. Damit erhielt das humanitäre Recht seinen Adelsbrief ; es will nicht mehr eine einfache Provinz des Völkerrechts, sondern eine Republik mit weitgehender Autonomie sein.

Schauen wir uns nun den Begriff humanitäres Völkerrecht näher an, indem wir seinen Inhalt bestimmen und versuchen, es selbst und die Zweige, aus denen es besteht, zu definieren.

Man kann das humanitäre Recht im weiten und im engen Sinne betrachten.

1) **Im weiten Sinne besteht das humanitäre Völkerrecht aus der Gesamtheit der geschriebenen oder herkömmlichen völkerrechtlichen Bestimmungen, die die Achtung vor der menschlichen Person und ihre Entfaltung gewährleisten.**

Gegenwärtig umfasst das humanitäre Recht zwei Zweige : das Kriegsrecht und die Menschenrechte.

Einige Juristen, wie Professor Milan Bartos, möchten einen dritten Zweig hinzufügen : das Friedensrecht, d.h. das Bündel der Bestimmungen, die danach trachten, den Frieden aufrechtzuerhalten, und den Krieg als Mittel zur Lösung von Streitfragen zwischen Menschengemeinschaften auszuschliessen. Man nennt es auch *jus contra bellum*. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge wird diese Beiordnung jedoch nicht anerkannt, und wir sehen davon ab, sie zu berücksichtigen. Wenn auch dieser bedeutende Rechtszweig offensichtlich einen humanitären Charakter aufweist, betrifft er nämlich weniger direkt den einzelnen Menschen als vielmehr die sonstigen Disziplinen des humanitären Rechts und hat auch einen politischen Aspekt, der nicht zu unterschätzen ist.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Wie bereits gesagt, ist der erste Zweig des humanitären Rechts das Kriegsrecht. Auch dieses Wort ist im weiten und im engen Sinne zu verstehen.

2) **Das Kriegsrecht im weiten Sinne bezweckt die Regelung der Feindseligkeiten und die Minderung ihrer Härten, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten.**

Das Kriegsrecht unterteilt sich seinerseits in zwei Nebenzweige: das Haager Recht oder das eigentliche Kriegsrecht und das Genfer Recht oder das eigentliche humanitäre Recht.

3) **Das Haager Recht oder das eigentliche Kriegsrecht setzt die Rechte und Pflichten der Kriegführenden bei der Führung der Kampfhandlung fest und begrenzt die Wahl der schädigenden Mittel.**

Diese Bestimmungen ergeben sich hauptsächlich aus der Haager Landkriegsordnung von 1899, die 1907 revidiert wurde. Man muss natürlich jene sehr wichtigen Teile davon ausschliessen, die 1929 und 1949 in den Genfer Bereich übergegangen sind, d.h. das Kriegsgefangenenstatut, das Statut der Verwundeten und Schiffbrüchigen der Seestreitkräfte sowie jenes der Zivilpersonen auf besetztem Gebiet. Die obige Definition ist neu und berücksichtigt die 1949 erfolgte Trennung.

Doch umfasst das Haager Recht auch die Abkommen, die nicht den Namen der niederländischen Hauptstadt tragen, wie die St. Petersburger Erklärung von 1868, die den Gebrauch von gewissen Wurfgeschossen in Kriegszeiten verbietet, und das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

Würden die Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Zivilbevölkerung einen Mindestschutz gegen die Gefahren eines unterschiedslos geführten Krieges zu sichern, zum Abschluss eines diplomatischen Vertrags führen, so würde dieser naturgemäss eher zum Haager Recht gehören.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

4) Das Genfer Recht oder das eigentliche humanitäre Recht strebt nach dem Schutz der ausser Kampf gesetzten Militärpersonen sowie der Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Seit 1949 wird das Genfer Recht durch die vier Abkommen des gleichen Namens veranschaulicht. Dieses juristische Gebilde von über vierhundert Artikeln ist die jüngste und zugleich die vollständigste Kodifizierung der Normen zum Schutze des Menschen im Falle eines bewaffneten Konflikts. Zweifellos stellt es heute, wenigstens dem Umfang nach, Dreiviertel des Kriegsrechts dar.

Das Genfer Recht hat einen spezifisch humanitären Charakter, es ist ein Hauptelement der Zivilisation und des Friedens und verkörpert das Ideal des Roten Kreuzes. Übrigens hat das Internationale Komitee von Genf die Anregung zu seiner Schaffung gegeben und es von Anfang an gefördert. Daher nennt man es zuweilen « Rotkreuzrecht ».

Wie bereits gesagt, ging 1949 ein umfangreicher Abschnitt des Haager Rechts beträchtlich erweitert in die Genfer Sphäre über: Der Schutz der Zivilpersonen, besonders in den besetzten Ländern. Aufgrund dieser Tatsache deckten die Genfer Abkommen zum ersten Mal Menschen, die nicht den Streitkräften angehörten und keine Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen oder Gefangenen waren. Zweck dieser neuen Bestimmungen war gewissermassen zu vermeiden, dass Zivilpersonen direkte Opfer des Krieges werden. Man kann aber auch beanspruchen, dass die Zivilpersonen allein wegen der Tatsache, dass sie sich auf vom Feinde besetztem Gebiet befinden, keine völlige Freiheit mehr geniessen und in mehr oder weniger grossem Ausmass unter den Feindseligkeiten zu leiden haben.

Ein weiterer Tatbestand lässt den Unterschied zwischen der Genfer und der Haager Bewegung erkennen. Die Genfer Texte wurden einzig und allein zum Nutzen des Einzelmenschen ausgearbeitet; allgemein geben sie den Staaten keine Rechte gegen sie in die Hand. Anders ist es bei den Kriegsgesetzen, die bezwecken, die Kampfhandlungen zu regeln und zum Teil noch militärische Erfordernisse berücksichtigen. In Genf brach eine Ära an, die dem Menschen und den Menschlichkeitsgrundsätzen den Vorrang gibt.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Innerhalb des eigentlichen humanitären Rechts unterscheiden einige medizinisch-juristische Kreise noch ein « Internationales Ärzterecht », das Bestimmungen enthält, die danach streben, die ärztliche Betreuung sicherzustellen und die auf die Verwundeten, die Kranken und das Sanitätspersonal anwendbar sind.

Nun bleibt uns noch der zweite grosse Zweig des humanitären Rechts zu definieren :

5) Zweck der Gesetzgebung der Menschenrechte ist, den Menschen zu allen Zeiten zu gewährleisten, dass sie in den Genuss der Grundrechte und Grundfreiheiten gelangen und vor sozialen Notständen bewahrt werden.

Der Hauptunterschied zwischen diesem und dem vorangegangenen Gebiet besteht darin, dass es sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten Anwendung findet. Es ist vom Konfliktszustand unabhängig. Genau gesagt, stellen die Menschenrechte die allgemeinsten Grundsätze des humanitären Rechts dar, dessen Kriegsgesetze nur ein besonderer Ausnahmefall sind, der eben gerade dann auftaucht, wenn der Krieg die Ausübung der Menschenrechte einschränkt oder verletzt.

Urheber dieses Rechts auf Weltebene ist nicht das Rote Kreuz, sondern die Organisation der Vereinten Nationen, die Nachfolgerin des Völkerbunds. Daran beteiligen sich auch in ihrem geographischen Rahmen Bewegungen wie der Europarat und die Organisation amerikanischer Staaten.

Unter diese breite Spalte fallen nicht nur die Kodifizierung der Menschenrechte, sondern u.a. auch die Bestimmungen zur Ahndung der Sklaverei, des Frauenhandels und des Rauschgifthandels, das Abkommen über das Flüchtlingsstatut und in gewissem Masse die Arbeitsgesetzgebung.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

IN GENF

Zentraler Suchdienst

Bekanntlich setzt der Zentrale Suchdienst seine vielfältige wichtige Tätigkeit fort. Er wird ständig aufgefordert, Nachforschungen einzuleiten, die sich entweder auf die Gegenwart oder die Vergangenheit beziehen, wie aus den beiden nachstehenden Beispielen hervorgeht :

Nachforschung nach gefallenen Fliegern des II. Weltkrieges. — Kürzlich unterrichtete das Niederländische Rote Kreuz das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf, man habe bei der Trockenlegung der Polder in der Zuidersee Leichen britischer Soldaten und Flugzeugtrümmer entdeckt. Es bat den Zentralen Suchdienst des IKRK, die Akten betreffend die britischen Flieger einzusehen, die im Zweiten Weltkrieg über den holländischen Küsten abstürzten und deren Leichen nie aufgefunden werden konnten.

Das IKRK übermittelte unverzüglich genaue Angaben über 33 Flugzeuge, die seit 1942 als vermisst geführt werden. Als Beispiel zitieren wir eine Karteikarte des Zentralen Suchdienstes. Es handelt sich um ein Flugzeug vom Typ « Mosquito », das am 13. November 1942 um 12.45 Uhr abstürzte. Das Oberkommando der Wehrmacht hatte diese Mitteilung über das IKRK an das War Office in London weitergeleitet. Andere Auskünfte kamen von Zivilpersonen, die gesehen hatten, dass Flugzeuge in Flammen aufgingen und die Besatzung zuweilen mit dem Fallschirm absprang. Häufig unterrichteten diese Zivilisten heimlich den Zentralen Suchdienst von

RICR - Beilage 1966 (XVII)

diesen Tatsachen, der somit Unterlagenmaterial zusammenstellen konnte, das er sorgfältig in seinen Archiven aufbewahrt.

Dank den vom IKRK erteilten Auskünften und jenen des Sachverständigen, der mit der Untersuchung der Trümmer beauftragt ist, wird es vielleicht möglich sein, das Schicksal der seit über 20 Jahren vermissten Flieger zu klären und ihre Leichen zu identifizieren.

Die Akte der Familie F. — Die Familie F. aus Zagreb bestand aus den Eltern, die nicht in sehr guter Harmonie lebten, und vier Kindern.

1943 musste Frau F. ins Krankenhaus. Ihr Mann benutzte die Gelegenheit, um mit seinem damals neun Jahre alten Sohn Josef nach Ungarn zu reisen. Er machte seinem Sohn vor, seine Mutter sei gestorben, bevor er ihn einem Waisenhaus übergab. Erst 1956, als ein Verwandter aus Ungarn Frau F. brieflich vom Tode ihres Gatten benachrichtigte, wurde der Betrug entdeckt.

Frau F. bat daraufhin den Verwandten, sich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Verbindung zu setzen, um ihren Sohn zu suchen.

Dank der umfangreichen Kartei des Zentralen Suchdienstes war es möglich, auf die Spur des jungen Mannes zu kommen. Er hatte Ungarn während der Ereignisse von 1956 verlassen und war nach England ausgewandert, von wo das Britische Rote Kreuz dem IKRK seine Anschrift mitteilte.

Es fiel Josef F. natürlich schwer zu glauben, dass seine seit 23 Jahren totgeglaubte Mutter wirklich noch lebte. Frau F., die ihrerseits seit dem Zweiten Weltkrieg ohne Nachricht von ihrem Sohn war, hatte jede Hoffnung aufgegeben, ihn wiederzufinden.

Glücklich über diesen Ausgang, brachten Mutter und Sohn dem IKRK ihre grosse Freude zum Ausdruck. Der Zentrale Suchdienst konnte die Akte der Famile F. mit einem positiven Ergebnis abschliessen.

*

Information über das IKRK

Das IKRK verfügt gegenwärtig über ein bedeutendes Informationsmaterial, das seine Geschichte, seine Ideale und seine

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Tätigkeit schildert und ihm dadurch ermöglicht, die Kenntnis von den Genfer Abkommen und ihren Hauptregeln weiteren Kreisen in der Welt zu vermitteln. Ausser verschiedenen Büchern und Schriften, die für die Öffentlichkeit bereitliegen, gab das IKRK kürzlich neue Faltprospekte heraus, die seine Organisation und die Art seiner Aktion auf möglichst einfache Weise veranschaulichen.

Soeben liess die Informationsabteilung des IKRK eine kleine Mappe drucken, die vorwiegend für die Besucher bestimmt ist, die stets in grosser Zahl zum Sitz der Institution kommen [1]. Diese Veröffentlichung gibt Antwort auf die am meisten gestellten Fragen. Sie beziehen sich auf:

1. Die Struktur des Roten Kreuzes, das IKRK, Verwaltung und Finanzen.
2. Hilfsaktionen — Möglichkeiten und Grenzen des IKRK.
3. Seine Delegierten.
4. Das Rote Kreuz und das militärische Sanitätspersonal.
5. Das Rotkreuzzeichen.
6. Das Rote Kreuz und der Frieden.

In den letzten Jahren verlagerte der Informationsdienst seine Hauptbemühungen auf Tonfilme und Diapositive. Seit 1963, dem Jahre des hundertjährigen Bestehens des Roten Kreuzes, sind erschienen.

FILME

Rotes Kreuz auf weissem Grund (1963) [2]

Dieser Farbfilm wurde von dem Filmkünstler Charles Duvanel inszeniert. Er veranschaulicht anhand von Bilddokumenten in rascher Folge die Schrecken des Krieges und die im Laufe der Geschichte unternommenen Anstrengungen, um das durch ihn verursachte Leiden zu lindern. Das Wirken des Roten Kreuzes, das sich während der hundert Jahre seines Bestehens auf die

[1] Diese Mappe liegt zur Zeit in französischer und englischer Sprache vor und wird demnächst auch auf Deutsch erscheinen. Sie kann zum Preis von SFr. 1,80 (bei einer Bestellung von 50 und mehr Exemplaren zu SFr. 1,50) beim IKRK in Genf bezogen werden.

[2] 16 und 35 mm; 220 m, 20 Minuten Spielzeit. Liegt in deutscher, französischer, englischer, spanischer und arabischer Synchronisierung vor, Preis: 35 mm SFr 1500,— (Leihgebühr SFr 50,— pro Woche); 16 mm SFr. 980,— (Leihgebühr SFr. 20,— pro Woche).

RICR - Beilage 1966 (XVII)

ganze Welt ausdehnte, wird im besonderen vom Gesichtspunkt des Schutzes der Kriegsopfer und ihrer Betreuung geschildert.

Über hundert Exemplare dieses Streifens wurden in Umlauf gesetzt, 88 davon wurden verkauft.

Jemen, Land des Leidens (1964) [1]

Dieser Farbfilm beschreibt die vom IKRK durchgeführten Hilfsaktionen für die Opfer des jüngsten Konflikts im Jemen, und zwar im royalistischen wie auch im republikanischen Lager. Die Aufnahmen wurden in Sana und Uqd gedreht. Mitten in der Wüste hatte das IKRK ein Feldlazarett in Uqd errichtet, in dem vom Schweizerischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellte Ärzte, Chirurgen und Krankenpfleger arbeiteten. Es war fast während des ganzen Konflikts in Betrieb.

DIAPOSITIVE

Zwei Farbdiapositivreihen schildern die Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen und bringen Beispiele über die darin enthaltenen Verbote und Gebote.

Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (1963) [2]

Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (1964) [3]

---

[1] 16 mm, 218 m, 20 Minuten Spielzeit. Liegt in deutscher, französischer und englischer Synchronisierung vor, Preis: SFr. 580,— (Leihgebühr SFr. 20,— pro Woche).

[2] 30 Diapositive, Plastikrähmchen, vervielfältigter Begleittext in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache. Die von einem Spezialisten für Zeichentrickfilme, Herrn Pirlot, entworfenen Diapositive wurden anhand von kleinen Figuren, die in einer aufgebauten Dekoration photographiert wurden, hergestellt. Preis: SFr. 25,—, einschliesslich Begleittext.

[3] 30 Diapositive, Kartonrähmchen, vervielfältigter Begleittext in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache. Nach Aquarellen von Ed. Elzingre hergestellt. Preis: SFr. 22,—, einschliesslich Begleittext.

Ferner liegen drei Serien zu je 6 Farbdiapositiven über folgende Themen vor: Henry Dunant (Serie Nr. 101), Die Geschichte des Roten Kreuzes (Serie Nr. 102), Das IKRK (Serie Nr. 103).

Diese Diapositive können zum Preis von SFr. 1,— pro Serie mit Erläuterungen in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache bezogen werden. Mengenrabatt.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

REGIONALSEMINAR DER NATIONALEN GESELLSCHAFTEN NORDAFRIKAS UND DES MITTLEREN OSTENS

Vom 23. bis 28. Mai 1966 fand in Rabat das erste Regionalseminar der nationalen Gesellschaften Nordafrikas und des Mittleren Ostens statt. Herr Pierre Gaillard vertrat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf dieser wichtigen Veranstaltung, die von der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dem Marokkanischen Roten Halbmond gemeinsam organisiert worden war.

Zwölf nationale Gesellschaften des Mittleren Ostens und Nordafrikas beteiligten sich an diesem Treffen : Algerien, Saudi-Arabien, Irak, Iran, Jordanien, Kuwait, Libanon, Marokko, Syrien, Sudan, Tunesien, Türkei.

Vier europäische Rotkreuzgesellschaften waren als Beobachter vom Marokkanischen Roten Halbmond eingeladen worden (Frankreich, Spanien, Schweden, Schweiz). Weitere Beobachter vertraten sieben zwischenstaatliche oder freiwillige Organisationen, u.a. die Weltgesundheitsorganisation und die UNICEF Vier Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften, darunter ihr Generalsekretär, Henrik Beer, nahmen an dieser bedeutenden Tagung teil.

Die Themen der Tagesordnung berührten den Aufbau und die Finanzierung einer nationalen Gesellschaft, die Planung der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen, die Gesundheitserziehung, die Erste Hilfe, die Jugend und das Informationswesen. Der Vertreter des IKRK hielt zwei Vorträge, den einen über « die Rolle des IKRK und der nationalen Gesellschaften in den Konflikten » und den anderen über « die Betreuung der Konfliktsopfer ».

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Anschliessend nahm die Versammlung einstimmig zwei Empfehlungen im Hinblick auf eine bessere Anwendung der Bestimmungen der Genfer Abkommen im Konfliktsfall an und forderte die nationalen Gesellschaften auf, die Schritte des IKRK zu unterstützen. Die III. Empfehlung, die die Beschlüsse der Wiener Konferenz vom Herbst 1965 weiterentwickelt, richtet u.a. die dringende Bitte an das IKRK, seine Aktion fortzusetzen, um die humanitäre Hilfe des Roten Kreuzes auf die Opfer nicht internationaler Konflikte auszudehnen, und empfiehlt den Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen sowie den nationalen Gesellschaften, die in ihren jeweiligen Ländern unternommenen diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen. Die IV. Empfehlung betrifft im besonderen die materielle Betreuung der Opfer innerstaatlicher Konflikte und fordert abschliessend die nationalen Gesellschaften auf, selbst jede durch die Umstände gebotene Aktion zu unternehmen und die etwaige Hilfstätigkeit des IKRK zu fördern.

Bei der Vorlage seines Berichts über das Jugendrotkreuz brachte der Vizepräsident des Algerischen Roten Halbmondes den Dank für die vom IKRK im Algerienkonflikt gespielte Rolle sowie für die im Anschluss an diesen Konflikt von der Liga entfaltete Tätigkeit zum Ausdruck. Er erklärte u.a.: «Das Internationale Rote Kreuz war für Algerien ein Sinnbild der Hoffnung in dem langen Befreiungskampf und den Jahren der Gefangenschaft, die Tausende von uns durchmachen mussten. Es war die grosszügige Hand, die Tausende von Tonnen verschiedener Spenden austeilte, wodurch gewiss Tausende von uns gerettet wurden. Für viele Menschen war es eine lebendige Wirklichkeit der Weltfreundschaft, und unsere Generation wird dies nie vergessen.»

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Die Universalität der Genfer Abkommen

Zweifellos können wenige internationale Verträge in Bezug auf die Universalität mit den Genfer Abkommen rivalisieren. Es scheint nämlich, dass keinem Staat der Erde das « Genfer Recht » völlig fremd ist, dessen Ursprung auf die Konvention von 1864 zurückgeht, die dank der Initiative Henry Dunants und seiner Kollegen vom Gründerkomitee des Roten Kreuzes unterzeichnet wurde.

Gegenwärtig ergibt sich folgendes Bild :

109 Staaten gehören den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 an. Als letzter trat ihnen am 31. Dezember 1965 Honduras bei. Zu diesen 109 können allerdings noch 10 weitere Staaten hinzugefügt werden. Das IKRK vertrat nämlich immer die Ansicht, dass ein Territorium, das die Unabhängigkeit erlangt hat, nach wie vor an diejenigen Verträge von öffentlichem oder allgemeinem Interesse gebunden ist, die von der Macht unterzeichnet wurden, die zuvor die Souveränität ausübte. So bleiben die Genfer Abkommen in kraft, es sei denn, der neue Staat habe sich ausdrücklich von diesen von seinem Vorgängerstaat unterzeichneten Verträgen losgesagt. Folgende zehn Staaten befinden sich noch in dieser Lage : Burundi, Zentralafrikanische Republik, Gambia, Republik Kongo (Brazzaville), Guinea, Kenia, Malawi, Malta, Tchad, Sambia.

Das IKRK wünscht jedoch, dass die Regierungen dieser Staaten gleich den zahlreichen anderen, die in derselben Lage

RICR - Beilage 1966 (XVII)

waren, durch eine Fortdauererklärung oder ihren Beitritt ihre Teilnahme an den Abkommen bestätigen, um jedes Missverständnis zu vermeiden.

Sechs Staaten sind noch an die vor 1949 geschlossenen Abkommen gebunden: Birma, Bolivien, Äthiopien (Konventionen von 1929), Costa-Rica, Uruguay (Konvention von 1906), Republik Korea (Konvention von 1864).

Schliesslich seien zwei Sonderfälle erwähnt: Kuwait gehörte zu den Protektoraten der arabischen Halbinsel, wo die britische Regierung erklärt hatte, die Genfer Abkommen von 1949 anwenden zu wollen. Man kann allerdings nicht mit Sicherheit behaupten, dass sie, nachdem Kuwait die völlige Unabhängigkeit erlangt hat, weiterhin in kraft bleiben.

Was den Jemen betrifft, so blieb dieser bis vor kurzem völlig ausserhalb des «Genfer Rechts». Im Januar 1963, kurz nach Ausbruch des Bürgerkriegs, unterzeichnete jedoch die in Sana errichtete Regierung der Arabischen Republik Jemen eine Erklärung, in der sie ihren Willen bestätigte, die Hauptregeln der Genfer Abkommen von 1949 einzuhalten. Der Imam, der den Kampf gegen die republikanischen Streitkräfte lenkte, gab seinerseits eine entsprechende Erklärung ab. Diese beiden Verpflichtungen sind gewiss nur von moralischem Wert, doch verdient ihre Tragweite Beachtung. Die jemenitischen Kämpfer der beiden Parteien haben ihren moralischen Beitritt zu den humanitären Grundsätzen der Abkommen häufig durch die Tat bewiesen, und dank ihrer Haltung konnte das IKRK eine Hilfstätigkeit ausüben, die zahlreichen Opfern der Ereignisse zugute kam.

Es liegt jedenfalls offen auf der Hand, dass die Genfer Abkommen nicht einer Rasse, einer Kultur oder einer bestimmten Völkergruppe gehören. Sie sind der Ausdruck eines gemeinsamen Ideals der Menschheit.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

SEPTEMBER 1966 Band XVII, Nr. 9

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Vietnamkonflikt 135

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DER VIETNAMKONFLIKT

Am 11 August 1965 hatte das IKRK eine erste allgemeine Mitteilung über seine Hilfsaktion in Vietnam an die Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne) gerichtet. Zweck der nachstehenden Informationen — die in einem an die nationalen Gesellschaften versandten Mitteilungsblatt enthalten sind — ist, einen Überblick über die bisher ausgeübten Tätigkeiten und die inzwischen zugunsten der Opfer dieses Konflikts unternommenen Schritte zu geben.

I. ALLGEMEINES

1. Genfer Abkommen von 1949

Im Jahre 1953 trat die Republik Vietnam den Genfer Abkommen bei, die Demokratische Republik Vietnam trat ihnen 1957 bei, und die Vereinigten Staaten von Amerika ratifizierten diese Abkommen im Jahre 1955.

Beunruhigt über die Internationalisierung des Konflikts und die wachsende Ausweitung der Feindseligkeiten, erliess das Inter-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

nationale Komitee vom Roten Kreuz am 11. Juni 1965 an alle Kriegführenden einen Appell, in dem es sie aufforderte, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die vollständige Anwendung der Genfer Abkommen sicherzustellen.

Als Antwort auf diesen Appell erklärten die Regierungen der Republik Vietnam und der Vereinigten Staaten, sie seien bereit, diese Abkommen in ihrer Gesamtheit anzuwenden. Allerdings machte die Saigoner Regierung wegen der besonderen Art der südlich des 17. Breitengrads ausgetragenen Feindseligkeiten Vorbehalte.

Ohne die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen zu bestreiten, beschränkte sich das Aussenministerium der Demokratischen Republik Vietnam in seiner Antwort vom 31. August 1965 darauf, gegen die Bombenangriffe auf sein Territorium zu protestieren [1].

Die « Nationale Befreiungsfront » liess das IKRK im Oktober 1965 wissen, dass sie, da sie nicht den Genfer Abkommen angehört, nicht an diese gebunden sei und dass diese Abkommen Bestimmungen enthielten, die weder ihrer Aktion noch der Organisation ihrer Streitkräfte entsprächen. Sie erklärte indessen, sie würde die Gefangenen in ihren Händen menschlich und barmherzig behandeln.

Was die Länder betrifft, die Militärkontingente nach Südvietnam entsandt haben, erklärte Australien spontan, es würde seinerseits die Anwendung der vier Abkommen anerkennen. Auf Antrag des IKRK nahm Neuseeland dieselbe Haltung ein. Im gleichen Sinne wurde das Internationale Komitee bei der Republik Korea vorstellig, die den Abkommen von 1949 noch nicht beigetreten ist. Die Antwort der Regierung von Seoul wird noch erwartet.

2. Proteste betreffend den Krieg selbst oder die Führung der Feindseligkeiten

Dem IKRK gingen zahlreiche Proteste von der Regierung und dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam, von anderen Rotkreuzgesellschaften und der « Nationalen Front zur

[1]) Siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Oktober 1965.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Befreiung Südvietnams » zu. Einige dieser Proteste erklärten, Nordvietnam sei Opfer von Angriffshandlungen, und forderten das IKRK auf, sie öffentlich zu verurteilen. Andere zielten auf die Kampfmittel hin und baten das Internationale Komitee, selbst gegen die Luftangriffe und den Einsatz chemischer Waffen zu protestieren.

Zum ersten Punkt antwortete das Internationale Komitee, aufgrund seiner Satzung sei das Rote Kreuz nicht befugt, sich über die Rechtmässigkeit oder die Unrechtmässigkeit von feindseligen Handlungen eines Staates gegen einen anderen Staat zu äussern, selbst wenn es sie bedauert und ihre Folgen auf humanitärer Ebene das IKRK stark beschäftigen.

Zum zweiten Punkt beriefen sich die Regierung und das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam — hauptsächlich in ihren Mitteilungen vom 21. Juli 1965, vom 31. August 1965, vom 30. September 1965 und vom 18. Mai 1966 — auf die Bombenangriffe der amerikanischen Luftwaffe auf zahlreiche Dörfer und Stadtgebiete. Genaue Tatsachen mit Fotografien über die dadurch verursachte Zerstörung von Krankenhäusern, Aussätzigenhäusern, Schulen, Kultstätten und anderen nicht-militärischen Objekten sowie über die hiermit verbundenen Verluste an Menschenleben wurden dem IKRK übermittelt.

In diesen Mitteilungen, die sich im besonderen auf das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925, auf die Genfer Abkommen von 1949 und das Kriegsrecht im allgemeinen bezogen, wurde auch gegen den Einsatz von Giftgas, von Napalmbomben und chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln seitens der in Südvietnam kämpfenden Streitkräfte der Vereinigten Staaten protestiert.

Entsprechend der Praktik des IKRK, die von mehreren Internationalen Rotkreuzkonferenzen bestätigt wurde (22. Entschliessung der Stockholmer Konferenz von 1948 und 27. Entschliessung der Wiener Konferenz von 1965), wurden diese Proteste an die Rotkreuzgesellschaft des in Frage kommenden Landes weitergeleitet.

Die Regierung der Vereinigten Staaten bestritt die Begründetheit dieser Anschuldigungen und schlug vor, man möge eine Untersuchung einleiten, dieser Vorschlag wurde von der Demokratischen Republik Vietnam nicht angenommen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, daran zu erinnern, dass die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz in Wien eine Entschliessung über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren eines unterschiedslos geführten Krieges angenommen hat. In dieser Entschliessung werden die Kriegführenden aufgefordert, eine gewisse Anzahl von Hauptgrundsätzen zu beachten. Ferner fordert sie die Regierungen, die es noch nicht getan haben sollten, auf, dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 beizutreten, das im besonderen die Verwendung von erstickenden, giftigen und ähnlichen Gasen untersagt (XXVIII. Entschliessung).

Am 27. Juli 1966 brachte das IKRK 80 Regierungen, die noch nicht an dieses Protokoll gebunden sind, den Wortlaut der obenerwähnten Resolution in Erinnerung.

Andererseits unterbreitete das IKRK dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam Vorschläge über den Schutz und die Kennzeichnung der Krankenhäuser sowie über die Schaffung von Sanitäts- oder neutralisierten Zonen, in denen die Verwundeten und Kranken, die Gebrechlichen, die Greise und die Kinder in Sicherheit gebracht werden könnten. Das Internationale Komitee bezog sich besonders auf das I. Abkommen (Verwundete und Kranke) und das IV. Abkommen (Zivilpersonen) sowie auf die vorgenannte XXVIII. Resolution.

Dem Amerikanischen Roten Kreuz ging eine gleichlautende Mitteilung zu.

3. Das Rote Kreuz als Faktor des Friedens

Einige nationale Gesellschaften forderten das IKRK auf, im Sinne der X. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Das Rote Kreuz als Faktor des Friedens) zu handeln.

Im Falle des Vietnamkonflikts waren die Bemühungen des IKRK seit Ausbruch der Feindseligkeiten stets darauf ausgerichtet, von den Kriegführenden zu erreichen, dass sie alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die getreue Anwendung der Genfer Abkommen sicherzustellen. Es besteht nämlich kein Zweifel, dass die vollständige Anwendung dieser Abkommen seitens aller Beteiligten bereits eine merkliche Linderung der Leiden der vietnamesischen Bevölkerung herbeiführen und somit in gewissem Masse zur

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens beitragen würde.

Ferner verfolgt das IKRK sehr aufmerksam die Ereignisse in Vietnam und ist im Geiste der vorgenannten X. Resolution bereit, jede Gelegenheit zu ergreifen, um vermittelnd einzuschreiten oder an Massnahmen mitzuwirken, die zur Beendigung der Feindseligkeiten in jenem unglücklichen Lande führen könnten.

II. NORDVIETNAM

1. Dienstangebote

Das IKRK bot dem Roten Kreuz und den Behörden der Demokratischen Republik Vietnam zu wiederholten Malen seine Dienste an und schlug die Entsendung eines Delegierten nach Hanoi vor. Diese Dienstangebote wurden bisher abgelehnt. Im Juli 1966 hat sie der Präsident des IKRK persönlich erneuert, indem er die Entsendung einer Sondermission nach Hanoi vorschlug, um auf höchster Ebene die durch den Konflikt geschaffene Gesamtlage zu prüfen und für das Internationale Komitee die Möglichkeit zu erhalten, entsprechend den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Kriegsopfer seine humanitäre Aufgabe zu erfüllen.

2. Verwundete und Kranke

Da das IKRK keine Delegation in der Demokratischen Republik Vietnam hat, konnte es den nationalen Gesellschaften kein Hilfsprogramm aufgrund einer konkreten Schätzung des Bedarfs unterbreiten. Es vertrat indessen die Ansicht, dass Medikamente, chirurgisches Material, Verbandmaterial und Blutplasma angesichts der durch die Bombenangriffe geschaffenen Lage eine geschätzte Hilfe darstellen würden. Es wurden also mehrere Sendungen nach Hanoi vorgenommen. Die im April 1966 gemeinsam mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Centrale sanitaire suisse über die UdSSR und China erfolgte Flugsendung ist an ihrem Bestimmungsort eingetroffen. Das Rote Kreuz der Demokratischen

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Republik Vietnam hat den Empfang bestätigt und den Spendergesellschaften seinen Dank zum Ausdruck gebracht. Eine neue Sendung mittels der Beiträge, über die das IKRK noch verfügt, ist in Vorbereitung. Am Schluss dieses Textes werden die eingegangenen Spenden und die bis zum heutigen Tage erfolgten Sendungen aufgeführt.

3. Kriegsgefangene

Das Rote Kreuz und die Behörden der Demokratischen Republik Vietnam haben das IKRK wissen lassen, dass die gefangenen amerikanischen Piloten menschlich behandelt würden, jedoch nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden könnten. Die nordvietnamesische Regierung vertritt nämlich die Ansicht, dass die Bombenangriffe Verbrechen sind, die diese Gefangenen vor den vietnamesischen Gerichten zu verantworten haben werden, und dass das III. Genfer Abkommen (Kriegsgefangene) folglich nicht auf sie anwendbar sei. Die nordvietnamesische Regierung hat sich also auf dieses Abkommen berufen, allerdings mit dem Vorbehalt, den die Demokratische Republik Vietnam bezüglich Art. 85 des genannten Abkommens (gerichtliche Verfolgungen wegen vor der Gefangennahme begangener Handlungen) zum Ausdruck gebracht hat. Als die Demokratische Republik Vietnam nämlich am 28. Juni 1957 den 4 Genfer Abkommen beitrat, erklärte sie, dass die wegen Kriegsverbrechen verurteilten Kriegsgefangenen entgegen dem, was Artikel 85 des III. Abkommens vorsieht, kein Recht mehr auf den durch das Abkommen verliehenen Schutz hätten.

Die Behörden und das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam liessen also die Anträge des IKRK unberücksichtigt; das IKRK hat nur von 4 Gefangenen Nachricht erhalten.

Der Zentrale Suchdienst des IKRK in Genf leitet die ihm zugehenden Briefe der Familienangehörigen an das Nordvietnamesische Rote Kreuz weiter. Einige der Gefangenen scheinen ermächtigt worden zu sein, direkt an ihre Angehörigen zu schreiben. Das IKRK konnte allerdings keine Namenlisten erhalten, und das Nordvietnamesische Rote Kreuz hat sich geweigert, die vom IKRK mit den Geldern der Familienangehörigen gemachten Liebesgabenpakete zu

RICR - Beilage 1966 (XVII)

verteilen. Im Juli 1966 wurden einige Gefangene gezwungen, anlässlich einer in den Strassen von Hanoi organisierten Veranstaltung vor der Bevölkerung Spiessruten zu laufen.

Angesichts dieser Lage wurde das IKRK am 14. Juli 1966 abermals bei der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam vorstellig und erinnerte an die für jede durch die Genfer Abkommen geschützte Person vorgesehenen Garantien. Es lenkte ganz besonders ihre Aufmerksamkeit auf die Bestimmungen des III. Abkommens von 1949 (Kriegsgefangene), die verbieten, die Gefangenen der öffentlichen Neugier auszusetzen. Es beantragte, dass die Gefangenen, solange sie nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren nicht endgültig verurteilt wären, weiterhin im Genuss des Abkommens, im besonderen der im Falle gerichtlicher Verfolgungen vorgesehenen Garantien, bleiben.

In seiner Antwort vom 27. Juli erinnerte das Aussenministerium von Hanoi an den in seinen vorherigen Mitteilungen ausgedrückten Standpunkt und erklärte, dass die Politik der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam gegenüber den gefangenen Feinden in Kriegszeiten humanitär sei.

III. SÜDVIETNAM

1. Delegation

Das IKRK ist in Saigon durch eine vierköpfige Delegation vertreten (1 Missionsleiter, 1 ortsansässiger Delegierter, 1 Hilfsdelegierter, 1 Krankenschwester). Diese Delegation kann je nach den Umständen jederzeit verstärkt werden.

2. Kriegsgefangene

a) in vietnamesischen Händen. — Im August 1965 erklärte sich die Republik Vietnam bereit, den Kämpfern der Streitkräfte der FNL, die mit der Waffe in der Hand gefangengenommen werden, das Kriegsgefangenenstatut zu gewähren. Das IKRK bat sofort um Erhalt der Namenliste dieser Kriegsgefangenen und um die Geneh-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

migung, sie besuchen zu lassen. Bis zum heutigen Tag wurde dieser Bitte jedoch nur teilweise stattgegeben.

Ein erster Besuch erfolgte am 22. September 1965 im Lager Tan-Hiep bei Bien-Hoa, wo die IKRK-Delegierten sich ohne Zeugen mit den von ihnen selbst ausgewählten Gefangenen unterhalten konnten. Weitere Besuche wurden im März und Juni 1966 in der Strafanstalt von Con-Son (Pulo-Condor-Inseln) durchgeführt. Dem Zentralen Suchdienst des IKRK wurden 3 Namenlisten mit insgesamt 205 Namen übergeben. Die Delegierten setzen ihre Schritte fort, um zu allen Lagern, in denen aufgrund der Ereignisse festgehaltene Kriegsgefangene sind, Zutritt zu bekommen und um zusätzliche Namenlisten zu erhalten.

b) in amerikanischen Händen. — Andererseits wurde das IKRK bei den amerikanischen Behörden vorstellig, um ebenfalls die Liste der von den amerikanischen Streitkräften gemachten vietnamesischen Gefangenen und die Genehmigung zu erhalten, sie in den Durchgangslagern zu besuchen, wo sie sich bis zur Überführung zu den vietnamesischen Behörden befinden. Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten ihr grundsätzliches Einverständnis zum Besuch dieser Lager erteilt hat, nahmen die IKRK-Delegierten in Saigon mit den zuständigen Militärstellen Verbindung auf, um das Besuchsprogramm festzusetzen.

Ferner erhielt das IKRK die Namenliste der 19 nordvietnamesischen Seeleute, die nach einem Seegefecht im Golf von Tongking in Gefangenschaft gerieten, und leitete sie sofort an die Regierung von Hanoi weiter. Zwei Delegierte besuchten sie am 3. August an Bord des Schiffes, das sie aufgenommen hatte.

c) Behandlung der Gefangenen. — Wegen der in der Presse erschienenen zahlreichen Veröffentlichungen von Fotodokumenten über Misshandlungen der Gefangenen in Südvietnam wurde das Internationale Komitee bei den südvietnamesischen und den amerikanischen Behörden vorstellig. Als Antwort darauf übergab die Regierung der Republik Vietnam dem IKRK eine Dokumentensammlung über die den Streitkräften der FNL selbst zugesprochenen Grausamkeiten. Ferner forderte sie das Komitee auf, sich über das Los der südvietnamesischen Gefangenen in Händen der Demokratischen Republik Vietnam zu erkundigen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Das Internationale Komitee beantragte, dass diese Praktiken eingestellt werden.

Ausserdem empfahl es den zuständigen Stellen, die Genfer Abkommen bei den Streitkräften verbreiten zu lassen und den Truppen, die in die Lage versetzt werden können, Gefangene zu machen, Anweisungen gemäss den Abkommen zu geben. Die vietnamesischen und die amerikanischen Behörden haben diese Empfehlung befolgt.

3. Verwundete und Kranke

a) Ärzteteams. — Im Dezember 1965 hatte das IKRK die Entsendung von Ärzteteams nach Vietnam angeboten. Die Demokratische Republik Vietnam hat dieses Angebot abgelehnt, die Republik Vietnam hat es angenommen, die FNL hat nicht geantwortet.

Auf Antrag des IKRK hat sich das Schweizerische Rote Kreuz bereit erklärt, die Entsendung eines zehnköpfigen Ärzteteams zu übernehmen, das im April 1966 in Kontum (Hochebene des Landesinnern) eingesetzt wurde. Der Rote Löwe mit der Roten Sonne von Iran hat seinerseits ein Ärzteteam von 19 Mitgliedern entsandt, das in Ben-Tre, Kien-Hoa (Mekongdelta) arbeitet.

Die IKRK-Delegierten in Südvietnam stehen mit den beiden Ärzteteams in Verbindung und leisten ihnen die erforderliche Hilfe. Diese Teams sind indessen von der Delegation des Internationalen Komitees unabhängig.

Ferner ist es angebracht zu erwähnen, dass das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland demnächst das Hospitalschiff « Helgoland » nach Südvietnam entsendet.

Eine gewisse Anzahl weiterer ausländischer Ärzteteams, die von ihrer Regierung oder Organisationen, die nicht dem Roten Kreuz angeschlossen sind, entsandt wurden, arbeiten ebenfalls in verschiedenen südvietnamesischen Krankenhäusern.

b) Medikamentenverteilung. — Die IKRK-Delegation in Saigon hat festgestellt, dass viele Krankenhäuser, Aussätzigenhäuser, Waisenhäuser und ähnliche Einrichtungen nicht regelmässig mit den nötigsten Medikamenten versorgt werden.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Die an Ort und Stelle vorhandenen Vorräte sind den wichtigsten Krankenhäusern zur Verfügung gestellt worden, im besonderen dem Zivilkrankenhaus von Hué, das eine Spende vom Schwedischen Roten Kreuz erhalten hat. Anschliessend nahm die Delegation eine eingehende Untersuchung vor, um zunächst zu bestimmen, welche Einrichtungen den dringendsten Bedarf haben, wobei sie den bereits vorgenommenen Sendungen Rechnung trug, und um sicherzustellen, dass die Verteilung vernünftig erfolgt. Gegenwärtig überprüft und klassiert sie die erhaltenen Auskünfte.

c) Zivilkrankenhaus von Danang. — Das IKRK und das Schweizerische Rote Kreuz prüfen gegenwärtig gemeinsam ein Projekt, um die Ausrüstung des Zivilkrankenhauses von Danang zu verbessern, das an einem ernsten Mangel an Räumen, Material und Personal leidet.

4. Heimatvertriebene

a) Personenkreise der Heimatvertriebenen. — Durch die Luftangriffe und die Kampfhandlungen gegen die Streitkräfte der FNL wurde ein bedeutender Teil der südvietnamesischen Landbevölkerung gezwungen, sich evakuieren zu lassen. Den Statistiken der Regierung zufolge schätzt man, dass seit Ende 1964 rund 484.000 Vietnamesen in den vorläufigen Aufnahmezentren untergebracht wurden. 60 bis 70% von ihnen leben in Lagern. Die übrigen sind von den Einwohnern der Stadt aufgenommen worden, bei denen sie Zuflucht gesucht haben. Die Zahl der evakuierten Zivilisten, die anschliessend wieder in ihre Heimatdörfer zurückkehren konnten, wird auf 123.000 geschätzt, und die Zahl derjenigen, die sich in neuen Dörfern niederlassen konnten, auf 325.000. Diese für Ende April 1966 gültigen Zahlen ändern sich ständig, je nach der Entwicklung der Kampfhandlungen. Sie enthalten nicht die zahlreichen Evakuierten, die sich nicht als « Flüchtlinge » registrieren liessen.

Die meisten Heimatvertriebenen befinden sich in den Küstenprovinzen des Nordens und im Landesinnern, im besonderen in den Provinzen von Quang-Ngai, Phu-Yen und Binh-Dinh. Es handelt sich dabei um Menschen, die allen Volksschichten angehören, zwei-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

fellos auch um vietnamesische Familien, von denen bekannt ist, dass sie zu den aufständischen Streitkräften gehören.

b) Staatliche und nichtstaatliche Unterstützung. — Die Regierung von Saigon handelt durch Vermittlung des Flüchtlingskommissariats, das die Nachfolge des Ministeriums für Sozialwesen angetreten hat. Den vietnamesischen Behörden wird die Hilfe mehrerer ausländischer Regierungen zuteil, im besonderen jener der Vereinigten Staaten, die durch die « United States Agency for International Development » (USAID) vertreten wird. Ausserdem arbeiten etwa 20 nichtstaatliche, vorwiegend amerikanische Organisationen unter der Oberaufsicht des Flüchtlingskommissariats bei der Durchführung des von der Republik Vietnam und den Vereinigten Staaten aufgestellten Hilfsprogramms mit.

c) Erste Phase der Hilfe des IKRK. — Angesichts dieser Lage und der ihm zur Verfügung stehenden verhältnismässig bescheidenen Mittel konzentrierte das IKRK die erste Phase seiner Hilfsaktionen auf die Heimatvertriebenen, die sich nicht in Lagern befinden. So wurden im gesamten Land, einschliesslich der sogenannten umstrittenen Zonen, die nicht ständig unter der Kontrolle der Behörden stehen, Hilfsgüter im Werte von annähernd 372.000 Schweizer Franken verteilt (SFr. 189.000 stammten aus Geldspenden und SFr. 183.000 aus Sachspenden). In der Anlage erscheint eine Übersicht über diese im Zusammenwirken mit dem Vietnamesischen Roten Kreuz vorgenommenen Verteilungen.

d) Teams des Amerikanischen Roten Kreuzes. — Gleichlaufend zu dieser Aktion hat das Amerikanische Rote Kreuz soeben ein Team von 7 Sachverständigen nach Südvietnam entsandt, die beauftragt sind, sich in die Flüchtlingslager zu begeben, um mit dem Südvietnamesischen Roten Kreuz an deren Verwaltung und bei der Ausbildung vietnamesischer Techniker mitzuarbeiten. Das IKRK ist bereit, den nationalen Gesellschaften auf Wunsch nähere Einzelheiten über dieses Hilfsprogramm sowie über die anderen Pläne der Flüchtlingshilfe auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Gesundheitserziehung, der Landwirtschaft usw., die ihm von der USAID mitgeteilt werden, bekanntzugeben. Diese Programme erfordern eine Hilfe in Form der Entsendung von geeignetem Fachpersonal und nicht in Form von Geld- oder Sachspenden.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

e) Zweite Phase der Hilfsaktion des IKRK (Betreuung der Bergbewohner). — Getreu dem Grundsatz, demzufolge die Rolle des Roten Kreuzes darin besteht, zunächst die grösste Not zu beheben, vor allem durch dringende Hilfsaktionen, hat das IKRK ganz besonders die Lage der Bergstämme geprüft, die gezwungen wurden, ihre Dörfer zu verlassen und in den weniger gefährdeten Gebieten Zuflucht zu suchen. Ihre Gesamtzahl wird auf 100.000 geschätzt. Diese Bergbewohner sind über die Provinzen der Hochebenen des Landesinnern verteilt, und aus den Untersuchungen geht hervor, dass ein bedeutender Prozentsatz von ihnen sich in einem äusserst beunruhigenden Gesundheitszustand befindet. Aus verschiedenen Gründen sind viele von ihnen nicht vom vietnamesischen Flüchtlingskommissariat registriert oder sie befinden sich in Gegenden, die zu schwer erreichbar sind, als dass sie eine ähnliche Hilfe wie die in den organisierten Lagern aufgenommenen Vietnamesen erhalten könnten. Die örtlichen Organisationen, die sich mit ihnen befassen, verfügen nur über beschränkte Mittel. Der Bedarf besteht vor allem in Reis, Milch, Milchpulver, Decken, Kleidern, Moskitonetzen sowie Verbandmaterial und Medikamenten (Malariamittel, Antibiotika, Tuberkulosemedikamente, Ruhrmittel, Stärkungsmittel und Vitamintabletten).

Um seine Anstrengungen nicht zu verzetteln und eine gewisse Beständigkeit sicherzustellen, ohne die sie gegenstandslos wären, hat das IKRK vor, zwei Hilfsaktionen für die geflüchteten Bergbewohner einzuleiten, deren Lage gegenwärtig laut den Ergebnissen der laufenden Nachforschungen am heikelsten ist: die eine würde auf die Gegend von Dalat-Djiring konzentriert werden, in der sich 15.000 bis 20.000 Bergbewohner befinden, und die andere auf die Gegend von Kontum, wo sich 20.000 Bergbewohner aufhalten.

Ein Teil der erforderlichen Hilfsgüter kann an Ort und Stelle angekauft werden, doch sind bedeutende Gelder erforderlich, um den Verteilungsapparat aufzustellen. Das IKRK ist bereit, den sich für diese beiden Aktionen interessierenden Rotkreuzgesellschaften nähere Einzelheiten über dieses Hilfsprogramm für diesen besonders notleidenden Personenkreis von Heimatvertriebenen mitzuteilen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

5. Waisenheime

Das IKRK erstreckte seine allgemeine Untersuchung auch auf die materielle Lage zahlreicher Waisenheime, in denen eine grosse Anzahl Waisenkinder oder verlassener Kinder aufgenommen worden sind. Es erteilt den nationalen Gesellschaften auf Wunsch gern ausführliche Auskunft über Art und Umfang der Hilfe, die den Institutionen, die das meiste Interesse verdienen, geleistet werden könnte.

6. Invaliden

Das Programm für die Betreuung der Zivilinvaliden, die 1965 völlig sich selbst überlassen waren, hat sich auf Initiative des IKRK und dank der gemeinsamen Aktion der vietnamesischen Behörden und des « World Rehabilitation Fund », die Prothesen liefern, gut entwickelt. Das bisher in den Räumen am Sitz des Vietnamesischen Roten Kreuzes untergebrachte Aufnahmezentrum konnte in die von der britischen Organisation « War-on-Want » gespendete Baracke verlegt werden, die auf dem Grundstück der nationalen Gesellschaft errichtet wurde. Das Amerikanische Rote Kreuz hat etwa 50 Betten beschafft. Dieses Zentrum wird gegenwärtig von einer Krankenschwester des Schweizerischen Roten Kreuzes geleitet, die zur IKRK-Delegation gehört. Das Internationale Komitee hat den Restbetrag der von den nationalen Gesellschaften geleisteten Geldspenden dazu verwendet, um die Aufenthaltskosten der Invaliden in diesem Zentrum zu bestreiten und Geräte für die Umschulung und die funktionelle Wiederanpassung anzukaufen.

Da die Regierung plant, mit Hilfe des « World Rehabilitation Fund » weitere Prothesenwerkstätten in der Provinz zu schaffen, wird das IKRK zum gegebenen Zeitpunkt die Möglichkeit prüfen, seinerseits ähnliche Aufnahmezentren wie jenes von Saigon zu eröffnen.

IV. VON DER FNL KONTROLLIERTE GEBIETE

1. Dienstangebote und Kontakte

Die Dienstangebote, die das IKRK der Nationalen Befreiungsfront über ihre Vertretungen in Osteuropa (Prag und Moskau) und

RICR - Beilage 1966 (XVII)

in Algier machte, sind bisher ohne jegliche Antwort geblieben. Desgleichen blieb das im Dezember 1965 gemachte Angebot, ein Ärzteteam zu entsenden, um bei der Pflege der Verwundeten und Kranken mitzuhelfen, unbeachtet.

Dagegen hatten Vertreter des IKRK zu wiederholten Malen Gelegenheit, mit Vertretern der FNL in Moskau und Algier zu sprechen. Diese Kontakte wurden mit Unterbrechungen bis Ende 1965 fortgesetzt. Auf Beschluss der FNL wurden sie Anfang 1966 eingestellt.

2. Verwundete und Kranke

a) Entsendung von Hilfsgütern. — Aufgrund der in der Mitteilung vom 11. August 1965 bereits bekanntgegebenen Bedarfsliste hat das IKRK dem FNL-Vertreter in Moskau mehrere Medikamentensendungen zukommen lassen. Bisher hat die FNL weder den Empfang bestätigt noch die für die Spender erbetenen Berichte über die Verteilung geschickt.

Auf den Rat des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam hat das IKRK seine Sendungen daraufhin an den FNL-Delegierten in Hanoi geschickt. Am Schluss dieses Textes erscheint eine Aufstellung der bisher vorgenommenen Sendungen. Sie werden je nach den Mitteln, über die das Internationale Komitee verfügt, fortgesetzt.

b) Zerstörung von Verbandplätzen. — Andererseits ist das IKRK bei den verantwortlichen Stellen wegen der Zerstörung von Verbandplätzen der FNL und von Medikamenten- und Sanitätsmaterialvorräten, die im Laufe der Kampfhandlungen entdeckt werden, vorstellig geworden.

3. Gefangene

Alle Anträge des IKRK auf Erhalt einer Namenliste der Gefangenen in Händen der FNL sowie auf die Genehmigung, dass diese mit ihren Angehörigen korrespondieren und Pakete erhalten können, wurden abgelehnt. Mehrere dieser Gefangenen sind krank und können nicht die ihrem Zustand entsprechende Behandlung

RICR - Beilage 1966 (XVII)

haben. Medikamentenpakete wurden an das Kambodschanische Rote Kreuz geschickt, das sich bereit erklärte, sie zu lagern, bis sich eine Möglichkeit bietet, sie der FNL zukommen zu lassen. Der Zentrale Suchdienst leitet weiterhin die ihm von den Angehörigen zugehenden Briefe weiter, doch ist er weder in der Lage, Nachforschungsanträge zu stellen — trotz dem Vorhandensein eines « Roten Kreuzes der Südvietnamesischen Befreiungsfront » — noch zu erfahren, ob die versandten Briefe bei ihren Empfängern ankommen.

Die amerikanische Regierung protestierte beim Internationalen Komitee gegen die Hinrichtung zweier amerikanischer Gefangener durch die FNL als Vergeltungsmassnahme gegen die Hinrichtung zweier vietnamesischer Gefangener in Händen der Regierung. Der Protest wurde an die FNL weitergeleitet, die ihn zurückgewiesen hat.

V. KAMBODSCHA

1. Gefangene

Auf Antrag der Regierung der Republik Vietnam ist das IKRK bei der Regierung von Kambodscha wegen einigen Angehörigen der südvietnamesischen Streitkräfte vorstellig geworden, die bei Grenzzwischenfällen gefangengenommen und von den kambodschanischen Gerichten zum Tode verurteilt wurden. Das Internationale Komitee beantragte die Vertagung der Hinrichtungen und die Übermittlung einer Namenliste dieser Gefangenen.

Die kambodschanische Regierung machte ihrerseits geltend, dass mehrere Grenzwächter des Khmerstammes nach vietnamesischem Gebiet verbracht wurden und verlangte eine Namenliste über die Betroffenen. Das IKRK hat diese Liste bekommen und sie den Khmerbehörden übergeben, bei denen es seine Schritte fortsetzt, um die Liste der südvietnamesischen Gefangenen zu erhalten.

2. Vietnamesische Füchtlinge

Der IKRK-Generaldelegierte besuchte in O-Yadao 400 vietnamesische Flüchtlinge aus dem Dorf Duc-Co, die in Kambodscha

RICR - Beilage 1966 (XVII)

um Asyl ersucht hatten. Auf Vorschlag des Hochkommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen und auf Antrag der Khmerregierung beteiligte sich das IKRK mit einer Spende von SFr. 15.000,— an der Betreuung dieser Flüchtlinge, die inzwischen wieder in ihre Heimat zurückkehren konnten.

3. Opfer der Grenzzwischenfälle

Die Grenze zwischen der Republik Vietnam und Kambodscha ist der Schauplatz häufiger Zwischenfälle, die Opfer unter den Zivilisten und den Militärpersonen fordern und Materialschäden anrichten. Diese Opfer oder ihre Angehörigen erhalten eine Unterstützung des Nationalen Hilfswerks, dem das Staatsoberhaupt vorsteht. Aus Mangel an Mitteln konnte das Kambodschanische Rote Kreuz keine Aktion unternehmen, um sich an dieser Unterstützung zu beteiligen. Da sich zusätzliche Hilfe als erforderlich erwiesen hat, stellte ihm das IKRK soeben SFr. 25.000,— zur Verfügung. Die Modalitäten für die Verwendung dieses Kredits, der etwa hundert Familien zugute kommen soll, werden im Einvernehmen mit dem IKRK-Generaldelegierten in Asien und dem Kambodschanischen Roten Kreuz festgesetzt.

VI. LAOS

Das Wiederaufflackern der Kampfhandlungen und der Luftangriffe verursachte einen neuen Zustrom von Flüchtlingen, die die Berge verlassen haben, um sich dem Mekongtal zu nähern.

Ihre Zahl wird auf 20.000 geschätzt. Die Regierung von Vientiane und die USAID haben ein bedeutendes Programm für ihre Neuansiedlung vorgesehen.

Das Laotische Rote Kreuz wünscht indessen, diesen Flüchtlingen ebenfalls helfen zu können. Daher wurde der IKRK-Generaldelegierte, der sich in das betreffende Gebiet begab, beauftragt, der nationalen Rotkreuzgesellschaft Hilfsgüter zur Verfügung zu stellen, die mit dem Restbetrag der Beiträge angekauft werden, die

RICR - Beilage 1966 (XVII)

die nationalen Rotkreuzgesellschaften dem IKRK für die vorangegangene Hilfsaktion für die Heimatvertriebenen im Landesinnern von Laos leisteten.

*

STAND DER DEM INTERNATIONALEN KOMITEE ANVERTRAUTEN SPENDEN UND DER BIS 31. JULI 1966 VORGENOMMENEN VERTEILUNGEN

Am 31. Dezember 1965 richtete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an sämtliche Rotkreuzgesellschaften einen Rechenschaftsbericht über die den Kriegsopfern in Vietnam geleistete Hilfe.

Es hielt es für angebracht, den Spendergesellschaften heute den jetzigen Stand der Lage mitzuteilen.

I. Eingegangene Spenden

1. Seit Aktionsbeginn in Genf eingegangene Geldspenden

	SFr	SFr.
A. Rotes Kreuz von		
Äthiopien	3.450,—	
Australien	7.284,—	
Dänemark	79.396,—	
Finnland	10.000,—	
Frankreich	880,—	
Grossbritannien	46.329,—	
Irland	6.028,—	
Japan	20.147,—	
Kanada	83.000,—	
Libanon	200,—	
Liechtenstein	500,—	
Monako	1.759,—	
Neuseeland	2.369,—	
Niederlande	63.236,—	
Norwegen	32.528,—	
Schweiz	10.000,—	
Südkorea	864,—	
Thailand	1.656,—	369.626,—

RICR - Beilage 1966 (XVII)

	SFr	SFr.
B. Regierungen		
Schweiz	50.000,—	
Dänemark	46.800,—	96.800,—
C. Hilfskomitee für Vietnam		
Finnland	16.196,—	
Norwegen	3.261,—	
Norwegen (Stadt Skien)	3.619,—	23.076,—
D. Privatpersonen und private Organisationen	18.096,—	18.096,—
Gesamtbeiträge		507.598,—

Diese Aufstellung enthält nicht die beiden nachstehenden Beiträge, die vor dem Appell eingingen:

— Beitrag des Britischen Roten Kreuzes	12.000,—
— Beitrag des Neuseeländischen Roten Kreuzes . .	3.677,—

2. Sachspenden

SÜDVIETNAM

(direkte Sendungen an die Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Saigon oder an das Vietnamesische Rote Kreuz, Saigon)

		Erklärter Wert
Australisches Rotes Kreuz	Handtücher	200 A.Ł.
Schwedisches Rotes Kreuz	Decken, Kleider, Unterkleider	50.000 skr.
Swedish International Development Authority	Medikamente für das Krankenhaus Hué	50.000 skr.
Finnisches Rotes Kreuz	Decken	5.000 SFr.
Indisches Rotes Kreuz	Stoffe	2.500 Rp.
Kanadisches Rotes Kreuz	Kleider	10.749 $
Französisches Rotes Kreuz	Medikamente	1.000 FFr.
Norwegisches Rotes Kreuz (Norvegian national Subscription)	gezuckerte Büchsenmilch	30.000 SFr.
Niederländisches Rotes Kreuz	Blutplasma, Medikamente Verbandmaterial	46.000 hfl
Japanisches Rotes Kreuz	Medikamente	1.000 SFr.
Australisches Rotes Kreuz	Trikots	220 A.L.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

		Erklärter Wert
Deutsches Rotes Kreuz (Berliner Zeitungsleser-Verband)	Medikamente	360.000 DM
Niederländisches Rotes Kreuz	Medikamente, Kleinkind-nahrungsmittel	15.314 hfl
Schweizerische Regierung	Milchpulver	25.000 SFr.
Finnisches Rotes Kreuz (Vietnam-Komitee)	Stärkungsmittel	6.000 SFr.
Schwedisches Rotes Kreuz (Vietnam-Komitee)	Malariamittel	8.500 SFr.
IKRK	Zigaretten	20.000 SFr.

NORDVIETNAM

Direkte Sendungen, die in Genf angekündigt wurden

Schwedisches Rotes Kreuz	Antibiotika, chirurgische Instrumente	85.000 skr
Schwedisches Rotes Kreuz (Vietnam-Komitee)	Malariamittel (von Hongkong)	8.500 SFr.
Schweizerisches Rotes Kreuz Schweizerische Regierung	Blutplasma, Plasmaersatz, Medikamente	60.000, SFr.
Jugoslawisches Rotes Kreuz	Plasma, Medikamente	13.800.000 Din.
Polnisches Rotes Kreuz	Lebensmittel und Kleider	unbestimmter Wert
Centrale Sanitaire Suisse	chirurgische Bestecke	40.000 SFr.

SÜDVIETNAM (NATIONALE BEFREIUNGSFRONT)

a) Über Genf geleitete Sendungen an den FNL-Vertreter in Moskau

Schwedisches Rotes Kreuz	Medikamente, Verbandmaterial	50.000 skr
Finnisches Rotes Kreuz und Vietnam-Komitee	Verbandmaterial, Stärkungsmittel	7.350 SFr.
Indisches Rotes Kreuz	Medikamente	2.500 Rp.

b) Direkte Sendungen an den FLN-Vertreter in Moskau

Norwegisches Rotes Kreuz (Norvegian National Subscription)	Antibiotika	60.000 SFr.
Schwedisches Rotes Kreuz (Vietnam-Komitee)	Malariamittel	50.000 SFr.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

II. Verwendung der Spenden

a) SÜDVIETNAM

SFr. 239.000,— wurden dem Wunsch der Spender entsprechend für die Aktion in Südvietnam verwendet. Diese Gelder, zu denen noch eine Spende des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Höhe von SFr. 50.000,— hinzukam, wurden nach Saigon überwiesen. Die Delegierten des Internationalen Komitees verwendeten dieses Geld für den Ankauf von Reis, mit Ausnahme von SFr. 100.000,—, die dazu bestimmt sind, die jährlichen Unkosten des Rotkreuzzentrums für Zivilinvaliden in Saigon zu decken.

Vom 22. Oktober 1965 bis 26. März 1966 kamen 10.430 Flüchtlingsfamilien in Mittelvietnam (Thua-Thien, Danang, Quang-Nam, Quang-Fin, Quang-Ngai, Qui-Nhon) in den Genuss der Hilfe des Roten Kreuzes. Ausser dem Reis (5 kg pro Familie) verteilte das Vietnamesische Rote Kreuz im Beisein von IKRK-Delegierten Sachspenden (Büchsenmilch, Kleinkindernahrung, Decken, Matten, Stoffe und Kleider).

Die Medikamente wurden den Krankenhäusern je nach Dringlichkeit des von den IKRK-Delegierten festgestellten Bedarfs übergeben. Die Verteilungen werden gegenwärtig fortgesetzt, und den Spendern wird später ein Schlussbericht darüber zugestellt. Eine Untersuchung läuft, um besser über den Mangel an Medikamenten und Verbandmaterial, unter dem die Provinzkrankenhäuser, die Kinderheime und die im Busch isolierten Missionen leiden, unterrichtet zu werden.

b) NORDVIETNAM

Wir erinnern daran, dass die Gelder vom Schwedischen und vom Japanischen Roten Kreuz (skr. 50.000,— und SFr. 10.000,—) auf Wunsch der Spendergesellschaften an das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi überwiesen wurden. Andererseits hat das IKRK dieser Gesellschaft SFr 50.000,— aus seinem eigenen Aktionsfonds überwiesen. Die in Genf eingegangenen Gelder wurden für Hilfssendungen nach Hanoi verwendet.

Am 8. Oktober 1965 erfolgte der erste Versand von Stabicillin, Chloramidina und Verbandmaterial für Brandwunden im Werte von SFr. 8.300,— über Bangkok-Rangun-Peking.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Die zweite Sendung im Werte von SFr. 7.000,— ging am 22. Februar 1966 ab. Sie enthielt Chloramidina, Achromycin, Stabicillin, Madribon und Verbandmaterial und wurde auf dem gleichen Wege vorgenommen.

Die dritte Sendung, die noch grösser war, enthielt Hilfsgüter, die das IKRK gekauft hatte, Blutplasma vom Schweizerischen Roten Kreuz, eine Spende der Centrale Sanitaire suisse und Pakete für die Kriegsgefangenen in der Demokratischen Republik Vietnam. Die Medikamentensendung enthielt: Madribon, Fenoxypen, Nivaquin, Chloramphenicol, Tetracyclin. Der Gesamtwert der Sendung betrug SFr. 115.000,—. Dank den Schritten der Centrale Sanitaire suisse bei den in Frage kommenden Botschaften konnte erreicht werden, dass der Transport per Flugzeug Genf-Moskau-Peking-Hanoi kostenlos erfolgte. Das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam von Hanoi bestätigte den Empfang aller dieser Sendungen. Dagegen lieferte es keinen Bericht über die Verwendung der bisher erhaltenen Spenden.

Gegenwärtig wird eine vierte Sendung in Genf vorbereitet. Sie enthält Blutplasma und Medikamente, die vom Schweizerischen Roten Kreuz, der Schweizer Regierung und der Centrale Sanitaire suisse gespendet wurden.

Das IKRK hat dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam angeboten, die in Genf noch verfügbaren Gelder (rund SFr. 50.000,—) für den Ankauf eines Röntgenapparats, der mit Trockenbatterien arbeitet, zu verwenden.

c) Von der Nationalen Befreiungsfront kontrollierte Gebiete

Das IKRK sorgte für die Weiterleitung verschiedener nach Genf geschickter Sachspenden des Schwedischen, des Indischen und des Finnischen Roten Kreuzes, des Finnischen Komitees für die Vietnamhilfe und des Dänischen Roten Kreuzes (für Rechnung der letztgenannten Gesellschaft in Genf angekaufte Medikamente) an den FNL-Vertreter in Moskau, Herrn Nguyen van Dong. Letzterer liess das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit Schreiben vom 5. Januar 1966 jedoch wissen, « die Ständige Vertretung der FNL in Moskau sei nur befugt, direkte Kontakte zu haben, da ein Vermittler nicht notwendig sei ».

Das IKRK half beim Seeversand der von der Centrale Sanitaire suisse gespendeten chirurgischen Bestecke und der von Privatspendern stammenden chirurgischen Instrumente. Die an Machinoimport in Haiphon adressierte Sendung im Werte von 40.000 Schweizer Franken ist gut angekommen.

Allerdings ist bisher keinerlei Empfangsbestätigung und kein

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Bericht über die Verwendung der in dieser Sendung enthaltenen Gegenstände in Genf eingetroffen.

Entsprechend den Angaben des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi, das dem IKRK die Anschrift des FNL-Vertreters in Hanoi mitgeteilt hat, ist soeben eine neue Sendung, die an Letzteren adressiert wurde, von Genf abgegangen. Sie enthält Megacillin in Plastikspritzen, Chloramidin, Nivaquin, Mexaform und Verbandmaterial im Wert von SFr. 35.000,—.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

OKTOBER 1966 Band XVII, Nr. 10

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Einige Tätigkeiten des IKRK im Jahre 1965 158

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

EINIGE TÄTIGKEITEN DES IKRK IM JAHRE 1965

Wie alljährlich, veröffentlicht das IKRK einen Bericht, in dem es eine Übersicht über die im Laufe des vergangenen Jahres vollbrachten Aufgaben bietet. Nachstehend bringen wir einige Auszüge aus diesem Bericht [1].

1. ASIEN

Vietnam

Im Jahre 1965 verstärkte das IKRK seine Anstrengungen, um den Konfliktsopfern einen wirksamen Schutz zu bieten. Es setzte sich für die Gefangenen in Händen der Saigoner Behörden wie auch für jene in Händen der « Nationalen Front zur Befreiung Südvietnams » und der Regierung von Hanoi ein.

Seit Jahresbeginn hielt sich der Generaldelegierte des IKRK für Asien (André Durand) mehrmals längere Zeit in Saigon auf, wo er in Begleitung des ehrenamtlichen Delegierten in Südvietnam (Werner Müller) und danach eines Arztdelegierten (Dr Jürg Bær) zahlreiche Schritte bei der Regierung unternahm, um die Anwendung der Genfer Abkommen zu erreichen.

[1] *Tätigkeitsbericht 1965*, IKRK, Genf, 1966, 100 Seiten. Dieser Bericht wird in französischer, englischer und spanischer Sprache sowie in vervielfältigter Form in deutscher Sprache herausgegeben.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Als Ergebnis dieser Schritte konnte er im April das Gefängnis von Mytho besichtigen, in dem sich aufgrund des Konflikts verhaftete Personen befanden. In Begleitung von Vertretern des Vietnamesischen Roten Kreuzes von Saigon überreichten die IKRK-Delegierten den Gefangenen Liebesgaben ; allerdings wurden sie nicht ermächtigt, sich mit den Gefangenen zu unterhalten.

Das IKRK setzte sich ebenfalls für die in Südvietnam vermissten Amerikaner ein, von denen man annahm, sie seien von der FNL gefangengenommen worden. Zu diesem Zweck begaben sich die Delegierten nach Phnom-Penh, wo sich die Leiter des Kambodschanischen Roten Kreuzes bereit erklärten, die für die amerikanischen Gefangenen bestimmten Pakete und Briefe an die Vertreter der FNL weiterzuleiten.

Das IKRK setzte sich beim Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi für die gefangenen amerikanischen Flieger ein, deren Flugzeuge bei Luftangriffen nördlich des 17. Breitengrads abgeschossen worden waren. Die nationale Gesellschaft leitete Familienmitteilungen und Pakete an einen dieser Gefangenen weiter, der auf dem gleichen Weg über Genf an seine Angehörigen in den Vereinigten Staaten schreiben konnte.

Der Zentrale Suchdienst des IKRK übermittelte ferner Briefe an andere gefangene Flieger. Auf Antrag des Nordvietnamesischen Roten Kreuzes musste jedoch dieser Schriftwechsel im Mai eingestellt werden.

Appell an die Kriegführenden. — Als im Februar 1965 die Luftangriffe auf Nordvietnam wieder aufgenommen wurden, telegraphierte das IKRK an das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi, um sein Angebot zur Betreuung der Opfer im Rahmen des Ersten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde zu erneuern. Die nationale Rotkreuzgesellschaft dankte dem IKRK für sein Angebot und entgegnete, sie könne die Notlage selbst bewältigen.

Nachdem das IKRK festgestellt hatte, dass die Kampfhandlungen in Vietnam immer grössere Ausmasse annahmen und man nunmehr einem bewaffneten Konflikt gegenüberstand, auf den die gesamten Genfer Abkommen anzuwenden waren, richtete

RICR - Beilage 1966 (XVII)

es am 11. Juni einen Aufruf an die Regierungen der Republik Vietnam, der Demokratischen Republik Vietnam und der Vereinigten Staaten von Amerika, in dem es sie aufforderte, bei der Führung der Feindseligkeiten die humanitären Bestimmungen dieser Abkommen, denen diese Staaten beigetreten sind, einzuhalten. Den gleichen Aufruf schickte es an die « Nationale Front zur Befreiung Südvietnams ».

Im besonderen erinnerte das IKRK daran, « dass das Leben eines jeden gefangengenommenen Kämpfers, der eine Uniform trägt oder ein Zeichen führt, das seine Zugehörigkeit zu den Streitkräften eindeutig kennzeichnet, nicht angetastet werden darf und er in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener menschlich zu behandeln ist. Die Listen der gefangenen Kämpfer müssen unverzüglich dem Zentralen Suchdienst des IKRK in Genf zugestellt werden. Ferner sind die Konfliktsparteien gehalten, bei ihren Operationen die Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmen, zu schonen und zu schützen. Sie dürfen keinerlei Angriffe gegen diese Menschen richten und ihnen keinerlei Gewalt antun ». Schliesslich betonte das IKRK, « dass es allen in Frage kommenden Stellen zur Verfügung steht, um bei der loyalen Anwendung der Abkommen, die von der Völkergemeinschaft aufgestellt wurden, um die durch den Krieg verursachten Härten zu lindern, mitzuwirken ».

Auf diesen Appell antwortete der amerikanische Staatssekretär Dean Rusk dem Präsidenten des IKRK mit einem Schreiben vom 10. August, in dem es u.a. hiess :

« Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich stets an die humanitären Grundsätze der Genfer Abkommen gehalten und wird es weiterhin tun. Was die Feindseligkeiten in Vietnam betrifft, so wendet die Regierung der Vereinigten Staaten die Bestimmungen der Genfer Abkommen an und erwartet von den anderen Konfliktsparteien, dass sie das gleiche tun.

Als eine der Sondermassnahmen, die gegenwärtig ergriffen werden, um die Genfer Abkommen anzuwenden, führt die Regierung der Vereinigten Staaten Pläne durch, die der Regierung der Republik Vietnam helfen sollen, die materiellen Mittel und die Methoden für die Registrierung und die Behandlung einer wachsenden Anzahl während der Kämpfe gemachter Gefangener zu

RICR - Beilage 1966 (XVII)

verbessern. Ferner gestalten die beiden Regierungen die Programme für den Unterricht des Personnals aus, um es ausführlich mit den Abkommen bekanntzumachen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in jeder Hinsicht zusammenarbeiten und ihre Verbindung mit ihm aufrechterhalten, damit es seine traditionelle und wertvolle humanitäre Mission in Vietnam erfüllen kann ».

Andererseits überreichte der Aussenminister der Republik Vietnam dem IKRK-Generaldelegierten für Asien in Saigon ein Schreiben vom 11. August, in dem die Absicht seiner Regierung bestätigt wurde, die Genfer Abkommen einzuhalten und die Bemühungen des IKRK tatkräftig zu unterstützen, um ihre Anwendung sicherzustellen. Er kündigte an, geeignete Massnahmen seien in Vorbereitung, um die Verbreitung der Abkommen zu beschleunigen, obwohl die Republik Vietnam sie bereits anwende und die Gefangenen menschlich behandle. In dem Schreiben wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, auch der Gegner möge das gleiche humanitäre Bestreben beweisen.

Die Regierung der Demokratischen Republik Vietnam (Hanoi) antwortete ihrerseits in einem Schreiben vom 31. August. Sie protestierte darin gegen die Luftangriffe und die Marinebeschüsse, die, wie sie bestätigte, wissentlich gegen nichtmilitärische Objekte wie Krankenhäuser, Schulen und Dörfer gerichtet würden. Sie fügte hinzu, dass die gefangengenommenen feindlichen Piloten folglich als Verbrecher betrachtet würden, die den Gerichten zu übergeben seien. Sie würden jedoch gut behandelt.

Weiterleitung von Protesten. — Das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam hatte seinerseits bereits mehrmals beim IKRK gegen die Bombardierungen von Krankenhäusern und Aussätzigenhäusern protestiert, die, wie es ausführte, durch deutlich sichtbare Rotkreuzzeichen gekennzeichnet wären.

Entsprechend der in derartigen Fällen üblichen Praktik (XXII. Resolution der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Stockholm 1948) leitete das IKRK diese Proteste an das Amerikanische Rote Kreuz weiter, das sie der Regierung der Vereinigten Staaten übergab. Das State Department antwortete, die aufgrund

RICR - Beilage 1966 (XVII)

dieser Mitteilung angestellten Untersuchungen hätten keinerlei Hinweise ergeben, die bewiesen, dass amerikanische Flugzeuge Bauten angegriffen hätten, die mit dem Rotkreuzzeichen versehen waren. Es fügte hinzu, falls Einrichtungen, in denen Verwundete und Kranke untergebracht sind, getroffen wurden, so deshalb, weil sie sich entgegen Art. 19 des I. Abkommens (Verwundete und Kranke) und Art. 18 des IV Abkommens (Zivilpersonen) in militärischen Einrichtungen oder deren unmittelbarer Nähe befinden mussten. Die amerikanische Regierung regte daher an, das IKRK möge an Ort und Stelle eine Untersuchung einleiten, und erklärte sich ihrerseits bereit, ihm alle in ihrem Besitz befindlichen Auskünfte zu erteilen.

Das IKRK leitete diese Antwort an das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi weiter.

Bei Übermittlung des Schreibens der Regierung von Hanoi vom 31. August an die Regierungen von Saigon und von Washington lenkte das IKRK deren Aufmerksamkeit auf den Schutz, der Krankenhäusern und sonstigen vorschriftsmässig gekennzeichneten Sanitätseinrichtungen gebührt. Es erinnerte sie daran, dass die Konfliktsparteien gehalten sind, bei ihren Kampfhandlungen die Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, zu schonen und zu schützen, und dass sie bei der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes kein unbeschränktes Recht haben.

Schritte in Hanoi. — In ihrem Schreiben vom 31. August hatte die nordvietnamesische Regierung erklärt, dass die Gefangenen, obwohl sie als Verbrecher betrachtet werden, die Genehmigung erhalten hatten, mit ihren Angehörigen zu korrespondieren; sie hätten jedoch gegen die Verordnung betreffend den Schriftwechsel mit der Aussenwelt verstossen und die Behörden hätten ihn daher vorübergehend unterbrechen müssen. Sie fügte hinzu, sie könne die Frage gegebenenfalls überprüfen.

In seiner Antwort bat das IKRK, von dieser Verordnung Kenntnis zu nehmen, die Liste der amerikanischen und der südvietnamesischen Gefangenen zu erhalten und sie besuchen zu dürfen. Es erinnerte an seine vorherigen Vorschläge, einen Delegierten nach Hanoi zu entsenden, um an der Anwendung der Genfer Abkommen mitzuwirken und dort die Möglichkeit zu

RICR - Beilage 1966 (XVII)

prüfen, den Kriegsopfern, im besonderen der von den Bombenangriffen betroffenen Zivilbevölkerung, eine materielle Hilfe zu bringen. Ferner setzte sich das IKRK wiederholt bei den Behörden von Hanoi ein, um zu erreichen, dass den Gefangenen ermöglicht wird, mit der Aussenwelt zu korrespondieren.

Gleichzeitig nahm der Zentrale Suchdienst einen neuen Versand von Briefen für die amerikanischen Kriegsgefangenen in Nordvietnam vor. Es wurde ihm mitgeteilt, dass mehrere von den Familienangehörigen abgeschickte Briefe bei den Gefangenen angekommen waren. Ferner schickte das Nordvietnamesische Rote Kreuz die Fotografien von vier amerikanischen Gefangenen und Nachrichten über den Gesundheitszustand zweier von ihnen nach Genf, von wo aus sie der Zentrale Suchdienst sofort an die Angehörigen weiterleitete.

Kontakte mit der FNL — Über ihren Vertreter in der UdSSR nahm die « Nationale Front zur Befreiung Südvietnams » ihrerseits Stellung zur Anwendung der Genfer Abkommen und antwortete auf den Appell, den das IKRK an die vier Konfliktsparteien gerichtet hatte. Sie liess wissen, die FNL sei nicht an internationale Verträge gebunden, die von anderen als ihr unterzeichnet worden seien. Sie bestätigte indessen, dass die in ihrer Gewalt befindlichen Gefangenen menschlich behandelt und die verwundeten Feinde geborgen und gepflegt würden.

Daraufhin bat das IKRK die FNL, sie möge zumindest die Anwendung der Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen anerkennen. Diese gebieten nicht nur, dass das Leben des Feindes, der die Waffen niederlegt, nicht angetastet werden darf und dass er zu pflegen ist, falls er verwundet, sondern auch, dass keine Vergeltungsmassnahmen gegen die Gefangenen ergriffen werden dürfen, ihnen bei der Weiterleitung ihrer Nachrichten an ihre Familienangehörigen zu helfen ist und dass sie von den IKRK-Delegierten besucht werden. Sie schreiben ferner vor, dass Namenlisten der Gefangenen an den Zentralen Suchdienst des IKRK in Genf zu senden sind.

Am 28. November liess die Nationale Befreiungsfront 24 Kriegsgefangene, darunter 22 Südvietnamesen und 2 Amerikaner, frei. Im März hatte das IKRK diesen amerikanischen Gefangenen

RICR - Beilage 1966 (XVII)

über das Kambodschanische Rote Kreuz Pakete und Briefe zukommen lassen.

Neuer Gefangenenbesuch. — Nach der Zusage der amerikanischen und der südvietnamesischen Regierung auf seine Schritte betreffend die Anwendung der Genfer Abkommen und den Schutz der Kriegsopfer bat das IKRK diese Regierungen um Übergabe der Liste der in ihren Händen befindlichen Kriegsgefangenen und um Erteilung der Besuchsgenehmigung.

Am 22. Dezember besuchten drei IKRK-Delegierte (Werner Müller, André Tschiffeli und Alain Modoux), begleitet von einem Vertreter des Südvietnamesischen Roten Kreuzes und von Beamten verschiedener Ministerien, das etwa dreissig Kilometer von Saigon gelegene Lager Tan Hiep, in dem sich 950 Personen befanden, von denen 137 als Kriegsgefangene und die übrigen als politische Häftlinge bezeichnet wurden. Dieses Mal konnten sich die Delegierten ohne Zeugen mit den Kriegsgefangenen unterhalten, die sie frei auswählten. Sie verzeichneten ihre Bemerkungen und Wünsche betreffend die Haftbedingungen und verfassten einen Besuchsbericht, um ihn der Regierung der Gewahrsamsmacht zu unterbreiten.

Verbreitung der Genfer Abkommen. — Nach den Schritten des IKRK und auf Initiative des Vietnamesischen Roten Kreuzes in Saigon erhielten alle Heereseinheiten der Republik Vietnam genaue Anweisungen über die Anwendung der Genfer Abkommen. Diese Anweisungen enthielten auf vier Seiten sieben Hauptpunkte bezüglich der Behandlung der Kriegsgefangenen, des Schutzes der Zivilbevölkerung und der zu beachtenden Vorschriften, um die durch den Krieg verursachte Not zu lindern. Ausserdem fertigte das Vietnamesische Rote Kreuz eine amtliche Übersetzung des III. und des IV. Genfer Abkommens an und liess sie an die Befehlshaber der Einheiten verteilen mit der Bitte, diese Texte zu verbreiten und sie von ihren Truppen anwenden zu lassen.

Das IKRK wendet sich an die Rotkreuzwelt. — Die durch den Krieg hervorgerufene wachsende Not veranlasste ferner das IKRK, die Entsendung von Hilfsgütern an alle Opfer der Feind-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

seligkeiten in den von den Regierungen von Saigon und von Hanoi abhängenden Gebieten wie auch in den Zonen in der Gewalt der Nationalen Befreiungsfront (Vietcong) zu fördern. Zu diesem Zweck richtete es am 11. August an alle Rotkreuzgesellschaften eine Mitteilung, in der die Lage und das bis dahin vollbrachte Hilfswerk geschildert wurden. In ihr hiess es u.a.:

I. Nordvietnam

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) nahm im August 1964 mit dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam Kontakt auf, um ihm materielle Hilfe für die Opfer des Konflikts anzubieten. Dieses Angebot wurde im Februar 1965 erneuert, und das IKRK machte der Rotkreuzgesellschaft der Demokratischen Republik Vietnam den Vorschlag, einen seiner Vertreter nach Hanoi zu entsenden, um mit ihr zu prüfen, in welcher Form das IKRK diese Hilfe leisten könne.

Die nationale Rotkreuzgesellschaft antwortete, dass sie sich vorbehalte, im Notfall auf dieses Hilfsangebot zurückzukommen, hat es aber bis jetzt nicht getan. Angesichts der Ausweitung des Konflikts und der zweifellos angestiegenen Zahl der Opfer hat das IKRK beschlossen, dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam einen Betrag von 50 000,— Schweizer Franken (aus seinem eigenen Fonds für Hilfsaktionen) zu übermitteln und dieser Gesellschaft die Verantwortung für die Verwendung zugunsten der Opfer zu überlassen.

Ausserdem hat das Internationale Komitee bereits Spenden erhalten und dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam übermittelt, es erklärt sich bereit, ihm weitere Spenden, die die nationalen Gesellschaften ihm zukommen lassen möchten, zuzuleiten.

II. Südvietnam

1. *Unter Regierungskontrolle stehende Gebiete*

a) *Flüchtlinge.* — Auf Ersuchen des Roten Kreuzes von Südvietnam liess das IKRK durch seine dort eingesetzten Delegierten eine Untersuchung über die Lage der zivilen Kriegsopfer einleiten,

RICR - Beilage 1966 (XVII)

insbesondere über die vertriebenen, geflüchteten oder die neuangesiedelten Zivilpersonen.

Daraus ergab sich, dass 298 000 Vietnamesen, die Hälfte davon Kinder und Jugendliche, die Kampfgebiete verlassen haben, um in den hauptsächlichsten Stadtgebieten des Zentrums und des Südens des Landes Zuflucht zu suchen. Sie fanden Unterkunft entweder bei den Einwohnern oder in den Aufnahmelagern des Ministeriums für Sozialwesen, das die Hilfsaktionen koordiniert und jeder Familie eine Wiedereinrichtungsbeihilfe von 3500 Piastern (49 Dollar) sowie 50 kg Reis für sechs Monate gewährt. Die Flüchtlinge erhalten ausserdem täglich 7 Piaster (0,10 Dollar) pro Person.

Zwar konnten dank den Massnahmen der Regierung (die bereits von mehreren Ländern eine beträchtliche Unterstützung erhält) die Grundbedürfnisse befriedigt werden, doch sind die eingesetzten Mittel laut Feststellung der IKRK-Delegierten noch unzureichend. Eine zusätzliche Hilfe wäre deshalb zu begrüssen, und zwar in folgender Form · schwarzer oder weisser Baumwollkattun, Kleidung und Unterkleidung aus Baumwolle für Kinder, Wollwaren für Kinder, Decken, Matten, Reis, getrockneter Fisch, Pökelfischsosse, gezuckerte Kondensmilch, Schulmaterial (Hefte, Bleistifte usw.).

b) *Kriegsversehrte.* — Es können jedes Jahr nur etwa hundert Kriegsversehrte in der Orthopädischen Klinik von Saigon mit Prothesen versehen und umgeschult werden. Dieser Klinik gewährte das IKRK im Jahre 1956 eine Anfangsunterstützung, indem es vietnamesische Spezialisten ausbildete und eine Prothesenwerkstatt sowie einen Krankenwagen zur Verfügung stellte.

Nun wird aber die Zahl der vietnamesischen Soldaten, die bei der gegenwärtigen Situation jedes Jahr mit Prothesen ausgerüstet werden müssten, auf mindestens 400-500 geschätzt.

Die erste Etappe der in Angriff zu nehmenden Aktion wäre: Eine Vergrösserung der gegenwärtigen Klinik durch den Bau und die Ausrüstung eines zusätzlichen Gebäudes, wodurch eine grössere Zahl von Personen mit Prothesen versehen und im besonderen mit der Hilfe für Zivilversehrte begonnen werden könnte.

Um mit den Bauarbeiten beginnen zu können, wäre ein Betrag von einer Million Piaster (14 000 Dollar) erforderlich.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Die Spenden können an das IKRK (Schweizerischer Bankverein, Genf) gerichtet werden, das sie weiterleiten wird.

Das IKRK hat seinerseits 50 000,— Franken für diese beiden Aktionen zur Verfügung gestellt.

2. *Unter der Kontrolle der « Nationalen Front zur Befreiung Südvietnams » (FNL) stehende Gebiete*

Folgender Bedarf wurde gemeldet:

Medikamente: Antiseptika, Antibiotika, Anästhesiepräparate, Antimalariamittel, Antidysenteriepräparate, Blutplasma, Material zur Bluttransfusion usw.

Medizinisches Material: Chirurgische Bestecke, Instrumente für kleine Eingriffe (Scheren, Einschnittmesser, chirurgische Pinzetten, Nadeln, Catgut, Spritzen), Verbandmaterial, Instrumente für grosse Eingriffe (Amputationen).

Die Sendungen können an das IKRK in Genf gerichtet werden, das sie weiterleiten wird.

Zahlreiche nationale Gesellschaften antworteten auf diesen Aufruf. Bis zum 31. Dezember 1965 betrug der Gesamtwert der vom IKRK verteilten bzw. weitergeleiteten Hilfsgüter 470 553 Schweizer Franken; hinzu kamen noch eine gewisse Anzahl unterwegs befindlicher Hilfsgüter und angekündigte Beiträge im Gesamtwert von 990 000 Schweizer Franken.

Betreuung der Kriegsverletzten und der Kriegsversehrten in Südvietnam. — Die IKRK-Delegation in Saigon ergriff Sofortmassnahmen, um die ihr zur Verfügung gestellten Mittel so sinnvoll wie möglich zu verwenden. Zunächst befasste sie sich mit dem Los der direkten Kriegsopfer, indem sie die ihr im Sommer von Genf überwiesenen 50 000 Schweizer Franken den Verwundeten und Versehrten zugute kommen liess. Mit dem Leiter der Orthopädischen Klinik für Kriegsversehrte arbeitete sie ein Hilfsprogramm für die durch die Feindseligkeiten zu Invaliden gewordenen Zivilisten aus. Auch prüfte sie die Mittel, um das Los der Verwundeten zu verbessern, die zu den Provinzkrankenhäusern strömten.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Die Delegierten bemühten sich besonders, den kriegsbeschädigten Kindern zu helfen, die in ihrer grossen Not keinerlei Mittel hatten, sich sachgemäss behandeln zu lassen. Zusammen mit dem Vietnamesischen Roten Kreuz organisierten sie die Überführung mehrerer Kinder, die sich einem chirurgischen Eingriff oder einer orthopädischen Sonderbehandlung unterziehen mussten, nach Saigon.

Da die Krankenhäuser jedoch überbelegt waren, halfen sie bei der Einrichtung eines Krankensaals am Sitz des Südvietnamesischen Roten Kreuzes. Bald konnten dort zwanzig bis dreissig Patienten untergebracht werden.

In dem Bestreben, seine Hilfe für die Opfer der Feindseligkeiten, besonders die verwundeten, kranken und kriegsbeschädigten Zivilisten, zu verstärken, bot das IKRK am 27. Dezember 1965 den Aussenministerien von Saigon und von Hanoi sowie der Nationalen Befreiungsfront an, Ärzteeinheiten zu entsenden. Sie sollten sich aus je zwei Ärzten und einem Krankenpfleger, alle Schweizer Staatsangehörigkeit, zusammensetzen und gemäss den Rotkreuzgrundsätzen sämtliche Kriegsopfer betreuen.

Aktion für die Heimatvertriebenen in Südvietnam. — Bei ihren Reisen in verschiedenen Provinzen Süd- und Mittelvietnams stellten die IKRK-Delegierten zahlreiche Ansammlungen von Zivilpersonen fest, die aus den bombardierten Zonen geflüchtet waren. Viele von ihnen hatten vorübergehend in den Aufnahmezentren der Saigoner Behörden Unterkunft gefunden. Da sie jedoch häufig grosse Entbehrungen litten, organisierte die IKRK-Delegation eine Reihe Hilfsgüterverteilungen für sie. Zunächst lieferte sie in Zusammenarbeit mit dem Vietnamesischen Roten Kreuz Milch für die Kinder aus mehreren Waisenhäusern.

Ferner führten die Delegierten Verteilungen in der Gegend von Mytho durch, wo 400 Familien Reis, Milch, Kindernahrung, Stoffe und Decken erhielten. Bei den Empfängern handelte es sich vorwiegend um Betagte, Frauen und Kinder. Während der Ausgabe dieser Hilfsgüter erteilten Sanitätseinheiten des Vietnamesischen Roten Kreuzes Konsultationen an zahlreiche Flüchtlinge.

Das Wiederaufflackern der Kämpfe in den Provinzen Mittel-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

vietnams und starke Regenfälle Ende Herbst erschwerten diese Flüchtlingsbetreuung beträchtlich. Die Delegierten konnten trotzdem ihre Verteilungen an die Flüchtlinge fortsetzen. Sie bemühten sich vor allem jenen zu helfen, die nicht in den Aufnahmelagern der Regierung untergekommen waren. Das traf besonders auf die Gegenden von Da Nang, Hué und Quang Nam zu. Ausser Lebensmitteln gaben die IKRK-Delegierten, die mit den Ortsverbänden des Vietnamesischen Roten Kreuzes zusammenarbeiteten, den Flüchtlingen Decken, die sie dringend benötigten, da die Temperatur durch den Monsun merklich gefallen war.

Sendung an das Nordvietnamesische Rote Kreuz und die FNL. — Das IKRK liess den Empfängern die Beiträge gemäss den Wünschen der Spender zukommen. So übermittelte es eine Reihe von Geld- und Sachspenden von nationalen Gesellschaften und privaten Gruppen nach Nordvietnam wie auch an die FNL.

Das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam erhielt somit über das IKRK Antibiotika, Verbandmaterial, Medikamente für die Behandlung von Brandwunden sowie chirurgisches Material. Die Sendungen gingen per Flugzeug über Peking nach Hanoi.

Auf den Appell des IKRK hin schickten einige nationale Gesellschaften direkt Hilfsmaterial an das Nordvietnamesische Rote Kreuz in Hanoi, ohne die Vermittlung von Genf in Anspruch zu nehmen.

Ferner erhielt das IKRK Kenntnis von der Liste des Bedarfs der Nationalen Befreiungsfront an chirurgischem Material und an Medikamenten. Im November nahm das Komitee die ersten Sendungen durch Vermittlung des Vertreters der FNL in Moskau vor.

Indien und Pakistan

Anfang August 1965 verschärfte sich plötzlich die Spannung zwischen Indien und Pakistan, und in Kaschmir, das von den beiden Ländern teilweise besetzt ist, brachen Feindseligkeiten aus. Da die Kampfhandlungen beidseits der Waffenstillstandslinie vom 31. Dezember 1948 immer grössere Ausmasse annahmen,

RICR - Beilage 1966 (XVII)

bot das IKRK am 3. September über das Indische und das Pakistanische Rote Kreuz den beiden Regierungen seine guten Dienste an. Es schlug ihnen vor, einen Delegierten zu entsenden, um an der Anwendung der Genfer Abkommen mitzuwirken und im besonderen die Kriegsgefangenen zu betreuen.

Am 11. September reiste ein IKRK-Delegierter (Roger Du Pasquier) nach Neu-Delhi ab. Einige Tage später kam ein weiterer Delegierter (Michel Martin) in Rawalpindi, dem Sitz der pakistanischen Regierung, an. Die Behörden der beiden Länder bekundeten sofort ihren Willen, alle sich aus den Genfer Abkommen ergebenden Verpflichtungen voll und ganz zu erfüllen. Diese Verträge fanden unbestreitbar Anwendung auf den Konflikt.

Auf einen dringenden Antrag des Pakistanischen Roten Kreuzes hin liess das IKRK diesem gleichzeitig mehrere Sendungen Blutplasma und Transfusionsmaterial zukommen. Diese Sendungen im Werte von rund 60 000 Schweizer Franken, die aus Spenden des IKRK, des Schweizerischen und des Niederländischen Roten Kreuzes stammten, wurden den Verwundeten in den Militärkrankenhäusern zur Verfügung gestellt. Kurz darauf schickte das IKRK auch dem Indischen Roten Kreuz Blutplasma, Transfusionsmaterial und verschiedene Medikamente für die im Laufe der Feindseligkeiten verwundeten Soldaten und Zivilisten.

Betreuung der Kriegsgefangenen. — Am 24. September, dem Tage nach Inkrafttreten der Waffenruhe, übergaben die indischen Stellen dem IKRK-Delegierten in Dehli eine erste Liste von 145 pakistanischen Gefangenen. Am 30. September besichtigte der Delegierte in der Stadt Agra das Lager dieser Gefangenen. Gemäss den Bestimmungen der Genfer Abkommen konnte er sich frei und ohne Zeugen mit mehreren von ihnen unterhalten und prüfte eingehend die materiellen Bedingungen ihrer Haft. Bald erhielt er neue Gefangenenlisten, die über den Zentralen Suchdienst des IKRK sofort an die pakistanischen Behörden weitergeleitet wurden. Auch führte er weitere Besuche im Lager von Agra sowie in Militärkrankenhäusern durch, in denen verwundete und kranke Gefangene behandelt wurden.

Der IKRK-Delegierte in Pakistan nahm ab 26. September seinerseits Besuche bei Gefangenen in den Lagern von Kohat und

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Dargai sowie in verschiedenen Militärkrankenhäusern vor. Auch er konnte sich frei und ohne Zeugen mit den Gefangenen seiner Wahl unterhalten. Er erhielt Listen, die er an die indischen Behörden weiterleitete, u.a. eine Liste von Verwundeten , Pakistan erklärte sich später bereit, diese auf gegenseitiger Grundlage heimzuführen.

Am 31. Dezember 1965 hatte das IKRK die Namen mehrerer Hundert Gefangener mit den entsprechenden Gefangenschaftskarten von beiden Konfliktsparteien erhalten und weitergeleitet. Desgleichen übermittelte der Zentrale Suchdienst einige Tausend Briefe und Karten von Indien nach Pakistan. Sie stammten zum grossen Teil von Kriegsgefangenen, die in den beiden Ländern interniert waren. Ferner tauschten die IKRK-Delegierten direkt eine gewisse Menge Korrespondenz aus, die von Personen stammte, die durch die Ereignisse von ihren Angehörigen getrennt waren.

An der Waffenstillstandslinie organisierte das IKRK den Austausch von Paketen, die die beiden nationalen Rotkreuzgesellschaften für die Kriegsgefangenen zusammengestellt hatten. Das Treffen vom 3. Dezember bei Firospur südlich Lahor an einem Ort, wo die Stellungen der beiden Armeen mit der ehemaligen internationalen Grenze zusammenfielen, war seit den Feindseligkeiten der erste zivile Kontakt an der Front.

Mit Unterstützung der UN-Beobachter, die beauftragt waren, die Waffenruhe zu kontrollieren, trafen sich zunächst die IKRK-Delegierten in den beiden Ländern auf der Höhe der Grenzsteine, wo einige Augenblicke später die Vertreter der beiden nationalen Gesellschaften, unter ihnen Syed Wajid Ali Shah, Vorsitzender des Pakistanischen Roten Kreuzes, und Oberst P. Bhatia, stellvertretender Generalsekretär des Indischen Roten Kreuzes, begleitet von zwei Offizieren jeder Armee, zu ihnen kamen. Die Lastkraftwagen mit den Paketen kamen bald darauf an, und der Austausch wickelte sich in einer ausgezeichneten Atmosphäre ab.

Bei diesem ersten Treffen wurden 370 Pakete für pakistanische und 363 für indische Kriegsgefangene ausgetauscht. Einige Tage später begaben sich die IKRK-Delegierten in Pakistan wie auch in Indien in die Lager, wo sie die Verteilung der von den Rotkreuzgesellschaften gemachten Pakete überwachten. Die Empfänger unterzeichneten für jedes Paket eine Empfangsbestätigung.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Am 27. Dezember erfolgte am gleichen Ort ein zweites Treffen, um eine noch grössere Anzahl Pakete auszutauschen. Die IKRK-Delegierten ergriffen die Gelegenheit, um auch Briefe zu übermitteln und im Einvernehmen mit den beiden Gesellschaften die Pläne für neue humanitäre Aktionen für die Gefangenen zu prüfen.

Betreuung der Zivilinternierten. — Kurz nach Eröffnung der Feindseligkeiten hatten die Regierungen der beiden Länder eine gewisse Anzahl ziviler Staatsangehöriger der Gegenpartei verhaften und internieren lassen. Gemäss dem IV. Genfer Abkommen oblag es den IKRK-Delegierten, auch diese Personen zu betreuen. Sie setzten sich also gleich nach ihrer Ankunft für sie ein und forderten Namenlisten der Internierten an.

Die beiden Regierungen baten die Delegierten, sich besonders für das Los bestimmter Zivilinternierter zu interessieren, u.a. für die Besatzungen von Handelsschiffen und Booten sowie die Eisenbahnangestellten, die bei Ausbruch der Feindseligkeiten auf feindlichem Territorium überrascht worden waren. Das IKRK regte sogleich an, diese Zivilisten auszutauschen, doch musste man bis Dezember warten, bis die beiden Regierungen die ersten Mannschaften entliessen und heimführten.

Indessen erhielten die Delegierten auch die Genehmigung, einen Teil der Zivilinternierten zu besuchen. In Indien konnten sie sich in die Lager Deoli (Radschasthan) und Visapur (Maharashtra) und in Pakistan in die Lager Landee (bei Karatschi), Lyallpur und Campellpur begeben. Unter den besuchten Personen waren auch einige Zivilisten aus Gebieten, die von den beiden feindlichen Armeen besetzt worden waren.

Bei den Lagerbesichtigungen stellten die Delegierten fest, dass die Internierten darunter litten, von ihren Angehörigen getrennt zu sein und dass sie ihre zivilen Berufe plötzlich hatten aufgeben müssen. Sie wandten sich also an die Gewahrsamsregierungen, um die Freilassung und Heimführung der Internierten zu erreichen.

Vor Jahresende konnten einige Tausend dieser Personen tatsächlich in ihre Heimat zurückkehren, teils während der an der Grenze zwischen Ostpakistan und Westbengalen organi-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

sierten Austausche, teils an Bord von Schiffen, die zwischen Karatschi und Bombay verkehrten.

Mehrere Namenlisten der Zivilinternierten wurden ausgetauscht. Auch leiteten die Delegierten die Post für die Internierten und ihre Angehörigen weiter. Im Lager Landee verteilten sie Kleider und Unterwäsche im Werte von ungefähr 2 000 Schweizer Franken.

Flüchtlingsbetreuung. — Die Kampfhandlungen verursachten die Vertreibung zahlreicher Zivilisten auf beiden Seiten der Grenze, und häufig musste die Bevölkerung ganzer Dörfer beim Herannahen der feindlichen Truppen die Heimat verlassen. Diese Flüchtlinge hatten oft keinerlei Gepäck mitnehmen können und befanden sich bald in einer schweren Notlage. Mit Unterstützung der nationalen Rotkreuzgesellschaften bemühten sich die Behörden der beiden Länder, ihre Aufnahme zu organisieren und sie zu betreuen, doch war die Not zu gross, als dass es möglich gewesen wäre, sie ohne Hilfe von aussen zu beheben. Das IKRK beauftragte daher seine Delegierten in Indien und Pakistan, sich zu den Flüchtlingen zu begeben, alle erhältlichen Informationen über ihre materielle Lage einzuziehen und die Möglichkeit zu prüfen, ihnen Hilfe von der Rotkreuzwelt zukommen zu lassen.

Seit Oktober besuchte der Delegierte in Indien die Lager der Provinz Dschammu, in denen etwa 200 000 Flüchtlinge erfasst waren. Er stellte fest, dass diese kaum das Nötigste zum Leben hatten. Tausende von ihnen hatten sogar nicht einmal Zelte und litten Hunger. Bei ihrer Flucht hatten sie nur leichte Kleidung mitnehmen können, da es noch Sommer war, und nun, bei Herbstbeginn, hatten sie unter der Kälte zu leiden. Besonders beunruhigend war die Lage der Kinder, für die es überhaupt keine Milch gab.

In anderen Gegenden Indiens an der Grenze von Pakistan waren ebenfalls Flüchtlinge, besonders im Pandschab, in Radschasthan sowie in Westbengalen und Assam aufgenommen worden. Insgesamt handelte es sich um nahezu 300 000 Flüchtlinge. Mit Inkrafttreten der Waffenruhe am 23. September 1965 hörte der Zustrom der Flüchtlinge, besonders in Radschasthan, wo schwere Zwischenfälle zwischen indischen und pakistanischen Truppen bis Ende des Jahres andauerten, nicht auf.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

In Pakistan besuchte der IKRK-Delegierte ebenfalls mehrere Gegenden, die bedeutende Flüchtlingsgruppen aufgenommen hatten. Im besonderen begab er sich nach Azad-Kaschmir (unter pakistanischer Kontrolle) und die im Pandschab errichteten Lager.

Alle diese Flüchtlinge, deren Zahl 300 000 überstieg, befanden sich in elendem Zustand. Jene von Kaschmir waren häufig nach mehrtägiger Flucht durch die Berge angekommen, sie waren ausgehungert und in Lumpen. Einige von ihnen waren verwundet.

Die Flüchtlinge im Pandschab kamen aus Gegenden, die unter den Feindseligkeiten gelitten hatten, im besonderen aus den von der indischen Armee besetzten Sektoren. In zwei oder drei Tagen waren über 200 000 Menschen aus den Grenzgebieten nahe Lahor und Sialkot nach dem Landesinnern geflohen und hatten all ihr Hab und Gut in ihren Dörfern verlassen müssen. Wie jene, die sich auf indischer Seite befanden, bedurften sie dringend der Hilfe, besonders im Hinblick auf die kalte Jahreszeit.

Nachdem das IKRK ausführliche Berichte seiner Delegierten in den beiden Ländern erhalten hatte, richtete es am 12. November einen Aufruf an alle Rotkreuzgesellschaften zugunsten der Flüchtlinge. Dieser nach Beratung mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften verfasste Aufruf beschrieb zunächst die Lage auf indischer Seite. Weiter hiess es darin:

Die meisten Flüchtlinge leben in Lagern, wo die indische Regierung ihnen Zelte von mehr oder weniger guter Qualität zur Verfügung gestellt hat. Jeder registrierte Flüchtling erhält eine Lebensmittelration in Form von Mehl und Hülsenfrüchten (Linsen, Dari), deren Wert indessen 15 Rupien pro Kopf monatlich nicht übersteigt. Für den Augenblick wird keine Geldunterstützung gewährt.

Die indische Regierung beabsichtigt, Massnahmen zu ergreifen, um wenigstens die Hälfte der Flüchtlinge in den kommenden drei Monaten wieder unterzubringen. Doch muss eine zusätzliche Hilfe auf lange Sicht für jene vorgesehen werden, die in den Lagern bleiben werden. Weder die Unterstützung der Regierung noch die Lebensmittelhilfe mehrerer staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen werden als genügend erachtet, um den Bedarf zu decken. Der IKRK-Delegierte, der das Ausmass der tatsächlich herrschenden Not dieser Flüchtlinge festgestellt hat, befürwortet

RICR - Beilage 1966 (XVII)

daher den Antrag des Indischen Roten Kreuzes, das folgende Hilfsgüter zu erhalten wünscht:

Lebensmittel: 50 000 kg Milchpulver.

Kleidung: Hosen, Jacken, Hemden, Unterwäsche, Pullover für 20 000 Männer, Wollwaren, Schals, Blusen, Wollstoffe für 20 000 Frauen, verschiedene Kleidungsstücke und Wollsachen für 20 000 Kinder, 5000 Schlafanzüge für Erwachsene.

Decken: 60 000 Stück.

Zelte: unbestimmte Anzahl.

Medikamente: Dextrose, Thiopenton, Tetracyclin, Antibiotika, Typhusimpfstoffe, Augensalbe, Multivitamine. (Auch bat das Indische Rote Kreuz um Röntgenfilme, Blutplasma sowie Krankenwagen.)

Das Indische Rote Kreuz hat den Wunsch geäussert, vor allem Geldspenden zu erhalten, denn den eingezogenen Auskünften zufolge können ein grosser Teil der Decken und Kleidungsstücke sowie die Vitaminprodukte in Indien angeschafft werden. Um die Aktion sofort anlaufen zu lassen, hat das Internationale Komitee soeben seinem Delegierten in Neu-Delhi einen Vorschuss von 25 000 Schweizer Franken aus seinem Hilfsfonds zur Verfügung gestellt.

Ferner hiess es in dem Aufruf betreffend die angeforderte Hilfe für die Flüchtlinge und die Heimatvertriebenen in Pakistan:

Die Flüchtlinge werden in Aufnahmelagern registriert. Die Unterbringungsmöglichkeiten sind mehr als notdürftig. Gewiss verweilen die Flüchtlinge nur wenige Tage in den Aufnahmelagern, da sie den Neuankömmlingen Platz machen müssen und die Behörden wünschen, die Flüchtlinge in die örtliche Bevölkerung einzugliedern. Sie erhalten eine bescheidene Beihilfe von $^1/_4$ Rupie und eine Weizenration von 450 g täglich pro Kopf. Diese Regierungsunterstützung ist unzureichend, wenn man bedenkt, wie gross die Armut der Bevölkerung und die völlige Mittellosigkeit der Flüchtlinge ist, die von den Hochtälern und durch den Dschungel geflohen sind. Sie sind ausgehungert, verschmutzt, ihre Kleider sind in Fetzen. Ausserdem droht der Winter, der in diesen Gegenden sehr kalt ist (1000 bis 3000 m Höhe), ihre Lage noch zu verschlimmern.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Das Pakistanische Rote Kreuz, das seit Ausbruch der Feindseligkeiten eine lebhafte Tätigkeit entfaltet hat, möchte vor allem folgende Hilfsgüter erhalten:

Kleidung: warme Bekleidung für Frauen und Kinder (Mäntel, Pullover, Wollsachen, Socken), Schuhe für Männer, Frauen und Kinder.

Decken und Bettwäsche

Zelte

Küchengeschirr (ausschliesslich örtlicher Herkunft)

Medikamente: Tuberkulosemittel, Antibiotika, Multivitamine, Stärkungsmittel. (Der IKRK-Delegierte meldete eine starke Zunahme der Tuberkulosefälle unter den Flüchtlingen. Ausserdem stellte er einen Mangel an chirurgischen Instrumenten und Pflegepersonal fest.)

Die nationalen Gesellschaften antworteten auf diesen Aufruf mit teils bedeutenden Beiträgen. Bis 31. Dezember 1965 erreichten die bereits versandten oder angekündigten Hilfsgüter einen Wert von 766.150 Schweizer Franken (SFr. 368 500 für Indien und SFr. 397 650 für Pakistan).

Die Verteilung wurde von den beiden nationalen Gesellschaften im Zusammenwirken mit den IKRK-Delegierten sichergestellt.

Insgesamt bemühte sich das IKRK, die Spenden für die Rotkreuzgesellschaften Indiens und Pakistans unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beiden Länder möglichst je zur Hälfte zu verteilen.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

NOVEMBER 1966 Band XVII, Nr. 11

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

J. PICTET : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (II) 179

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

DIE GRUNDSÄTZE
des
HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS [1]

II

II. MORALISCHE QUELLEN

1. Begriffsbestimmung

Bevor wir uns fragen, was dem humanitären Recht zugrunde liegt, erscheint es notwendig, zunächst einige unerlässliche Ausdrücke zu definieren, die wir verwenden werden.

Man verwechselt zuweilen human und humanitär, Humanismus und Humanitarismus, diese abstrakten Wörter, die alle die gleiche Wurzel haben : homo — der Mensch.

Human besagt in seiner Urbedeutung das, was den Menschen betrifft. In dem Sinne, der uns hier interessiert, sagt man aber, ein Mensch sei human, wenn er zu seinem Nächsten gut ist. Was ist also die Güte ? Es ist die Neigung, Gutes zu tun. Was ist also das Gute ? Es ist die Gesamtheit der Handlungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt als richtig, nützlich, vernünftig, grosszügig erscheinen. Das Gute ist also die abstrakte Idee dessen, was gut ist. Es lässt sich also der ehrliche Mensch von der Idee des Guten leiten, wie sich der Künstler von der Idee des Schönen leiten lässt.

Die Güte ist ein vielschichtiger Beweggrund, in dem man mehrere Tugenden oder Gefühle erkennen kann, die einander verwandt und in verschiedenen Abstufungen vorhanden sind, wie Wohlwollen, Edelmut, Hingabe, Treue, Zärtlichkeit, Mitleid, Barmherzigkeit, Sanftmut, Geduld, Milde, Nachsicht, Toleranz, Beständigkeit, Langmut. Gut sein, heisst auch liebenswürdig, herzlich, empfindsam, wohltätig, barmherzig, dienstbereit, hilfs-

[1] Fortsetzung der in der deutschen Beilage Nr. 8 vom August 1966 erschienenen Abhandlung.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

bereit, zuvorkommend, gütig, sanftmütig, leutselig, friedliebend, hochherzig sein.

Will man das alles zusammenfassen und auf die praktische Ebene übertragen, ohne sich der gleichen Ausdrücke zu bedienen, wird man sagen: der von wohlwollenden Absichten beseelte gütige Mensch ist von den Leiden seiner Mitmenschen ergriffen und bemüht sich, sie zu lindern; er erweist seinem Nächsten Hochachtung und Zuneigung, beschützt ihn, steht ihm bei, mit einem Wort, er widmet sich ihm. In völligem Gleichmut erduldet er das Böse, zürnt dem anderen nicht, sondern vergibt bereitwillig.

Die *Humanität* ist also das Gefühl oder die Haltung jenes, der sich menschlich zeigt. Nach dem Wörterbuch Littré definieren wir « humanité » als ein Gefühl des tätigen Wohlwollens den Menschen gegenüber. Dieses Wort haben wir allen anderen vorgezogen, um damit den Hauptgrundsatz des humanitären Rechts auszudrücken, denn die Humanität ist seine Triebkraft. Doch hat dieses Wort noch einen anderen Sinn: es bezeichnet auch die menschliche Natur und sogar das Menschengeschlecht in seiner Gesamtheit. Man muss sich also vor Zweideutigkeit hüten.

Mitleid und Nächstenliebe sind der Humanität verwandt.

Das *Mitleid* ist einer der Beweggründe der Nächstenliebe. Es ist eine spontane Regung angesichts der Leiden des Mitmenschen. Der von Mitleid erfasste Mensch gehorcht weder einem Befehl noch dem Verstand, sondern einer plötzlichen gefühlsmässigen Reaktion. Littré bezeichnet das Mitleid als « das Gefühl, das uns beim Anblick der Leiden erfasst und uns dazu treibt, sie zu lindern ». Man nennt es auch Mitgefühl, diese « Bewegung der Seele, die uns für die Schmerzen anderer empfänglich macht » (Larousse). Das Mitleid ist gleichsam die vorgeschobene Schildwache der Nächstenliebe.

Die *Nächstenliebe* ist eine Anstrengung, die uns aus unserem Innern oder von aussen vorgeschrieben wird und die zu einer zweiten Natur wird, um das Leiden des Mitmenschen zu lindern und es zu beenden. Auch hier besteht die Gefahr der Verwechslung der Ausdrücke, denn das Wort « charité » hat auch den Sinn von Almosen angenommen. Nun wird das Almosen aber nur mangels einer weiterreichenden Nächstenliebe empfohlen, die in der Praxis häufig nicht zu verwirklichen ist.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Caritas bedeutet, vor allem im Sinne der christlichen Ethik, Liebe zum Nächsten.

Die meisten modernen Sprachen kennen nur ein einziges Wort — im Deutschen Liebe — um zwei so verschiedene Begriffe wie Liebe-Begehren und Liebe-Hingabe auszudrücken. Das ist ein Beispiel für die Armut der Sprache, sobald es sich um abstrakte Dinge handelt. Wir müssen also auf die beiden altgriechischen Worte zurückgreifen: *Eros* und *Agape*, die beide mit « Liebe » übersetzt werden. [1])

Eros ist die egozentrische, leidenschaftliche Liebe, der Wunsch, sich ein Gut anzueignen, das Suchen nach dem eigenen Glück. Dieses Gefühl, das übrigens eine sehr hohe Form annehmen kann, verlangt Wahlverwandtschaft wie die Liebe von Mann und Weib oder die Freundschaft. Sein Gegenstand kann auch Tugend, Kunst, Vergnügen, Wissenschaft oder Reichtum sein.

Agape ist die altruistische, selbstlose Liebe, die sich vor allem auf die Mitmenschen bezieht. Wer sie empfindet, hat nicht sein eigenes Glück im Auge, sondern das des geliebten Wesens. Dieses Gefühl verlangt bisweilen eine gewisse Selbstbeherrschung, es kann das Ergebnis eines an uns gerichteten Gebotes sein; es erstreckt sich sogar auf den Feind und auf den Verbrecher. Natürlich gebrauchen wir hier das Wort Liebe im Sinne von *Agape*.

Gewiss entbehrt diese Unterscheidung nicht einer grossen Schwäche, jener, zwei hetärogene Gebiete zueinander in Beziehung zu bringen, und zwar das psychologische und das moralische. Der *Eros* entspringt dem Erhaltungstrieb, während *Agape* eine Wahl ist, die von der Moral vorgenommen und durch die Notwendigkeit gerechtfertigt wird, das Gesellschaftsleben auf gegenseitige Hilfe und Solidarität auszurichten. Jedoch lassen sich die Gefühle nicht nach strengen Regeln abgrenzen. Im Leben bewegen oft die beiden Triebe dasselbe Wesen in verschiedenen Abstufungen und vermischen sich auf diese Weise eng miteinander. Aber es war doch nötig, zwischen ihnen zu unterscheiden, sonst liefe man Gefahr, eine Verwirrung zu verewigen, der schon so viele Geister verfallen sind.

---

[1] Siehe Max HUBER *Der barmherzige Samariter*, S. 79 und 87, Prof. F. LEENHARDT, *Morale naturelle et morale chrétienne*, Alma Mater, Nr. 26 und 27, Genf, 1946.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Gehen wir nun zum Wort *humanitär* über. Es bezeichnet ein Gefühl des tätigen Wohlwollens den Menschen gegenüber. Dieser Begriff nimmt besonders im Humanitarismus Gestalt an. In dem Ausdruck « humanitäres Recht » hat das Adjektiv einen engeren Sinn, denn wir haben dieses Recht so definiert, dass es die Achtung vor der menschlichen Person und ihre Entfaltung sichert.

Der *Humanismus* ist eine philosophische Doktrin, deren Endzweck der Mensch ist. Diese Auffassung ist also weiter als der Gegenstand unserer Studie.

Der *Humanitarismus* ist die universelle Sozialdoktrin, die das Glück des ganzen Menschengeschlechts anstrebt. Da das humanitäre Recht ihm entspringt, werden wir uns näher mit ihm befassen.

2. Der neuzeitliche Humanitarismus

Es wurde gesagt, das humanitäre Recht stamme vom « Naturrecht » ab. Zunächst wäre zu klären, was darunter zu verstehen ist.

Ist es der den Theologen des Mittelalters teure Mythus eines immanenten, ewigen und universellen Gesetzes, der von Grotius und seinen Nachfolgern wieder aufgegriffen wurde? Leider ist die sittliche Schönheit einer Auffassung durchaus kein Garant für ihre Richtigkeit. In Wirklichkeit zeigt uns die Erfahrung, dass das Recht Stein für Stein auf Kosten einer geduldigen Anstrengung um Rationalisierung und Harmonisierung aufgebaut ist.

Dem Gedanken eines Naturrechts, das einen zuvorbestehenden Plan voraussetzt — den man übrigens nicht entdecken kann — ist der Begriff einer idealen Ordnung vorzuziehen, die der gegenwärtigen überlegen ist. Wir gehen ihr durch einen empirischen langsamen Fortschritt entgegen, je nachdem, wie wir uns der Vorurteile entledigen und eine bessere Welt aufbauen. Diese Rechtsordnung wird dem Einzelnen ein Höchstmass an Rechten zugestehen, die mit einer guten Organisation der Gesellschaft vereinbar sind, und sie wird sich nur auf die Bestrebungen stützen, die den Einzelwesen, die die Menschheit bilden, gemeinsam sind. Gewiss ist dies für uns nur eine Arbeitshypothese.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Selbstverständlich wird stets ein Abstand zwischen dem positiven Recht und dem bestehen, was der Mehrheit unserer Zeitgenossen als richtig erscheint. Denn das Recht hinkt immer hinter der logischen und sittlichen Auslegung der sozialen Tatsachen her. Es neigt also dazu, sich zu ergänzen und zu vervollkommnen, um den an es gestellten Anforderungen besser zu genügen. In der Tat entwickeln sich diese Anforderungen selbst mit den Sitten, und das, was vor zwei Jahrhunderten natürlich war, kann heute ungeheuerlich erscheinen.

Wir definieren also das Naturrecht, die Quelle des humanitären Rechts, als *die Gesamtheit der Rechte, die jeder Mensch für sich beansprucht und die er gleichzeitig den anderen zugesteht.* Alles übrige ist nur ein Traum. Eine solche Definition hat nur zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort Gültigkeit. Zu einer Zeit, in der die Zivilisationen zur Verschmelzung neigen, wird aber auch das Naturrecht vereinheitlicht.

Das humanitäre Recht lässt sich von der Gesellschaftsmoral leiten. Diese ganze humanitäre Ethik kann in einem Satz zusammengefasst werden, der die Weisheit der Völker herauskristallisiert: das Geheimnis des Glücks oder zumindest der besten Sozialordnung. Diese hohen Worte lauten: « Alles, was ihr wollt, das euch die Menschen tun, das sollt auch ihr ihnen tun ». Dieses Grundgebot findet man in fast gleicher Form in allen grossen Religionen, d.h. im Brahmaismus, im Buddhismus, im Christentum, im Konfuzianismus, im Islam, im Judentum und im Taoismus. Es ist auch die goldene Regel der Positivisten, die sich nicht auf Gebote stützen, die einer gegebenen Religion eigen sind, sondern rein vernunftgemäss auf soziale, objektiv betrachtete Tatsachen. Zweifellos könnte man dafür noch manch andere Quelle, andere Anklänge finden, denn es ist eine universelle Wahrheit, entspricht sie doch voll und ganz der menschlichen Natur und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens.

Dieser Regel ist der neuzeitliche Humanitarismus entsprungen, der eine entwickelte, rationalisierte Form der Liebe und der Gerechtigkeit ist und danach strebt, das Leben lebenswerter zu gestalten.

Der Humanitarismus ist nichts anderes als ein Versuch, die menschlichen Beziehungen aufgrund eines Kompromisses zwischen

RICR - Beilage 1966 (XVII)

ihren Interessen zu organisieren, wobei sich versteht, dass die Ausübung der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit einen höchst gewinnbringenden Anteil dieses richtig verstandenen Interesses darstellt.

Es ist die Frucht einer langen Gedankenarbeit, um Richtlinien einer Gesellschaftsordnung aufzustellen, die für alle den grösstmöglichen Vorteil bietet. Diese Ordnung ist je nach dem Zivilisationsgrad an einem gegebenen Ort nicht die gleiche, doch geht sie asymptotisch auf ein annehmbares Durchschnittsziel hinaus. Sie ist das Ergebnis der Erfahrung und der Vernunft, deren Bestandteile sich praktisch vor dem gesunden Menschenverstand rechtfertigen, und zwar wegen eines Zieles, das darin besteht, für die grösste Zahl der Menschen das grösste Glück zu erobern, denn das Glück der Gesamtheit ist im Grunde nur die Summe des Glücks der Einzelwesen.

Der Humanitarismus ist eine Mischung aus ein wenig Torheit — das bestimmungsmässig unerreichbare Ideal, nach dem man strebt — und viel Wirklichkeitssinn. Er ist eine Doktrin, die ohne jegliche religiöse oder ideologische Bindung ist. Da sie universellen Bedürfnissen entspricht und sich bestimmungsgemäss an die Menschen aller Horizonte wendet, könnte sie keiner Mystik ausser ihrer eigenen hörig werden. Sie steht auf der Ebene der menschlichen Erfahrung und hat die Menschen zum Ziel, sie bedient sich ihrer, da sie ihre natürliche Sehnsucht ausdrückt und ihre spontane Begeisterung nutzbar macht.

Der Humanitarismus ist keine Religion, die anderen Religionen gegenübersteht, keine Ethik, die sich anderen Sittenlehren entgegenstellt, doch ist er mit den Geboten gar mancher Religionen und Sittenlehren vereinbar. Er ist der Punkt, an dem die verschiedensten Meinungen zusammenstossen können und an dem sie sich nach der Läuterung und der Ausscheidung der Unreinheiten verschmelzen.

Indem man nicht mehr von einem Fluch spricht, der die Menschheit trifft, nicht mehr von Schuld, verhängnisvollem Schicksal, hat der Humanitarismus wirklich eine der grossen, kollektiven Hemmungen überwunden, an der die Welt litt. Von den sittlichen und religiösen Quellen hat er nur das bewahrt, was vernünftig und allgemeingültig ist. Dadurch hat er durchaus nicht

RICR - Beilage 1966 (XVII)

den Menschen vergöttert, er hat ihn lediglich zum Hauptgegenstand seines Interesses gemacht. Daher ist die humanitäre Doktrin eines der seltenen Gebiete, auf denen sich die Menschen aller Tendenzen treffen und sich die Hand reichen können, ohne das zu verraten, was ihnen am Vertrautesten und Heiligsten ist.

Hier ist eine gute Definition dessen, was Humanitarismus ist:

In Anbetracht der tatsächlichen Solidarität, die heute alle Völker der Erde vereinigt, sowie der Bedeutung der gegenseitigen Vorteile, die sie daraus ziehen und die diese Solidarität unvermeidlich machen;

da ferner diese weltweite Solidarität eine gemeinsame internationale Ordnung und eine grosse Stabilität erfordert und diese sich folglich nur auf die Gerechtigkeit stützen kann,

unter Berücksichtigung der Ungleichheit des Schicksals der Menschen, deren Ursache ihr Wesen, ihre örtlichen Sitten und Gebräuche wie auch die Tücke der Menschen sind,

zugegeben, dass jedoch eine universelle Übereinstimmung möglich ist, die den Bedingungen und allgemeinsten Wünschen aller Völker Rechnung trägt,

beabsichtigt der *Humanitarismus*, die Verringerung der Ungerechtigkeiten in den Vordergrund der Besorgnisse eines jeden Menschen zu stellen, wobei er bei den himmelschreienden beginnt und sie auf örtlicher wie auch auf universeller Ebene bekämpft, damit der Kampf wirksamer sei, soll er durch gegenseitige Hilfe und einen edlen Wettstreit unter den Völkern ausgetragen werden,

er schreibt also an erster Stelle vor, allen eine gewisse Anzahl Einzelrechte zuzuerkennen, die er für grundlegend hält,

in allen Fällen, in denen die bestehenden Einrichtungen unzureichend oder untätig sind, um die Anwendung dieser Rechte sicherzustellen, gebietet er, jenen zu helfen, die in Not und deren Leben oder körperliche und seelische Integrität bedroht sind,

er fordert die Menschen auf, sich zu vereinigen, um die Rückkehr zu den vermeidbaren Übeln systematisch zu verhüten und die Auswirkungen der anderen zu beschränken,

er verpflichtet sich, zu diesem Zweck nationale oder internationale private oder öffentliche Verbände zu organisieren;

schliesslich schlägt er ihnen als Endziel die Entfaltung der Persönlichkeit aller Menschen vor, die der Urgrund für ihr Wohlergehen ist [1].

[1] Maurice CHALUMEAU, Genfer Soziologe, dessen Studien über den Humanitarismus uns hier unser bestes Material liefern.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Versuchen wir noch zu beschreiben, worin sich der Humanitarismus von der Nächstenliebe unterscheidet, von der er sich übrigens, wie wir weiter sehen werden, weitgehend leiten lässt.

Die Nächstenliebe ist eine Tugend, die man uns von aussen entgegenbringt und die man uns als eine sittliche Pflicht darstellt. Der Humanitarismus dagegen entspringt logischerweise einer objektiven Überlegung über die Bedingungen des Gesellschaftslebens und der sich daraus ergebenden Solidarität.

Die Nächstenliebe gebietet das sofortige, improvisierte Handeln des einzelnen Menschen, der plötzlich einem darniederliegenden Opfer gegenübersteht. Beim Humanitarismus genügt es nicht, sich aufopfernd einzusetzen, wenn unvermutet eine Not auftaucht. Das Unheil muss systematisch bekämpft werden, indem man nach seinen fernen Ursachen forscht und sich bemüht, den Verheerungen zuvorzukommen und schliesslich die Welt davon zu befreien.

Die Liebe sorgt vor allem dafür, die Ungerechtigkeiten des Schicksals auszugleichen. Der Humanitarismus steckt sich positivere und weitere Ziele, wie z.B. einem jeden zu gestatten, seine Persönlichkeit zu behaupten, und ihm seinen Platz an der Sonne zu geben.

Die Nächstenliebe hat Einzelcharakter. Sie ist räumlich und zeitlich begrenzt. Der Humanitarismus vereint alle Menschen guten Willens, schafft die erforderlichen Einrichtungen und erlegt eine vernünftige Disziplin auf; er strebt nach Universalität, dehnt die Barmherzigkeit auf die ganze Menschheit aus.

Zwar ist die Nächstenliebe um ihre Wirksamkeit besorgt, doch misst sie der Absicht des Handelnden den grössten Wert bei. Für den Humanitarismus kommt es allein auf die Tat und ihr Ergebnis an; es ist im Grunde genommen unwichtig, in welchem Geist sie vollbracht wurde.

Die Liebe lehnt jeden Gedanken der Gegenseitigkeit bei der Hilfe ab. Sie ist ein Geschenk und erwartet keine Gegenleistung, darin besteht ihre Grösse, aber auch ihre Schwäche. Der Humanitarismus dagegen wendet sich an eine organisierte und mit Gedächtnis ausgestattete Welt; er rechnet wenigstens teilweise auf Gegenseitigkeit, doch ist er zu einem fair-play fähig, wobei er die aufgestellten Grundsätze beachtet, selbst wenn der Gegner dies nicht tut.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

So arbeiten der Jurist und der Moralist zusammen, um das humanitäre Recht aufzubauen. Vor kurzem noch ging es ihnen darum, in das Recht ethische Begriffe einzuführen, die gewissen Zivilisationen eigen sind und von denen Montaigne und Pascal bereits bewiesen hatten, dass sie sich bei jedem Grenzübertritt wandelten. Heute einigen sie sich auf Ziele, die vom neuzeitlichen Humanismus ins Licht gerückt wurden und alle das Wohlergehen der Menschengemeinschaft oder, wenn man dem Krieg Rechnung trägt, zumindest das geringste Übel anstreben. Zu diesem Zweck lassen sie sich nicht mehr von äusseren Vorschriften leiten, sondern sie setzen auf Werte, die allen Völkern gemeinsam sind.

3. Gerechtigkeit und Nächstenliebe

Wir haben noch ein grosses Problem zu besprechen: das des Verhältnisses zwischen Gerechtigkeit und Nächstenliebe, diesen beiden Brennpunkten des Gesellschaftslebens, und ihrer Einwirkungen auf den Humanitarismus. Diesem Problem gilt unsere Hauptsorge.

Sind Gerechtigkeit und Nächstenliebe einander entgegengesetzt oder können sie sich im Gegenteil vereinigen oder gar identifizieren? Entspringt die eine der Vernunft und die andere dem Gefühl, wie behauptet wird, oder sind sie beide gleicher Herkunft? Kann die eine ohne die andere bestehen? Ist die Gerechtigkeit nur die vernunftgemässe Anwendung der Nächstenliebe? Lässt sich der Humanitarismus schliesslich von der Gerechtigkeit oder der Nächstenliebe oder von beiden zugleich leiten?

Die Gerechtigkeit besteht darin, jedem das zu geben, was ihm zusteht. Sie weist zwei Hauptaspekte auf, die man nicht verwechseln darf: es gibt einerseits die sogenannte gesetzliche Gerechtigkeit und andererseits die Billigkeit.

Die gesetzliche Gerechtigkeit ist bestrebt, einem jeden nach seinen Verdiensten und vor allem nach seinen Rechten zu geben, selten aber nach seinen Bedürfnissen. Sie erlegt dem Handelnden genaue Pflichten auf, die durch das Gesetz sanktioniert werden, auf deren Erfüllung die Gesellschaft durch Vermittlung der Verwaltung und des Rechtswesens dringt und denen sich niemand entziehen kann.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Betrachtet man die gesetzliche Gerechtigkeit, so erkennt man, dass sie von der Nächstenliebe grundverschieden ist. Sie wird dargestellt als Frau mit einer Waage in der Hand und einer Binde über den Augen. Dieses Symbol könnte in gewissem Sinne auch für die Nächstenliebe gelten. Denn wie die Gerechtigkeit, sieht die Nächstenliebe den Menschen nur als menschliches Wesen und will seinen Namen nicht kennen. Wie die Gerechtigkeit, hält die Nächstenliebe die Waage unter den Menschen im Gleichgewicht. Wie die Gerechtigkeit, gibt die Nächstenliebe dem, den sie aus gültigen Gründen dazu erwählt hat. Aber dann hört die Analogie auf. Denn wenn die Gerechtigkeit jedem nach seinem Recht gibt, so gibt die Nächstenliebe jedem nach seinem Leiden oder seinen Bedürfnissen. Richten heisst, die Guten von den Bösen trennen, die Gerechten von den Ungerechten ; das heisst die Verantwortung eines jeden abmessen. Mit dieser Gerechtigkeit hat die Nächstenliebe nichts zu tun. Sie weigert sich, das Verdienst oder den Fehler des Einzelnen abzuwägen. Sie geht viel weiter ; sie überwindet den Gegensatz von Gut und Böse und gelangt zur völligen abgeklärten Ruhe, zur Weisheit ; sie ist dann das Abbild der Barmherzigkeit selbst, der grenzenlosen Güte. Lao-tse sagte : « Ich bin gut zu dem, der gut ist ; ich bin gut zu dem, der nicht gut ist. »

Je mehr man die praktischen Möglichkeiten zur Anwendung der Rechtsnormen vertieft, desto mehr erkennt man, dass die Gerechtigkeit vom Zufall abhängt, willkürlich ist und verschiedene Abstufungen verlangt. Der Fortschritt in der Wissenschaft vom Menschen und die Psychoanalyse beweisen, dass man die meisten Beweggründe für die menschlichen Handlungen unterschiedlich auslegen kann. Bei einem Konflikt, der dem Gericht zur Beurteilung unterbreitet wird, sieht man immer mehr, wie schwierig es für den Richter ist, ein einfaches und sein Gewissen befriedigendes Urteil zu fällen. Übrigens spricht das gesetzliche Gericht der Einfachheit halber je nach den Tatsachen ein Strafurteil aus oder spricht frei, während ein höheres Gericht sich bemühen würde, den Einzelnen zu ergründen. Meistens muss ein Kompromiss zwischen dem Gerechten und dem Ungerechten gefunden werden, denn es ist sehr selten, dass der eine völlig schuldig und der andere völlig unschuldig ist. Nur einfältige Geister glauben an deutlich abgegrenzte Lösungen. Diese manichäistische Auffassung von Gut und

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Böse zieht verhängnisvollerweise eine Verschärfung der meisten menschlichen Konflikte nach sich.

Vergessen wir nicht, dass der Mensch sich nie anmassen kann, etwas Gutes zu tun, dem nicht irgendetwas Böses anhaftet, eine Wahrheit zu verteidigen, die nicht irgendeinen Irrtum in sich birgt, Recht zu sprechen, das nicht den Keim der Ungerechtigkeit in sich trüge [1]. Wenn die Welt das begriffen haben wird, wird sie, so glauben wir, einen grossen Schritt auf die Objektivität, also auf die Weisheit und vielleicht auf den Frieden hin getan haben.

Die gesetzliche Gerichtsbarkeit und das Strafrecht berücksichtigten lange Zeit nur die Verdienste und die Fehler des Einzelnen, denn sie glaubten an seine volle Verantwortlichkeit. Doch täuschten sie sich. Diese Auffassung ist überholt. Heute ist die Strafreform bestrebt, den Einzelnen sozial wiedereinzugliedern und nicht, ihn zu vernichten, ihn eher umzuerziehen statt zu bestrafen.

Der Humanitarismus zieht also vom Mitgefühl gebotene Lösungen jenen einer unvollkommenen Gerechtigkeit vor, hinter der sich die Rache — schlecht — versteckt. In Kriegszeiten, in denen der Gerechte und der Ungerechte fast nicht zu unterscheiden sind und die sittlichen Normen ins Wanken geraten, ist es praktisch unmöglich, gerecht zu sein. Will man zum Wohl seines Nächsten handeln und das Durchschnittslos des Einzelnen verbessern, muss man sich von der spontanen Hochherzigkeit leiten lassen.

Der Vorrang, den die Nächstenliebe und folglich das humanitäre Ideal vor der unbedingten Gerechtigkeit haben, zeugt von einem beachtlichen sittlichen Fortschritt und wird zweifellos epochemachend in der Sozialgeschichte sein. Übrigens scheint die Nächstenliebe in ihrer ältesten Form bereits die modernen Auffassungen über die Unverantwortlichkeit des Menschen vorausgeahnt zu haben, die immer durch die Erblichkeit wie auch durch den Einfluss des sozialen Milieus bedingt ist.

Aber wir sahen schon, dass es bei der Gerechtigkeit verschiedene Abstufungen gibt. Ausgehend von der primitiven Rache durchschreitet sie die verschiedenen Phasen des Rechts und der Zivilisation in Zeit und Raum, um weit über die gesetzmässige Gerechtigkeit hinaus zu der höchsten Stufe zu gelangen. Dann befindet man

[1] Prof. F. LEENHARDT, *op. cit.*

RICR - Beilage 1966 (XVII)

sich nicht mehr auf dem Gebiet der strengen Gesetze, sondern auf jenem der grosszügigen Gebote, die der freien Beurteilung des Menschen überlassen bleiben und, zumindest heute, nur noch moralisch verpflichtend sind. Auf diesem Gebiet herrscht eine ideale Gerechtigkeit, die auch Recht und Billigkeit genannt wird, und von der sich diejenigen leiten lassen, die das Wohl ihrer Mitmenschen anstreben, jenseits der gesetzlichen Gerechtigkeit, ja sogar dieser zuwider. Man kennt das Sprichwort: *summum jus, summa injuria*, und so konnte Pascal sagen, dass die wirkliche Gerechtigkeit sich über die Gerechtigkeit lustig mache. Diese Gerechtigkeit, von der wir hier sprechen, diese Billigkeit ist dann von Verständnis und Nachsicht erfüllt und ist bereit, nicht mehr nach der Verantwortlichkeit der Menschen, nach ihren Verdiensten oder ihren Fehlern zu fragen ; sie neigt dazu, alle mit gleichem Mass zu messen, d.h. allen dieselbe Chance zu bieten. Sie bemüht sich mehr darum, jedem das zu bringen, was ihm fehlt, statt zu strafen und Strenge walten zu lassen. Es handelt sich nicht mehr darum, die üblichen Normen der Verteilung anzuwenden, sondern vielmehr, die Irrtümer des Schicksals wieder gutzumachen. Eine solche Einstellung ist ideal : sie wird oft von denen missverstanden, über deren Fassungskraft sie hinausgeht. Übrigens kann sie von der Gemeinschaft, die die soziale Ordnung durch summarischere Mittel aufrechterhalten soll, meistens nicht in die Praxis umgesetzt werden. Man kann jedoch sagen, dass die Gerechtigkeit auf dieser obersten Stufe der Nächstenliebe begegnet und in ihr ihre höchste Entfaltung findet. Der Humanitarismus ist die Schule der höchsten Gerechtigkeit, in der die Nächstenliebe den Vorrang vor dem Gesetz der Menschen hat. Die von ihr empfohlene universelle Gerechtigkeit ist die Quelle des sozialen Fortschritts und des Glücks für die Mehrzahl. Sie erhebt sich bis zur Nächstenliebe und versinnbildlicht dann die neue Welt, nach der sich die Menschen sehnen.

Im letzten Jahrhundert erwachte der Gedanke, dass die Welt auf rein rationaler Grundlage aufgebaut werden müsse und dass sich die Beziehungen unter den Menschen auf die strikte Gerechtigkeit gründen sollen [1].

---

[1] Jean-G. LOSSIER, *Sur l'esprit de service, Studia philosophica*, Basel, 1953 Band XII.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Manche vertraten tatsächlich die Ansicht, dass Nächstenliebe mit der menschlichen Würde in Widerspruch stünde. Diese Auffassung hat heute so sehr an Boden gewonnen, dass man sich fragen kann, ob in einer künftigen, bis zum äussersten legalistischen Gesellschaft der Geist des Dienens noch bestehen könnte, und es wäre denkbar, dass dann « nicht die Gelegenheit, Taten der Nächstenliebe zu vollbringen, sondern die Erlaubnis dazu fehlen würde »[1].

Gewiss, wir stellen fest, dass bei fortschreitender Entwicklung der Gesellschaft das Handeln, das bisher aus Nächstenliebe geschah, immer mehr aus einfacher Gerechtigkeit erfolgt. Dazu erscheint die Gerechtigkeit in einer allzu oft noch ungerechten Welt als höchste Form der Nächstenliebe. Und denen, die glauben, sie könnten sich von ihrer Verantwortlichkeit leichthin durch ein Almosen befreien, ist man versucht zu sagen : zuerst ein wenig Gerechtigkeit ! Denn der Mensch von heute will mit Almosen, die das Problem in keiner Weise lösen, nichts zu tun haben : er verlangt lediglich eine organisierte Gesellschaft, damit jeder das Notwendigste zu seinem Lebensunterhalt hat.

Wir haben gesehen, dass die Gerechtigkeit auf ihrer höchsten Stufe mit der Nächstenliebe zusammentrifft. Solange sie aber ihren Gipfel nicht erreicht hat, gibt es neben ihr immer noch Raum für die Nächstenliebe. Denn diese weckt Initiativen und spontane Taten , in die gesellschaftlichen Beziehungen bringt sie ein Element, das das unpersönliche und abstrakte Gesetz nicht kennt. « Gerechtigkeit bedeutet, die Menschen achten , Liebe, ihnen entgegengehen »[1].

Dr. Jean PICTET
Direktor beim Internationalen
Komitee vom Roten Kreuz
Lehrbeauftragter an der
Universität Genf

---

[1] LOSSIER, *op. cit.*

RICR - Beilage 1966 (XVII)

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
J. Pictet: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (III)	195
Memorandum — Einhaltung und Verbreitung der Genfer Abkommen	206
Anerkennung des Roten Kreuzes von Kenia (464. Rundschreiben)	211

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1966 (XVII)

DIE GRUNDSÄTZE

des

HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS [1]

III

III. DIE GRUNDSÄTZE

Neben den Regeln selbst, die das « Dispositiv » der internationalen Abkommen bilden und in deutlichen Worten die vertraglichen Verpflichtungen der Staaten ausdrücken, gibt es Grundsätze, von denen sich diese Regeln ableiten lassen. « Gewisse Ideen, die absichtlich ungenau formuliert sind, nehmen in den Verträgen einen Vorzugsplatz ein, denn sie sind die schöpferischen Bestandteile des Rechts » [2].

Manchmal beziehen sich die Abkommen in einer Präambel oder sogar im Hauptteil ausdrücklich darauf. So sprechen sie von « Gesetzen der Menschlichkeit », « anerkannten Gebräuchen », « Forderungen des öffentlichen Gewissens ».

Man kennt die berühmte sogenannte Martensklausel der Präambel der Haager Landkriegsordnung : « Die Bevölkerung und die Kriegführenden bleiben unter dem Schutz und der Herrschaft der völkerrechtlichen *Grundsätze*, wie sie sich aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen ergeben. » In einem den Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel liest man : « Jede am Konflikt beteiligte Partei hat... im einzelnen für die Durchführung der vorstehenden Artikel zu sorgen und nicht vorgesehene Fälle gemäss den *allgemeinen Grundsätzen* des vorliegenden

---

[1] Siehe deutsche Beilage der *Revue internationale*, August und November 1966.

[2] Henri COURSIER, *L'évolution du droit international humanitaire*, Leiden, 1960.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Abkommens zu regeln. » Und in einem anderen Artikel verpflichten sich die Parteien, den Wortlaut der Abkommen zu verbreiten, « so dass die Gesamtheit der Bevölkerung... ihre Grundsätze kennenlernen kann. »

Im humanitären Völkerrecht sind die Grundsätze ebenso wie auf jedem anderen Rechtsgebiet von grösster Bedeutung. Sie sind die Seele des ganzen Faches ; sie gestatten, den jeweiligen Wert der Bestandteile zu würdigen ; sie bieten Lösungen für die nicht vorgesehenen Fälle, bei denen man analog vorgeht, d.h. man verlängert ihre Linien ; sie tragen dazu bei, die Lücken des Rechts zu füllen und erleichtern die zukünftigen Entwicklungen, indem sie die einzuschlagende Richtung weisen ; sie bilden eine leicht zu assimilierende und leicht zu behaltende Übersicht.

In dem Rechtsbereich, den wir hier untersuchen, bilden die Grundsätze die Urbegriffe der Menschlichkeit, ein Mindestmass, das zu jeder Zeit, an allen Orten und unter allen Umständen anwendbar ist und sogar für Staaten gilt, die den Abkommen nicht angehören. Obwohl sie dem geschriebenen Recht entnommen sind, gehören sie zum Brauchtum der Völker, und niemand könnte auf sie verzichten. Das Rote Kreuz ist seiner Mission getreu, wenn es die Grundsätze vor die in den Abkommen formulierten positiven Regeln setzt, denn diese Grundsätze bestanden vor ihnen und haben einen Einfluss auf sie ausgeübt. Wie Sophokles sagte, « stehen die ungeschriebenen Gesetze über den geschriebenen. »

In dem den Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 wird den Staaten eine gewisse Anzahl Regeln vorgeschrieben, die auf Konflikte anwendbar sind, die keinen internationalen Charakter haben. In einem Absatz dieses Artikels heisst es : « Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen der Abkommen ganz oder teilweise in Kraft zu setzen. » Mögen die Grundsätze des humanitären Rechts derartigen Abkommen, deren Abschluss so höchst wünschenswert erscheint, als Rahmen dienen !

Zweifellos gehen einige von ihnen bis ins Altertum zurück ; doch erst in der neueren Zeit sind sie schriftlich niedergelegt worden, und erst seit 1864 nahmen sie den Charakter einer mehrseitigen Verpflichtung an. So wie wir sie verfasst haben, sind sie ganz dem positiven Recht entnommen. Doch gerade wegen ihres

RICR - Beilage 1966 (XVII)

allgemeinen Charakters würde man ihren Wortlaut oft vergeblich in den Abkommenstexten suchen.

Unseres Wissens waren die Grundsätze des humanitären Völkerrechts noch nie Gegenstand eines systematischen Wortlauts. Das Wesentliche dieses Rechts lässt sich unseres Erachtens in einigen ganz einfachen Begriffen zusammenfassen, kaum mehr als fünfzehn, die eng miteinander verbunden und stufenweise aufgebaut sind, wobei sich jeder seinerseits in mehrere Anwendungsgrundsätze unterteilen lässt. Wir haben versucht, sie in einigen Zeilen knapp und leichtverständlich zu formulieren und jeweils eine kurze Erläuterung folgen zu lassen.

1. Fundamentale Grundsätze

Der fundamentale Grundsatz des humanitären Rechts ergibt sich aus einem Kompromiss zwischen zwei entgegengesetzten Begriffen · dem Grundsatz der Menschlichkeit und dem Grundsatz der Notwendigkeit.

Beim Studium der Quellen des humanitären Rechts haben wir gesehen, dass **die Menschlichkeit gebietet, stets zum Wohle des Menschen zu handeln.** Andererseits lässt sich aus der Natur der Sache ein Grundsatz der Notwendigkeit ableiten: **die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung macht die Anwendung von Zwangsmitteln gesetzmässig; der Kriegszustand rechtfertigt die Zuhilfenahme der Gewalt.**

GRUNDSATZ DES HUMANITÄREN RECHTS

Die Achtung der menschlichen Person und ihre Entfaltung sollen, soweit dies mit der öffentlichen Ordnung und in Kriegszeiten mit den militärischen Erfordernissen vereinbar ist, sichergestellt werden.

Seit dem Ursprung des Lebens stellt sich der Mensch dem Menschen entgegen. In allen Jahrhunderten stöhnten die Menschen unter dem Schwert oder dem Joch. Die Seiten der Geschichte sind mit Blut befleckt. Überall sieht man nur Blutvergiessen, Folterungen, Unterdrückung. Warum?

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Vergleicht man die Zivilisationen, so stellt man fest, dass die Auffassung vom Leben und der Welt auf dem Dualismus beruht, auf dem Vorhandensein zweier fundamentaler, einander entgegengesetzter Elemente, zwischen denen der Mensch steht. In Europa wird der Mann der Strasse sofort an den Gegensatz von Gut und Böse denken. Diese Erklärung ist jedoch zu leicht und zu dürftig. Bei der dualistischen Auffassung kann jedes der beiden Elemente seinen Wert haben, und sie können sich sogar vereinen.

Dieser Dualismus hat seinen Ursprung in den Urtiefen der menschlichen Seele. So wird der Mensch also versuchen zu töten, zu schädigen, zu beherrschen, er wird Gewalt anwenden und folglich Leiden verursachen, um selbst mehr Aussicht zu haben zu überleben, höherzusteigen, seine Macht zu vermehren. In jedem Mitmenschen sieht der Einzelne zunächst einen Rivalen.

Bei gewissen Tieren ist es üblich, dass sie, wenn eines ihrer Gattung verwundet oder geschwächt ist, sich auf es stürzen und es erledigen. Während Jahrtausenden hielten es die Menschen untereinander wohl genauso. Später breiteten sich der Selbsterhaltungstrieb und das Sicherheitsbedürfnis auf die Gruppe aus.

Um das Gemeinschaftsleben möglich zu machen, war es notwendig, die Gesellschaft zu organisieren. Da man die Natur des Menschen nicht ändern konnte, erkannte man die Notwendigkeit an, seine instinktiven Reaktionen einzudämmen und ihn zu zwingen, vernünftige Lösungen zuzulassen. Durch eine grundlegende Revolution schuf die Gemeinschaft somit eine Gesellschaftsordnung, aus der sie nach und nach die Richtlinien herauskristallisierte, um sie in Moralgrundsätzen abstrakt auszudrücken.

Sie schuf ebenfalls die Gewalt, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten, die sonst tote Buchstaben geblieben wären. Das ist der Ursprung des Rechts und der öffentlichen Einrichtungen.

Es galt jedoch, dieser Gewalt auch Grenzen zu setzen, denn obwohl die Entfaltung der Einzelpersönlichkeit die höchste Aufgabe des Staates ist, besteht doch mitunter die Gefahr, dass er sie gleichzeitig vernichtet. Herrschsucht ist blind ; sie dehnt sich solange aus, bis man ihr Einhalt gebietet. Deshalb musste man dem Menschen bestimmte Grundrechte sichern, die für alle das Leben annehmbar gestalten. So entstand der Grundsatz der Achtung vor der mensch-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

lichen Person . Achtung vor ihrem Leben, vor ihrer Freiheit, endlich vor ihrem Glück.

Diese vielseitige allmähliche Entwicklung, die lange Zeit auf das eigene Gebiet jedes Staates begrenzt war, eroberte in der Folge das Gebiet der internationalen Beziehungen und kam sogar schliesslich dem Krieg selbst ins Gehege. Es ging nicht mehr nur darum, den Menschen zu schützen, wenn er wegen der bestehenden sozialen Ordnung mit der Gesellschaft in Konflikt gerät, sondern auch den Feind selbst, wenn es zu einem Kampf zwischen seinem Land und einem andern kommt.

Angesichts der Unmöglichkeit, die Geissel des Krieges von vornherein abzuschaffen, versuchte man zumindest, seine unnötigen Härten zu mildern. Gegenseitige Interessen der Kriegführenden veranlassten sie, bei der Führung der Feindseligkeiten « gewisse Spielregeln » zu beachten. Das ist der Ursprung des Kriegsrechts, das einen sehr wichtigen Abschnitt des Völkerrechts bildet. Diese Entwicklung auf internationaler Ebene durchzusetzen war ebenso schwierig wie innerhalb eines Staates. Sie ist übrigens noch lange nicht beendet, ja, man kann sogar sagen, sie hat kaum begonnen.

Heutzutage zeichnet sich eine neue Entwicklung ab. Die Neuzeit ist gekennzeichnet durch den Aufschwung der politischen Ideologien, die beanspruchen, alles, einschliesslich der geheimen Gedankenwelt des Einzelnen, ihren Zielen unterzuordnen, notfalls mit Gewalt. Dagegen vermehrten sich die Untergrundbewegungen, die ebenfalls durch Gewaltanwendung versuchen, das bestehende Regime zu ändern. Daraus entstehen diese Höchstspannungen zwischen den Staaten, die man zuweilen kalten Krieg nennt, und im Innern der Staaten diese Spaltungen zwischen aufrührerischen politischen Parteien, die sich untereinander zerfleischen. Und gar oft sind Bürger in ihrem eigenen Land Gegenstand von Ausnahmegesetzen und werden wegen einfacher Meinungsdelikte ihrer Freiheit beraubt, der Willkür ausgesetzt und letzten Endes weniger gut behandelt als feindliche Soldaten, die mit den Waffen in der Hand gefangengenommen wurden.

Wir haben gesehen, dass sich die Geschichte des Rechts zunächst innerhalb der Menschengemeinschaften entwickelt hat. Danach bemühte man sich, einige seiner Bestandteile auf den Weltkrieg und dann auf den Bürgerkrieg auszudehnen. Durch eine merk-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

würdige überraschende Umkehrung der Dinge wäre es nunmehr notwendig, das Kriegsrecht auf die Friedenszeiten und die innere Ordnung der Völker anzuwenden ! Und das ist kein Paradox.

Somit gelangt man immer mehr zu der Ansicht, dass die Aufgabe des Völkerrechts darin besteht, allen Menschen im Frieden wie im Krieg ein Mindestmass von Garantien und menschlicher Behandlung zu sichern, sei es, dass der Einzelne mit einem fremden Volk oder mit der Gesellschaft, zu der er gehört, in Konflikt ist.

Der Grundsatz des humanitären Völkerrechts, wie wir ihn formuliert haben, ist eine Beziehung der Proportionalität : unter den beiden soeben angegebenen Voraussetzungen soll der Mensch geschont werden, allerdings nur in vernünftigem Masse.

Vom Grundsatz des humanitären Völkerrechts lassen sich die Grundsätze des Kriegsrechts und der Menschenrechte ableiten.

GRUNDSATZ DES KRIEGSRECHTS

Die Kriegführenden fügen ihrem Gegner keine Schäden zu, die nicht im Verhältnis zum Kriegsziel stehen, das darin besteht, die feindliche Militärmacht zu zerstören oder zu schwächen.

Der Krieg ist ein de facto-Zustand, der dem normalen Zustand der Gesellschaft, dem Frieden, entgegensteht. Wie Lorimer [1] bemerkte, lässt sich der Krieg nur durch die Notwendigkeit rechtfertigen ; er darf und kann kein Selbstzweck sein. Gesetzmässig kann er nur seine eigene Vernichtung zum Ziel haben.

Der Krieg ist in der Tat ein Mittel — das letzte — für einen Staat, um einem anderen Staat seinen Willen aufzuzwingen. Er besteht darin, die zum Erreichen dieses Ergebnisses erforderliche Gewalt anzuwenden. Jede Gewalt, die zum Erreichen dieses Zieles nicht unerlässlich ist, ist daher gegenstandslos. Sie wird dann lediglich grausam und unsinnig. Dem berühmten Spruch Montesquieus zufolge « beruht das Völkerrecht auf dem Grundsatz, dass sich die Völker im Frieden ein Höchstmass an Gutem und im Krieg ein

[1] James LORIMER, *Principes du droit international*, 1885.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Mindestmass an Bösem zufügen sollen, ohne ihren eigentlichen Interessen zu schaden. »

Um sein Ziel, das heisst den Sieg, zu erringen, wird ein in einen Konflikt verwickelter Staat versuchen, das Kriegspotential des Feindes mit so wenig wie möglich eigenen Verlusten zu zerstören oder zu schwächen. Dieses Potential besteht in den menschlichen und den materiellen Reserven.

Um das menschliche Potential einzusetzen — worunter wir die Menschen verstehen, die unmittelbar an der Kriegsanstrengung teilnehmen — gibt es drei Mittel töten, verwunden oder gefangennehmen. Diese drei Mittel sind aber in bezug auf die militärische Leistung gleichwertig, seien wir zynisch alle drei vernichten in gleicher Weise die Lebenskraft des Gegners.

Auf humanitärer Ebene werden andere Überlegungen angestellt. Der Tod erscheint als das grösste, nicht wiedergutzumachende Übel. Und es gibt gar manche Abstufungen im Leiden des Gefangenen. Die Menschlichkeit verlangt also, dass man die Gefangenschaft der Verwundung, die Verwundung dem Tod vorzieht, dass man die Nichtkämpfer soweit wie möglich verschont, dass man keine schweren Verwundungen zufügt, damit der Verwundete operiert und geheilt werden kann, und dass die Gefangenschaft so erträglich wie möglich sei.

Die Militärchefs können diese Sprache verstehen — und haben sie häufig verstanden —, denn man fordert nicht von ihnen, darauf zu verzichten, ihre Pflicht als Soldaten und Patrioten zu erfüllen. Sie können das gleiche Ergebnis erzielen, indem sie die geringsten Leiden zufügen. Sobald der Feind durch seine Verwundung oder seine Gefangenschaft unschädlich gemacht ist, spielt er beim Ablauf der Kampfhandlungen und dem endgültigen Ausgang des Kampfes keine Rolle mehr. Die Verlängerung seiner Leiden wegen mangelnder Pflege oder schlechter Behandlung ist selbst vom realistischsten Standpunkt aus unnötig.

Bluntschli [1] schrieb bereits:

Das heutige Völkerrecht verwirft den Gedanken einer absoluten Willkürgewalt über die Privatpersonen vollständig und gestattet weder Misshandlung noch Beleidigung, am wenigsten Tötung derselben... Die

[1] J. K. Bluntschli (1808-1881), Schweizer Staats- und Völkerrechtslehrer, Autor des berühmten Werkes « *Das moderne Völkerrecht* ».

RICR - Beilage 1966 (XVII)

feindliche Kriegsgewalt ist nur zu den Massregeln befugt, die zu Staatszwecken dienen und im Interesse der Kriegführung liegen.. Niemals darf der Krieg mit seiner furchtbaren Gewalt Selbstzweck sein. Er ist immer nur staatliche Rechtshilfe und ein Mittel für Staatszwecke. Deshalb ist die Kriegsgewalt keine absolute. Sie findet demnach von Rechts wegen ihre Grenze und ihr Ende, wo sie nicht mehr dem Staatszweck dient...»

So wird der alte Wahlspruch des Kriegsrechts « Füge deinem Feind alles Leid zu, das du ihm antun kannst » von einem neuen Gesetz abgelöst : « Füge deinem Feind nicht mehr Leid zu, als es das Kriegsziel erfordert. »

GRUNDSATZ DES HAAGER RECHTS

Die Kriegführenden haben keine unbeschränkte Wahl in bezug auf die den Feind schädigenden Mittel.

Dieser Grundsatz lässt sich von dem vorherigen ableiten, und das, was wir in bezug auf jenen gesagt haben, findet auch hier Anwendung.

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien tagte, hat diesen Grundsatz in den von ihr verkündeten Normen, die bei der Führung der Feindseligkeiten unter allen Umständen anzuwenden sind, ausdrücklich bestätigt. Darin heisst es u.a. : « Die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden.»

Die Regeln, die sich hieraus ergeben, sind Gegenstand eines besonderen Kapitels [1].

GRUNDSATZ DES GENFER RECHTS

Die ausser Kampf gesetzten Personen und jene, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, werden geschont, geschützt und menschlich behandelt.

Dieser Begriff stammt von dem allgemeineren Grundsatz, der die Kriegsgesetze in ihrer Gesamtheit leitet.

[1] Siehe weiter oben Ziffer 4.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Angesichts der gewaltigsten Kräfteentfaltung, die die Welt kennt, hat das Rote Kreuz die zerbrechlichen Schranken des humanitären Völkerrechts aufgerichtet. Sie sind nur im Verhältnis zu dem Wert unantastbar, den man dem Menschenleben beimisst. « Denn was sind schliesslich alle diese eingehenden Vorschriften anderes als... eine Anerkennung des Grundsatzes, dass der Kriegsgefangene vor allem ein Mensch ist und dass nichts, selbst nicht der Krieg, ihn seiner materiellen und geistigen Existenzmittel berauben, seine Menschenwürde antasten darf? » [1] Das humanitäre Recht verlangt, dass jeder menschlich behandelt werde, das heisst, als Mensch und nicht als Sache, um seiner selbst willen und nicht als ein einfaches Mittel. Hauptaufgabe der Genfer Abkommen ist, diese Behandlung des Menschen durch den Menschen zu regeln.

Das Genfer Prinzip schreibt drei Pflichten gegenüber den Kriegsopfern vor . sie achten, schützen und menschlich behandeln. Diese Begriffe sind einander sehr verwandt, doch sind es keine Synonyme ; sie unterscheiden sich durch Nuancen und ergänzen sich, wenn man sie vereinigt, und bilden dann ein harmonisches Ganzes. Vielleicht gibt es eine Sprache, in der es nur ein Wort gibt, um diese drei Dinge auf einmal auszudrücken.

Achten ist eine eher negative Charakterhaltung, jene der Enthaltung, die bedeutet nicht schädigen, nicht bedrohen, das Leben des Mitmenschen, seine Integrität, seine Existenzmittel schonen, Rücksicht auf seine Persönlichkeit nehmen.

Schützen ist eine positivere Haltung , es handelt sich darum, den Mitmenschen vor Übeln, Gefahren oder Leiden zu bewahren, denen er ausgesetzt werden könnte, seine Verteidigung zu ergreifen, ihm Hilfe und Beistand zu leisten.

Es wäre vergeblich und gefährlich, all das aufzuzählen, was *menschliche Behandlung* bedeutet, denn sie ändert sich je nach den Umständen, und man bliebe immer hinter der Einbildungskraft der Strolche zurück. Sie festzulegen, ist eine Frage des gesunden Menschenverstands und des guten Glaubens. Im Genfer Recht bedeutet menschliche Behandlung das Mindestmass dessen, was man einem Menschen schuldet, damit er eine annehmbare Existenz führen kann.

---

[1] Frédéric SIORDET, *Inter arma caritas*, IKRK, Genf, 1947.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Diese drei Begriffe finden wir in zahlreichen Anwendungsgrundsätzen, die zu definieren wir noch Gelegenheit haben werden.

GRUNDSATZ DER MENSCHENRECHTE

Jeder Mensch hat Anspruch auf Ausübung seiner Grundrechte und Grundfreiheiten sowie darauf, in den Genuss der für die harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen Lebensbedingungen zu gelangen.

Hier betreten wir ein anderes Gebiet. Es geht nicht mehr darum, den Menschen gegen die Schrecken des Krieges zu schützen, sondern vielmehr gegen die Missbräuche des Staates und die Schicksalsschläge des Lebens. Zwar rechtfertigt die legitime Verteidigung der Staaten gewisse Abweichungen von der freien Ausübung der Rechte des Menschen, doch dürfen sie nicht über das hinausgehen, was zum Schutze des Staates notwendig ist. Hauptzweck der Gesetzgebung der Menschenrechte ist, diese Grenze festzusetzen und einen vernünftigen Kompromiss zu finden. Man ist heute — dank den Vereinten Nationen — auf den Gedanken gekommen, ein Statut des Einzelmenschen festzusetzen, das jederzeit und an allen Orten gilt und sogar — und vor allem — den Behörden seines eigenen Herkunftslandes entgegengehalten werden kann. Dieses Statut umfasst die Erklärung der wesentlichen Rechte und Freiheiten, « der Grundlagen der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt », die nicht von der menschlichen Person und einem menschenwürdigen Leben zu trennen sind. Geht man einen Schritt weiter, so erkennt man die Notwendigkeit, jedem anständige Lebensbedingungen zu sichern, ihm zu gestatten, einen gewissen Wohlstand zu erreichen. Laut der Präambel der Allgemeinen Erklärung, die am 10. Dezember 1948 angenommen wurde, geht es darum,»... die Schaffung einer Welt zu erstreben, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird... damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird...»

Doch handelt es sich nicht nur darum, die Fordernden zu ermutigen. Wer Rechte sagt, sagt Pflichten. Vergessen wir nie, dass die Rechte eines jeden da aufhören, wo die Rechte der anderen

RICR - Beilage 1966 (XVII)

beginnen, und dass jeder Mensch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft eingegangen ist, die ihm einen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit geeigneten Rahmen bietet. Das, was jeder für sich selbst beansprucht, muss er auch den anderen zugestehen.

Aus den soeben angegebenen fundamentalen Grundsätzen ergeben sich weitere, die wir in vier Kategorien unterteilt haben : die dem Genfer Recht und den Menschenrechten gemeinsamen Grundsätze, jene, die den Konfliktsopfern eigen sind, jene, die dem Kriegsrecht eigen sind, und jene, die den Menschenrechten eigen sind.

Dr. Jean PICTET
Generaldirektor beim Internationalen
Komitee vom Roten Kreuz
Lehrbeauftragter an der
Universität Genf

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Memorandum [1]

EINHALTUNG UND VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

Genf, den 21. November 1966

An die Regierungen der Teilnehmerstaaten
der Genfer Abkommen

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die im Oktober 1965 in Wien tagte, brachte in ihrer XXI. Resolution, betitelt « Einhaltung und Verbreitung der Genfer Abkommen », den Wunsch zum Ausdruck, dass die Regierungen und die nationalen Gesellschaften dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz regelmässig über ihre Massnahmen auf diesem Gebiet berichten.

Diese Resolution lautet :

Da sich die vertragschliessenden Staaten aufgrund des Art. 47 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949, des Art. 48 des II. Abkommens, des Art. 127 des III. Abkommens und des Art. 144 des IV. Abkommens verpflichtet haben, den Wortlaut der Abkommen in ihren jeweiligen Ländern im Frieden und im Kriege weitestmöglich zu verbreiten und ihr Studium im militärischen und wenn möglich zivilen Unterricht einzuführen, so dass die ganze Bevölkerung ihre Grundsätze kennt,

da die Anwendung dieser Artikel von grösster Bedeutung ist, um die Einhaltung der Abkommen sicherzustellen,

[1]) Der offizielle Wortlaut ist französisch.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

in der Erwägung, dass es wesentlich ist, dass die Angehörigen der Streitkräfte eine ausreichende Kenntnis der Genfer Abkommen besitzen,

appelliert die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz an alle Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diese Abkommen zu verbreiten und anzuwenden, insbesondere dadurch, dass die wesentlichen Grundsätze der Abkommen in den Unterricht für Offiziere und Mannschaften aufgenommen werden,

appelliert sie ferner an die nationalen Gesellschaften, ihre Aktivität auf diesem Gebiet zu verstärken und mit den Regierungen hierin zusammenzuarbeiten,

drückt sie den Wunsch aus, dass die Regierungen und die nationalen Gesellschaften dem IKRK regelmässig über ihre Massnahmen auf diesem Gebiet berichten,

stellt sie mit Befriedigung und Dankbarkeit fest, welche Bemühungen das IKRK unternommen hat, um die Anwendung der Genfer Abkommen sicherzustellen und bittet es, mit dieser Aufgabe fortzufahren.

Die im Jahre 1957 in Neu-Delhi abgehaltene Konferenz hatte bereits die Betonung auf die Schulprogramme gelegt und beantragt, man möge der Geschichte und den Zielen des Roten Kreuzes sowie den fundamentalen Grundsätzen der Genfer Abkommen einen Platz einräumen.

Diesem Wunsch gemäss plant das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, anhand der Auskünfte, die ihm die Regierungen über die in den verschiedenen Ländern ergriffenen Massnahmen im Hinblick auf die Verbreitung der Genfer Abkommen freundlicherweise zugehen lassen, regelmässige Berichte zu verfassen. Im besonderen beabsichtigt es, der nächsten für 1969 angesetzten Internationalen Rotkreuzkonferenz einen solchen Bericht vorzulegen. Derartige Unterlagen werden den zuständigen Stellen eines jeden Landes gestatten zu erfahren, was andernorts getan wird, und daraus Nutzen zu ziehen.

Kraft Art. 47 des I. Abkommens, Art. 48 des II. Abkommens, Art. 127 des III. Abkommens und Art. 144 des IV. Abkommens haben sich die Hohen Vertragsparteien verpflichtet, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut der Abkommen in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere ihr Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Aus-

RICR - Beilage 1966 (XVII)

bildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der bewaffneten Streitkräfte und der Bevölkerung, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen ihre Grundsätze kennenlernen kann.

In den vorerwähnten Artikeln wird hinzugefügt, dass die zivilen, militärischen, polizeilichen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf geschützte Personen zu übernehmen haben, den Wortlaut der Abkommen besitzen und über deren Bestimmungen besonders unterrichtet werden müssen.

Die Genfer Abkommen, die für die Kriegsopfer geschaffen wurden und dazu bestimmt sind, im Laufe des Kampfes unnötige Opfer zu verhüten und die menschliche Person zu beschützen, wenn sie ohne gültigen Grund bedroht wird, die ferner inmitten des Konflikts die Werte schützen sollen, auf denen eines Tages der Frieden wiederaufzubauen ist, werden nur in dem Masse ihre wesentliche Rolle erfüllen, wie sie jenen bekannt sind, die auf jeder Stufe die Pflicht haben, sie einzuhalten.

Indem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Regierungen der Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen und die nationalen Rotkreuzgesellschaften an die obigen Grundsätze und die vorerwähnte Resolution der XX. Konferenz sowie die die Verbreitung der Abkommen betreffenden Artikel erinnert, möchte es ihnen folgende Vorschläge unterbreiten:

1. Jeder Truppenangehörige erhält zusammen mit seiner persönlichen Ausrüstung eine Zusammenfassung der Hauptgrundsätze der Abkommen, eventuell gemäss dem diesem Memorandum beigefügten Muster [1]; das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wäre den zuständigen Instanzen dankbar, wenn sie es unterrichten würden, sobald diese oder jede ähnliche Massnahme ausgeführt werden konnte.
2. Ein Unterrichtsprogramm für sämtliche Streitkräfte wird ausgearbeitet und so bald wie möglich in allen Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte und ihrer Hilfsdienste eingeführt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz fügt diesem Memorandum für alle Fälle das Schema eines Programms für den Unterricht für Offiziere und Mannschaften bei.

[1]) Siehe *Revue internationale - Beilage*, Mai 1965.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

3. Die zuständigen Stellen der verschiedenen Staaten werden gebeten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz alle Massnahmen mitzuteilen, die sie im Hinblick auf die Verbreitung der Genfer Abkommen unter den Streitkräften und der Bevölkerung, im besonderen im Sinne der obigen Vorschläge, ergriffen haben. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hält seinerseits die Veröffentlichungen, die es zur Förderung der Abkommen herausgegeben hat, zur Verfügung der Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen. Auch ist es bereit, sie tatkräftig zu unterstützen, wenn seine Mitwirkung bei der Aufstellung von Unterrichtsprogrammen erbeten wird.

Das Internationale Komitee ist sich bewusst, dass es, indem es diese Massnahmen vorschlägt, getreu der vorerwähnten Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz und der in den Abkommensbestimmungen betreffend die Verbreitung der Genfer Abkommen vorgezeichneten Linie handelt. Auch ist es sich bewusst, dass es der Sache des Friedens dient, wenn es die Ausbreitung des humanitären Ideals fördert, das der gesamten Rotkreuzbewegung zugrunde liegt.

Jede nationale Rotkreuzgesellschaft erhält Durchschlag dieses Memorandums.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Samuel A. GONARD
Präsident

RICR - Beilage 1966 (XVII)

MINDESTPLAN FÜR DEN UNTERRICHT DER GENFER ABKOMMEN

I. **Theoretischer Lehrgang** (ein Tag)

1. Allgemeines

Humanitäres Recht und Kriegsrecht — Begriffsbestimmungen — Quellen — Allgemeine Grundsätze.

2. Geschichtliches

Entwicklung des Gedankens und der Praxis — Ausarbeitung der Genfer Abkommen und ihre Anwendung.

3. Allgemeine Abkommensbestimmungen

Anwendungsfall — Innerstaatliche Konflikte — Kontrolle (Schutzmächte und Internationales Komitee vom Roten Kreuz) — Sanktionen — Unveräusserlichkeit der Rechte — Verbot von Vergeltungsmassnahmen — Beginn und Ende der Anwendung.

4. Das I. und II. Abkommen von 1949

(Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige)

5. Das III. Abkommen von 1949

(Kriegsgefangene)

6. Das IV. Abkommen von 1949

(Zivilpersonen)

II. **Praktische Arbeiten** (ein Tag)

1. Vorführung von Filmen und Diapositiven

2. I. und II. Abkommen

3. III. Abkommen

4. IV. Abkommen

Für jeden Zyklus (2, 3 und 4) sind zwei Probleme zu lösen, die von einer kleinen Gruppe vorgetragen werden — Studium des Wortlauts des Abkommens — Kritik und Diskussion.

5. Allgemeine Diskussion und Schlussfolgerungen

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Anerkennung des Roten Kreuzes von Kenia

GENF, den 3. November 1966

464. Rundschreiben

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 3. November 1966 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Kenia ausgesprochen.

Die neue Gesellschaft, eine ehemalige Zweigstelle des Britischen Roten Kreuzes, hat am 14. Januar 1966 das IKRK um ihre Anerkennung gebeten. Dem Antrag waren die Satzung der Gesellschaft, eine Kopie des « Kenya Red Cross Society Act, 1965 », ein Tätigkeitsbericht für 1964-1965 und eine Bilanz beigefügt.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 107 steigt.

Das Rote Kreuz von Kenia, das als Helfer der öffentlichen Stellen und als einzige nationale Gesellschaft seines Landes anerkannt ist, besitzt bereits eine sehr gute Organisation. Es zählt mehrere Regionalverbände (« Divisions »), die alle auf dem Gebiet der Ersten Hilfe, der Hauskrankenpflege (Gesundheit, Hygiene usw.) und der Säuglingspflege tätig sind. Die letztgenannte Tätigkeit des Roten Kreuzes von Kenia ist hauptsächlich für die Dorfbewohnerinnen bestimmt, die nur ein begrenztes Wissen von der erforderlichen Pflege haben.

Die Regierung von Kenia ist den Genfer Abkommen von 1949 am 20. September 1966 beigetreten.

Höchste Instanz der Gesellschaft ist ein Rat, bestehend aus höchstens 40 Mitgliedern, dessen Präsident Herr Charles Rubia, Bürgermeister von Nairobi, ist. Zwischen den Sitzungsperioden dieses Rats werden die Tätigkeiten der Gesellschaft von einem Exekutivausschuss geleitet, dessen « Chairman » Herr Robert Ridley ist. Das Amt der Direktorin wird von Frau Rachel J. Mzera ausgeübt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nairobi. Präsident Jomo Kenyatta hat sich bereit erklärt, Schirmherr der neuen nationalen Gesellschaft zu sein.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, das Rote Kreuz von Kenia in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und es mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Samuel A. GONARD
Präsident

RICR - Beilage 1966 (XVII)

INHALTSVERZEICHNIS

BAND XVII (1966)

ARTIKEL

Seite

R. Kiuchi und M. Testuz: In Japan: Flug- und Funkwesen im Dienste des Roten Kreuzes, *Februar* 12

Dr. J. Maystre: Die ärztliche Behandlungspflicht und das Recht auf Hilfe, *Juli* 105

J. Pictet: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts, *August* 119

J. Pictet: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (II), *November* 179

J. Pictet: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (III), *Dezember* 195

Schaffung des Henry-Dunant-Instituts (P. Boissier), *Februar* 18

Regelung über die Verwendung des Wahrzeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmondes und des roten Löwen mit der roten Sonne durch die nationalen Gesellschaften, *März* 28

Das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt, *April* 45

Zwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille, *Mai* . . . 67

Das Los der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, *Juni* 91

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Anerkennung des Roten Kreuzes von Niger (462. Rundschreiben) 1

FEBRUAR

Beim Internationalen Suchdienst 20

RICR - Beilage 1966 (XVII)

Seite

JULI

20 Jahre Internationaler Suchdienst 112

AUGUST

Zentraler Suchdienst 124
Information über das IKRK 125

SEPTEMBER

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Vietnamkonflikt 135

OKTOBER

Einige Tätigkeiten des IKRK im Jahre 1965 158

DEZEMBER

Memorandum—Einhaltung und Verbreitung der Genfer Abkommen 206
Anerkennung des Roten Kreuzes von Kenia (464. Rundschreiben) 211

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

Aktionsmöglichkeiten des Roten Kreuzes in Afrika, *Januar* . . . 3
Eine Veröffentlichung über Rotkreuzbriefmarken (C. Pilloud), *Januar* 9
Santo Domingo: Bericht von Dr. Luis F. Fernandez Martinez, geschrieben nach den Ereignissen, die sich in der Stadt Santo Domingo abwickelten, *Februar* 22
Die Kranken und die Kunstwerke, *März* 39
Die Rolle des Roten Kreuzes in den Entwicklungsländern, *Juli* 114
Regionalseminar der nationalen Gesellschaften Nordafrikas und des Mittleren Ostens, *August* 128

CHRONIK

Die Universalität der Genfer Abkommen, *August* 130

RICR - Beilage 1966 (XVII)